

LANDSCHAFTSPLAN HALTERN



SATZUNG GEM. § 16 ABS. 2 LG NRW

JULI 2016



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Titel	Seite
A	Einleitung	1
A. 1	Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen, Satzungsbestandteile	3
A. 2	Geltungsbereich	5
A. 3	Planungsvorgaben	8
A. 4	Karten- und Planungsgrundlagen	10
A. 5	Charakteristik des Planungsraumes	11
A. 6	Ziele der Landschaftsentwicklung – Zielkonzept	13
A. 7	Aufstellungs- und Verfahrensablauf	14
B	Textliche Darstellung der Entwicklungsziele und Entwicklungsräume	17
B. 1	Entwicklungsziele für die Landschaft	19
B. 1.1	Entwicklungsziel I.I – Erhaltung	21
B. 1.2	Entwicklungsziel I.II – Erhaltung mit Befristung	22
B. 1.3	Entwicklungsziel I.III – Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung	23
B. 1.4	Entwicklungsziel I.IV – Erhaltung der Halterner Stauseenlandschaft	24
B. 1.5	Entwicklungsziel II.I – Anreicherung	25
B. 1.6	Entwicklungsziel II.II – Anreicherung der Bachauenbereiche	26
B. 1.7	Entwicklungsziel III – Wiederherstellung	27
B. 2	Entwicklungsräume 1 – 9	29
1	Hohe Mark	29
1.1	Hohe Mark	31
1.2	Lavesum / Kammheide	33
2	Eppendorfer Flachwellen	34
2.1	Eppendorfer Flachwellen	35
2.2	Wellenheide	36
3	Weißes Venn und Geisheide	37
3.1	Weißes Venn und Geisheide	38
3.2	Ontrup	40
4	Haltern Nord	41

4.1	Haltern Nord	42
4.2	Sythen West	44
4.3	Entwicklungsbereich Haltern Nord	45
5	Halterner Silberseen und Sythener Mark	46
5.1	Sythener Mark und Schmaloer Heide	48
5.2	Silberseen I und II	50
5.3	Entwicklungsbereich Dülmener See	51
6	Gewässerachsen Heu- und Mühlenbach	52
6.1	Heubachniederung	53
6.2	Mühlenbach, Sythener Brook und Bachauen im Linnert	54
6.3	Zentraler Waldbereich im Linnert	56
7	Borkenberge	57
7.1	Borkenberge	58
7.2	Kreisjugendzeltplatz	59
7.3	Sandbach	60
8	Halterner Stauseen	61
8.1	Halterner Stauseen	62
9	Hullerner Niederterrasse	64
9.1	Westruper Heide und Hullersches Feld	65
9.2	Entsandung westlich der Westruper Heide	67
9.3	Antrup	68
C	Textliche Festsetzungen, Erläuterungen und Hinweise	69
C. 1	Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft	71
C. 1.1	Naturschutzgebiete	75
C. 1.1.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	76
C. 1.1.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	86
1	Am Becker Feld	86
2	Alter Sandsteinbruch Rogge	87
3	Schultendille	88

4	Weißes Venn und Geisheide	90
5	Weiher im Lavesumer Bruch	101
6	Hohemarkenbusch	103
7	Holtwicker Wacholderheide	105
8	WASAG-Moore	109
9	Mergelkuhlen	111
10	Frettholz	112
11	Schmaloeer Moor	114
12	Mühlenbachaue	115
13	Bäche im Linnert und Rietwiesen	117
14	Borkenberge	119
15	Insel Overrath	128
16	Seebucht Hoher Niemen	130
17	Westruper Heide	131
18	Westruper Wälder	136
C. 1.2	Landschaftsschutzgebiete	139
C. 1.2.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	140
C. 1.2.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	145
1	Hohe Mark	145
2	Eppendorfer Flachwellen	147
3	Lavesumer Bruch	149
4	Uphuser und Sythener Mark	150
5	Silberseen und Schmaloeer Heide	152
6	Linnert, Brook und Heubachniederung	154
7	Stadtforst an der Stockwiese	156
8	Stauseen Haltern	157
9	Westruper und Strübings Heide	159
10	temp. – Ontrup	160
11	temp. – Dülmener See	161
12	temp. – Haltern Nord	162
13	temp. – Halterner Stausee	163

C. 1.3	Naturdenkmale	165
C. 1.3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	166
C. 1.3.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	169
1	Rotbuche nördlich Lavesum	169
2	Rotbuche im NSG Hohemarkenbusch	170
3	Hexenbuchen in der Hohen Mark	171
4	Stieleiche im Lohkamp	172
5	Stieleiche bei Eppendorf	173
C. 1.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	175
C. 2	Zweckbestimmung für Brachflächen	176
C. 3	Forstliche Festsetzungen	177
C. 4	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	179
C. 4.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 26 Abs. 2 Nr. 1 LG NRW	181
C. 4.1.1	Fließgewässerdynamisierung	181
C. 4.1.2	Stillgewässerpflege	182
C. 4.1.3	Extensive Pflege von Gehölzen	183
C. 4.1.4	Alt- und Totholzerhaltung	184
C. 4.1.5	Neophytenbekämpfung	186
C. 4.1.6	Waldrandgestaltung	187
C. 4.1.7	Anlage und Erhalt von Uferrandstreifen	188
C. 4.2	Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	189
C. 5	Nachrichtliche Darstellung von Festsetzungen Dritter	195
C. 5.1	Europäische Vogelschutzgebiete	195
C. 5.2	Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW	197
	Grundlagen / Literatur	201
	Fachbegriffe	202

D	Umweltbericht	203
D. 1	Einleitung	205
D. 1.1	Rechtliche Grundlagen	205
D. 1.2	Zielsetzung	206
D. 1.3	Naturräumliche und kulturlandschaftliche Situation und Bewertung	207
D. 1.4	Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan), Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe	209
D. 1.5	Natura 2000	210
D. 1.6	Festsetzungen innerhalb des Landschaftsplanes „Haltern“	210
D. 1.6.1	Entwicklungsziele gemäß § 18 LG NRW	210
D. 1.6.2	Festsetzungen gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG	212
D. 2	Umweltprüfung	214
D. 2.1	Darstellungen der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes	214
D. 2.1.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	214
D. 2.1.2	Schutzgut Flora, Fauna und Biotope	214
D. 2.1.3	Schutzgut Boden	215
D. 2.1.4	Schutzgut Wasser / Trinkwasser	216
D. 2.1.5	Schutzgut Klima / Luft	216
D. 2.1.6	Schutzgut Landschaftsbild	217
D. 2.1.7	Schutzgut Erholung	217
D. 2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Bodendenkmalpflege	217
D. 2.2	Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme	218
D. 2.3	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	218
D. 2.3.1	Allgemeine Umweltauswirkungen	218
D. 2.3.2	Biotopverbund	220
D. 2.3.3	FFH-Verträglichkeit	220
D. 2.3.4	Fazit	221
D. 2.4	Maßnahmen, die eventuelle negative Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Planes ergeben, verhindern, verringern oder ausgleichen	221
D. 2.5	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Erstellung des Umweltberichtes aufgetreten sind	221

D. 2.6	Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und Beschreibung der Alternativenprüfung	221
D. 2.7	Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (§ 14 m UVPG)	222
D 3	Zusammenfassung	223

A EINLEITUNG

A EINLEITUNG

A.1 Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen, Satzungsbestandteile

Der Landschaftsplan beruht

- in der Fassung, die der öffentlichen Auslegung zugrunde liegt, auf den §§ 8-12 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit den §§ 16 - 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz, - im Folgenden kurz – LG NRW - genannt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 11 BNatSchG i. V. m. 16 Abs. 2 LG NRW eine Satzung des Kreises Recklinghausen. Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes treten folgende ordnungsbehördliche Verordnungen in seinem Geltungsbereich außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in der Gebietskulisse der Städte Dorsten und Waltrop sowie in Teilen von Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See und Marl im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 08.11.2012. (Amtsbl. BezReg MS Nr. 47 vom 23.11.2012)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Holtwicker Wacholderheide“ in Holtwick bei Haltern am See im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet vom 09.12.2002 (Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 20.12.2002)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Schultendille“, Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 13.06.2012 (Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 26 vom 29.06.2012)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Westruper Heide“ in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet vom 03.12.2002 (Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 20.12.2002)
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wacholderdüne Sebbelheide" in der Westruper Heide bei Haltern, Kreis Recklinghausen vom 15.12.1964 (Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 52 vom 23.12.1964)
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Seebucht Hoher Niemen" in der Stadt Haltern, Kreis Recklinghausen vom 17.07.1968 (Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 38 vom 21.09.1968)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen vom 13.06.2012 (Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 26 vom 29.06.2012) – Hier: lfd. Nrn. 13 – 24 und 26 – 32.
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung „Hohlweg Lünzum“ Haltern-Kirchspiel, Stadt Haltern, Kreis Recklinghausen, als geschützter Landschaftsbestandteil vom 17.12.1997 (Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. Nr. 1 vom 03.01.1998)

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gemäß § 33 LG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Festsetzungen nach §§ 20, 23, 26, 28, 29 und 65 BNatSchG sowie §§ 24 – 26 und 34 – 38 sowie 40 und 41 LG NRW des Landschaftsplanes sind gegenüber jedermann rechtsverbindlich. Die rechtliche Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes ergibt sich aus § 65 BNatSchG und §§ 7 Abs. 1 und 33 bis 38 sowie 40 und 41 LG NRW.

Der Landschaftsplan besteht aus einem kartographischen und einem textlichen Teil.

Der kartographische Teil umfasst die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte. Die Festsetzungskarte beinhaltet zusätzlich die nachrichtliche Darstellung Festsetzungen Dritter, die nicht Bestandteil des Landschaftsplanes sind (Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW).

Der textliche Teil beinhaltet:

- **Kapitel A** die Einleitung, insbesondere
 - Rechtsgrundlagen
 - Planungsvorgaben mit der Darstellung des Biotopverbundes (§ 21 BNatSchG und § 16 Abs. 4 Nr. 3 LG NRW)
 - Zielkonzept
 - Verfahrensablauf
- **Kapitel B** den Karten zugeordnet die textliche Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG NRW) mit den Erläuterungen
- **Kapitel C** den Karten zugeordnet die textlichen Festsetzungen
 - der Schutzausweisungen (§§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)
 - der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW) und
 - der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 und 3 LG NRW) einschließlich der Erläuterungen und Hinweise dieser Festsetzungen und im
- **Kapitel D** den Umweltbericht (§ 19 a BNatSchG i. V. m. § 17 LG NRW).

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen gemäß Abschnitt C dieses Landschaftsplanes getroffen werden.

Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben (§ 29 Abs. 5 LG NRW).

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 29 Abs. 3 und 4 LG NRW außer Kraft (selbständige Aufhebung von Teilen des Landschaftsplanes).

A.2 Geltungsbereich

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ist § 16 LG NRW.

Demnach erstreckt sich der Landschaftsplan auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, §§ 9 und 12 BauGB, sowie der Satzungen gem. § 34 BauGB.

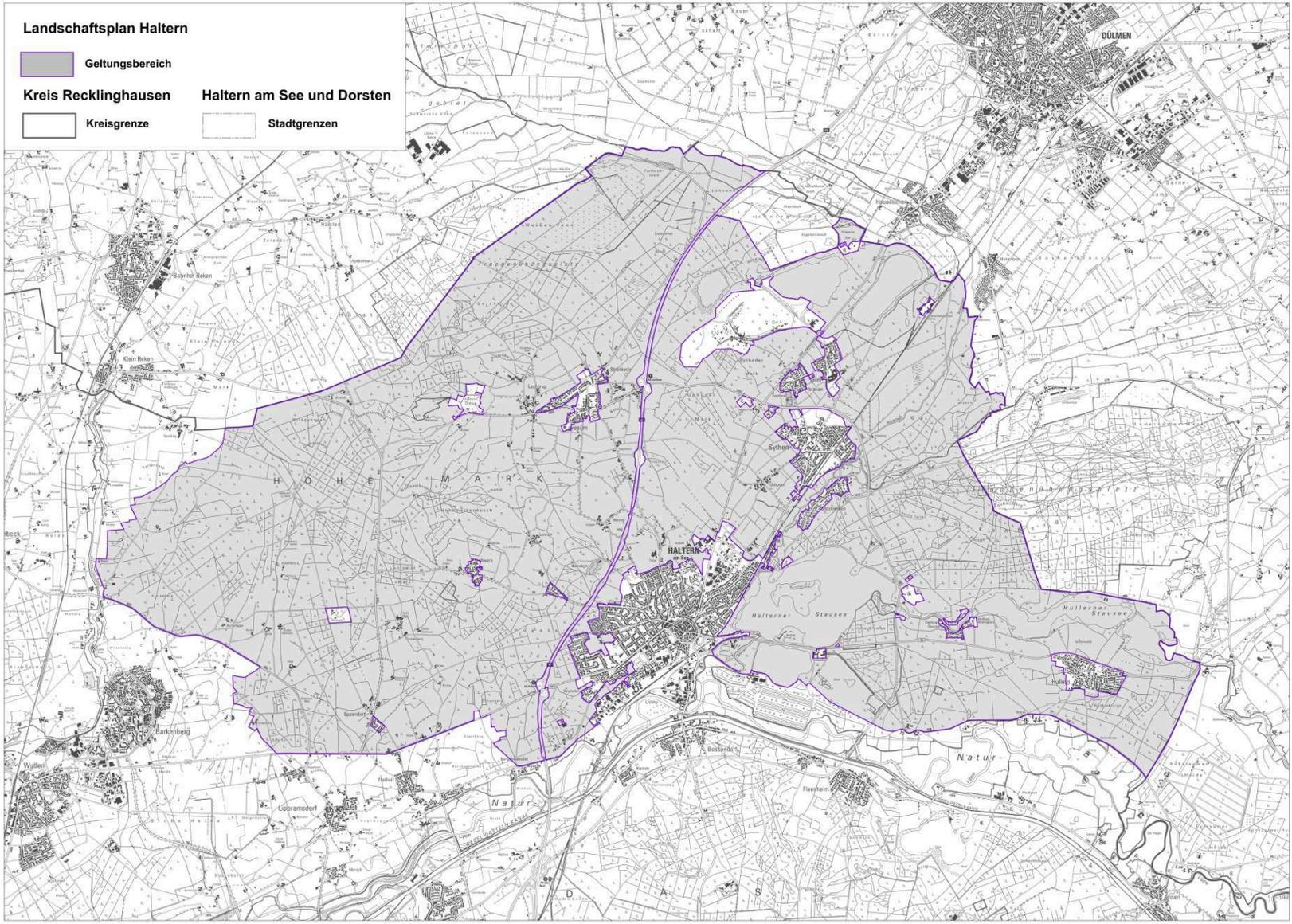
Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Hinweis: Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen mit oder ohne erkennbaren baulichen Zusammenhang ausgespart wurden, ist damit keine Vorentscheidung bauplanungsrechtlicher Art getroffen worden. Ob die Flächen tatsächlich unter die Vorschriften des § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür vorgeschriebenen Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Bestimmungen zu klären.

Alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind, werden dem räumlichen Geltungsbereich zugeordnet. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch gewerbliche Anlagen sowie die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienende Anlagen.

Die konkrete Abgrenzung wurde **auf Grundlage der Deutschen Grundkarte DGK – verkleinert auf den Maßstab 1:15.000** - unter Berücksichtigung aktueller Luftbilder, der Bauleitpläne und sonstiger bedeutender Informationen vorgenommen. Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist in der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte dargestellt. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden können, ob ein Grundstücksteil von einer Darstellung oder Festsetzung betroffen ist, so gilt der Grundstücksteil als nicht betroffen (s. auch C.1.04).

Der Landschaftsplan „Haltern“ umfasst eine Fläche von rund 11.320 ha.



Geltungsbereich des Landschaftsplans „Haltern“.

A.3 Planungsvorgaben

Natur und Landschaft sind gem. § 1 BNatSchG aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen und auf Dauer zu sichern.

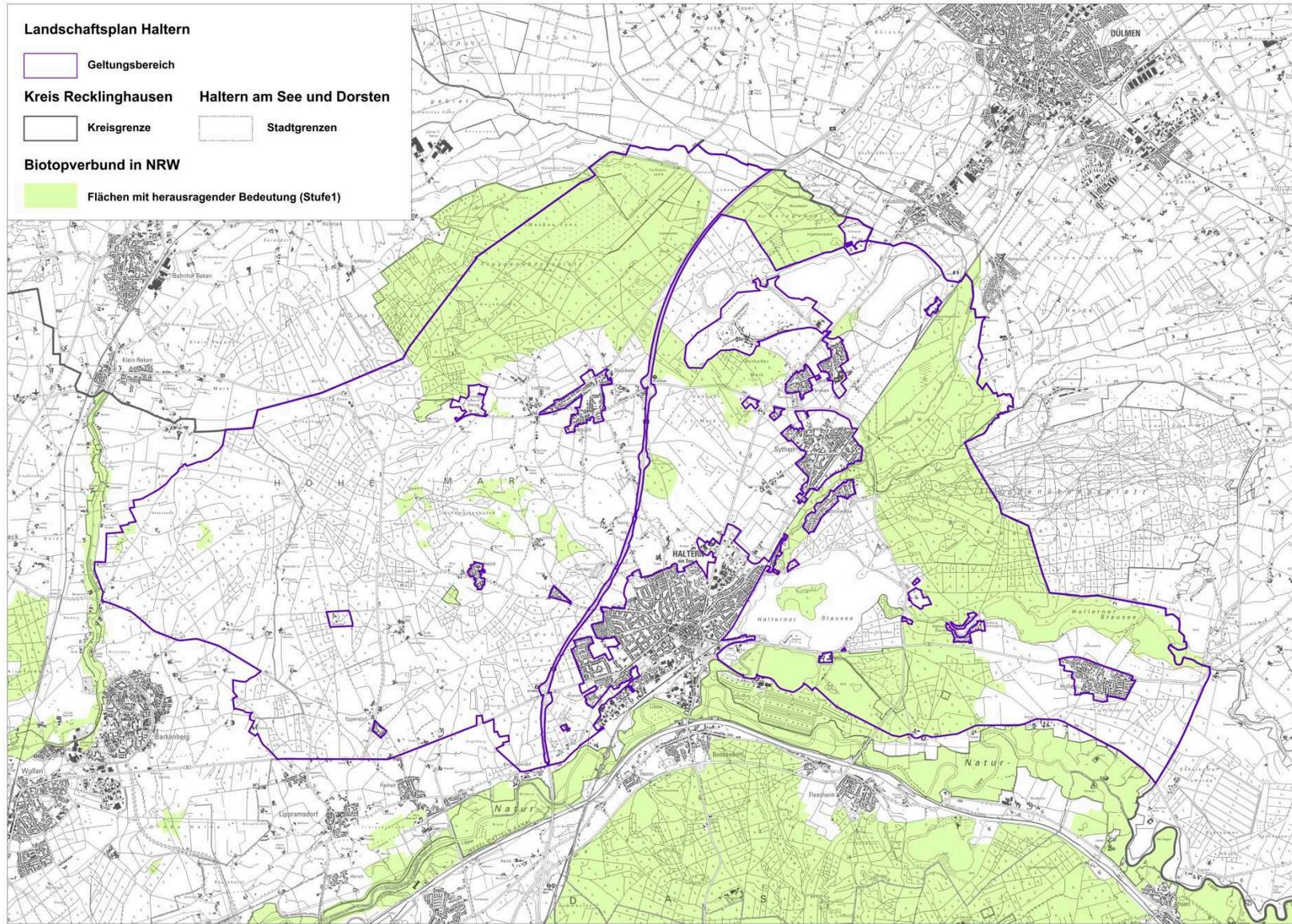
Der im § 21 BNatSchG beschriebene Biotopverbund mit seinen Kern- und Verbindungsflächen und -elementen wird über Schutzgebietsausweisungen, den Vertragsnaturschutz oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich gesichert (§21 Abs. 4 BNatSchG) und im Landschaftsplan gekennzeichnet (§ 16 Abs. 4 Nr. 3 LG NRW) – s. Übersichtskarte.

Der Landschaftsplan hat gem. § 16 Abs. 1 LG NRW die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen und dabei gem. § 16 Abs. 2 LG NRW die Ziele der Raumordnung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten.

Die Darstellung dieser räumlichen Vorgaben erfolgt durch den (Teil-) Entwicklungsräumen zugeordnete Entwicklungsziele. Linienhafte oder punktuelle Vorgaben und Flächen mit besonderen Funktionen (Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie z.B. Wasserwirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung) werden gegebenenfalls textlich angesprochen und so in die Entwicklungszielardarstellung einbezogen. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.

Die im Landschaftsplan aufgeführten Entwicklungsziele und Festsetzungen, die Bereiche betreffen, die im Regionalplan (GEP) des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, als Siedlungsbereiche (Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), ASB für zweckgebundene Nutzungen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), GIB für zweckgebundene Nutzungen) oder Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen festgelegt sind, gelten als „zeitlich begrenzt“. Sie treten außer Kraft, sobald die Darstellung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan rechtswirksam konkretisiert ist und soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen. Ebenso gilt dies für die Realisierung von im Regionalplan festgesetzten Zielen für Straßen und Schienenwege, Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) sowie Reservegebiete, Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Auch hier sind die Entwicklungsziele und Festsetzungen insofern „zeitlich begrenzt“ bis zur Realisierung der Ziele.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben gem. § 18 LG NRW als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben; sie beschreiben die Grundzüge der Landschaftsentwicklung.



Kernflächen des Biotopverbunds im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Haltern“ (LANUV, Stand: März 2015).

In § 18 LG NRW gibt das Landschaftsgesetz einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. Der Landschaftsplan Haltern fußt auf diesen Entwicklungszielen für:

- die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten sowie für
- die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Gesonderte Entwicklungsziele wurden formuliert für:

- die temporäre Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer entgegenstehenden rechtskräftigen Plangenehmigung,
- die Erhaltung einer nach ihrer endgültigen Ausgestaltung im Rahmen anderer Planverfahren mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
- die Erhaltung einer durch anthropogene Nutzung entstandenen Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten sowie hohem Freizeit- und Erholungspotenzial sowie
- die Anreicherung der Gewässer, Ufer- und Bachauenbereiche in der freien Landschaft zur Optimierung oder Wiedererlangung ihrer räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit, zur Stärkung bzw. Rückgewinnung ihrer landschaftstypischen und kulturhistorischen Eigenständigkeit und zur Optimierung oder Rückgewinnung einer guten chemischen, biologischen und ökologischen Gewässerqualität

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gem. § 18 Abs. 2 LG NRW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen.

A.4 Karten- und Planungsgrundlagen

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienen die Blätter der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5.000 im Gebiet des Landschaftsplanes, mit dem Aktualisierungsstand 31.03.2014. Sie wurden auf den Maßstab 1:15.000 verkleinert und zu je einem Blatt entsprechend dem auf der Karte dargestellten Blattschnitt zusammengefasst.

Gemäß § 15 LG NRW werden die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsprogramm der obersten Landschaftsbehörde dargestellt, für Nordrhein-Westfalen wird hier auf den Landesentwicklungsplan verwiesen. Im Regionalplan, der laut § 15 Abs. 2 LG NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt, werden die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammengefasst. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das LANUV gem. § 15 a Abs. 2 LG NRW als Grundlage für Regional- und Landschaftsplan erarbeitet, enthält die Bestandsaufnahme und die Zustandsbeurteilung von Natur und Landschaft einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und herzuleitenden Leitbilder sowie Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und Angaben zum Biotopverbund

A.5 Charakteristik des Planungsraumes

Weitläufige, von Wäldern und Äckern eingenommene Bereiche und die Abgrabungs- und Stauseen nördlich und östlich von Haltern am See bestimmen das Landschaftsbild des Planungsraumes. Die Vielseitigkeit und der vielerorts dörfliche Charakter des Gebietes verleihen ihm einen hohen Erholungswert, der auch im Landschaftsplan Haltern Beachtung finden soll. Sein Geltungsbereich reicht von Haltern am See und der Lippeaue im Süden bis hin zur Kreisgrenze im Norden und Osten; im Westen wird er vom Niederungsbereich des Midlicher Mühlenbachs begrenzt. Während sich der größte Teil auf Halterner Stadtgebiet befindet, werden hier auch zur Stadt Dorsten gehörende Bereiche überplant.

Der westliche Teilbereich ist gemäß der naturräumlichen Gliederung von Nordrhein-Westfalen der „Hohen Mark“ zuzuordnen, die zum einen die weitgehend unzerschnittenen Waldbereiche des Zentralhügellandes im Westen des Planungsraumes, zum anderen die Vorländer um Holtwick, Lavesum, Haltern am See und Sythen einschließt. Hier wird die Waldlandschaft durch landwirtschaftlich genutzte, vielerorts mit Hecken und Säumen gut strukturierte Offenländer gegliedert. An der nördlichen und nordöstlichen Kreisgrenze, wo sich neben den zahlreichen Seen auch das Weiße Venn und die Mühlenbachaue befinden, werden Teile der „Merfelder Niederung“ und der „Borkenberge“ überplant. Das Gelände fällt in diese Richtung deutlich ab, so dass es in dem über 11.000 ha umspannenden Gebiet zu Höhenunterschieden zwischen + 145,9 m ü. NN auf dem Waldbeerenberg im Naturschutzgebiet „Hohemarkenbusch“ und weniger als + 50 m ü. NN auf der Niederterrasse des „Halterner Tals“ östlich von Haltern am See kommt, wo die Stauseen und die „Westrupe Heide“ zu finden sind.

Geomorphologisch sind vor allem die lokal unterschiedlich reinen Sandablagerungen aus der Saale-Kaltzeit im Gebiet von Bedeutung. Mit dem oberflächennahen Abbau der Halterner Sande entstanden im 20. Jahrhundert im Norden des Planungsraumes die drei Silberseen. Neben der Quarzsand- hat auch die Trinkwassergewinnung in Haltern eine lange Geschichte. So nahm das hiesige Wasserwerk bereits 1908 seinen Betrieb auf. Die in den Jahren 1927-1930 und 1973-1985 angelegten Seen, die durch Aufstauungen und Aussandungen entstanden, haben heute ein Gesamtspeichervolumen von über 30 Millionen Kubikmetern und spielen eine tragende Rolle für die öffentliche Wasserversorgung. Zudem stellen sie und ihre Zuflüsse (der Halterner Mühlenbach und der in ihn mündende Sandbach im Nord-Osten des Gebietes sowie die Stever im Westen) wichtige Achsen für den Biotopverbund dar.

Anfang des 19. Jahrhunderts wurde der Planungsraum in großen Teilen landwirtschaftlich genutzt, besonders prägend waren in dem heute walddreichen Gebiet aber die weitläufigen Heidebereiche, die durch Übernutzung der Wälder und Plaggenwirtschaft entstanden. Lediglich in der Hohen Mark gab es größere Waldbereiche, die bis heute bestehen und als Altbaumbestände von naturschutzfachlichem Wert sind. Nach der Einführung des Kunstdüngers und den Aufforstungen Mitte des 19. Jahrhunderts hat sich dieses Bild gewandelt. Vereinzelt Relikte der alten Kulturlandschaft konnten aber in den Naturschutzgebieten „Westrupe Heide“, „Holtwicker Wacholderheide“ und einem Teilbereich der „Westrupe Wälder“ erhalten werden. Aktuell macht die Ackerwirtschaft den Hauptanteil aus. Neben der traditionell wichtigen Milchviehhaltung erfahren heute vor allem die Rinder- und Schweinemastproduktion, aber auch die Pferdehaltung einen Anstieg. Außerdem nahmen über die Jahre auch die durchschnittlichen Betriebsgrößen zu. Nennenswerte Grünlandanteile sind nur im direkten Umfeld der Bäche im Norden und Osten des Planungsraumes anzutreffen.

Nicht grundlos enthält der Raum um Haltern einen besonders hohen Anteil der Biotopverbundflächen des Kreises Recklinghausen, denn im Vergleich zum dicht besiedelten Ruhrgebiet fällt die geringe Zerschneidung im Planungsraum auf. Zwar liegt Haltern strategisch günstig am Lippeübergang, den sich schon die Römer zunutze machten, große Bereiche im Norden der Stadt blieben aber bis heute unzersiedelt, was das Landschaftsbild positiv prägt. Mit einzelnen kleineren Dörfern und Einzelgehöften inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wäldern hat es weitgehend dörflichen Charakter. Das Mittelzentrum Haltern am See ausgenommen stellen Sythen, Lavesum und Hullern die größten Ortschaften im Umfeld des Planungsraumes dar. Hauptverkehrsachse ist die Bundesautobahn 43, die den Planungsraum in Nord-Süd-Richtung etwa in der Mitte teilt und das westliche Münsterland mit dem Ruhrgebiet verbindet. Das Gebiet ist somit auch für Besucher aus dem Umland schnell zu erreichen und aufgrund der vielfältigen Angebote, wie dem touristisch erschlossenen Stausee, den zum Teil als Badeseen nutzbaren Silberseen sowie der für Radfahrer und Reiter interessanten Hohen Mark von regionaler Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung.

A.6 Ziele der Landschaftsentwicklung - Zielkonzept

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind nach § 2 Abs. 3 BNatSchG untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft in angemessener Weise abzuwägen.

Der Regionalplan der Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, erfüllt gemäß § 15 Abs. 2 LG NRW die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Die Vorgaben des Regionalplanes sind bei der Ausarbeitung des Landschaftsplanes „Haltern“ zu beachten.

Zur langfristigen Sicherung der bestehenden naturnahen Lebensräume und -gemeinschaften und zur Entwicklung der ökologischen Stabilität im Biotopverbund ist die Verflechtung der Biotope unerlässlich. Daher gilt es, ein möglichst dichtes Netz wertvoller Biotopstrukturen zu erhalten und weiter auszubauen. Als Richtschnur für die ökologische Gestaltung von Fließgewässern im Plangebiet gelten die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sowie die Vorgaben des Landes NRW zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern. Für Teile von Heu- und Mühlenbach und die Stever existieren bereits Konzepte zur naturnahen Entwicklung dieser Fließgewässer, die bei der Umsetzung dieses Landschaftsplanes Vorgaben liefern.

Zur Sicherung von Naturerlebnis und Erholung gehört die Erhaltung eines vielfältigen und typischen Landschaftsbildes. Im Planungsraum gilt es daher, die großen Waldgebiete und Stillgewässer ebenso zu erhalten, wie die Bach- und Grabensysteme als Rückgrat der Landschaft, die Heiden als Relikte alter Kulturlandschaft, die Alleen und die noch intakten Grünlandbereiche mit den für die Gewässer kennzeichnenden Sekundärbiotopen. Diesem Landschaftsplan kommt neben der Verantwortung Natur und Landschaft unter Beachtung des § 1 BNatSchG zu sichern und zu fördern die Aufgabe zu, diese sinnvoll mit der Funktion der freien Landschaft als Erholungs- und Freizeitraum zu verknüpfen. Gleichzeitig gilt es auch den Bereich der freien Landschaft als land- und forstwirtschaftliche Produktionsstätte zu erhalten.

Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung des Biotopverbundes erstrecken sich im Wesentlichen auf die Anlage, Entwicklung und Pflege von mit dem jeweiligen Schutzzweck von Schutzgütern und –gebieten direkt verknüpften Strukturen entlang einzelner wichtiger landschaftlicher Leitlinien. In diesem Landschaftsplan finden hierfür zum einen die Leitlinien des landesweiten Biotopverbundes Anwendung, zum anderen werden Maßnahmen zur Erhaltung und Vernetzung von Schutzgebieten und Schutzgütern genannt.

Ein weiteres Ziel der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes ist es, der Natur ausreichend Raum zur Selbstentfaltung und –entwicklung zu geben. Die dabei stattfindenden Prozesse der Regeneration und Neugestaltung von Lebensräumen und Landschaften benötigen zwingend eine flächendeckende Vernetzung. Auch hierzu liefert der Landschaftsplan die planerischen Grundlagen.

A.7 Aufstellungs- und Verfahrensablauf

Für das Gebiet des Kreises Recklinghausen waren aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 09.03.1978 11 Landschaftspläne vorgesehen. Für jeden einzelnen Plan wurden gesonderte Aufstellungsbeschlüsse gefasst.

Seit diesem Zeitpunkt hat sich der Blickwinkel auf die im Landschaftsgesetz als Maßgabe zum Zuschnitt von Landschaftsplänen genannte naturräumliche Gliederung gewandelt. Waren zum Zeitpunkt der Entstehung des Landschaftsgesetzes geologische Zusammenhänge maßgeblich für den Zuschnitt, so sind es heute vor allem die Gewässersysteme. Gleichzeitig werden aus praktischen Erwägungen bei der Aufstellung von Landschaftsplänen Gemeindegrenzen stärker berücksichtigt.

Der Neuzuschnitt der Landschaftspläne birgt den Nebeneffekt, dass sich die Anzahl der Landschaftspläne im Kreis Recklinghausen reduzieren wird.

LANDSCHAFTSPLAN

Haltern

KREIS RECKLINGHAUSEN

Textband zur Satzung gem. § 16 Abs. 2 LG NRW

Nach §§ 11, 19a, 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG i. V. m. den §§ 16 - 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 2010 (GV. NRW. S. 185).

Rechtskraft:

Maßstab: 1 : 15.000

1.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat

- in der 13. Sitzung des Kreistages am 30.11.1978 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Seengebiet Haltern“
- in der 20. Sitzung des Kreistages am 05.07.1993 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 11 „Hohe Mark“

beschlossen.

Der Landrat: Mitglied Kreistag: Schriftführung:

gez.

gez.

gez.

2.

Die Neuausrichtung des Landschaftsplans „Haltern“ im Geltungsbereich der o. g. Aufstellungsbeschlüsse an den zentralen Gewässerachsen erfolgte in Abstimmung mit dem MKULNV NRW (09.09.2008).

Recklinghausen, den 14.03.2016

gez.: Reckert

Fachdienstleiter Umwelt

3.

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind gem. §§ 16 Abs. 4 und 17 LG NRW, der Umweltbericht, die Entwicklungs- und die Festsetzungskarte und die textliche Darstellung der Festsetzungen und ihre Erläuterungen.

Recklinghausen, den 14.03.2016

gez.: Reckert

Fachdienstleiter Umwelt

4.

Die Anfrage gem. § 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum LG NRW
- nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung und
- nach bestehenden Bauleitplänen und planerischen Festsetzungen
erfolgte mit Schreiben vom 28.11.2012 bis zum 11.01.2013.

Recklinghausen, den 14.03.2016

gez.: Reckert

Fachdienstleiter Umwelt

5.

Die Beteiligung der Behörden gem. § 14 f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung (SUP) erfolgte mit Schreiben vom 30.10.2013 bis zum 06.12.2013.

Recklinghausen, den 14.03.2016

gez.: Reckert

Fachdienstleiter Umwelt

6.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 27 b LG NRW hat in der Zeit vom 05.05.2014 bis einschließlich 05.06.2014 stattgefunden.

Recklinghausen, den 14.03.2016

gez.: Reckert

Fachdienstleiter Umwelt

7.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Planung gem. § 27 a LG NRW ist mit Schreiben vom 18.02.2015 bis zum 10.04.2015 durchgeführt worden.

Recklinghausen, den 14.03.2016

gez.: Reckert

Fachdienstleiter Umwelt

8.

Der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten des Kreises Recklinghausen hat die öffentliche Auslegung am 04.02.2015 beschlossen.

Recklinghausen, den 23.03.2016

gez.: Niermann

Vorsitzender des ALUBA

9.

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom 09.03.2015 bis einschließlich 10.04.2015 im Kreishaus Recklinghausen öffentlich ausgelegen.

Recklinghausen, den 14.03.2016

gez.: Reckert

Fachdienstleiter Umwelt

11.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 28 Abs. 1 des LG NRW der Höheren Landschaftsbehörde am 07.04.2016 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird - nicht - geltend gemacht.

Münster, den 05.07.2016

gez.: Prof. Dr. Klenke

Bezirksregierung Münster, Höhere Landschaftsbehörde, Der Regierungspräsident

10.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner 10. Sitzung am 22.02.2016 gemäß § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Nr. f der Kreisordnung für das Land NRW in Verbindung mit § 11 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 des LG NRW diesen Landschaftsplan als Satzung beschlossen.

Recklinghausen, den 16.03.2016

gez.: Süberkrüb

Der Landrat

12.

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Höheren Landschaftsbehörde sowie Ort und Zeit, zu denen dieser Landschaftsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird, sind am 14.07.2016 gem. § 11 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 28 a LG NRW öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Recklinghausen, den 14.07.2016

gez.: Kahrs-Ude

Fachbereichsleiter Umwelt, Straßen und Geoinformation

**B TEXTLICHE DARSTELLUNG
DER
ENTWICKLUNGSZIELE
UND
ENTWICKLUNGSRÄUME**

B. 1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Natur und Landschaft sind gem. § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen und auf Dauer zu sichern.

Der Landschaftsplan hat gem. § 16 Abs. 1 LG NRW die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen und dabei gem. § 16 Abs. 2 LG NRW die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten.

In den im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ (ASB) und „Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) sowie in den Bereichen mit Zweckbindungen (ASB, GIB und Freiraumbereiche mit Zweckbindung) gelten die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes als "zeitlich begrenzte Ziele", sobald die Siedlungsdarstellung wirksam im Flächennutzungsplan erfolgt. Sie treten völlig außer Kraft, sobald die Darstellung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan rechtswirksam konkretisiert ist und soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Auch die Umsetzung der Ziele für die im Regionalplan festgelegten o. g. Bereiche, die noch nicht in der Bau-

Die Darstellung dieser räumlichen Vorgaben erfolgt durch Entwicklungsziele, die den (Teil-) Entwicklungsräumen zugeordnet sind.

Linienhafte oder punktuelle Vorgaben und Flächen mit besonderen Funktionen (Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie z.B. Wasserwirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung) werden gegebenenfalls textlich angesprochen und so in die Entwicklungszieldarstellung einbezogen. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.

In Anwendung des Gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 wird gem. Ziffer 2 darauf hingewiesen, dass durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes die spätere Inanspruchnahme von Flächen für beachtenspflichtige Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Straßenbaubehörde ist gem. Mbl. NW S. 1862 zu keinen Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger, vom Landschaftsplan gem. § 26 LG NRW festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die temporären Charakter haben, verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes selbständig aufgehoben.

Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar; gem. den Bestimmungen des LG NRW (§§ 4-6) sind für die dadurch ausgelösten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und -Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Die für die einzelnen Entwicklungsräume dargestellten Entwicklungsziele beeinträchtigen nicht die spätere Inanspruchnahme von Flächen für die als Planungsvorhaben geltenden Straßenbauvorhaben.

Darüber hinaus stehen die Entwicklungsziele dem Rad- und Wanderwegebau entlang von klassifizierten Straßen in der Regel nicht entgegen.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

leitplanung konkretisiert sind, bleibt unberührt.

Ebenso unberührt von den nachfolgenden Entwicklungszielen bleiben die „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ sowie die Reservegebiete, Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen sowie die Realisierung von im Regionalplan dargestellten Straßen und Schienenwegen nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben gem. § 18 LG NRW als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben; sie beschreiben also die Grundzüge der Entwicklung der Landschaft.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen. Die Darstellung und Erläuterung des Biotopverbundes sowie die Notwendigkeit der Biotopvernetzung gem. § 21 Abs. 6 BNatSchG finden bei der Darstellung und Beschreibung der Entwicklungsziele besondere Beachtung. Auch die im Fachbeitrag Kulturlandschaft der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Regionalplan Ruhr formulierten Ziele finden bei den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes Beachtung.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gem. § 33 Abs. 1 LG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Für das Gebiet des Landschaftsplanes Haltern werden in Text und Karte folgende Entwicklungsziele verbindlich dargestellt:

In § 18 LG NRW gibt das Landschaftsgesetz einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. Der Landschaftsplan Haltern fußt auf diesen Entwicklungszielen für:

- die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten sowie für
- die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Gesonderte Entwicklungsziele wurden formuliert für:

- die temporäre Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer entgegenstehenden rechtskräftigen Plangenehmigung,
- die Erhaltung einer nach ihrer endgültigen Ausgestaltung im Rahmen anderer Planverfahren mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
- die Erhaltung einer durch anthropogene Nutzung entstandenen Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten sowie hohem Freizeit- und Erholungspotenzial sowie
- die Anreicherung der Gewässer, Ufer- und Bachauenbereiche in der freien Landschaft

Diese "Behördenverbindlichkeit" gibt den Entwicklungszielen eine wichtige Steuerungs- und Bündelungsfunktion, indem alles behördliche Handeln an diesen formulierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung auszurichten bzw. abzu prüfen ist. Dies reicht von der Selbstbindung des Planungsträgers mit seinen verschiedenen behördlichen Zuständigkeiten bis zur Unterstützung der Entwicklungsziele durch andere Behörden im Rahmen ihrer (fach-) gesetzlichen Möglichkeiten und Zuständigkeiten.

Die dargestellten Entwicklungsziele betreffen somit ausschließlich die Behörden und nicht direkt die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

B. 1.1

Entwicklungsziel I.I - Erhaltung

Erhaltung einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landwirtschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

Größe: ca. 8.755 ha

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG noch weitgehend entsprechen. Dies ist vor allem in den großflächigen Waldlandschaften in enger Verzahnung mit kulturhistorisch gewachsenen, vielseitigen Nutzungsstrukturen und vereinzelt extensiven Nutzungsformen der Fall. Solche Landschaftsräume bieten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensstätten und sind damit die Grundlage noch relativ stabiler Ökosysteme der Agrar- oder Waldlandschaften. Dabei machen nicht nur die ökologische Qualität, sondern auch die teils erheblichen Ausmaße von bedeutsamen Wald-, Wasser- und Heidegebieten im Planungsraum den Wert dieser Landschaft aus.

Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung dieser Struktur- und Nutzungsgefüge mit ihren Wechselbeziehungen und somit der Verhinderung nachteiliger Veränderungen.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll, zumal gem. § 18 Abs. 2 LG NRW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen sind. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit durch dieses Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen. Sie sind aber als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll. Das Entwicklungsziel steht ergänzenden Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 26 LG NRW nicht entgegen.

B. 1.2**Entwicklungsziel I.II – Erhaltung mit Befristung**

Temporäre Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer entgegenstehenden rechtskräftigen Plangenehmigung.

Größe: ca. 50 ha

Das Entwicklungsziel I.II wird für Flächen gewählt, die in den Flächennutzungsplänen der Städte Haltern am See und Dorsten als Wohnbau- oder Gewerbeflächen dargestellt sind, aber noch nicht im Rahmen der Bauleitplanung dieser Zweckbestimmung zugeführt worden sind oder genutzt werden oder für Bereiche, in denen rechtskräftige Plangenehmigungen derzeit noch nicht in Anspruch genommen wurden.

Die Festsetzung des Entwicklungszieles I.II erfolgt auf Basis des § 16 Abs. 2 Satz 2 ff. LG NRW. Diesem zufolge sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne im Landschaftsplan zu beachten und sinngemäß auch die aufgeführten Plangenehmigungen. Das Entwicklungsziel steht einer Inanspruchnahme der betreffenden Flächen durch die vorgesehene Nutzung nicht entgegen. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diesen Bereich automatisch zurück.

Der Landschaftsplan bezieht auch die von Planungsvorgaben oder Genehmigungen belegten Bereiche in seine Untersuchungen und Bewertungen ein und kommt im Rahmen des zulässigen Interpretationsspielraumes der Planungsvorgaben anhand der örtlichen landschaftlichen Gegebenheiten zur Abgrenzung dieses besonderen Entwicklungszieles sowie zu seiner eventuellen Ausweisung als temporäres Landschaftsschutzgebiet und in Ausnahmefällen auch zu angemessenen Maßnahmenfestsetzungen.

Entsprechend den in § 1 Abs. 6 BauGB formulierten Grundsätzen der Bauleitpläne sind u. a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan gibt dafür in seiner detaillierten Bestandsaufnahme und Bewertung der landschaftlichen Gegebenheiten wertvolle Hinweise.

Über Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB besteht auch in Bebauungsplänen die Möglichkeit, die im Landschaftsplan getroffenen Schutzausweisungen zu übernehmen.

B. 1.3**Entwicklungsziel I.III – Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung**

Erhaltung einer nach ihrer endgültigen Ausgestaltung im Rahmen anderer Planverfahren mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Größe: ca. 365 ha

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG aufgrund ihrer bisherigen Nutzungen nicht mehr entsprechen und deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen. In den betroffenen Bereichen wird deshalb die Schutzfestsetzung Landschaftsschutz zur Sicherung der Landschaftsentwicklung getroffen. Die gesteckten Ziele sind allerdings mit den normalen Möglichkeiten der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des § 26 LG NRW im üblichen Rahmen eines Landschaftsplanes allein und innerhalb seiner zeitlichen Geltungsdauer kaum zu erreichen.

Das Entwicklungsziel unterstützt deshalb die Ausgestaltung dieses Raumes zu einem naturnahen Lebensraum mit großem Identifikations- und Erholungspotential. Diese Maßnahmen werden die im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, dass sie wieder den Zielen des § 1 BNatSchG entspricht.

B. 1.4**Entwicklungsziel I.IV – Erhaltung der Halterner Stauseenlandschaft**

Erhaltung einer durch anthropogene Nutzung entstandenen Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten sowie hohem Freizeit- und Erholungspotenzial.

Größe: ca. 1.075 ha

Dieses Entwicklungsziel ist speziell auf den Raum um die der Trinkwassergewinnung dienenden Stauseen und deren touristisch gut erschlossene Umgebung ausgerichtet. Die ursprüngliche Nutzung wurde weitgehend durch offene Wasserflächen ersetzt, die dem Raum eine neue ökologische Bedeutung geben. Die aktuellen und sehr verschiedenen Nutzungsansprüche an die Halterner Stauseenlandschaft stellen eine besondere Herausforderung dar. So können Nutzungskonflikte nicht nur zwischen erhaltenen und neu gewonnenen ökologischen Wertigkeiten mit der Nutzung der Gewässer zur Trinkwassergewinnung aufkommen. Auch die intensive Nutzung als Freizeit- und Naherholungsgebiet in unmittelbarer Siedlungsnähe wie auch die Forst- und Landwirtschaft sind bei der Entwicklung dieser Landschaft zu berücksichtigen. Wesentlich für dieses Entwicklungsziel ist die abgestimmte Erhaltung der verschiedenen Landschaftsmerkmale. So soll der Erhalt der offenen Wasserflächen und alten Waldbestände auch mit Blick auf die Trinkwasserqualität und die Attraktivität als Freizeit- und Erholungsgebiet gefördert werden.

Dabei ist unter dem Begriff „Erhaltung“ nicht die „Konservierung“ der Landschaft zu verstehen, zumal gem. § 18 Abs. 2 LG NRW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen sind. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit durch dieses Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen. Sie sind aber als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll. Das Entwicklungsziel steht ergänzenden Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 26 LG NRW nicht entgegen.

B. 1.5**Entwicklungsziel II.I – Anreicherung**

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Größe: ca. 520 ha

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG nicht entsprechen und z.T. deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen. Dies ist in intensiv genutzten und monostrukturierten landwirtschaftlichen Räumen der Fall. Fehlende Strukturen und großflächige, einheitliche, intensive Nutzungsformen haben zum Verlust von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und damit auch zur Beeinträchtigung der den Raum bestimmenden Ökosysteme sowie zur Ausräumung des vielfältigen Erscheinungsbildes der Landschaft geführt.

Das Entwicklungsziel dient zum einen der anlassgebundenen und örtlich festgelegten Anreicherung durch die Gestaltung einiger naturnaher Waldränder in den Grenzbereichen der Teilräume, gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW aber auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, temp. Grünstreifen etc.) sein. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der beschriebenen Anreicherungsanforderungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG NRW umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen des Landschaftsplanes.

Bei der Umsetzung von Anrechnungsmaßnahmen sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sollen die im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, dass sie weitgehend wieder den Zielen des § 1 BNatSchG entspricht. Dies ist nicht immer mit den Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eines Landschaftsplanes allein und innerhalb seiner zeitlichen Geltungsdauer zu erreichen. Über die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen des § 26 LG NRW hinaus werden in den mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung" dargestellten Entwicklungsräumen insbesondere zur Sicherung der räumlich-funktionalen Beziehungen der Maßnahmen im Zusammenhang mit Biotopverbundsystemen Schutzfestsetzungen getroffen.

Mit dem Entwicklungsziel Anreicherung werden Flächen mit einem hohen Entwicklungspotential gekennzeichnet, die zukünftig in dem nach § 21 BNatSchG erforderlichen Biotopverbundsystem wichtige Verbindungsfunktionen zwischen den Kernlebensräumen des landesweiten Biotopverbundes übernehmen können. Sie dienen der konkreten räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernbereiche mit dem Ziel, die für eine Populationserhaltung erforderliche Vernetzung herzustellen.

B. 1.6

Entwicklungsziel II.II – Anreicherung der Bachauenbereiche

Anreicherung der Gewässer, Ufer- und **Bachauenbereiche** in der freien Landschaft zur Optimierung oder Wiedererlangung ihrer räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit, zur Stärkung bzw. Rückgewinnung ihrer landschaftstypischen und kulturhistorischen Eigenständigkeit und zur Optimierung oder Rückgewinnung einer guten chemischen, biologischen und ökologischen Gewässerqualität im Rahmen oder auf Basis der europäischen **Wasserrahmenrichtlinie** und der Gewässergestaltung im Rahmen bestehender und zukünftiger „Konzepte zur **Naturnahen Entwicklung von Fließgewässern**“ und **Umsetzungsfahrpläne** im Kreis Recklinghausen

Größe: ca. 555 ha

Das Entwicklungsziel II.II wird für gewässer- und auengeprägte Räume gewählt, die das naturräumliche Rückgrat der umgebenden Landschaftsräume bilden, teilweise Defizite in der Landschafts- und Gewässerstruktur aufweisen und somit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG nicht mehr entsprechen. Großflächige, einheitliche und intensive Nutzungsformen bedrängen und verbrauchen die Gewässerauen und ihre räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Strukturen und haben teilweise zum Verlust von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten, der Reduzierung oder teilweise sogar zum Verlust der chemischen, biologischen und ökologischen Gewässerqualitäten und damit auch zur Beeinträchtigung der den Raum bestimmenden Ökosysteme sowie zur Ausräumung des vielfältigen Erscheinungsbildes der Landschaft geführt.

Die Fließgewässer stellen Verbindungsachsen zueinander und zwischen den Landschaften dar und bilden über die Abgrenzung des Landschaftsplanes und auch über die Kreisgrenze hinaus regional und teilweise landesweit bedeutsame Biotopverbundflächen und -strukturen. Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt die Räume für das Entwicklungsziel als Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Waldbereiche und allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dar und unterstreicht damit die räumliche, ökologische und gewässerökologische Bedeutung der Bachauenbereiche.

Zur räumlich-funktionalen Sicherung, Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung der gesetzten Entwicklungsziele werden in diesen Landschaftsplan Schutzfestsetzungen entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit und/oder Aufwertbarkeit auch in Hinblick auf einen möglichst umfassenden Biotopverbund gem. § 21 BNatSchG getroffen.

Als Gradmesser für die Veränderung der Gewässer selbst dient die Gewässerstrukturgüte, die die Ausstattung mit ökologisch bedeutsamen Strukturelementen und das Ausmaß der Veränderung der natürlichen Gewässergestalt bewertet. Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer (KNEF) ermöglichen eine zielgerichtete Maßnahmenplanung im Sinne der WRRL. Die Maßnahmenumsetzung erfolgt im Rahmen der Unterhaltung sowie gegebenenfalls durch entsprechende Ausbauverfahren nach dem Prinzip der Kooperation und Freiwilligkeit aller an der Konzepterstellung und -umsetzung Beteiligten. Im Rahmen des Programms „Lebendige Gewässer“ werden zudem in regionalen Kooperationen Umsetzungsfahrpläne (UFP) erstellt, die auch auf bestehende Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern Bezug nehmen können.

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein.

Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der beschriebenen Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG NRW umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen des Landschaftsplanes.

Bei der Umsetzung von Anrechnungsmaßnahmen sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen sollen die im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, dass sie weitgehend wieder den Zielen des § 1 BNatSchG entspricht.

B. 1.7**Entwicklungsziel III – Wiederherstellung**

(Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.) *In diesem Landschaftsplan besteht kein entsprechender Regelungsbedarf*

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2 Entwicklungsräume 1 - 9

1 Hohe Mark

Der Entwicklungsraum 1 umfasst den überwiegenden Teil der Wälder der Hohen Mark sowie angrenzende Feldfluren nord-westlich von Haltern.

Größe: 3.996 ha
2 Teilflächen

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über eine Fläche von rund 4.000 ha und umfasst im Wesentlichen die großen Waldbereiche der zentralen Hohen Mark im Nord-Westen von Haltern sowie die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Bereiche südlich von Lavesum sowie um Hennewig und Holtwick. Die nördliche Begrenzung bilden die Kreisgrenze sowie die Ortslagen Ontrup und Lavesum. Die östliche Begrenzung stellt im Norden die BAB 43 dar, südlich des Frettholzes reicht der Raum bis an den Rand des bebauten Innenbereichs der Stadt Haltern am See, wo er durch die Autobahn zerschnitten wird. Im Westen reicht er bis an die Grenzen des Geltungsbereiches und im Süden wird er begrenzt von der Feldflur rund um Tannenberg und Eppendorf.

Der Entwicklungsraum umfasst zwei Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen:

1.1 Hohe Mark

Entwicklungsziel I.I Erhaltung

1.2 Lavesum / Kammheide

Entwicklungsziel II.I Anreicherung

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand 2010*) stellt den Entwicklungsraum überwiegend dar als:

- *Waldbereich* oder *allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich* in nahezu dem gesamten Entwicklungsraum
- *Bereich zum Schutz der Landschaft (BSL) und landschaftsorientierten Erholung* in nahezu dem gesamten Entwicklungsraum, ausgenommen einiger siedlungs- und gewerbenaher Bereiche
- *Bereich zum Schutz der Natur* für etliche, vor allem bewaldete Bereiche
- Bereich für den *Grundwasser- und Gewässerschutz* in weiten Bereichen westlich der BAB 43
- Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) auf kleinen Flächen am Rande des bebauten Innenbereichs der Stadt Haltern am See

Ausgegrenzt aus diesem Entwicklungsraum ist eine Fläche im Zentrum der Hohen Mark, die einen *Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung* darstellt, mit der Zweckbindung Bergbau.

Die neun Entwicklungsräume dieses Landschaftsplanes orientieren sich an den zentralen ökologischen Einheiten und Achsen des Plangebietes. Repräsentiert werden diese durch große zusammenhängende, häufig auf flugsandgeprägten Dünen stockende Waldgebiete sowie große zusammenhängende Wasserflächen und Gewässer mit deren Einzugsgebieten.

Im Entwicklungsraum Hohe Mark dominieren großflächige Wälder und landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Die auf sandigen Dünen in dem wasser- und gewässerarmen Bereich stockenden Bestände sind in ihrer Größe und Geschlossenheit jedoch nicht als historisch zu begreifen. Weite Teile des Waldes waren noch im neunzehnten Jahrhundert von Heiden geprägt. Bereiche wie die Lünzumer Mark, die Vogelsheide oder die ursprünglich kleine Hohe Mark östlich des Granatsberges waren weitgehend baumfrei. Im Zuge des zunehmenden Bedarfs an Nutzholz für den Bergbau wurden dann vormalige Heiden aufgeforstet und noch heute stellt hier die dazu häufig verwendete Kiefer eine der dominierenden Baumarten dar. Neben diesen neueren Forsten finden sich aber auch historische Waldbestände, wie der Sundern östlich von Holtwick.

Landwirtschaftliche Nutzflächen liegen traditionell rund um die Siedlungskerne, wie Lavesum. Die seit Jahrhunderten geprägte Nutzung in diesem siedlungsarmen Gebiet hat auch dazu geführt, dass die wenigen Wege und Straßenverbindungen durch die Wälder der Hohen Mark durchgehend historischen Ursprungs sind und damit störende Eingriffe neueren Datums eher die Ausnahme darstellen.

Erwähnenswert sind auch die bergbaulich bedingten Absenkungen, die derzeit noch stattfinden. Heute prägen Kieferforste mit Beimischungen heimischer und bodenständiger Gehölze das Bild des Waldes. Naturschutzfachlich herausragend sind dabei vereinzelte Buchen-Altholzinseln, die sich auffällig um den Waldbeerenberg konzentrieren sowie Eichenbestände, die vorwiegend im Osten des Raumes zu finden sind.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

1.1 Hohe Mark

Entwicklungsziel I.I

Erhaltung

Der Teilraum 1.1 umfasst den überwiegenden Teil der Wälder der Hohen Mark sowie angrenzende Feldfluren nord-westlich von Haltern.

Das Entwicklungsziel dieses großen Teilraumes ist darauf ausgerichtet, die Waldlandschaft der Hohen Mark zu erhalten, indem ihre Struktur und ihre Schutz- und Pufferfunktion sowie ihre Naherholungsfunktion erhalten und dauerhaft gefördert werden. Weiterhin prägt die enge Verzahnung mit der Kulturlandschaft den Teilraum, weshalb eine weitere Zielrichtung der Erhalt und die dauerhafte Förderung derselben in den historisch gewachsenen Bereichen ist. Der Teilraum 1.1 deckt den Großteil des Entwicklungsraumes 1 „Hohe Mark“ ab.

Größe: 3.855 ha
2 Teilflächen

Die ursprüngliche Nutzung dieses Raumes als Heide im Mosaik mit Waldbereichen und landwirtschaftlichen Nutzungen ist nur noch an wenigen Stellen erkennbar. Im zentralen Hügelland ist es vor allem der Wald in seinen verschiedensten Nutzungsformen, Altersstufen und Zusammensetzungen, der das Bild der Landschaft prägt. Von fast reinen Kiefernforsten bis hin zu bodenständigen Eichenwäldern zeigt sich in diesen gut erschlossenen Beständen eine große Vielfalt an Waldeleben innerhalb der forstlichen Nutzung. Als Lebensraum für zahlreiche Arten, vor allem der Vogelwelt, spielt dieser Wald eine ebenso große Rolle, wie als Bereich zur Naherholung oder als Raum für überregionalen Tourismus. So durchziehen ihn auch zahlreiche Wanderwege, Reit- und Radwege.

Im Biotopverbund des Landes haben diese Wälder vor allem eine verbindende Funktion zwischen den umgebenden Waldbereichen bei Lembeck und denen der Haard im Süden.

- Sicherung und Ausbau der naturnahen Waldbestände
- Erhalt der Lebensräume und Biotope im Bereich der Waldflächen
- Sicherung und Ausbau des Biotopverbundes als Bindeglied zwischen den Wäldern der Hohen Mark und der Heubachniederung
- Erhalt und Förderung der Kleinstrukturen der Landschaft als belebende und verbindende Elemente
- Sicherung der Bodenfruchtbarkeit

Dieser Raum im Westen Halterns erfüllt zahlreiche unterschiedliche Funktionen. Im zentralen Waldhügelland ist die wesentlichste der dauerhafte Erhalt eines großen geschlossenen und naturnahen Waldbestandes. Dieser ist im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung langfristig als Wald mit einheimischen, bodenständigen Gehölzen zu erhalten oder bei Entnahme nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölze durch Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu ergänzen. Bestehende Forstflächen mit Eichen- oder Buchen-Altholzbeständen (zum Teil in Naturschutzgebieten) sollten schonend bewirtschaftet und die Naturverjüngung gezielt gefördert werden. Der Erhalt von Altbäumen, insbesondere von Höhlen- und Horstbäumen ist zu gewährleisten.

Ein zentrales Ziel ist hier die Stärkung des Biotopverbundes. Gliedernde Strukturen sollten erhalten bleiben sowie gefördert und ergänzt werden. Bei der weiteren Entwicklung dieses Waldes zu einem tragfähigen Element des Verbundes ist aber auch der Aspekt der nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung abzuwägen.

Zahlreiche Alleen, Baumreihen und Feldgehölze reichern die Feldflur in dem gut strukturierten Teilraum an und mit etlichen alten Sandhohlwegen sind auch kulturhistorisch wertvolle Strukturelemente zu finden, die nicht nur das Landschaftsbild bis heute prägen, sondern auch von ökologischem Wert sind.

Hingewiesen werden soll an dieser Stelle jedoch auch auf die zerschneidende Wirkung der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bundesautobahn 43. Hier ist eine weitere Anreicherung der Gehölzstrukturen zum Zwecke der Abschirmung erstrebenswert.

Die Bodenfruchtbarkeit sollte langfristig zur Sicherung des Raumes als landwirtschaftliche Produktionsstätte erhalten werden. Eine Vermehrung des Grünlandanteiles, auch temporär, und die Verminderung von Bodenerosionen durch Herabsetzung der bodennahen Windgeschwindigkeiten und angepasste Bodenbearbeitung auf den flachwelligen Reliefs sind geboten.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
- Erhalt der Kulturlandschaft	Bestandteil dieser Landschaft sind auch einzelne Hoflagen und kleinere Siedlungen, wie Lünzum oder Hennewig. Diese sind in ihrer historisch geprägten Struktur zu erhalten. Das Ortsbild sollte sich wie bisher auch zukünftig in das Landschaftsbild einpassen. Erweiterungen in den derzeitigen Freiraum sind strikt zu begrenzen. Als Teil der Kulturlandschaft sind zudem das historische Wegenetz und die Waldbewirtschaftung anzusehen.
- Erhalt der Geländemorphologie	Eindrucklich bestimmt das ausgeprägte Relief in diesem Teilraum das Landschaftsbild. So sind neben hohen Erhebungen auch Trockentälchen um Holtwick sowie eine von Hangdruckwasser gespeiste Geländemulde zu finden. Mit dem Waldbeerenberg im Zentrum ist hier auch die höchste Erhebung des Planungsraumes zu finden (+ 145,9 m ü. NN). In Richtung Süd-Osten läuft das zentrale Hügelland der Hohen Mark in flachen Wellen aus. Ein Besuch der Wälder auf dem Annaberg lässt den Besucher den Übergang zur Lippeniederung besonders nah erfahren.
- Erhalt der Landschaft als wesentlicher Teil des Naturparks Hohe Mark	Alle Maßnahmen innerhalb dieses Raumes sollten auf die natur- und landschaftsbezogenen Ziele und Konzepte des Naturparks Hohe Mark abgestimmt sein.
- Erhalt und naturverträglicher Ausbau von Erholungseinrichtungen und -infrastruktur	Eine weitere Funktion ist die naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung. Ein weiterer Ausbau, sowohl für Wanderer und Radfahrer als auch für Reiter, hat ausschließlich naturverträglich zu erfolgen. Dabei ist der Bestand zu schonen und bestehende Wege sind vorrangig zu nutzen. Bei einer Neuerschließung mit infrastrukturellen Anlagen für Freizeit und Erholung sind möglichst, Flächen außerhalb des Waldbestandes auszuwählen oder es sollte auf bereits bestehende Anlagen zurückgegriffen werden.
- Sicherung der Wasserqualität zur Trinkwassergewinnung	Jegliche Nutzung des Waldes und der Freiflächen hat auch unter Berücksichtigung der Grundwasserverträglichkeit zu erfolgen. Dieses gilt insbesondere für den östlichen Bereich des Entwicklungszieles, in dem großräumig Wasserschutzgebiete liegen.
- Erhalt der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse	Im Teilraum liegt auch das Naturschutzgebiet Nr. 7 „Holtwicker Wacholderheide“, das auch als FFH-Gebiet geschützt ist.
- Bewahren und Sichern archäologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext	

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

1.2 Lavesum / Kammheide

Entwicklungsziel II.I

Anreicherung

Der Teilraum umfasst die südlich an Lavesum angrenzende Feldflur im Osten des zentralen Waldhügellandes der Hohen Mark.

Die Fläche befindet sich südlich von Lavesum in direkter Ortsrandlage am Rande des zentralen Waldhügellandes der Hohen Mark. Gelegen zwischen den waldd geprägten Schutzgebieten Nr. 4 „Weißes Venn und Geisheide“, Nr. 5 „Weiher im Lavesumer Bruch“ und Nr. 6 „Hohemarkenbusch“ kann der nur spärlich mit naturnahen Landschaftselementen ausgestattete Raum durch eine entsprechende Anreicherung wichtige Funktionen für den Biotopverbund erfüllen.

Größe: 141 ha
1 Teilfläche

- Anreicherung der Landschaft mit verbindenden ökologischen Elementen
- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit
- Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 1

Die landwirtschaftlichen Bereiche dieses Entwicklungszieles sind mit Elementen wie Feldgehölzen, Alleen sowie Grünländern oder Elementen der extensiven Ackernutzung anzureichern.

Über die Anreicherung mit Landschaftselementen und eine angepasste Bodenbearbeitung ist dazu beizutragen, die Bodenfruchtbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen langfristig zu erhalten.

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein.

B. 2**2 Eppendorfer Flachwellen**

Der Entwicklungsraum 2 umfasst den land- und forstwirtschaftlich geprägten Raum im Süd-Westen dieses Landschaftsplanes nördlich der B 58 im Westen Halterns.

Größe: **850 ha**
1 Teilfläche

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über eine Fläche von 850 ha. Die nördliche und östliche Begrenzung bilden die Waldbereiche des Entwicklungsraumes 1 „Hohe Mark“, im Süden reicht der Raum bis zur B 58. Im Westen schließt er zudem die Waldflächen rund um die Lippramsdorfer Straße mit ein.

Der Entwicklungsraum umfasst zwei Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen:

- 2.1 Eppendorfer Flachwellen
Entwicklungsziel I.I Erhaltung
- 2.2 Wellenheide
Entwicklungsziel II.I Anreicherung

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand 2010*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- *Waldbereich oder allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich*
- *Bereich zum Schutz der Landschaft (BSL) und landschaftsorientierten Erholung*

Die neun Entwicklungsräume dieses Landschaftsplanes orientieren sich an den zentralen ökologischen Einheiten und Achsen des Plangebietes. Repräsentiert werden diese durch große zusammenhängende, häufig auf flugsandgeprägten Dünen stockende Waldgebiete sowie große zusammenhängende Wasserflächen und Gewässer mit deren Einzugsgebieten.

Im Entwicklungsraum Eppendorfer Flachwellen eingebettet liegen die Ortslagen von Tannenbergr und Eppendorf. Daneben prägen neben einzelnen Hoflagen vor allem intensive Landwirtschaft und viele verstreut liegende Wald- und Feldgehölzflächen das Bild.

Besonders eindrücklich sind aber die namensgebenden flachen Wellen. Dort wo Wälder den Blick in die Landschaft nicht beschränken wird augenfällig, wie sehr die Dünen in zahlreichen langgestreckten Wellen das Bild dieser Landschaft einst prägten. Auch heute, kultiviert und teilweise überformt, bietet sich hier im Vorfeld der Hohen Mark eine abwechslungsreiche Landschaft mit großem Freizeit- und Erholungspotenzial.

Die größeren Waldbereiche im Süd-Westen dieses Raumes sind von Kiefern, der traditionellen Nutzbaumart des Bergbaus dominiert. Vielfach sind diesen aber heute schon Eichen gleichen Alters beigestellt. Im Unterwuchs dominieren in den meisten lichten und krautreichen Wäldern Birken.

Die landwirtschaftlichen Produktionsflächen liegen vielfach angebunden an verstreut liegende Hoflagen. Neben der Veredelungswirtschaft und dem damit verbundenen Ackerbau ist auch die Pferdehaltung verbreitet. Mit dieser Wirtschaftsform geht auch ein überdurchschnittlich hoher Grünlandanteil einher. Außerdem konzentriert sich hier der überwiegende Teil der strukturierenden Landschaftselemente.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

2.1 Eppendorfer Flachwellen

Entwicklungsziel I.I

Erhaltung

Der Teilraum 2.1 umfasst den land- und forstwirtschaftlich geprägten Raum nördlich der B 58 im Westen Halterns.

Das Entwicklungsziel dieses Teilraumes ist darauf ausgerichtet, die Struktur seiner Landschaft zu erhalten und dauerhaft zu fördern. Er ist in weiten Teilen deckungsgleich mit dem gleichnamigen Entwicklungsraum 2. Die landwirtschaftlichen Flächen an der Lippramsdorfer Straße nördlich des Stemmerbergs werden in einem eigenen Entwicklungsziel beschrieben.

Von besonderem Erhaltungswert in dieser Landschaft sind neben vereinzelt kleineren und größeren Waldparzellen vor allem die noch erhaltenen Grünländer sowie die lokal vorkommenden Landschaftselemente.

Größe: 732 ha
3 Teilflächen

Beide Merkmale sind in der vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaft der wesentliche Bestandteil der Vernetzung der südlich gelegenen Lippeaue und des großen Waldbereiches der nördlich anschließenden, fast durchgehend bewaldeten Hohen Mark.

Prägend für Flora und Fauna dieses Bereiches sind die nährstoffarmen, diluvialen Sande, die nur sehr untergeordnet lehmige Anteile besitzen.

- Erhalt des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft
- Sicherung der Erholungs- und Freizeitfunktion der Landschaft
- Erhalt der Lebensräume und Biotope innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Strukturen
- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit

Dieser intensiv genutzte Raum erfüllt mit seinen vorhandenen Landschaftselementen und seinen unterschiedlichen Nutzungsformen mehrere Funktionen.

Als Raum zur Erholung bietet er mit seinen Wegen und Erholungsmöglichkeiten im Kontrast zur bewaldeten Hohen Mark vielfach das Bild der Münsterländer Parklandschaft. Waldränder, Hecken, Baumreihen und der Wechsel der Anbauarten auf den Feldflächen prägen diesen Eindruck.

Neben dem Ziel die Kulturlandschaft in ihrer bisherigen Form zu erhalten und zu fördern, dient diese gleichzeitig als ein bedeutendes Element im Biotopverbund zwischen Lippe und Mark.

Die größeren Waldbereiche im Südwesten dieses Raumes sind dominiert von Kiefern, der traditionellen Nutzbaumart des Bergbaus. Vielfach sind diesen aber heute schon Eichen gleichen Alters beigestellt. Im Unterwuchs dominieren, in den meisten lichten und krautreichen Wäldern, Birken. In diesen Waldbereichen sollte die natürliche Entwicklung gefördert werden, bzw. ein langfristiger Umbau zu einem standortgerechten, heimischen Wald angestrebt werden.

Bei zurückliegenden Erhebungen in diesem Landschaftsraum wurde häufig der für eine solche Landschaft typische Ortolan beobachtet. Der Lebensraum dieser äußerst bedrohten Art ist zu erhalten.

Die angereicherte, vielfältige Landschaft dient auch dem dauerhaften Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. In einigen Teilbereichen dieses Raumes sollte die Landschaft dabei noch um das ein oder andere Element zur Bodenschonung und zum Biotopverbund ergänzt werden.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

2.2 Wellenheide

Entwicklungsziel II.1

Anreicherung

Der Teilraum 2.2, gelegen an der Lippamsdorfer Straße im Norden des Stemmerbergs ein, nimmt einen Bereich im Westen des Entwicklungsraumes 2 ein.

In diesem Bereich nördlich der Lippamsdorfer Straße wird, eingebettet in die Wälder der Hohen Mark, neben Ackerbau überwiegend Grünlandwirtschaft betrieben.

Größe: 118 ha
1 Teilfläche

- Anreicherung einer vielfältig gestalteten Landschaft zur Stärkung des Biotopverbundes

Dieser kleine Bereich des Entwicklungsraumes 2 „Eppendorfer Flachwellen“ liegt engverzahnt mit den Waldstrukturen der Hohen Mark zwischen diesem großen Waldbereich und den westlich gelegenen Wäldern rund das Bachsystem des Wienbachs und der Lippeniederung.

Trotz der schon guten ökologischen Ausstattung weiter Bereiche dieses Teilraumes sollte er wegen seiner besonderen Funktion als verbindender Freiraum zwischen den o. g. großen Waldbereichen, eine zielgerichtete weitere Anreicherung erfahren.

- Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein.

B. 2

3 Weißes Venn und Geisheide

Der Entwicklungsraum 3 umfasst den Recklinghäuser Teil des ehemaligen Truppenübungsplatzes Haltern, Platzteil Lavesum, und die südlich angrenzenden Wald- und Landwirtschaftsflächen.

Größe: 1.467 ha
1 Teilfläche

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über eine Fläche von rund 1.470 ha. Die nördliche und nord-östliche Begrenzung bilden die Kreisgrenze sowie die Niederungsbereiche des Heubachs. Im Osten grenzt der Raum an die BAB 43, im Süden an die Ortschaften Ontrup und Lavesum

Der Entwicklungsraum umfasst zwei Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen:

3.1 Weißes Venn und Geisheide

Entwicklungsziel I.I Erhaltung

3.2 Ontrup

Entwicklungsziel I.II Erhaltung mit Befristung

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand 2010*) stellt den Entwicklungsraum überwiegend dar als:

- *Waldbereich* oder *allgemeinen Freiraum und Agrarbereich*
- *Bereich zum Schutz der Landschaft (BSL)* und landschaftsorientierten Erholung für nahezu den gesamten Bereich dieses Entwicklungszieles
- *Bereich zum Schutz der Natur (BSN)* für weite Bereiche des ehemaligen Truppenübungsplatzes
- *Allgemeinen Siedlungsbereich* mit der Zweckbindung *Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen* für einen kleinen Bereich bei Ontrup

Die neun Entwicklungsräume dieses Landschaftsplanes orientieren sich an den zentralen ökologischen Einheiten und Achsen des Plangebietes. Repräsentiert werden diese durch große zusammenhängende, häufig auf flugsandgeprägten Dünen stockende Waldgebiete sowie große zusammenhängende Wasserflächen und Gewässer mit deren Einzugsgebieten.

Das Weiße Venn ist ein teilweise abgetorfte Hochmoor, das durch ausgedehnte, steppenartige Pfeifengraswiesen, Birkenkrüppelwald und eingestreuete Moorgewässer geprägt wird. Im Süd-Westen schließen sich großflächig die Zwergstrauchheiden der Geisheide an, bei denen je nach Wasserhaushalt die Glocken- oder Besenheide dominieren. Im Nord-Westen und Nord-Osten des Gebietes liegen teilweise feuchte Grünlandflächen, die sehr ursprünglich wirken, weil sie, aufgrund ihrer Lage im ehemaligen Truppenübungsplatz, extensiv und großflächig genutzt werden. Im Gebiet liegt eine große Anzahl an Stillgewässern. Die Torfvennteiche im Nord-Osten sind als flache Karpenteiche nährstoffreich und von teilweise breiten Schilf-, Rohrkolben- und Igelkolbenröhrichten und Seggenrieden umgeben. Im Weißen Venn sind Teilflächen im Zuge von Wiedervernässungsmaßnahmen überstaut worden.

Südlich des Platzes liegen ausgedehnte Waldbereiche auf flachwelligen Binnendünen. Dominierend sind hier, nach Aufforstungen für den Bergbau, Kiefernbestände. In weiten Teilen sind diese aber schon heute strukturell ausgeprägt und es haben sich Eichen, Birken und Ebereschen als Hauptbaumarten des standortgerechten Birken-Eichenwaldes beigemischt.

B. 2**3.1 Weißes Venn und Geisheide**

Entwicklungsziel I.I

Erhaltung

Der Teilraum 3.1 umfasst den Recklinghäuser Teil des ehemaligen Truppenübungsplatzes Haltern, Platzteil Lavesum, und die südlich angrenzenden Wald- und Landwirtschaftsflächen.

Größe: 1.463 ha
1 Teilfläche

Das Entwicklungsziel dieses Teilraums ist darauf ausgerichtet, das vielfältige Lebensraummosaik der Landschaft zu erhalten und dauerhaft zu fördern. Es deckt den Recklinghäuser Bereich des FFH-Gebietes „Weißes Venn / Geisheide“ (DE-4108-303) sowie Teile des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) ab. Wertvolle, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop- und Lebensräume nach der Natura 2000-Richtlinie prägen den Raum.

Hinzu kommen die unmittelbar süd-östlich gelegenen Kiefernwälder auf nährstoffarmen Dünen sowie die landwirtschaftlichen Bereiche und Kleingewässer im Norden von Lochtrup, Lavesum und Strümkede.

- Erhalt der Lebensräume und Biotop- im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes

Dieser wald-, heide- und moorgeprägte Raum nördlich von Lavesum erfüllt als einer der zentralen Naturräume dieses Landschaftsplanes landesweit bedeutende ökologische Funktionen. Mit seinen seltenen und besonders geschützten Lebensräumen sowie den hier lebenden Tier- und Pflanzenarten treten Reste alter Kultur- neben fast verdrängten Naturlandschaften auf.

Der Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes beinhaltet dabei unter anderem trockene Heidegebiete, regenerationsfähige Hochmoore, Wacholderheiden, dystrophe sowie eutrophe Seen und Moorwälder.

Zahlreiche Vogelarten, die nach der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt sind (Wiesenpieper, Heidelerche, Ziegenmelker, Wasserralle, Blau- und Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger, Löffelente, Fischadler, Zwergtaucher, Eisvogel, Krickente, Tafelente, Bekassine, Tüpfelsumpfhuhn, Wespenbussard und Schwarzstorch) finden hier ihren Lebensraum. Daneben kommen auch andere nach der Natura 2000-Richtlinie streng geschützte Arten, wie z.B. Schlingnatter, Zauneidechse, Moorfrosch oder Moorbärlapp vor.

- Erhalt der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich des Truppenübungsplatzes
- Erhalt von Lebensräumen für Vogelarten geschützt nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Alle Entwicklungsziele dieses Bereiches sind ausgerichtet auf den Erhalt und die Entwicklung der Lebensräume und Arten des FFH- (DE-4108-303) und Vogelschutzgebietes (DE-4108-401).

Als vorrangig sind hier zu nennen:

- die Optimierung und Wiederherstellung der trockenen Heiden durch Beweidung oder manuelle Pflege und gegebenenfalls Entfernung von Gehölzen
- die Sicherung von bodenständigen Gehölzgruppen
- die Sicherung und Schaffung von nährstoffarmen Pufferzonen
- die Sicherung und Wiederherstellung des Wasserhaushaltes und der Wasserchemie, insbesondere zur Renaturierung der Hochmoore
- die Sicherung der Hochmoorkerne und Seen
- die Förderung von Verlandungsbereichen der Seen
- die Sicherung und Pflege der Moorschlenkengesellschaften
- die Vermeidung von Eutrophierungen der nährstoffarmen Bereiche
- die Sicherung und Förderung der natürlichen Waldgesellschaften, insbesondere der Moorwälder

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Sicherung und Ausbau eines zentralen Elementes des Biotopverbundes entlang der Heubachachse

- Sicherung und Ausbau der naturnahen Waldbestände

In den angrenzenden Waldbereichen außerhalb des ehemaligen Truppenübungsplatzes sollten langfristig Wälder gefördert werden, die den Lebensräumen des Natura 2000 - Gebietes als Schutz, Puffer und Lebensraumergänzung dienen.

- Erhalt des extensiven Grünlandes

- Sicherung der Moor- und Heidebereiche

- Erhalt der Kulturlandschaft

Bestandteil dieser Landschaft sind auch die landwirtschaftlich geprägten Bereiche und Hoflagen bei Lochtrup. Diese sind in ihrer historisch geprägten Struktur zu erhalten und zu fördern.

- Bewahren und Sichern archäologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

3.2 Ontrup

Entwicklungsziel I.II

Erhaltung mit Befristung

Der Teilraum umfasst einen kleineren Bereich im Osten des Freizeitparks bei Ontrup als potenziellen Entwicklungsbereich der Stadt Haltern.

Die Fläche bei Ontrup ist als allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen gekennzeichnet. Zurzeit wird sie landwirtschaftlich genutzt.

Größe: **4 ha**
 1 Teilfläche

- Erhalt der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zu einer eventuellen baulichen Nutzung

Der Bereich wird derzeit als Bestandteil des baulichen Außenbereiches landwirtschaftlich genutzt. Bis zu einer eventuellen baulichen Nutzung sollte er weiter seinem derzeitigen Zweck als Produktionsflächen und Teil der Natur- und Kulturlandschaft dienen.

Im Falle einer Umnutzung des Bereiches ist die neu entstehende Nutzung durch ökologische und gestalterische Maßnahmen in die Umgebung und das Landschaftsbild zu integrieren.

B. 2**4 Haltern Nord**

Der Entwicklungsraum 4 umfasst den von Land- und Forstwirtschaft geprägten Bereich zwischen Haltern und Sythen östlich der BAB 43.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über eine Fläche von rund 780 ha. Die nördliche Begrenzung bilden die WASAG-Moore, die westliche die BAB 43 und im Süden und Osten begrenzen die Siedlungslagen von Haltern und Sythen den Raum.

Der Entwicklungsraum umfasst drei Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen:

Größe: 778 ha
1 Teilfläche

- 4.1 Haltern Nord
Entwicklungsziel I.I Erhaltung
- 4.2 Sythen West
Entwicklungsziel II.I Anreicherung
- 4.3 Entwicklungsbereich Haltern Nord
Entwicklungsziel I.II Erhaltung mit Befristung

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand 2010*) stellt den Entwicklungsraum überwiegend dar als:

- *allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich* oder *Waldbereich* für den Großteil des Entwicklungsraumes
- *Bereich zum Schutz der Landschaft (BSL)* und landschaftsorientierten Erholung für den Großteil des Entwicklungsraumes, ausgenommen einiger siedlungs- und gewerbenaher Bereiche
- *Bereich zum Schutz der Natur (BSN)* für die Bereiche des Frettholzes und der Mergelkuhlen
- *Bereich zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen* und deren Reservegebiete nördlich von Haltern in der Galgenheide und südlich der Sythener Straße
- *Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz* im Süden von Sythen entlang des Mühlenbachs
- *Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)* entlang der Münsterstraße im Norden der Stadt Haltern
- *Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)* auf kleinen Flächen am Rande des bebauten Innenbereichs der Stadt Haltern am See

Die neun Entwicklungsräume dieses Landschaftsplanes orientieren sich an den zentralen ökologischen Einheiten und Achsen des Plangebietes. Repräsentiert werden diese durch große zusammenhängende, häufig auf flugsandgeprägten Dünen stockende Waldgebiete sowie große zusammenhängende Wasserflächen und Gewässer mit deren Einzugsgebieten.

Im Entwicklungsraum Haltern Nord zwischen Haltern und der Hohen Mark sind landwirtschaftliche Nutzflächen, vereinzelte Hoflagen und Siedlungskerne dominierend. Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und der natürlichen Umwelt prägen das Landschaftsbild, z.B. kleine Wälder, Feldgehölze und Hecken. Südlich der Sythener Straße grenzt ein waldgeprägter Bereich an.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

4.1 Haltern Nord

Entwicklungsziel I.I

Erhaltung

Der Teilraum 4.1 umfasst den von Land- und Forstwirtschaft geprägten Bereich zwischen Haltern und Sythen östlich der BAB 43.

Größe: **653 ha**
 1 Teilfläche

Das Entwicklungsziel dieses Teilraums ist darauf ausgerichtet, die Struktur seiner Landschaft zu erhalten und dauerhaft zu fördern. Typisch für die Flora und Fauna im Umfeld von Haltern wären eigentlich nährstoffarme, meist bodensauere Eichenmischwälder. Es haben sich in diesem Landschaftsausschnitt aber mit Ausnahme des Frettholzes nur wenige Wälder erhalten.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist hingegen trotz der ärmeren Böden über mehrere Jahrhunderte belegt. Neben der ortsnahen Grünland- und Feldwirtschaft war dieser Bereich über viele Jahrhunderte von Heiden, wie der Galgenheide, geprägt.

Zwei Bereiche entlang der Münsterstraße, der landwirtschaftliche Bereich nordwestlich von Sythen sowie eine zukünftige Baufläche der Stadt Haltern, werden in gesonderten Entwicklungszielen beschrieben.

- Erhalt der Kleinstrukturen der Landschaft als belebende und verbindende Elemente
- Erhalt und Förderung der natürlichen Waldbereiche
- Sicherung der Bodenfruchtbarkeit
- Sicherung des Erholungs- und Erlebnisraumes
- Abschirmung der BAB 43
- Bewahrung der Möglichkeit zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Die Bedeutung dieses Raumes für Natur und Landschaft ergibt sich heute aus den zahlreichen strukturierenden, belebenden und verbindenden Landschaftselementen. Hecken und Feldgehölze tragen hier nicht nur zur Steigerung der Attraktivität für Erholungssuchende bei, sie bieten auch ein ökologisches Refugium für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Mit den Naturschutzgebieten Nr. 9 „Mergelkuhlen“ und 10 „Frettholz“ finden sich zwei von Wald geprägte Naturschutzgebiete im sonst von landwirtschaftlichen Nutzflächen dominierten Teilraum.

Die Bodenfruchtbarkeit sollte langfristig zur Sicherung des Raumes als landwirtschaftliche Produktionsstätte erhalten werden. Eine Vermehrung des Grünlandanteiles, auch temporär, und die Verminderung von Bodenerosionen durch Herabsetzung der bodennahen Windgeschwindigkeiten und angepasste Bodenbearbeitung auf den flachwelligen Reliefs sind geboten.

Gleichzeitig sollte dieser Bereich als Raum für die Naherholung gestärkt werden. Rad- und Wanderwege durch die Kulturlandschaft sollten ausgebaut oder erhalten werden.

Der zerschneidenden Wirkung der im Westen verlaufenden Bundesautobahn 43 sollte durch eine Anreicherung der Gehölzstrukturen zum Zwecke der Abschirmung entgegengewirkt werden.

Die Gewinnung von Bodenschätzen und die Erhaltung des Natur- und Landschaftsraums als Lebensstätte zahlreicher Tier- und Pflanzenarten sind langfristig in Einklang zu bringen. Verwiesen wird hier auf die im Regionalplan Emischer-Lippe dargestellten Bereiche zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen sowie deren Reservegebiete.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 9 „Mergelkuhlen“ Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

4.2 Sythen West

Entwicklungsziel II.I

Anreicherung

Der Teilraum 4.2 umfasst den landwirtschaftlich genutzten Bereich im Nord-Westen von Sythen entlang der Münsterstraße.

Die Fläche deckt die Feldflur zwischen dem Ortsrand von Sythen und der Münsterstraße ab, im Norden reicht sie bis an den Rand des Naturschutzgebietes Nr. 8 WASAG-Moore“.

Das landwirtschaftlich geprägte Gebiet ist relativ arm an Strukturelementen, wie Hecken, Alleen oder Feldgehölzen, hat aber verbindende Funktionen.

Größe: 111 ha
1 Teilfläche

- Anreicherung der Landschaft mit verbindenden ökologischen Elementen
Die landwirtschaftlichen Bereiche dieses Entwicklungszieles sind mit Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Alleen oder Grünländern anzureichern.
- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit
Über die Anreicherung mit Landschaftselementen und eine angepasste Bodenbearbeitung ist dazu beizutragen, die Bodenfruchtbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen langfristig zu erhalten.
- Ortsrandgestaltung
Zentrale Ziele für die Feldflur entlang der Münsterstraße sind zudem die Entwicklung von Laubwald sowie die Ortsrandgestaltung.
- Waldrandentwicklung am Rande des Naturschutzgebiets mit der Nr. 8 „WASAG-Moore“
Für das bewaldete Naturschutzgebiet mit der Nr. 8 „WASAG-Moore“ ist eine fachgerechte Waldrandentwicklungen erforderlich.
- Bewahrung der Möglichkeit zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze
Die Gewinnung von Bodenschätzen und die Erhaltung des Natur- und Landschaftsraums als Lebensstätte zahlreicher Tier- und Pflanzenarten sind langfristig in Einklang zu bringen. Verwiesen wird hier auf die im Regionalplan Emscher-Lippe dargestellten Bereiche zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen sowie deren Reservegebiete.
- Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 4
Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein.

B. 2**4.3 Entwicklungsbereich Haltern Nord**

Entwicklungsziel I.II

Erhaltung mit Befristung

Der Teilraum 4.3 umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche an der Münsterstraße im Norden Halterns.

Ein Großteil des im Norden von Haltern gelegenen Bereichs ist im Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand 2010*) als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt. Zurzeit wird er landwirtschaftlich genutzt.

Größe: **14 ha**
 1 Teilfläche

- Erhalt der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zu einer eventuellen baulichen Nutzung

Der Bereich wird derzeit als Bestandteil des baulichen Außenbereiches landwirtschaftlich genutzt. Bis zu einer eventuellen baulichen Nutzung sollte er weiter seinem derzeitigen Zweck als Produktionsflächen und Teil der Natur- und Kulturlandschaft dienen.

Im Falle einer Umnutzung des Bereiches ist die neu entstehende Nutzung durch ökologische und gestalterische Maßnahmen in die Umgebung und das Landschaftsbild zu integrieren.

B. 2

5 Halterner Silberseen und Sythener Mark

Der Entwicklungsraum 5 umfasst den Großteil des land- und forstwirtschaftlich geprägten Raums zwischen der BAB 43 und der Bahnlinie Münster-Haltern im Norden von Sythen.

Größe: 950 ha
1 Teilfläche

Der Entwicklungsraum erstreckt sich nördlich der L 652 über eine Fläche von 950 ha zwischen der BAB 43 im Westen und der Bahnlinie Haltern – Münster bzw. dem Sythener Brook im Osten. Die nördliche Begrenzung bildet die Grenze des Landschaftsplanes im Bereich des Heubaches, im Süden werden die WASAG-Moore mit eingeschlossen. Der Raum weist die unterschiedlichsten Ausprägungen und Stadien anthropogener Nutzung auf. Während im Nord-Westen aktuell Quarzsande abgebaut werden, ist der Silbersee III bereits rekultiviert und dient der stillen Erholung. Die WASAG-Moore im Süden stellen eine weitere Besonderheit dar. Hier entstand im Umfeld des WASAG-Chemie Sprengstofffabrikgeländes, wo es zu entsprechenden Bodenbelastungen kam, durch das Zusammenwirken aus nährstoffarmen Verhältnissen und praktischem Naturschutz ein schützenswertes Mosaik aus Kleingewässern, Moor und Moorwald.

Der Entwicklungsraum umfasst drei Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen:

- 5.1 Sythener Mark und Schmaloeer Heide
Entwicklungsziel I.I Erhaltung
- 5.2 Silberseen I und II
Entwicklungsziel I.III Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung
- 5.3 Entwicklungsbereich Dülmener See
Entwicklungsziel I.II Erhaltung mit Befristung

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand 2010*) stellt den Entwicklungsraum überwiegend dar als:

- *Waldbereich* für den überwiegenden Bereich dieses Zieles
- *allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich* für einige Flächen bei Lehmbraken
- *Bereich zum Schutz der Landschaft (BSL) und landschaftsorientierten Erholung* für den gesamten Bereich dieses Entwicklungszieles, ausgenommen hiervon sind die Bereiche für *Oberflächengewässer*, die Bereiche zu Abbau von *oberflächennahen Bodenschätzen* sowie einige siedlungs- und gewerbenahe Bereiche
- *Bereich zum Schutz der Natur (BSN)* für den Bereich des Silbersees III und die WASAG-Moore
- *Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz* im Nord-Westen des Gebietes
- *Bereich als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen oder Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)*
- *Bereich zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen* und deren Reservegebiete im Bereich der Silberseen I und II

Die neun Entwicklungsräume dieses Landschaftsplanes orientieren sich an den zentralen ökologischen Einheiten und Achsen des Plangebietes. Repräsentiert werden diese durch große zusammenhängende, häufig auf flugsandgeprägten Dünen stockende Waldgebiete sowie große zusammenhängende Wasserflächen und Gewässer mit deren Einzugsgebieten.

Für den Entwicklungsraum Halterner Silberseen und Sythener Mark sind Waldflächen im Wechsel mit einer tagebaulich überprägten Landschaft, die offene Wasserflächen hat entstehen lassen, prägend. Daneben finden sich aktive tagebauliche sowie große industrielle Anlagen. Landwirtschaftliche Nutzflächen kommen lediglich in untergeordneten Flächenanteilen bei Lehmbraken vor.

Neben der bergbaulichen und industriellen Nutzung ist dieser Raum vor allem von intensiver Erholungsnutzung geprägt. Campingplätze, Badeseen, Wander- und Radwege sind hier konzentriert. Im Osten zerschneidet die Münsterstraße den Raum.

Gleichzeitig finden sich zahlreiche wertvolle Waldbiotope, teilweise kombiniert mit Offenlandbereichen und Wasserflächen sowie Moore und Kleingewässer, die jeweils für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten einen besonderen Lebensraum darstellen.

Dieses Spannungsfeld liegt im Bereich der wichtigsten Biotopverbundachse im Planungsraum und deckt sich teilweise mit Kernflächen des landesweiten Verbundsystems. Diese gilt es zu erhalten und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen und im Ausgleich mit den Besuchern dieses Raumes zu fördern.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

5.1 Sythener Mark und Schmaloer Heide

Entwicklungsziel I.1

Erhaltung

Der Teilraum 5.1 umfasst die land- und forstwirtschaftlichen Flächen rund um Lehmbraken mit den WASAG-Mooren sowie einen Bereich nördlich des Silbersees I, den Silbersee III und den Dülmener See.

Größe: 657 ha
2 Teilflächen

Dieser Teilraum ist darauf ausgerichtet, die Struktur dieser Landschaft zu erhalten und dauerhaft zu fördern.

Prägend für Flora und Fauna dieses Bereiches sind die nährstoffarmen Böden im Umfeld von Haltern, auf denen natürlicherweise bodensauere Eichenmischwälder stocken würden. Geprägt wird er aber auch heute noch von Kiefernbeständen. Die ursprünglich im Bergbau verwendeten Gehölze weichen erst langsam wieder einer natürlichen Eichen-Mischwaldbestockung. Exemplarische Bereiche, in denen dieser Wechsel zu finden ist, finden sich vor allem auf den Binnendünen in der Sythener Mark.

Vor nicht einmal 200 Jahren war der gesamte Bereich dieses Teilraumes mit Heide bedeckt. Reste dieser alten Kulturlandschaft finden sich hier lediglich noch in den Grenzbereichen zwischen Wald und See.

Der vollständige Wandel der Kulturlandschaft hat auch eine besondere Attraktivität für die Freizeit- und Erholungsnutzung nach sich gezogen.

Für die Silberseen I und II sowie für einen kleinen Bereich am Dülmener See werden eigene Entwicklungsziele beschrieben.

- Sicherung des Biotopverbundes
- Sicherung der ökologischen Vielfalt
- Erhalt und Förderung der natürlichen sowie Umbau naturferner Waldbereiche
- Sicherung der Moorlebensräume und der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der WASAG-Moore
- Erhalt dieses Raumes für Freizeit und Erholung
- Bewahrung der Möglichkeit zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 8 „WASAG-Moore“

In diesem Raum treffen nur schwer zu vereinbarende Ansprüche aufeinander. Aufgrund seiner überregionalen Bedeutung ist, trotz der bestehenden Nutzungsansprüche, der Erhalt der ökologischen Vielfalt, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung des Biotopverbundes, immer zu gewährleisten.

Die Forstwirtschaft sollte langfristig den Natur- und Landschaftsraum als Lebensstätte zahlreicher Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigen.

Neben multifunktionalen Bereichen sollten ausgewählte, ökologisch seltene und wertvolle Lebensräume ausschließlich der Förderung und dem Erhalt der natürlichen Vielfalt dienen.

Vorhandene Moore und Heiden müssen erhalten bleiben und sollten in ihrem Bestand und in ihrer flächigen Ausdehnung gefördert werden.

Auch Erholungsnutzung und Freizeitgestaltung sollten im Einklang mit der Natur gefördert werden. Im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 8 „WASAG-Moore“ sollten dabei störungsempfindliche Lebensräume durch eine gezielte Besucherlenkung geschützt werden.

Die Gewinnung von Bodenschätzen und die Erhaltung des Natur- und Landschaftsraums als Lebensstätte zahlreicher Tier- und Pflanzenarten sind langfristig in Einklang zu bringen. Verwiesen wird hier auf die im Regionalplan Emischer-Lippe dargestellten Bereiche zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen sowie deren Reservegebiete.

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flä-

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

chenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein.

B. 2**5.2 Silberseen I und II**

Entwicklungsziel I.III

Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung

Der Teilraum 5.2 umfasst die Silberseen I und II und deren unmittelbares Umfeld.

Dieser Raum ist von der im Nassabbau stattfindenden Sandgewinnung geprägt und derzeit größtenteils mit Gewässern bespannt. Neben diesen liegen hier auch die notwendigen Anlagen zu Sandgewinnung.

Die ursprüngliche Nutzung als Heide, später als Wald oder landwirtschaftliche Fläche, ist überwiegend verschwunden.

Größe: **288 ha**
 1 Teilfläche

- Bewahrung der Möglichkeit zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Die Gewinnung von Bodenschätzen und die Erhaltung nach Ausgestaltung des Natur- und Landschaftsraums als Lebensstätte zahlreicher Tier- und Pflanzenarten sind langfristig in Einklang zu bringen. Verwiesen wird hier auf die im Regionalplan Emscher-Lippe dargestellten Bereiche zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen sowie deren Reservegebiete.

- Wiederherstellung einer Landschaft nach Beendigung der derzeitigen Nutzung

Die Abgrabungsbereiche sollen gemäß dem Ziel 27.1 des Regionalplanes Emscher-Lippe (*Stand 2010*) nach Beendigung der Rohstoffgewinnung unter Berücksichtigung der sie umgebenden Nutzungsstruktur und unter Einbeziehung möglicher, im Zusammenhang mit der Abgrabung entstandener Entwicklungspotenziale rekultiviert bzw. renaturiert werden.

Die Wiederherstellung hat unter Berücksichtigung des Biotopverbundes und der natürlichen Umgebung der Abbauflächen zu erfolgen. Die Flächen sind langfristig zu sichern und bei Bedarf zu pflegen.

B. 2**5.3 Entwicklungsbereich Dülmener See**

Entwicklungsziel I.II

Erhaltung mit Befristung

Der Teilraum 5.3 umfasst eine kleine forstwirtschaftlich genutzte Fläche süd-östlich des Dülmener Sees als potenziellen Entwicklungsbereich der Stadt Haltern am See.

Die vorwiegend bewaldete Fläche im Süd-Osten des Dülmener Sees, am Rande des Geltungsbereiches nahe dem Camping- und Wochenendplatz Dülmener See umfasst eine mögliche Erweiterung des Freizeit- und Erholungsbereiches. Bei einer Inanspruchnahme soll hier dabei auf die Beibehaltung des Gehölzsaumes im Süd-Westen des temporär geschützten Gebietes geachtet werden, der als Sichtschutz in Richtung des Silbersees II dient.

Größe: **5 ha**
 1 Teilfläche

- Erhalt der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zu einer eventuellen baulichen Nutzung

Der Bereich wird derzeit als Bestandteil des baulichen Außenbereiches forstwirtschaftlich genutzt.

Bis zu einer eventuellen baulichen Nutzung sollte er weiter seinem derzeitigen Zweck als Produktionsfläche und Teil der Natur- und Kulturlandschaft dienen.

Im Falle einer Umnutzung des Bereiches sind die neu entstehenden Nutzungen durch ökologische und gestalterische Maßnahmen in die Umgebung und das Landschaftsbild zu integrieren.

B. 2

6 Gewässerachsen Heu- und Mühlenbach

Der Entwicklungsraum 6 umfasst den von Land- und Forstwirtschaft geprägten Raum im Umfeld des Heubachs im Norden und des Mühlenbachs im Osten des Plangebietes einschließlich des Linnerts und des Sythener Brooks.

Größe: 716 ha
2 Teilflächen

Der Entwicklungsraum erstreckt sich östlich der Bahnlinie Münster – Haltern über eine Fläche von rund 716 ha. Im Norden grenzt er an die Recklinghäuser Kreisgrenze, im Süden liegt der ehemalige Truppenübungsplatz Haltern, Platzteil Borkenberge und die westliche Begrenzung stellen die Siedlungsräume von Haltern und Sythen dar.

Der Raum ist in zwei Teile gegliedert. Der kleinere verläuft entlang des Heubaches, nord-östlich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Haltern, Platzteil Lavesum. Der Heubach liegt hier nur teilweise im Kreisgebiet und damit im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, daher wird der Entwicklungsraum hier unterbrochen. Der größere Teil des Raumes erstreckt sich im Osten von Sythen im Bereich von Sythener Brook und Linnert sowie im Süden von Sythen im Bereich der Mühlenbachaue.

Der Entwicklungsraum umfasst drei Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen:

6.1 Heubachniederung

Entwicklungsziel II.II Anreicherung der Bachauenbereiche

6.2 Mühlenbach, Sythener Brook und Bachauen im Linnert

Entwicklungsziel II.II Anreicherung der Bachauenbereiche

6.3 Linnert

Entwicklungsziel I.I Erhaltung

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand 2010*) stellt den Entwicklungsraum überwiegend dar als:

- *Waldbereich* für große Teile, insbesondere im Bereich des Linnerts
- *allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich* für einen Großteil des Raumes, insbesondere im Bereich Heubachniederung, Sythener Brook und Mühlenbachaue
- *Bereich zum Schutz der Landschaft (BSL) und landschaftsorientierten Erholung* für den gesamten Bereich dieses Entwicklungsraumes, ausgenommen einiger siedlungsnaher Bereiche bei Sythen und Stockwiese
- *Bereich zum Schutz der Natur (BSN)* entlang der Bachläufe sowie für den Linnert und die Rietwiesen
- *Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz* im Süd-Westen des Linnerts und von hier aus entlang des Mühlenbachs bis zu seiner Mündung

Die neun Entwicklungsräume dieses Landschaftsplanes orientieren sich an den zentralen ökologischen Einheiten und Achsen des Plangebietes. Repräsentiert werden diese durch große zusammenhängende, häufig auf flugsandgeprägten Dünen stockende Waldgebiete sowie große zusammenhängende Wasserflächen und Gewässer mit deren Einzugsgebieten.

Im Entwicklungsraum Gewässerachsen Heu- und Mühlenbach erstrecken sich ausgedehnte feuchte Waldbereiche entlang der Fließgewässer nord-östlich von Haltern. Die angrenzenden, von hohen Grundwasserständen geprägten, landwirtschaftlichen Bereiche sind vergleichsweise strukturreich. Ein hoher Grünlandanteil hebt diese deutlich von anderen landwirtschaftlichen Nutzungen im Plangebiet ab. Zahlreiche geschützte Biotop entlang der Bäche, begleitet von ökologisch wertvollen Kleinstrukturen, prägen das Landschaftsbild. Der Naturraum mit seinen unterschiedlichen Nutzungen und ökologischen Bedingungen ist zudem gut für die Naherholung erschlossen. Der Bereich südlich der Bahnstrecke Münster – Haltern und östlich der Sythener Straße ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401). Aus den oben genannten Strukturgegebenheiten und der formellen Ausweisung des Linnerts und seiner Gewässer sowie eines Teils des Sythener Brooks als Vogelschutzgebiet ergibt sich die Grundentwicklungsrichtung dieses Raumes: Die Erhaltung und Förderung der heimischen Vogelwelt und der Erhalt und Ausbau der dafür notwendigen Lebensräume.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

6.1 Heubachniederung

Entwicklungsziel II.II

Anreicherung der Bachauenbereiche

Der Teilraum 6.1 umfasst den nördlichsten Bereich des Entwicklungsraums 6 entlang des Heubachs, einschließlich des Lohenbachs.

Dieser Teilraum ist darauf ausgerichtet, die Struktur des Heubaches und seines Umfeldes ökologisch aufzuwerten und den Bereich in den Biotopverbund der Heubachniederung zu integrieren. Er umfasst die Flächen beiderseits des Heubaches westlich der BAB 43 zwischen dem ehemaligen Truppenübungsplatz Haltern, Platzteil Lavesum, und der Kreisgrenze. Östlich der Autobahn verläuft der Bach außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Er fließt überwiegend in einem technisch ausgebauten Zustand. Nur stellenweise finden sich in dem Bach naturnahe Vegetationsbestände, wie Laichkrautgesellschaften.

Größe: 106 ha
1 Teilfläche

Die sandigen, teilweise moorigen Böden dieses Bereiches werden weitgehend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Strukturierende Elemente finden sich lediglich in den Randbereichen.

- Renaturierung der Gewässer und ökologische Verbesserung des Gewässerumfeldes
- Sicherung des Biotopverbundes
- Extensive Grünlandnutzung
- Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Verbesserung des ökologischen Zustandes und der ökologischen Verbundfunktion des Heubaches ist dieser in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Im Fließgewässer sind dynamisierende Prozesse zuzulassen.

Trotz seiner von den anderen Teilräumen isolierten Lage am Nordrand des Geltungsbereiches ist der Teilraum 6.1 gemeinsam mit dem Teilraum 6.2 Bestandteil eines zusammenhängenden Gewässersystems. Fließgewässer stellen lineare Vernetzungselemente in der Landschaft dar und spielen damit eine wichtige Rolle für den landesweit zu erstellenden Biotopverbund. Zielführend sind hier die Sicherung des vorhandenen Grünlandes sowie die langfristige Entwicklung von extensiven Grünländern. Das Gebiet ist Teil der wichtigsten Biotopverbundachse des Planungsraumes. Zwischen zwei Teilen des europäischen Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) gelegen ist er auch für die heimische Vogelwelt von Bedeutung, zum Beispiel als Lebensraum für den Kiebitz.

Die Bereiche im Umfeld des Heubaches bergen aufgrund der feuchten bis nassen Verhältnisse ein hohes Entwicklungspotenzial. Das Gewässerumfeld ist so zu gestalten, dass diffuse Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer minimiert werden. Uferrandstreifen mit Ufergehölzen und eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen sind hier wünschenswert.

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

6.2 Mühlenbach, Sythener Brook und Bachauen im Linnert

Entwicklungsziel II.II

Anreicherung der Bachauenbereiche

Der Teilraum umfasst die Bachauen des Halterner Mühlenbachs und des Sandbachs innerhalb und außerhalb der Waldbereiche sowie den Sythener Brook.

Größe: 441 ha
1 Teilfläche

Dieser Teilraum ist darauf ausgerichtet, die Strukturen des Halterner Mühlenbachs, das Umfeld von Sand- und Mühlenbach sowie den Sythener Brook ökologisch aufzuwerten und den Biotopverbund zu sichern.

Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Bereiche ist in weiten Teilen der Bodenart und den Wasserverhältnissen angepasst. Grünlandwirtschaft überwiegt auch heute noch deutlich. Zahlreiche gliedernde Elemente, wie Feldhecken und -gehölze, bieten hier Lebensräume für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten.

Neben den intensiveren Wirtschaftsgrünländern und Ackerlagen finden sich auch noch einige Reste von Nass- und Feuchtgrünländern sowie eine größere Brachfläche mit Feuchtmulden und Kleingewässern.

Der in großen Anteilen im Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) befindliche Sythener Brook hat eine besondere Bedeutung für viele Vogelarten.

Die Wälder entlang der Bachauen sind geprägt von Binnendünen, auf denen meist Kiefernbestände stocken. Eichen-, Eichen-Birken- und Buchenwälder ergänzen diese. In den feuchteren Bereichen finden sich naturnahe Erlenbrüche. Der Mühlenbach selbst fließt in weiten Bereichen naturnah. Bei einer Elektrofischung nahe Stockwiese konnten außerdem Bachneunaugen und Steinbeißer im Mühlenbach nachgewiesen werden.

Außerdem hervorzuheben ist die Bedeutung des Teilraumes für zahlreiche Reptilien und Amphibien.

- Erhaltung und Ergänzung einer Landschaft zum Schutz und zur Förderung der heimischen Vogelwelt im Sinne der Vogelschutzrichtlinie

Dieser Teilraum ist einer der zentralen Bereiche zum Schutz der heimischen Vogelwelt und bedeutsam zum Beispiel für das Schwarzkehlchen, den Steinkauz, den Wiesenpieper, die Schafstelze und den Kiebitz. Für die Mühlenbachaue bei Stockwiese mit ihren zahlreichen extensive genutzten Bereichen sind zudem zu nennen: der Sumpfrohrsänger, der Feldschwirl, der Pirol, die Rohrammer, die Bekassine und der Eisvogel.

Alle Maßnahmen in diesem Gebiet sollten auf die Ziele und Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie ausgerichtet sein. Bestehendes Grünland muss dafür im bisherigen Umfang erhalten bleiben und eine Vermehrung und Extensivierung angestrebt werden. Ergänzungen der Landschaftsstrukturen sollten auf die bekannten Brutvogelarten abgestimmt werden.

- Entwicklung und Erhaltung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes

Die Gewässer sind, soweit noch nicht geschehen, in einen naturnahen Zustand zu versetzen.

- Erhalt und Förderung der natürlichen sowie Umbau naturferner Waldbereiche

Die Waldbereiche, die sich heute naturfern zeigen, sind langfristig durch forstliche Maßnahmen in naturnahe Wälder, bestanden mit heimischen, bodenständigen Gehölzen, umzubauen.

- Sicherung des Biotopverbundes

Fließgewässer stellen lineare Vernetzungselemente in der Landschaft dar und spielen damit eine wichtige Rolle für den landesweit zu erstellenden Biotopverbund. Das Gebiet ist Teil der wichtigsten Biotopverbundachse des Planungsraumes. Zielführend sind hier die Sicherung des vorhandenen Grünlandes sowie die langfristige Entwicklung von extensiven Grünländern.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt des Raumes für Freizeit und Erholung | <p>Naherholung und der Ausbau derselben hat mit Rücksicht auf Biotopstrukturen und Lebensräume störungsempfindlicher Arten stattzufinden.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten | <p>Etwa die Erhaltung von Haus Sythen mit seinen historischen Gebäuden sowie seiner Einbindung in die Landschaft mit prägenden Gehölzstrukturen.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Bewahren und Sichern archäologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext | |
| <ul style="list-style-type: none"> - In den Bereichen der Natur- und Landschaftsschutzgebiete Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen | <p>Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Für Teile dieses Bereiches existiert ein Konzept zur naturnahen Entwicklung von Gewässern aus dem Jahr 1993 (Konzept zur naturnahen Entwicklung von Heubach, Kettbach und Neusträßer Graben). Dieses ist bei Maßnahmen im Gewässerumfeld und am Gewässer zu beachten. Die hier formulierten Ziele sind mittelfristig umzusetzen.</p> |

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

6.3 Zentraler Waldbereich im Linnert

Entwicklungsziel I.I

Erhaltung

Der Teilraum 6.3 umfasst die forstwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Sand- und Mühlenbach nordöstlich von Haltern sowie die Bestände um den Verschiebebahnhof Sythen.

Der zentrale Bereich des Linnerts ist geprägt von geschlossenen Waldbeständen, die auf sandigen Dünen stocken und sich damit von den von Bach- und Flussablagerungen geprägten Bereichen um Sand- und Mühlenbach abheben. Vorherrschend sind zumeist noch die hier traditionell angebauten Kiefern als Rein- oder Mischbestände, teils mit hohen Anteilen von Elementen der Eichen-Birkenwälder, die hier natürlicherweise dominieren würden. Im Westen grenzt direkt an den Verlauf des Mühlenbaches eine Trabrennbahn an. Vor allem im Süden, entlang des Sandbaches, kommen auch Buchenbestände mit Eichen vor. Hier ist das Gelände besonders stark reliefiert, so dass neben teils alten Buchen auf sandigen Erhebungen auch ein seggenreicher Erlenbruch zu finden ist.

Größe: 169 ha
2 Teilflächen

Zudem wird weiter nördlich ein kleiner Bereich an der Bahntrasse im Umfeld des alten Verschiebebahnhofs Sythen erfasst.

Der gesamte Teilraum ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Heubach, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401).

- Erhalt der naturnahen Waldbestände
- Umbau naturferner Waldbestände durch eine Erhöhung von Laubholz-, Alt- und Totholzanteilen
- Sicherung des Biotopverbundes
- Erhalt von Lebensräumen für Vogelarten geschützt nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Der dauerhafte Erhalt des geschlossenen Waldbestandes steht im Linnert im Fokus.

Bei Entnahme nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölze in Beständen, in denen heute noch die Kiefer dominiert, sind diese durch Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu ergänzen. Bei allen waldbaulichen Maßnahmen ist auf Horst – und Höhlenbäume Rücksicht zu nehmen.

Das Gebiet ist Teil der wichtigsten Biotopverbundachse des Planungsraumes.

Seine Lage im Vogelschutzgebiet und in geringer Entfernung zu FFH- und Naturschutzgebieten machen seinen besonderen Stellenwert für den Biotopverbund deutlich. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist daher abzustimmen mit den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und denen dieses Landschaftsplanes. Ebenso die Freizeit- und Erholungsnutzung, welche hier eine lange Tradition hat.

B. 2

7 Borkenberge

Der Entwicklungsraum 7 umfasst den auf Recklinghäuser Kreisgebiet liegenden Teil des ehemaligen Truppenübungsplatzes Haltern, Platzteil Borkenberge, sowie einige Abschnitte des Sandbaches und den westlich der L 652 angrenzenden, waldgeprägten Raum im Norden des Halterner Stausees.

Größe: 665 ha
1 Teilfläche

Der Entwicklungsraum erstreckt sich nördlich der Stauseen über eine Fläche von 665 ha bis an die Kreisgrenze im Osten. Im Westen reicht er bis an den Ortsrand von Stockwiese und im Norden schließt er den Sandbach in den Borkenbergen mit ein. Nach Süden wird er durch den Karl-Hohmann-Weg am Halterner Stausee sowie die Straße „An der Stever“ am Hullerner Stausee begrenzt.

Der Entwicklungsraum umfasst drei Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen:

- 7.1 Borkenberge
Entwicklungsziel I.I Erhaltung
- 7.2 Kreisjugendzeltplatz
Entwicklungsziel I.II Erhaltung mit Befristung
- 7.3 Sandbach
Entwicklungsziel II.II Anreicherung der Bachauenbereiche

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand 2010*) stellt den Entwicklungsraum überwiegend dar als:

- *Waldbereich* für den Großteil des Entwicklungsraums
- *allgemeinen Freiraum und Agrarbereich* für einen kleinen Bereich im Westen
- *Bereich zum Schutz der Landschaft (BSL) und landschaftsorientierten Erholung* für den gesamten Bereich dieses Entwicklungsraumes mit Ausnahme einer Fläche im Umfeld des Kreisjugendzeltplatzes sowie siedlungsnaher Bereiche bei Stockwiese
- *Bereich zum Schutz der Natur (BSN)* für den Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes
- *Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz* für weite Bereiche im Westen und Süden des Entwicklungsraumes
- *allgemeinen Siedlungsbereich* im Grenzbereich zu Stockwiese sowie, mit der *Zweckbindung Erholung*, für den Bereich des Kreisjugendzeltplatzes

Die neun Entwicklungsräume dieses Landschaftsplanes orientieren sich an den zentralen ökologischen Einheiten und Achsen des Plangebietes. Repräsentiert werden diese durch große zusammenhängende, häufig auf flugsandgeprägten Dünen stockende Waldgebiete sowie große zusammenhängende Wasserflächen und Gewässer mit deren Einzugsgebieten.

Für den Entwicklungsraum Borkenberge sind die zusammenhängenden Waldgebiete prägend. Diese Mischwälder werden teilweise auch nur durch eine Baumart, meist Kiefer, dominiert. Strukturbestimmend sind hier die durch ausgedehnte, nährstoffarme Sande gebildeten Böden, die weite Teile der Kalksandsteinerhebungen der Borkenberge überdecken.

Im Nord-Osten des Raumes finden sich sehr naturnahe Waldbestände, wie geschlossenen bodensauren Eichenwäldern, und daneben auch ausgedehnte Reste alter Heidebestände, die vor der Aufforstung der Borkenberge für diesen gesamten Bereich typisch waren.

Südlich des Fischberges, der höchsten Erhebung dieses Bereiches, fällt das Gelände zum Einzugsbereich der Stever hin ab. Hier finden sich, im Kontrast zu den sonst sehr trockenen Bereichen der Borkenberge, nasse und feuchte Grünlandbereiche.

Westlich des Stockwieser Damms liegt der mit Acker und Wald umgebene Kreisjugendzeltplatz. Dieser Bereich ist der Erholung gewidmet und wird daher in einem gesonderten, als temporär dargestellten Entwicklungsziel beschrieben.

Nördlich dieses Platzes setzen sich die Waldstrukturen des ehemaligen Truppenübungsplatzes fort. Auch hier dominieren Kiefernbestände mit beigemischten heimischen Laubbaumarten.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

7.1 Borkenberge

Entwicklungsziel I.I

Erhaltung

Der Teilraum 7.1 umfasst die Wälder des Stadtforstes Haltern sowie des ehemaligen Truppenübungsplatzes Haltern, Platzteil Borkenberge, nördlich des Haltern und des Hullerner Stausees. Eine Fläche im Bereich des Kreisjugendzeltplatzes sowie der Sandbach im Norden der Borkenberge werden in eigenen Teilräumen beschrieben.

Größe: **630 ha**
 1 Teilfläche

- Erhalt der Lebensräume und Biotope im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes
- Erhalt der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich des Truppenübungsplatzes
- Erhalt von Lebensräumen für Vogelarten geschützt nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Sicherung und Ausbau eines zentralen Elementes des Biotopverbundes
- Sicherung und Ausbau der naturnahen Waldbestände
- Sicherung der Erholungsfunktion des Stadtforstes Haltern westlich des Stockwieser Damms

Dieser Teilraum ist darauf ausgerichtet, die Struktur dieser Landschaft zu erhalten und dauerhaft zu fördern. Zusammen mit dem Teilraum 7.3 deckt der östlich des Stockwieser Damms gelegene Bereich den Recklinghäuser Teil des Natura 2000-Gebietes „Truppenübungsplatz Borkenberge“ (DE-4209-304) ab. Kiefernwälder auf nährstoffarmen Dünen, bodensaure Eichenwälder und trockene Heidebereiche wechseln sich ab. Wertvolle nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und Lebensräume nach der Natura 2000-Richtlinie prägen das für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Gebiet.

Die ursprüngliche Heidenutzung auf den mächtigen Dünen streicht nach Norden in die Niederungen des Sandbaches und des Mühlenbaches hin aus. In den Bereichen der ursprünglichen Grünlandnutzung in den weniger trockenen Lagen westlich des Stockwieser Damms finden sich, ähnlich wie auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz, Kiefernbestände mit eingestreuten heimischen Laubbaumarten.

Die durch die L 652 zerschnittenen, waldgeprägten Bereiche erfüllen trotz vergleichbarer ökologischer Strukturen, unterschiedliche Funktionen.

Im östlichen Bereich, der vollständig von dem Natura 2000-Gebiet „Truppenübungsplatz Borkenberge“ (DE-4209-304) eingenommen wird und gleichzeitig Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) ist, gilt es die hier existierenden Lebensräume dauerhaft zu erhalten und so weit möglich auch zu vermehren. Dieser Waldbereich, der heute zu großen Anteilen mit Kiefern bestockt ist, sollte langfristig zu einem natürlichen Bestand umgebaut werden. Ziellebensräume, wie Hainsimsen-Buchenwälder oder bodensaure Eichenwälder, sollten dabei in Abhängigkeit der passenden Standorte angestrebt werden. Die waldfreien Heidebereiche sind dauerhaft frei zu halten und die Entwicklung der Heide ist zu fördern.

Insbesondere im Hinblick auf die Funktion dieser Flächen als Lebensraum für zahlreiche Tierarten sind zusätzliche störende Einflüsse langfristig zu vermeiden.

Das Gebiet ist Teil der wichtigsten Biotopverbundachse des Planungsraumes.

Westlich des Stockwieser Damms dient der Wald mit zahlreichen Attraktionen und touristischen Angeboten in der Umgebung der Naherholung und Freizeitgestaltung. Östlich des Damms befindet sich der geschlossene Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes mit seinen europaweit bedeutenden Biotopen und Lebensräumen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Südlich von Stockwiese grenzt der Teilraum an den touristisch gut ausgebauten Entwicklungsraum 8 „Halterner Stauseen“. Zur weiteren Vernetzung der beiden Bereiche ist ein Ausbau der Wegeverbindung für den Radverkehr zwischen der Stadtmühlenbucht und Stockwiese denkbar.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

7.2 Kreisjugendzeltplatz

Entwicklungsziel I.II

Erhaltung mit Befristung

Der Teilraum 7.2 erstreckt sich im Umfeld des Campingplatzes westlich des Stockwieser Dammes als potentieller Entwicklungsbereich der Stadt Haltern am See.

Dieser Teilraum ist darauf ausgerichtet, die Struktur dieser vielfältigen Landschaft zu erhalten bis ein eventueller Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes ersetzt oder ergänzt. Er ist geprägt von Waldbereichen, in denen zum Teil noch Nadelholzbestände dominieren sowie von kleineren landwirtschaftlichen Nutzflächen, die in diese Waldstrukturen eingebettet sind.

Größe: **26 ha**
 1 Teilfläche

- Erhalt der Kleinstrukturierung der Landschaft

Umgeben von Wasser und Wäldern befindet sich heute in diesem kleinen Areal bereits ein Campingplatz. Dieser ist umgeben von einer abwechslungsreichen Landschaft, die gut erschlossen und weitreichend vernetzt ist.

Die zahlreichen Strukturelemente, wie Hecken, kleine Brachflächen, Waldränder oder Baumreihen sollten trotz eines denkbaren Ausbaus der Infrastruktur langfristig erhalten bleiben. Ebenso sollte die gute Einbindung in die freie Natur weiterhin gewährleistet sein.

Langfristig sollte der Waldbestand, dominiert von Nadelgehölzen, durch eine naturnahe und bodenständige Verjüngung oder einen gezielten Umbau einen naturnäheren Charakter bekommen.

- Erhalt der Erholungsfunktion der Landschaft

Zwischen Halterner Stausee und dem Stadforst Haltern gelegen hat diese Fläche Bedeutung für die Naherholung und bietet gute Voraussetzungen für die Schaffung von naturverträglichen Freizeitangeboten.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

7.3 Sandbach

Entwicklungsziel II.II

Anreicherung der Bachauenbereiche

Der Teilraum 7.3 umfasst den Sandbach und sein Umfeld am Nordrand des Entwicklungsraumes 7.

Dieser Teilraum ist darauf ausgerichtet, die Struktur des Sandbaches zu verbessern und diesen wieder in ein natürliches Fließgewässer zu verwandeln.

Der heute nur in untergeordneten Teilbereichen naturnah fließende Bach soll auf seiner gesamten Fließstrecke in einen den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) entsprechenden naturnahen Zustand versetzt werden. Zur Rückgewinnung der ökologischen Funktionen dieses Gewässers ist in einigen Bereichen ein Umbau des Gewässerumfeldes zielführend.

Größe: **9 ha**
 1 Teilfläche

- Entwicklung und Erhaltung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes

Der Sandbach am Rande des Truppenübungsplatzes ist in den naturfern ausgebauten Teilabschnitten mittelfristig in ein naturnahes und seine ökologischen Funktionen erfüllendes Gewässer zu überführen.

- Sicherung des Biotopverbundes

Fließgewässer stellen lineare Vernetzungselemente in der Landschaft dar und spielen damit eine wichtige Rolle für den landesweit zu erstellenden Biotopverbund. Das Gebiet ist Teil der wichtigsten Biotopverbundachse des Planungsraumes.

- Schutz und Förderung der heimischen Vogelwelt im Sinne der Vogelschutzrichtlinie

Seine Lage im Naturschutz- Vogelschutz- und FFH-Gebiet machen seinen besonderen Stellenwert für den Biotopverbund deutlich. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist daher abzustimmen mit den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und denen dieses Landschaftsplanes.

- Erhalt der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse

Der Sandbach ist in den betreffenden Abschnitten Teil des FFH-Gebiets „Truppenübungsplatz Borkenberge“ (DE-4209-304).

B. 2

8 Halterner Stauseen

Der Entwicklungsraum 8 umfasst die Stauseen zwischen Haltern im Westen und der Kreisgrenze im Osten.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich in west-östlicher Ausrichtung über eine Fläche von rund 1.077 ha. Die nördliche Begrenzung bilden der Karl-Hohmann-Weg am Halterner Stausee und die Straße „An der Stever“ am Hullerner Stausee. Im Süden grenzt der Entwicklungsraum an die B 58, schließt darüber hinaus aber auch das kleine Stauseebecken im Bereich des Stever-Abflusses mit ein. Im Westen und Osten wird er begrenzt durch das Stadtgebiet von Haltern und die Kreisgrenze.

Der Entwicklungsraum umfasst einen Teilraum mit dem Entwicklungsziel:

8.1 Halterner Stauseen

Entwicklungsziel I.IV Erhaltung der Halterner Stauseenlandschaft

Größe: 1.076 ha
1 Teilfläche

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand 2010*) stellt den Entwicklungsraum überwiegend dar als:

- *Bereich für Oberflächengewässer* für einen Großteil dieses Raumes
- *allgemeinen Freiraum und Agrarbereich oder Waldbereich* für den Großteil der Landfläche des Entwicklungsraumes
- *Bereich zum Schutz der Landschaft (BSL) und landschaftsorientierten Erholung* für den Großteil der Landfläche des Entwicklungsraumes
- *Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz* für den gesamten Bereich mit Ausnahme der Sportanlagen im Süd-Westen des Halterner Stausees
- *allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)* mit der Zweckbindung *Erholung* für fünf kleinere Flächen in unmittelbarer Umgebung des Halterner Stausees

Die neun Entwicklungsräume dieses Landschaftsplanes orientieren sich an den zentralen ökologischen Einheiten und Achsen des Plangebietes. Repräsentiert werden diese durch große zusammenhängende, häufig auf flugsandgeprägten Dünen stockende Waldgebiete sowie große zusammenhängende Wasserflächen und Gewässer mit deren Einzugsgebieten.

Der Entwicklungsraum Halterner Stauseen wird von den beiden großen Stauseen östlich von Haltern dominiert. Beide werden von der aus den Baumbergen kommenden Stever gespeist, haben aber eine unterschiedliche Nutzungs- und Entstehungsgeschichte.

Der Halterner Stausee im Westen, errichtet um 1930 und bis 1972 zu seiner vollen Größe mit einer Wasserfläche von rund 300 ha ausgebaut, dient nur indirekt der Trinkwasserversorgung. Da das Wasser dieses Trinkwasserspeichers entnommen und über Filterstrecken gereinigt wird, sind hier zahlreiche Freizeit- und Erholungsangebote zu finden. Neben dem Seebad Haltern finden sich hier einige Campingplätze und Gaststätten sowie ein gut ausgebautes Wegenetz für Radfahrer und Wanderer.

Der Hullerner See, flussaufwärts an der Stever erbaut, wurde 1985 fertig gestellt. Das Wasser des 150 ha großen, langgestreckten Sees dient unmittelbar der Trinkwassergewinnung. Freizeitaktivitäten sind daher an diesem See nur eingeschränkt möglich.

Beide Seen, mit einem Gesamtwasservolumen von mehr als 30 Millionen Kubikmetern, werden von der Gelsenwasser AG betrieben und dienen der Versorgung von mehr als einer Million Menschen.

Umgeben werden die Gewässer fast ausschließlich von Waldflächen. Neben diesen finden sich am Ufer des Halterner Sees zahlreiche Einrichtungen zur Erholung und Freizeitgestaltung sowie landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar nördlich von Hullern.

Eine Besonderheit stellen die beiden Inseln im Halterner Stausee dar, die derzeit von anthropogenen Einflüssen weitgehend unbeeinflusst sind.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

8.1 Halterner Stauseen

Entwicklungsziel I.IV

Erhaltung der Halterner Stauseenlandschaft

Der Teilraum 8.1 umfasst den Halterner und den Hullerner Stausee sowie die angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Größe: 1.076 ha
1 Teilfläche

Dieser Teilraum ist darauf ausgerichtet, die Struktur und die Schutz- und Pufferfunktion dieser Landschaft zu erhalten und dauerhaft zu fördern. Er ist deckungsgleich mit dem Entwicklungsraum 8 und umfasst damit die Stauseen zwischen Haltern im Westen und der Kreisgrenze im Osten.

Die einst überwiegenden Nutzungsformen im Raum, Heiden, Grünländer in den Aue-Bereichen des ehemaligen Steververlaufs und wenige Waldbereiche, sind inzwischen vollständig überprägt. Nach dem Bau der der Trinkwassergewinnung dienenden Stauseen im weitgehend entwaldeten und übernutzten Gebiet hat sich ein vollständig neues Landschaftsbild ausgebildet. Heute umgeben vor allem Nadelwälder durchmischt mit heimischen Laubbaumarten die großflächig angelegten Wasserflächen.

Mit dieser Wandlung der Landschaft haben sich auch neue ökologische Aspekte und Lebensräume ergeben. Hervorzuheben ist hier vor allem der neu geschaffene Lebensraum für zahlreiche Wasservogelarten, wie z.B. Schwimm- und Tauchenten. Zudem sind die großen Wasserflächen überregional bedeutende Winterquartiere.

In den umliegenden Wäldern finden sich zudem zahlreiche seltene Vogelarten, wie zum Beispiel Schwarz- und Mittelspecht.

Gleichzeitig ist in diesem Bereich, der vor allem der Erhaltung der Funktionalität der hier existierenden Ökosysteme dient, auch eine der Natur angepasste Freizeit- und Erholungsnutzung zu erhalten und zu fördern.

- Sicherung der Trinkwassernutzung
- Erhalt der Lebensräume und Biotope im Bereich der See- und Waldflächen
- Erhalt und Förderung naturnaher Waldbestände
- Sicherung der Freizeit- und Erholungsfunktion unter Beachtung des Grundwasser- und Gewässerschutzes
- Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten

Dieser wald- und wassergeprägte Raum unmittelbar östlich von Haltern erfüllt in seiner Nutzungsvielfalt zahlreiche Funktionen. Besonders bedeutsam ist die dauerhafte Erhaltung der Qualität des Oberflächenwassers zur Trinkwassergewinnung. Wesentliche Aspekte sind hier der Erhalt und die Förderung der meist bewaldeten Böden im Umfeld, da sie wichtige Schutz- und Pufferfunktionen erfüllen.

Die Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind zu sichern. Im Biotopverbund zwischen Lippe und der Heubachniederung im Norden sind die Stauseen insbesondere als Winterquartier für zahlreiche Wasservogelarten von großer Bedeutung. Zudem befindet sich im Bereich der Seen, der Stever, des Hohen Niemens und der umgebenden Wälder ein bedeutender Quartierverbund für zahlreiche Fledermausarten. Diese Funktion ist zu erhalten und dauerhaft mit anderen Nutzungen zu vereinbaren. Die Naturschutzgebiete mit den Nrn. 16 „Insel Overrath“ und 17 „Seebucht Hoher Niemen“ stellen wichtige Trittsteine für Flora und Fauna dar.

Die Waldflächen in unmittelbarer Seenähe sind geprägt von Mischwäldern und Forstflächen, in denen häufig noch Nadelbaumbestände dominieren. An der Stevermündung ist aber auch ein naturnaher und sehr alter Laubwaldbestand mit Buchen und Eichen zu finden. Langfristig sollten die naturfernen Wälder in naturnahe Waldbestände umgebaut werden.

Die Freizeit- und Erholungsnutzung an den Stauseen ist naturverträglich zu fördern, um Besuchern die Natur zugänglich zu machen und Raum für Erholung zu bieten. Bei einem eventuellen Ausbau von Infrastrukturen ist neben der Berücksichtigung der Sicherung der Wasser- und Bodenqualität auch der Schutz von Lebensräumen zu gewährleisten.

Die Anfang des 20. Jahrhunderts von der Gelsenwasser AG errichteten Gebäude am Halterner Stausee sowie das Gut Borkenberge im Norden des Hullerner Stausees sind kulturhistorische Zeugnisse des Raumes.

Hinweis:

Für diesen Bereich existiert ein Konzept zur naturnahen Entwicklung von Gewässern aus dem Jahr 2006 (Konzept zur naturnahen Entwicklung des Stever und ausgewählter Nebengewässer). Dieses ist bei Maßnahmen im Gewässerumfeld und am Gewässer zu beachten. Die hier formulierten Ziele sind mittelfristig umzusetzen.

B. 2**9 Hullerner Niederterrasse**

Der Entwicklungsraum 9 umfasst den waldgeprägten Raum zwischen der Lippeaue und den Stauseen bei Haltern.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über eine Fläche von rund 820 ha. Die nördliche Begrenzung bilden die B 58 und die Hullerner Ortslage, die südliche die K 26 (Westruper Weg, Westruper Straße und Hullerner Straße) an der Grenze des Landschaftsplanes. Der lang gestreckte Raum reicht im Osten bis an die Kreisgrenze, im Westen bis zum südlichen Becken des Halterner Stausees.

Der Entwicklungsraum umfasst drei Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen:

Größe: 821 ha
1 Teilfläche

9.1 Westruper Heide und Hullersches Feld

Entwicklungsziel I.I Erhaltung

9.2 Entsandung westlich der Westruper Heide

Entwicklungsziel I.III Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung

9.3 Antrup

Entwicklungsziel II.I Anreicherung

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand 2010*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- *Waldbereich* oder *allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich* für nahezu den gesamten Bereich
- *Bereich zum Schutz der Landschaft (BSL) und landschaftsorientierten Erholung* für nahezu den gesamten Bereich
- *Bereich zum Schutz der Natur (BSN)* für den Bereich der Westruper Heide
- *Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz* für den Westen des Entwicklungsraumes
- *allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)* für wenige Flächen im Grenzbereich zur Ortslage Hullern sowie, mit der Zweckbindung *Erholung*, für eine Fläche an der Hullerner Straße an der Westgrenze des Raumes

Die neun Entwicklungsräume dieses Landschaftsplanes orientieren sich an den zentralen ökologischen Einheiten und Achsen des Plangebietes. Repräsentiert werden diese durch große zusammenhängende, häufig auf flugsandgeprägten Dünen stockende Waldgebiete sowie große zusammenhängende Wasserflächen und Gewässer mit deren Einzugsgebieten.

Für den Entwicklungsraum Hullerner Niederterrasse zwischen der Lippeaue und den Halterner Seen sind zusammenhängende Waldgebiete dominierend, die im Westen in ein offenes Heidegebiet übergehen. Außerdem sind unmittelbar süd-westlich von Hullern landwirtschaftlich geprägte Bereiche zu finden. Die Fläche westlich des Naturschutzgebiets Nr. 17 „Westruper Heide“ wird aktuell noch als Abgrabungsraum genutzt.

Die Wald- und Heidebereiche dieses Raumes sind geprägt von nährstoffarmen Sanden, die stellenweise nur ein Anfangsstadium einer Bodenbildung zugelassen haben. Hieraus ergibt sich, dass große Flächen mit Kulturlandschaftsrelikten, wie den trockenen Sandheiden oder den Wacholderheiden bedeckt sind.

Auf den nacheiszeitlichen Dünen stocken jenseits der Heiden meist Kiefernwälder, deren Holz für den Bergbau benötigt wurde. Großflächig finden sich in diesen aber heute oft schon naturnahe Unterbauten oder Naturverjüngungen, bei denen aufkommende Eichen- oder Birken-Eichenwälder dominieren.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

9.1 Westruper Heide und Hullersches Feld

Entwicklungsziel I.I

Erhaltung

Der Teilraum 9.1 „Westruper Heide und Hullersches Feld“ umfasst in zwei Teilen die Wald- und Heidebereiche südlich der B 58.

Größe: **594 ha**
 2 Teilflächen

Dieser Teilraum ist darauf ausgerichtet, die Struktur dieser Landschaft zu erhalten und dauerhaft zu fördern. Er ist, bis auf die Abgrabungsfläche im Westen und die Ackerlagen süd-westlich von Hullern, flächengleich mit dem Entwicklungsraum 9.

Prägend für Flora und Fauna dieses Bereiches sind die nährstoffarmen, meist trockenen Sande der nacheiszeitlichen Dünenlandschaft und die historische Nutzung der Landschaft. Von besonderer Bedeutung sind die Heidebereiche mit ihren zahlreichen seltenen Tier- und Pflanzenarten. Ein überwiegender Teil dieser Flächen war schon vor der Aufstellung dieses Landschaftsplanes als Naturschutzgebiet oder als Biotop nach § 30 BNatSchG geschützt.

Seit die Waldbereiche nicht mehr zur Erzeugung von Holz für den Bergbau dienen, findet eine langsame Umwandlung zu naturnahen Laubmischwäldern statt. Die strukturreichen Waldbestände zwischen der Westruper Heide und der Wacholderdüne Sebbelheide erfüllen zudem wichtige Pufferfunktionen.

- Erhalt der Lebensräume und Biotope im Bereich der Westruper Heide, auch als Kulturlandschaftsrelikt

Dieser von Wald und Heide geprägte Raum zwischen Lippe und Stever erfüllt verschiedene ökologische und kulturhistorische Funktionen.

Im Zentrum steht das Natura 2000-Gebiet „Westruper Heide“ (DE-4209-303) mit seinen zahlreichen sehr seltenen Tier- und Pflanzenarten. Aufwendige Pflegemaßnahmen und ein naturverträgliches Erschließungskonzept tragen dazu bei, diesen Lebensraum dauerhaft zu erhalten. Langfristig sollte sich sein Schutz auch auf angrenzende Flächen erstrecken, um den Raum zu stärken und den Tier- und Pflanzenarten weitere Möglichkeiten zur Entwicklung zu geben. Dieses gilt insbesondere für die östlich gelegenen ehemaligen Heideflächen zwischen der Westruper und der Sebbelheide.

- Erhalt der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und von Lebensräumen für seltene Tierarten

- Sicherung und Ausbau der naturnahen Waldbestände

Die Waldbereiche zeigen in Teilen schon heute eine naturnahe Entwicklung, diese sollte so weit wie möglich gefördert werden. Für die Erschließung dieser Wälder zur naturnahen Erholung könnten (unter anderem im Rahmen der Regionale 2016) geeignete Konzepte gefunden werden, die auch Raum lassen zu einer weiteren natürlichen Entwicklung und Erhaltung der heimischen Fauna.

Hier ist eine Bewirtschaftungsform erstrebenswert, die sich, in naturverträglicher Art und Weise, an dem lichten Charakter und der Entstehungsgeschichte der Heiden orientiert. Die Auflichtung der Waldbereiche sowie der Einsatz von Tieren als schonende Landschaftspfleger in Anlehnung an vorhandene Pflegekonzepte bieten sich hier an.

- Sicherung und Ausbau des Biotopverbundes zwischen Lippe und Stever

Insbesondere das FFH- und Naturschutzgebiet Nr. 17 „Westruper Heide“ sowie das angrenzende Naturschutzgebiet Nr. 18 „Westruper Wälder“, das das ehemalige Naturschutzgebiet „Wacholderdüne Sebbelheide“ einschließt, sind als Trittsteine im Biotopverbund der Heiden und Moore wichtig für den Biotopverbund. Auch aufgrund seiner Lage zwischen dem FFH-Gebiet Lippeaue (DE-4209-302) im Süden und den Gewässerachsen des Planungsraumes im Norden ist das Gebiet von besonderer Bedeutung, denn Fließgewässer stellen lineare Vernetzungselemente in der Landschaft dar und spielen damit eine wichtige Rolle für den landesweit zu erstellenden Biotopverbund.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Sicherung der Erholungs- und Freizeitfunktion der Landschaft

- Sicherung kulturgeschichtlicher Böden

- Erhalt des Kulturlandschaftsgefüges

- Sicherung der Grundwasserqualität

- Bewahren und Sichern archäologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext

Alle Maßnahmen in diesem Bereich sollten auf das Ziel der Erhaltung und Erneuerung des Grundwassers abgestimmt sein.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

9.2 Entsandung westlich der Westruper Heide

Entwicklungsziel I.III

Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung

Der Teilraum 9.2 „Entsandung westlich der Westruper Heide“ umfasst die Entsandungsfläche im Westen des Entwicklungsraumes 9.

In diesem Bereich süd-westlich der Westruper Heide werden derzeit noch großflächig Sande abgebaut. Nach Abschluss dieser Maßnahmen werden die Flächen als Betriebsflächen des Wasserwerks Haltern wasserwirtschaftlich genutzt.

Größe: **77 ha**
 1 Teilfläche

- Erhaltung dieser Landschaft nach endgültiger Ausgestaltung

Nach Beendigung der Nutzung sollte bei einer Rekultivierung den Zielen und Schutzzwecken des unmittelbar angrenzenden Natura 2000-Gebietes Rechnung getragen werden.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B. 2

9.3 Antrup

Entwicklungsziel II.1

Anreicherung

Der Teilraum 9.3 umfasst die landwirtschaftlichen Nutzflächen südwestlich von Hullern.

Dieser Teilraum ist darauf ausgerichtet, die Struktur dieser Landschaft in ihrer Biotopverbundfunktion zu stärken. Er ist derzeit fast ausschließlich von Ackernutzung geprägt.

Größe: **150 ha**
 1 Teilfläche

- Anreicherung der Landschaft mit Elementen zur Verbesserung des Biotopverbundes
- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit
- Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 9

Dieser intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereich trennt die umliegenden Waldflächen voneinander. Da er fast frei von verbindenden Elementen ist, sollte er soweit möglich angereichert werden, um die sich naturnah entwickelnden Waldflächen miteinander zu vernetzen.

Gleichzeitig sollte mit diesen Maßnahmen der Bodenschutz verbessert werden. Denkbar wären hierfür in diesem Raum die Schaffung von Kleingehölzen oder Windschutzstreifen, wie auch eine Vermehrung des derzeit geringen Grünlandanteils.

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein.

**C TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE**

C. 1 Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

C. 1.01

Der Landschaftsplan hat gem. § 20 BNatSchG i. V. m. § 16 LG NRW die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Verbote und Gebote.

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält in seinen §§ 22, 23, 26, 28 und 29 Vorgaben zur Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern. Seit der Neufassung des BNatSchG gelten die in diesem Landschaftsplan aufgeführten bundesrechtlichen Vorschriften zu diesen Schutzgebietskategorien unmittelbar.

Es werden deshalb festgesetzt :

- **Naturschutzgebiete** (§ 23 BNatSchG)
lfd. Nrn. 1 bis 18
Fläche gesamt ca.: 2.230 ha
- **Landschaftsschutzgebiete** (§ 26 BNatSchG)
lfd. Nrn. 1 bis 9
Fläche gesamt ca.: 8.615 ha
- **Temporäre Landschaftsschutzgebiete**
(§ 26 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 3 und 4 LG NRW)
lfd. Nrn. 10-13
Fläche gesamt ca.: 50 ha
- **Naturdenkmale** (§ 28 BNatSchG)
lfd. Nrn. 1 bis 5
- **Geschützte Landschaftsbestandteile** (§ 29 BNatSchG)
keine
- **Schutzgebietsausweisungen**
Fläche gesamt ca.: 10.890 ha

Darüber hinaus werden in den besonders zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG Festsetzungen für

- **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen** (§ 26 LG NRW)
getroffen.

C. 1.02

Alle Festsetzungen des Landschaftsplanes sind in ihren genauen Grenzen bzw. ihrer genauen Lage in der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Falls keine volle Übereinstimmung zwischen den Karten und dem Text des Landschaftsplanes besteht, gilt die Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte.

C. 1.03

Die politischen Grenzen, die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und ggf. die Grenzen der festgesetzten Schutzgebiete sind dort, wo sie zusammenfallen, aufeinander gezeichnet. In diesen Fällen ist die politische Grenze die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und die Grenze der Festsetzungen.

C. 1.04

Sollte nicht zweifelsfrei erkennbar sein, ob ein Grundstücksteil von einer Festsetzung betroffen ist, so gilt dieser Grundstücksteil als nicht betroffen.

C. 1.05

Für die geschützten Teile von Natur und Landschaft - Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile - werden in den nachfolgenden Abschnitten (C.1.1 bis C.1.4) gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG allgemeine sowie besondere Verbote und Gebote zur Erreichung und Sicherung der Festsetzungsziele erlassen.

Unberührt von den genannten allgemeinen Verboten und Geboten bleiben, soweit die Regelungen dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen:

1. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, die Unterhaltung der dafür vorgesehenen Anlagen sowie ferner die in der Baulast der öffentlichen Hand stehenden Straßen (Straßenkörper). Dies gilt insbesondere auch für die zeichnerische Darstellung.
- zudem die Realisierung von im Regionalplan festgesetzten Zielen für Straßen und Schienenwege, Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) sowie die Reservegebiete, Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen nach den dafür vorgesehenen Verfahren
- alle Schutzgebietsfestsetzungen, die Bereiche überlagern, die im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), ASB für zweckgebundene Nutzungen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), GIB für zweckgebundene Nutzungen und Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen dargestellt sind, gelten als zeitlich befristet.

Die Ver- und Gebote nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG gelten gegenüber jedermann.

Hierdurch werden bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bereits ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gesichert, wie z.B. auch

- Maßnahmen aufgrund von Plangenehmigungen und Planfeststellungen.

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 sind die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes für eine spätere Inanspruchnahme für Straßenbauvorhaben insoweit eingeschränkt, wie letztere nach § 16 Abs. 2 LG NRW bestehende planerische Festsetzungen sind. In diesen Fällen ist die Straßenbaubehörde nicht zu Ersatzmaßnahmen für den Fall etwaiger vom Landschaftsplan gem. § 26 LG NRW festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen für ein Straßenbauvorhaben treten die betroffenen Festsetzungen des Landschaftsplanes insoweit außer Kraft, wie sie dem Straßenbauvorhaben zuwiderlaufen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>Entsprechende Festsetzungen und Darstellungen treten mit einer rechtswirksamen Konkretisierung in einem Bebauungsplan außer Kraft, soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Weiteren die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 5 BNatSchG und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich von Maßnahmen des Jagdschutzes <ol style="list-style-type: none"> 2. das Aufsuchen und der Abbau von Steinkohle im bergrechtlich zugelassenen Umfang 3. die Behebung von Bergsenkungen und damit verbundener Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde 4. die vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordneten, von ihm selbst durchgeführten oder genehmigten Maßnahmen zur Sicherung, Entwicklung, Pflege und Erschließung 5. die Durchführung wissenschaftlicher und ökologischer Untersuchungen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde 6. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind. Der Träger der Maßnahme hat spätestens nach deren Durchführung die Untere Landschaftsbehörde innerhalb einer Woche darüber zu unterrichten. <p>C. 1.06</p> <p>Nach § 70 Abs. 1 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer den Verboten und Geboten dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Unabhängig hiervon finden die §§ 69 bis 73 BNatSchG (Bußgeld- und Strafvorschriften) Anwendung.</p>	<p><i>Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben i. d. R. als Eingriff in Natur und Landschaft dar. Aufgrund der Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (§§ 4 – 6 LG NRW) sind für die dadurch ausgelösten unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Straßenflächen, Straßennebenflächen, Entwässerungseinrichtungen und Böschungen) - die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und offenen Ansitzleitern - Maßnahmen, die nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zum Schutz für Flächen und vor schädlichen Bodenveränderungen erforderlich werden können. <p>Hierzu zählt auch die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beibehaltung bergbaubedingter Vernässungen.</p> <p>Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Sicherung des Straßen - und Bahnverkehrs.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

C. 1.1 Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete sind mit den lfd. Nrn. 1 bis 18 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte (N) im Maßstab 1: 15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

Größe gesamt: 2.230 ha

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Für alle Naturschutzgebiete gelten

- die selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C.1.01 - C.1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C.1.1.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete.

C. 1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und in den FFH-Gebieten gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, unabhängig davon, ob diese nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Naturschutzgebieten unter C.1.1.2 nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern.

Unberührt bleiben

- landschaftstypische Zäune und Viehunterstände die der Landwirtschaft dienen
- die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln und Ansitzleitern sowie der Einsatz mobiler geschlossener Jagdkanzeln für die Jagd auf Schalenwild
- die Errichtung von geschlossenen Jagdkanzeln, offenen Ansitzleitern und Hochsitzen für die Jagd auf Schwarzwild außerhalb der FFH-Lebensräume (Richtlinie 92/43/EWG Anhang I) und der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope, soweit diese der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen vorher angezeigt wird und die ULB nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen

Hinweis: Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bereits ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und offenen Ansitzleitern bleiben davon gem. Ziffer C 1.05.1 unberührt.

- Lager und Ausstellungsplätze
- Landungs-, Boots- und Angelstege
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote
- Dauercamping und Zeltplätze
- Sport und Spielplätze

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.

Unberührt bleibt

- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen oder Wegeführungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind

Schutzgebiete werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als ULB im gesetzlichen Auftrag gem. § 48 Abs. 2 LG NRW i. V. m. § 13 DVO LG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.</p>	
<p>5. Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern.</p>	<p>Auf die unter C.1.05 aufgeführten Unberührtheiten wird hingewiesen.</p>
<p>6. Straßen, Wege sowie Park- Lager und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen. Unberührt bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung der oben genannten Anlagen - der Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen, für die ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i. V. m. dem Erlass des MUNLV v. 11.04. 1998 durchgeführt worden ist 	<p>Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege. Als befestigt sind z. B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.</p>
<p>7. Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren, Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. zu führen oder abzustellen. Unberührt bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten und Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gem. § 22a Abs. 1 BJagdG und zur Bergung des erlegten Wildes - das Betreten und Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und Hochsitzen 	<p>Auf die unter C.1.05 aufgeführten Unberührtheiten wird hingewiesen.</p>
<p>8. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern. Unberührt bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung der o. g. Anlagen - die Verlegung von Leitungen in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und befestigten Wegen, sofern Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden 	<p>Dazu gehören auch Maßnahmen, die sich auf angrenzende Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile auswirken können.</p>
<p>9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen.</p>	
<p>10. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder vergleichbares technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.</p>	<p>Der schonende Einsatz des Mähkorbes ist weiterhin gestattet. Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>11. außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder in anderer Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.</p>	<p>für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Eine fachgerechte Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen stellt keine Beschädigung im Sinne dieses Verbotes dar.</p> <p>Hinweis: Auf die selbständig geltende gesetzliche Regelung des BNatSchG §§ 39, 40, 44 u. 45 "Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen" (z.B. Beunruhigungs-, Verletzungs- u. Tötungsverbot u. Weiteres) sowie des § 61 LG NRW wird hingewiesen.</p>
<p>12. Grünlandflächen umzuwandeln oder umzubrechen. Unberührt bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat, soweit diese der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen vorher angezeigt werden und die ULB nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt 	<p>Eine Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.</p> <p>Ein Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.</p>
<p>13. den Grundwasserflurabstand zu verändern.</p>	<p>Betroffen hiervon sind sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind den Grundwasserflurabstand zu verändern. Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn. 2 - 4) wird hingewiesen. Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.</p>
<p>14. Veranstaltungen jeglicher Art wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen.</p>	
<p>15. Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.</p>	
<p>16. neue Dränagen zu verlegen, bestehende Dränagen zu ändern sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern. Unberührt bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung und der notwendige Ersatz bestehender Dränagen 	<p>Dazu gehören auch Maßnahmen in angrenzenden Flächen oder Gebieten, die sich negativ auf das Naturschutzgebiet auswirken. Die Vorflut hinterliegender Flächen ist grundsätzlich aufrecht zu erhalten. Bei Beeinträchtigung vorhandener Dränagen durch Bergschäden kann diese in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer wiederhergestellt werden.</p> <p>Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nr.2 - Nr.4) wird hingewiesen.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>17. die Stillgewässer innerhalb der Naturschutzgebiete mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken oder Fische zu füttern. Dieses gilt auch für neuangelegte Gewässer.</p> <p>Unberührt bleibt</p> <ul style="list-style-type: none">- der Besatz mit biogeografisch heimischen Kleinfischarten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde	<p>Eine Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts des Gewässers ist auszuschließen.</p>
<p>18. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren.</p>	
<p>19. Wild zu füttern, Wildfütterungen anzulegen oder zu betreiben, Wildäcker auf Grünland oder im Wald neu anzulegen sowie Wildäcker und Wildäsungsflächen zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln.</p> <p>Unberührt bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fütterung in Notzeiten gemäß § 25 Landesjagdgesetz und die stickstofffreie Erhaltungsdüngung außerhalb von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG, sofern sie nicht auf ökologisch empfindlichen Standorten, insbesondere auf besonders nährstoffarmen Standorten sowie an, in und auf Gewässern vorgenommen wird- das Nachstellen des Bisams aus wasserwirtschaftlichen Gründen- die Kirmung von Schwarzwild unter Beachtung der selbstständig geltenden Regelungen der §§ 27 und 28 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes	<p>Damit dem Wild zu Beginn einer Notzeit die Fütterungseinrichtungen bekannt sind, beinhaltet dies auch die Durchführung notwendiger Gewöhnungsfütterungen</p>
<p>20. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen.</p>	
<p>21. außer auf gekennzeichneten Reitwegen zu reiten sowie Hunde außerhalb der Straßen und Wege oder unangeleint laufen zu lassen.</p> <p>Unberührt bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- der Einsatz von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd- der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäfererei im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde- das Laufen lassen ausgebildeter und anerkannter Assistenzhunde ohne Leine	<p>Die Brauchbarkeit von Jagdhunden kann durch den Nachweis von Zeugnissen über anerkannte Prüfungen bestätigt werden.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>22. Kahlschläge oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden Lichthauungen >0,5 ha innerhalb eines Jahres.</p> <p>Unberührt bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- der Kahlschlag von Nadelwald- und Pappelbeständen- einmalig in 3 Jahren ein Kahlschlag von bis zu 1 ha	<p>Dieses Verbot entspricht der Maßgabe des § 25 LG NRW. Auf einer separate zeichnerische Darstellung wird verzichtet. Auf das im §10 Abs. 2 Landesforstgesetz NRW festgesetzte Verbot des Kahlhiebs oder einer diesem in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren wird verwiesen.</p> <p>Einmalige Kahlschläge bis zu 1 ha innerhalb von 3 Jahren sollen eine störungsärmere durch eine weniger häufige Nutzung ermöglichen.</p>

Gebote

1. Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Die Pflege- und Entwicklungspläne sind auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Situation aufzustellen. Sie werden mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

2. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90 a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

Kurzfristig anfallende, dringende Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungspläne sind im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen. Das Benehmen ist von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde innerhalb einer Woche herzustellen.

3. Die sukzessive Pflege von Feldhecken und Ufergehölzen (durch Auf-den-Stock-Setzen alle 10 – 12 Jahre) sowie von Kopfbäumen (durch Schneitelung alle 6 – 8 Jahre) und von Obstbäumen und -wiesen ist zu gewährleisten.

4. Wiederaufforstungen haben mit standortgerechten und heimischen Laubbaumarten stattzufinden.

Dieses Gebot entspricht der Maßgabe des § 25 LG NRW. Auf eine separate zeichnerische Darstellung wird verzichtet.

Unberührt bleibt

- die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20% standortgerechter und nicht-heimischer Bestockung je Eigentümer und Naturschutzgebiet in Privatwäldern

Darüber hinaus gelten die unter C.1.1.2 aufgeführten besonderen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete mit den Nrn. 2 „Alter Sandsteinbruch Rogge“, 8 „WASAG-Moore“, 11 „Schmaloeer Moor“ und 18 „Westrupe Wälder“.

Darüber hinaus gelten in allen FFH-Gebieten folgende Regelungen:

Es ist verboten, :

1. Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Bodenbehandlungsmittel anzuwenden.

Unberührt bleiben

- die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen
- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz

2. auf Grünlandflächen Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen.

Unberührt bleibt

- die Nachsaat mit Regiosaatgut zur Beseitigung von Schwarzwildschäden, soweit diese der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen vorher angezeigt wird und die ULB nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt

Darüber hinaus gelten für alle Waldflächen in FFH-Gebieten folgende Regelungen:

Es ist verboten:

1. den Laubholzanteil in Laubmischwaldbeständen zu verringern.

Unberührt bleiben

- Maßnahmen zur Beseitigung der Spätblühenden Traubenkirsche

Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt.

2. in Quellbereichen und naturnahen Bachtälern (Biotop gem. § 30 BNatSchG) sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen.

3. Horst- und Höhlenbäume sowie stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu beseitigen sowie Baumstubben zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

Unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und im Falle forstlicher Kalamitäten

4. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung des zuständigen Forstamtes und des Landrates des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

5. die Ausbesserung vorhandener Forstwirtschaftswege ohne Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt durchzuführen.

Die Ausbesserung ist gleichzusetzen mit der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes.

6. Holzlagerplätze ohne die Zustimmung der Forstbehörde und des Landrates des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde anzulegen.

Unberührt bleibt

- das Anlegen von Holzlagerplätzen außerhalb der FFH-Lebensraumtypen im Falle von forstlichen Kalamitäten
- die zeitlich befristete Lagerung von Schnitt- und Fällgut ohne Befestigung im Rahmen der forstüblichen Praxis bei Holzeinschlagsmaßnahmen

7. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rand von schutzwürdigen Biotopen wie z. B. Klein-

gewässern, Bachtälern, feuchten Senken,
§ 30-Biotopen etc. abzulagern.

Es ist geboten.

- zur Erhaltung von Altholz in über 120-jährigen Laubbaumbeständen bis zu zehn starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstigen Biotopbäume) je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen, wenn im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes auf unter zehn Stück pro Hektar abgesenkt wird. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

Innerhalb von **FFH-Lebensräumen** (Richtlinie 92/43/EWG Anhang I) ist es verboten,

1. Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des FFH-Lebensraumes gehören einzubringen.

Unberührt bleibt

- die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem oben formulierten Schutzzweck vereinbar ist

Hinweis:

Das Verbot schließt die künstliche Verjüngung mit ein. Die Entfernung unerwünschter Naturverjüngung entsprechend den Vorgaben des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans erfolgt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen bzw. auf der Grundlage des § 65 BNatSchG.

2. Kahlhiebe vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen, die den Bestockungsgrad auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers auf unter 30 % absenken.

Unberührt bleiben

- notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung und sonstige Maßnahmen zur Biotopverbesserung sowie Einschläge zur Beseitigung von Nadelholzfehlbestockungen, sofern diese mit der zuständigen Forstbehörde und dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abgestimmt wurden

3. Düngemittel anzuwenden oder die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleiben

- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz

Ausnahmen und Befreiungen

Über die **Befreiungsmöglichkeit** gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG NRW von den Ge- und Verboten hinaus erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine **Ausnahme** von den Ge- und Verboten unter Ziffer C.1.1.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete), wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:

- a. vom Verbot Nr. 1 – für das Errichten von offenen Ansitzleitern und Hochsitzen
- b. vom Verbot Nr. 8 – für die Errichtung und die Änderung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen
- c. vom Verbot Nr. 14 – für Veranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen
- d. vom Verbot Nr. 1 in FFH-Gebieten – für den punktuellen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung der Acker-Kratzdistel, des Stumpfbältrigen Ampfers oder des Jakobs-Kreuzkrautes

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Die §§ 4 – 6 LG NRW gelten entsprechend.

Die maschinelle oder manuelle Beseitigung durch (Nach-)Mahd oder Einzelpflanzenentfernung sollte, wo möglich, vorrangig angewandt werden.

Unabhängig von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes gelten für Straftatbestände nach § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch in der Fassung vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2557) die hier getroffenen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

C. 1.1.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiet Nr. 1 „Am Becker Feld“

Laubmischwälder im Westen der Hohen Mark

**Größe: 5,1 ha
2 Teilflächen**

Am westlichen Rand des Waldhügellands der Hohen Mark befinden sich in einem an Nadelforsten reichen Gebiet diese beidseits des Forstwegs gelegenen strukturreichen Birken-Eichenwaldbestände mit alten Buchen. Im Westen, außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Haltern, schließen die offenen, landwirtschaftlich genutzten Auebereiche des Midlicher Mühlenbaches an. Das Gebiet wird zum Erhalt und zur Entwicklung einer bodenständigen Waldgesellschaft unter Erhalt des Altholzanteils gesichert.

Das LANUV führt die Fläche im Biotopkataster unter der Nummer BK-4208-0167.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet ist als Teil des Waldbestandes der Hohen Mark für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

Strauch- und Krautschicht sind stellenweise gut ausgebildet und andere Baumarten, wie Kastanien und Kiefern, sind beigemischt. Da sowohl stehendes und liegendes Totholz als auch mächtige Altbuchen vorkommen, bietet das Gebiet gute Lebensbedingungen für die Artengemeinschaften der Totholzbewohner und Höhlenbrüter.

- strukturreiche Birken-Eichenmischwälder mit sehr starkem Baumholz als Lebensraum unter anderem für Wald bewohnende Vogelarten

Der Bestand einer bodenständigen Waldgesellschaft des Münsterlandes ist inmitten der von Nadelforsten dominierten Umgebung ein schützenswertes Trittsteinbiotop. Vor allem die zum Teil sehr alten Einzelbuchen sind von Wert. Die Altholzbestände bieten in Kombination mit stellenweise vorhandenen liegenden und stehenden Totholzanteilen Höhlen bewohnenden Vogelarten, wie Klein- und Buntspecht, sowie zahlreichen Insektenarten optimale Lebensbedingungen. Zudem sind hier Kleiber, Tannenmeise und Zilpzalp anzutreffen.

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

- der historische Waldbestand am Rande der Hohen Mark

Die hier unter Schutz gestellte Waldfläche besteht zu einem überwiegenden Teil aus historisch gewachsenen Strukturen. Im weiten Umfeld dieses Waldbestandes herrschten noch im 19 Jahrhundert Heidenutzungen vor, die erst im ausgehenden 19ten Jahrhundert aufgeforstet wurden.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 2 „Alter Sandsteinbruch Rogge“

Aufgelassener Sandsteinbruch mit Kiefern-mischwald und Heidefrag- menten

Größe: 10,9 ha
1 Teilfläche

Inmitten der Wälder der Hohen Mark befindet sich dieser aufgelassene Sandsteinbruch. Das Gebiet ist aufgrund seines ausgeprägten Reliefs und des dichten Bewuchses nur schwer zugänglich, aufgrund seines Strukturreichtums aber auch besonders interessant. Im Westen geht es in einem Rot-Eichen-Bestand über, im Süden wird es durch einen der zentralen Wanderwege begrenzt, der in Richtung Galgenberg zum nahe gelegenen Feuerwachturm führt. Von hier aus wird Besuchern der Hohen Mark eine besondere Aussicht gewährt.

Das LANUV führt einen Großteil der Fläche im Biotopkataster unter der Nummer BK-4208-0130.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die Fragmente magerer Gras- und Heidebestände
- der Mischwald mit einheimischen Laubbaumarten

Das Gebiet ist als Teil des Waldbestandes der Hohen Mark für den Biotopverbund überwiegend von herausragender Bedeutung.

Ein großer Teil der Fläche wird geprägt von Kiefern-Mischwäldern mit Adlerfarn im Unterwuchs, auf der Steinbruchsohle stocken Birken, Eichen und in feuchteren Bereichen auch Erlen.

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

- der aufgelassene Sandsteinbruch als erdgeschichtliches und kulturhistorisches Zeugnis

Zentrales Schutzziel ist die Erhaltung der besonderen, anthropogen überformte Morphologie. Die offengelegten, stellenweise noch gut erkennbaren Sandstein- und Quarzitbänke entstanden im Miozän und geben ein sichtbares Zeugnis der Erdgeschichte. Erhaltenswert sind auch die hier mit eingelagerten und nicht verfestigten „roten“ Sande. Notwendig für die dauerhafte Erhaltung ist die Offenhaltung dieser Aufschlüsse.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1 Unberührt vom Gebot Nr. 4 bleibt:

- die Wiederaufforstung mit standortgerechten und nichteinheimischen Baumarten in Privatwäldern

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

Naturschutzgebiet Nr. 3 „Schultendille“

Geländemulde mit extensivem Grünland

**Größe: 11,6 ha
1 Teilfläche**

Eine temporär von Hangdruckwasser gespeiste Geländemulde im Randbereich der Hohen Mark bildet die Kernfläche dieses Schutzgebietes. Die über Jahrhunderte andauernde extensive Grünlandnutzung ist in Verbindung mit dem speziellen Wasserhaushalt Ursache für eine besondere Vegetation. Gesäumt wird das Grünland von Buchen- und Nadelwaldbereichen. Der aktuelle Zustand des Naturschutzgebiets ist das Ergebnis der andauernden extensiven Bewirtschaftung. Nur durch Beibehaltung vergleichbarer Nutzungsformen kann den Gefahren von Eutrophierung und Verbuschung und dem daraus folgenden Verlust an Artenvielfalt entgegengewirkt werden. Der Natur- und Vogelschutzverein Haltern und Umgebung e.V. führt daher aufwändige und gezielte Pflegemaßnahmen durch.

Das Gebiet ist 1991 erstmals als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Die Verordnung wurde 1993 und 2012 aktualisiert.

Das LANUV führt die Kernfläche im Biotopkataster unter der Nummer BK-4208-905 und das Gebiet liegt innerhalb der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Haltern West“. Außerdem bilden große Teile der Wiesen im Zentrum und im Osten des Gebietes das nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotop GB-4208-0012.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die mageren und sauren Feuchtblühenwiesen und die für die Hohe Mark einzigartige Quellsumpfvegetation

Das Naturschutzgebiet ist Teil einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung und steht in direktem Zusammenhang mit der wichtigsten Biotopverbundachse des Planungsraumes.

Der kleinräumig differenzierte und extensiv genutzte Grünlandkomplex aus Kleinseggenrieden, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen mit in der Westfälischen Bucht gefährdeten Pflanzenarten, wie dem Gefleckten Knabenkraut, ist für die Schutzgebietsausweisung von zentraler Bedeutung. Im Nordosten der Fläche sind zudem Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen zu finden. Auf der Fläche kommen mit Pfeifengraswiesen (6410) und artenreichen Borstgrasrasenbeständen (6230) Biotope vor, die Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie zuzuordnen sind. Das Gebiet bietet trotz seiner geringen Größe zahlreichen Arten der Roten Liste, wie dem Dreizahn, dem Sumpfwilchen oder dem Dichten Torfmoos einen Lebensraum und stellt damit ein wichtiges Trittsteinbiotop von regionaler Bedeutung dar.

- die Laubmischwälder mit Buchen, Eichen und Birken und der basenarme Birken-Bruchwald

Die strukturreichen Waldbestände dieses kleinen Naturschutzgebiets variieren zwischen trockeneren Laubmischwäldern mit mittlerem bis starkem Baumholz hin zu feuchten Erlenbruchwäldern, in denen auch das Sumpfwilchen wächst.

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

- das extensiv genutzte, teils feuchte

Grünland in einer extensiven Nutzungsform stellt eine alte, heute nur noch selten praktizierte Wirtschaftsform dar. Wiesen dieser Art sind häufig gekenn-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>Wirtschaftsgrünland und das bodensaure Kleinseggenried</p>	<p>zeichnet durch ihren Artenreichtum. Im Gebiet finden sich Arten, wie Borstgras, Hirse- und Igel-Segge. In den feuchteren Bereichen wachsen zudem Dichtes Torfmoos und Sonnentau.</p>
<p>zu 3) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebiets</p>	
<p>- die Quellsumpfvegetation mit Orchideen</p>	<p>Mit dem Gefleckten Knabenkraut kommt in dem Gebiet eine nicht nur gefährdete, sondern zur Blütezeit auch auffällige Pflanzenart vor, die von besonderer Bedeutung für die Schönheit der Fläche ist.</p>
<p>Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1</p>	<p>Hinweis auf das Gebot Nr. 1: Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.</p>

Naturschutzgebiet Nr. 4 „Weißes Venn und Geisheide“

Wald-, Moor- und Heidekomplex auf dem extensiv genutzten ehemaligen Truppenübungsplatz Haltern, Platzteil Lavesum

Größe: 1.041,7 ha
 1 Teilfläche

An der nördlichen Kreisgrenze gelegen befindet sich auf einem Teil des ehemaligen Truppenübungsplatzes Haltern, Platzteil Lavesum, das größte Naturschutzgebiet des Planungsraumes. Es handelt sich um ein Mosaik nährstoffarmer Lebensräume, wie dem in großen Teilen abgetorften Weißen Venn mit diversen Moorgewässern, steppenartigen Pfeifengraswiesen und Birkenkrüppelwäldern auf Anmoorgleyen und Übergangs(nieder)moorböden sowie der im Süd-Westen angrenzenden, auf sandigen Podsolen und Braunerde-Podsolen stockenden Geisheide. Der Biotopkomplex aus Wald-, Moor- und Heideflächen spiegelt damit den Charakter des ökologisch, wie kulturhistorisch vielseitigen Planungsraumes in einzigartiger Weise wieder.

Das Gebiet zählt zu den fünf wichtigsten Moor und Heidekomplexen in Nordrhein-Westfalen und ist daher eines der bedeutendsten Rückzugsgebiete für viele hochgradig gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Die im Nord-Osten angrenzende Heubachniederung wird landwirtschaftlich genutzt. Die jenseits der Kreisgrenze im Nord-Westen gelegenen Bereiche des weitläufigen Biotopkomplexes sind im Landschaftsplan „Rekener Berge“ des Kreises Borken als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der Torfabbau im vergangenen Jahrhundert, wie auch die von Grundwasserabsenkung verursachte Torfmineralisierung ließen den einstigen Hochmoorkörper schrumpfen. So entstanden von Pfeifengrasbulten geprägte, oft auch mit Adlerfarn bewachsene, zumeist mit Birken und Kiefern verbuschte Bereiche, die so trocken sind, dass kein Torfmooswachstum mehr stattfindet. Es gibt aber sehr wohl noch feuchtere Bereiche, in denen eine typische Vegetation mit Scheidenwollgras und Torfmoosen zu finden ist oder sogar Hochmoorregeneration stattfindet. Außerdem befinden sich am Südrand der Fläche, nördlich von Lavesum, alte Stieleichenbestände. In der süd-westlichen Gebietshälfte prägen neben Kiefern- und Kiefernmischwäldern je nach Wasserhaushalt großflächige Glocken- oder Besenheidebestände das Landschaftsbild. Wertbestimmende Merkmale für die trockenen Besenheideflächen sind sowohl ihre Größe als auch ihre Ausprägung. Pflegemaßnahmen, die eine Überalterung oder Verbuschung der Heide verhindern, sind zur Erhaltung dieses Lebensraumes zwingend erforderlich. Der Erhaltungszustand der nur fragmentarisch auftretenden Glockenheidebestände ist als durchschnittlich zu bewerten.

Wichtigstes Ziel ist die Erhaltung und Förderung des derzeitigen Biotoptypen-Mosaiks, das auf hohe Wasserstände und nährstoffarme Verhältnisse angewiesen ist. Die Grünland- und Heideflächen sind weiterhin extensiv zu bewirtschaften, während die Waldbereiche der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben bzw. in bodenständigen Wald umgewandelt werden sollten. Die Nutzung der Fischteiche sollte an dem Ziel ausgerichtet bleiben, die Röhrliche zu erhalten und zu fördern.

Das Gebiet deckt große Teile der beim LANUV im Biotopkataster unter der Nummer BK-4108-072 geführten Fläche ab. Außerdem beherbergt es eine Reihe von Lebensräumen, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie von gemeinschaftlichem Interesse sind und ist daher Bestandteil des zu schaffenden Natura 2000-Netzes. Weite Bereiche gehören dem FFH-Gebiet „Weisses Venn / Geisheide“ (DE-4108-303) an, außerdem ist es Teil des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401).

Zudem enthält das Gebiet zahlreiche geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4108-217, GB-4108-218, GB-4108-219, GB-4108-220, GB-4108-221, GB-4108-222, GB-4108-223, GB-4108-225, GB-4108-227, GB-4108-228, GB-4108-230, GB-4108-231, GB-4108-232, GB-4108-235, GB-4108-236, GB-4108-260, GB-4108-266, GB-4109-1229, GB-4109-1233, GB-4109-1261, GB-4109-1262, GB-4109-1265, GB-4109-1267, GB-4109-701, GB-4109-703, GB-4109-704, GB-4109-705, GB-4109-706, GB-4109-707, GB-4109-708, GB-4109-709, GB-4109-710, GB-4109-711, GB-4109-712, GB-4109-713, GB-4109-714, GB-4208-237, GB-4208-238, GB-4208-239, GB-4208-243, GB-4208-244). Im äußersten Süden deckt es einen kleinen Bereich der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Halter West“ ab.

**Die Festsetzung erfolgt
 gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3
 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 2
 BNatSchG**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- der auf extensive Nutzung, einen stabilen Wasserhaushalt und nährstoffarme Verhältnisse angewiesene Biotopkomplex als Lebensraum für seltene und zum Teil stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten
- die großräumige, alte, halboffene Heide- und Moorlandschaft mit naturnahen Hochmoorrelikten und ausgedehnten Zwergstrauchheiden
- die extensiv genutzten Feucht- und Magergrünländer
- die zahlreichen eutrophen und dystrophen Stillgewässer mit ihren natürlichen Verlandungsgesellschaften
- die besonders schutzwürdigen Grundwasser- und Moorböden im Weißen Venn

Das Gebiet ist eine Kernfläche der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse entlang der Heubachniederung und mit seinen ausgedehnten Heide-, Moor- und Trockenrasenflächen ein landesweit bedeutsamer Trittstein für extrem anspruchsvolle Arten der Moore, des extensiv genutzten Offenlandes und größerer Stillgewässer mit Verlandungsvegetation. Größe und Ausprägung des Komplexes nährstoffarmer Biotope machen seine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen aus. Das Gebiet ist daher Teil der wichtigsten Biotopverbundachse im Planungsraum.

Die besonderen Standort- und Nutzungsverhältnisse bieten spezialisierten Tier- und Pflanzenarten Bedingungen, die in der heutigen Kulturlandschaft selten geworden sind. Das Gebiet spielt insbesondere für Wald-, Wiesen und Offenlandvögel, Reptilien, Amphibien und Wirbellose eine bedeutende Rolle sowie für Pflanzen und Pflanzengesellschaften des Waldes, der Moore und Heiden, des extensiven Grünlandes, der Magerrasen und der Stillgewässer. Nur einige Beispiele für gefährdete Arten sind die Kreuzotter auf Brachen des Nass- und Feuchtgrünlandes, das Schöne Torfmoos im Hochmoor-Feuchtheideaspekt oder der Lauch-Gamander im Buchen-Eichenmischwald. Auch Blaukehlchen, Ziegenmelker und Heidelerche sind zu finden und mit mehreren Tausend Laichballen ist das Weiße Venn eines der wichtigsten Laichgebiete des vom Aussterben bedrohten Moorfrosches. Wie im Leitfaden des LANUV zur Umsetzung des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG in der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (Stand: 2012) beschrieben, gehören die Wasser- und Grünlandbereiche im Norden des Weißen Venns auch zum Vorkommensgebiet des Großen Brachvogels. Die Art gehört dem Anhang IV der FFH-Richtlinie an und aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung in NRW ist ihre lokale Population auf besondere Schutzmaßnahmen angewiesen.

Am Nordrand des Gebietes befinden sich die drei eutrophen Torfvennteiche. Der mit Karpfen besetzte Torfvennteich I ist das größte Stillgewässer im Naturschutzgebiet. Vor allem die erhaltenswerten, großflächigen Sumpf- und Röhrichtzonen im Uferbereich der Teiche sowie Bestände verschiedener Sontentau- und Tännelarten sind wertbestimmende Merkmale des Gewässerkomplexes. Südwestlich der Torfvennteiche ist inmitten von Birkenwäldern durch Anstauraßnahmen ein Komplex aus dystrophen Stillgewässern entstanden. Der Uferbereich ist vor allem mit Pfeifengras, aber auch mit Torfmoosen bewachsen. Diese Vegetation ist abhängig von der Nährstoffarmut und den hohen Wasserständen im Gebiet, welche auch einen gewachsenen Birkenbestand absterben ließen.

Die Anmoorgleye und Übergangsmoorböden sind vom Geologischen Dienst des Landes NRW aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotenzials als besonders schutzwürdig beschrieben.

zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Artikel 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie:

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Dystrophe Seen (3160)
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Trockene Heidegebiete (4030)
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)
- Moorschlenken - Pioniergesellschaften (7150)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die im Anhang I aufgeführt sind:

- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Schwarzspecht
(*Dryocopus martius*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Wespenbussard
(*Pernis apivorus*)
- Tüpfelsumpfhuhn
(*Porzana porzana*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Ziegenmelker
(*Caprimulgus europaeus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Zudem gibt es im Gebiet folgende, regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Teichrohrsänger
(*Acrocephalus scirpaceus*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Zwergtaucher
(*Tachybaptus ruficollis*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Schwarzkehlchen
(*Saxicola torquata*)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

- zur Erhaltung und Förderung des extensiv genutzten Grünlandes

- die großräumige, alte und halboffene Heide- und Moorlandschaft des Sand-Münsterlandes von biogeographischer Bedeutung

Die Sandheiden waren im Planungsraum einst die dominierende Kulturlandschaft. Die großflächige, extensive Nutzung auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz konnte sie flächig erhalten, daher sind die Bestände aus natur- und kulturgeschichtlicher Sicht von besonderem Wert.

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebiets

- der landschaftsästhetisch wertvolle und aufgrund seiner Ausprägung und Größe besonders bedeutsame Biotopkomplex

- der Irrgarten

Größe und Ausprägung des Biotopkomplexes sind von eindrucklichem Charakter und machen das Gebiet überregional bedeutsam. Es zählt daher zu den wichtigsten Moor- und Heidekomplexen Nordrhein-Westfalens.

Einst zur Erholung angelegt, ist der heute überformte Irrgarten als Komplex aus Gräben und Inseln zu beschreiben, der ein auffälliges Landschaftsmerkmal darstellt und daher vor allem von kulturellem Wert ist.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1 und die besonderen Ge- und Verbote für FFH-Gebiete sowie für Waldflächen und Wald-FFH-Lebensräume in FFH-Gebieten.

Es wird ein Natura 2000 – Managementplan erstellt, der die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmt.

Für die Waldflächen im Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde unter Berücksichtigung der militärischen Nutzung ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. ein Waldpflegeplan aufgestellt, welches / welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den oben formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich erfüllt das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit den militärischen Nutzern und den Eigentümern.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c LG NRW in Verbindung mit § 33 BNatSchG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell gefördert. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinausgehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

Darüber hinaus ist es verboten,

1. das geschützte Gebiet zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern) oder in ihm zu reiten.

Unberührt bleiben:

- die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die Gewässerunterhaltung
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
- das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten
- die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen

Ausnahmen:

- auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für Exkursionen Dritter im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen, das Einverständnis der militärischen Nutzer bzw. des Eigentümers ist vom Antragssteller einzuholen.
 - auf Antrag erteilt die Untere Landschaftsbehörde nach Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eine Ausnahmegenehmigung für die naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung auf ausgewählten Wegen nach einem an Erhalt und Entwicklung der Lebensräume und Biotop orientierten Managementplan außerhalb der FFH-Lebensräume (Richtlinie 92/43/EWG Anhang I) und der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotop.
2. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisfläche zu betreten oder zu

befahren.

Unberührt bleibt:

- das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd

3. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

4. seit dem 01.01.2000 land- oder forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, zu düngen oder zu kalken.

Unberührt bleiben

- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der halboffenen Heide- und Moorlandschaft
- Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im Rahmen eines zu erstellenden Managementplanes

5. Holz während der Brut- und Setzzeiten in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres im Laubwald sowie in Kiefernbeständen, die eine besondere Bedeutung für den Vogelschutz haben, einzuschlagen oder zu rücken.

Unberührt bleiben

- der Holzeinschlag und das Rücken von Holz im Falle von forstlichen Kalamitäten bzw. auf feuchten bis nassen Standorten sowie aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde

6. Heu-, Stroh-, Silage-, und Raufutterballen dauerhaft zu lagern.

7. Nachtpferche für die Schafhaltung ohne vorherige, generelle Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten.

8. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft

Das Verbot dient der natürlichen Entwicklung der Moor- und Waldbereiche, die sich im angegebenen Zeitraum aufgrund ihrer Unzugänglichkeit oder aufgrund der ehemaligen Nutzung als Schießanlage der Nutzung entzogen.

Die entsprechenden Kiefernaltbestände mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan dargestellt.

Für Gehölze, die den Bestimmungen des Forstvermehrungsgesetzes vom 22.05.2002, BGBl. I S. 1658 unterliegen, darf nur herkunftsgesichertes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

angehörenden Baumarten vorzunehmen sowie Saat- und Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten zu verwenden.

Material verwendet werden.

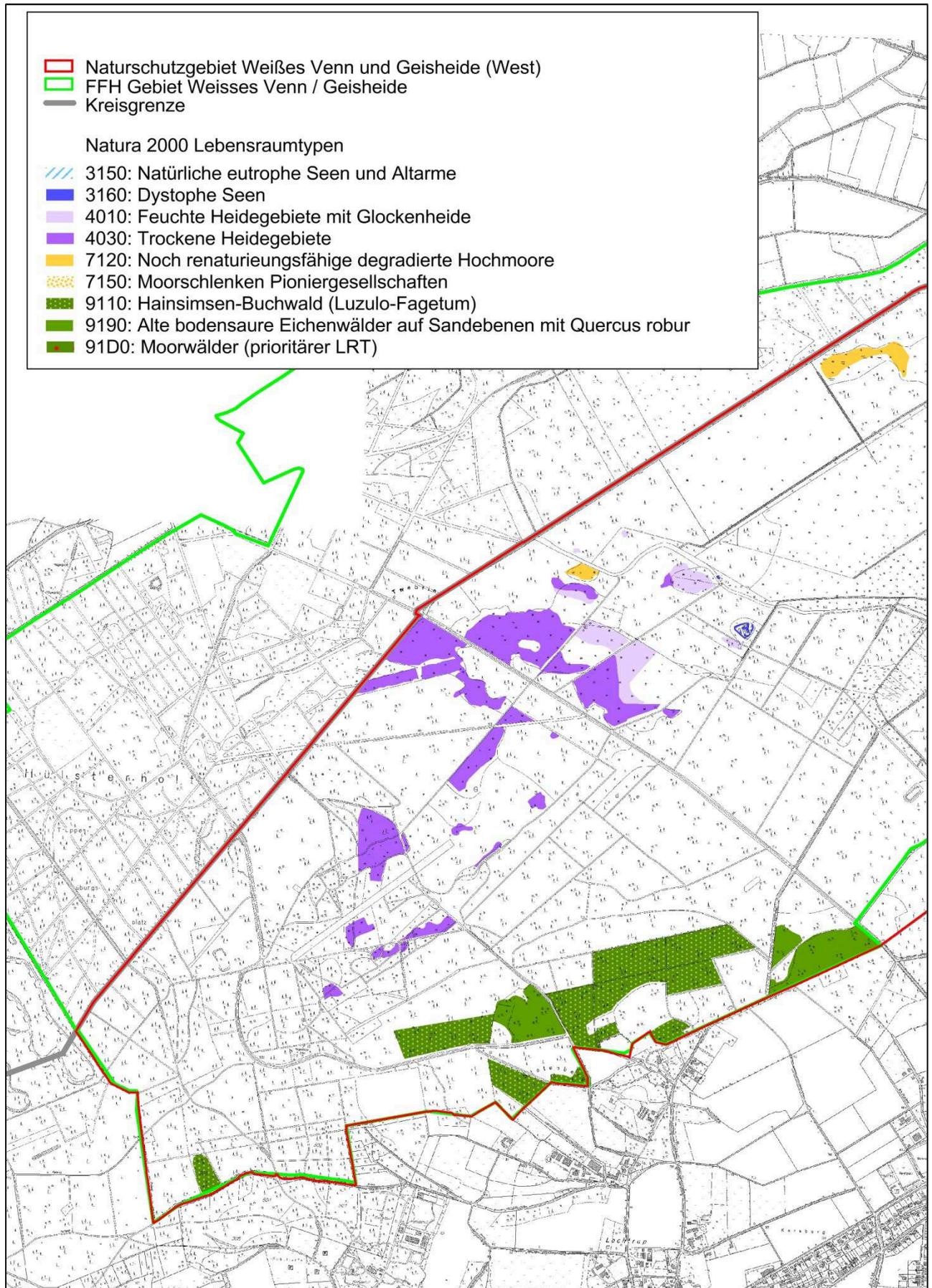
Unberührt von allen Verboten bleiben:

- alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Nutzung der Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG einschließlich der mit der Durchführung dieser Nutzung in Zusammenhang stehenden forstlichen, landwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Geländebetretungsmaßnahmen
- die mit dem Platzhalter abgestimmte Mitbenutzung des militärischen Übungsgeländes durch weitere Organisationen, soweit die ausgeübten Tätigkeiten mit der militärischen Nutzung vergleichbar sind und die derzeitige Art und den derzeitigen Umfang nicht überschreiten. Dies gilt jedoch nur solange die militärische Nutzung dieses Geländes aufrechterhalten wird
- von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen mit Zustimmung des Eigentümers und militärischen Nutzers, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplanes festgelegten Maßnahmen
- wissenschaftliche Untersuchungen Dritter zur Erfassung ökologischer Zusammenhänge, die über das Untersuchungsrecht gem. § 10 LG NRW hinausgehen, nach Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde
- die Bodenschutzkalkung außerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW und dem nicht prioritären Le-

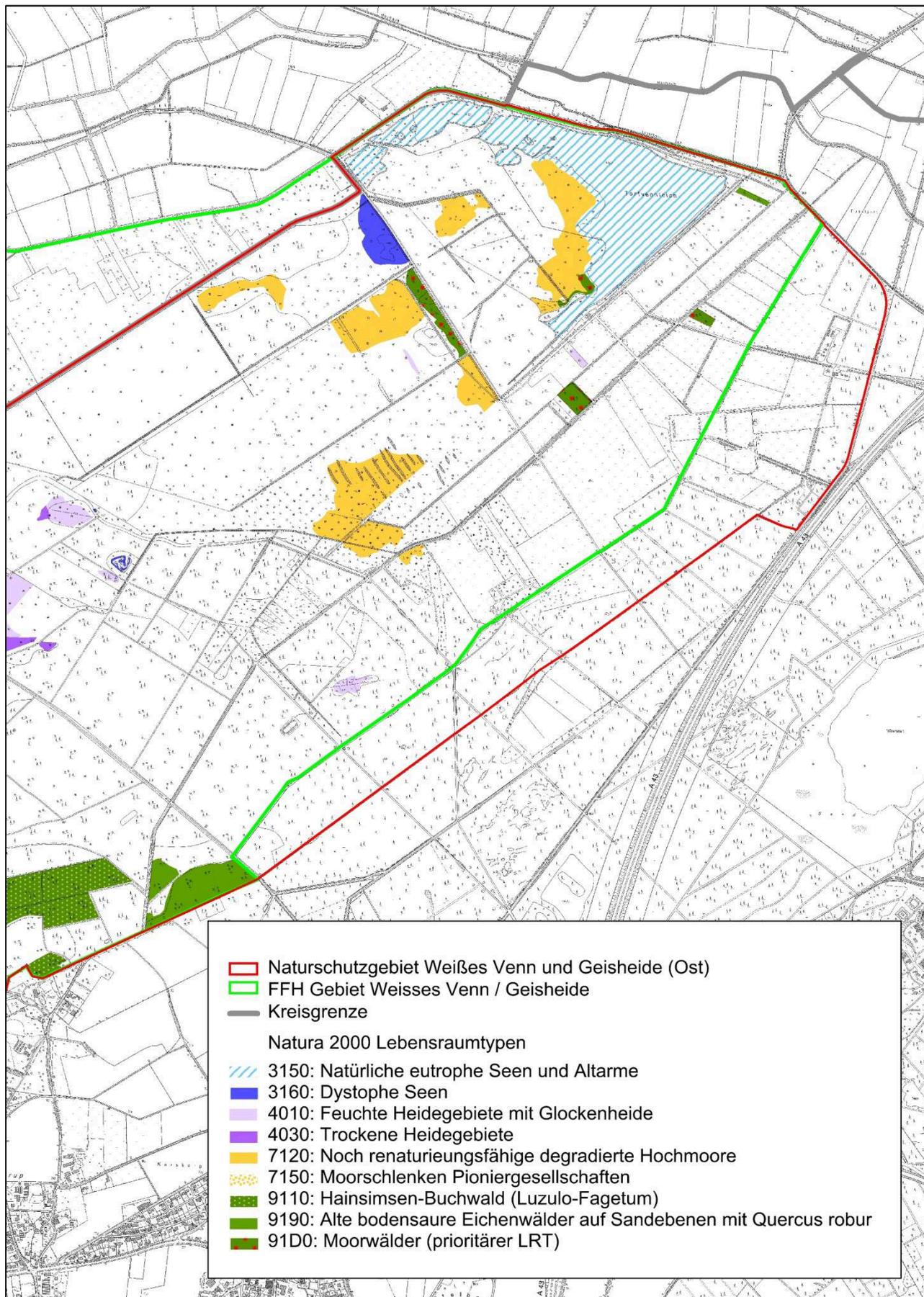
Die Ausweitung der militärischen Nutzung über die derzeitige Art und den derzeitigen Umfang hinaus bedarf einer Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

bensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen), sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird



Detailkarte 1/2 zu den Natura 2000-Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet Weißes Venn und Geisheide.



Detailkarte 2/2 zu den Natura 2000-Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet Weißes Venn und Geisheide.

Naturschutzgebiet Nr. 5 „Weiher im Lavesumer Bruch“

Drei torfmoosreiche Kleingewässer mit angrenzenden Heidefragmenten

Größe: 8,3 ha
1 Teilfläche

Drei naturnahe und gut zonierte, nährstoffarme Kleingewässers mit typischer Artenkombination machen die Kernfläche dieses von Nadelwäldern umschlossenen Gebietes aus. Während die anmoorigen Bereiche vor allem mit Torfmoosen bewachsen sind, dominiert im Flachwasser die Knollen-Binse. Im Süden schließt ein moosreiches, aber auch stark verbuschtes Feuchtheidefragment mit Glocken- und Besenheide an, im Norden ist im Kiefernwald ein kleiner Wacholderbestand zu finden.

Dieses kleine, ökologisch sehr wertvolle Gebiet, umgeben von z. T. naturfernen Wäldern, zeichnet sich zudem als bereits angenommener oder potentieller Lebensraum für zahlreiche bedrohte Pflanzen- und Tierarten aus.

Das LANUV führt die Kernfläche im Biotopkataster unter der Nummer BK-4209-0038. Außerdem sind die Weiher inklusive ihrer Verlandungszonen geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4209-436).

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotop oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die nährstoffarmen Kleingewässer mit typischer Artenkombination
- die Wacholderbestände
- die Feuchtheidefragmente
- der Kiefern-mischwald mit einheimischen Laubbaumarten auf einer Binnendüne
- das reichhaltige Lebensraummosaik als Lebensstätte für zahlreiche Tierarten

Das Naturschutzgebiet gehört einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung an und steht in direktem Zusammenhang mit der wichtigsten Biotopverbundachse des Planungsraumes.

Die in § 26 Abs. 1 LG NRW geforderten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen können gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW auch einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass diese Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Die naturnahen Stillgewässer sind reich an Moosen und Torfmoosen und damit als Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten wie zum Beispiel für die Schwarze Heidelibelle zu erhalten. Um die typische Artenkombination zu erhalten, muss der Gefahr der Eutrophierung entgegengewirkt werden.

Die Wacholderbestände sind als Kulturlandschaftsrelikt einer ehemaligen Nutzungsform zu erhalten.

Die Feuchtheidefragmente sind als Kulturlandschaftsrelikt mit Glocken- und Besenheidebeständen zu erhalten.

Der Waldbestand zeigt einen naturnahen Unterwuchs für diesen nährstoffarmen Standort. Der Wald sollte mittelfristig zu einem standortgerechten und heimischen Waldbestand umgebaut werden.

Besonders hervorzuheben sind die bereits besiedelten und potentiellen Lebensräume Neuntöter, Kiebitz, Krickente, Tafelente und Reiherente sowie für Kreuzkröte und Zauneidechse.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebiets

- die an Heideweiher erinnernden Kleingewässer mit Knollenbinse und Torfmoosen

Die zwischenzeitig fast gänzlich aus der Landschaft verschwundenen Heideweiher erfahren in diesen kleinen Abgrabungsgewässern einen optimalen ökologischen und kulturlandschaftlichen Ersatz.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 6 „Hohemarkenbusch“

Mischwälder mit Buchen-, Eichen- und Birkenbeständen auf Flugsanden im Bereich von Waldbeeren-, Brem- und Sugenberg sowie zwischen den Bauerschaften Lünzum und Hennewig

**Größe: 173,8 ha
2 Teilflächen**

Auf den nährstoffarmen Sandböden im zentralen Hügelland der Hohen Mark befinden sich, von Kiefern- und Kiefern-mischwäldern durchsetzt, einige ausgedehnte, schützenswerte Laubwaldbestände. Im Naturschutzgebiet „Hohemarkenbusch“ werden die für den Biotopverbund der naturnahen Laubwälder bedeutsamsten Flächen sowie diese verbindende Bereiche zusammengefasst. Wertbestimmende Merkmale sind dabei neben den strukturreichen und naturnahen Waldbeständen auch die abwechslungsreiche Morphologie mit hohen Erhebungen und den charakteristischen Trockentälern und die mit mächtigen Baumreihen bestandenen alten Grenzwälle. Besonders beachtenswert sind die drei wesentlichen Erhebungen der Mark mit dem Waldbeeren-, dem Brem- und dem Sugenberg, alle drei eingebettet in einen historischen Waldbestand, durchzogen von einem jahrhundertealten Wegenetz.

Der Waldbeerenberg im Nordwesten des Gebietes stellt mit einer Gipfelhöhe von + 145,9 m ü. NN die höchste Erhebung des gesamten Höhenzuges und damit auch des Planungsraumes dar. Hier dominieren auf den armen Flugsanden mächtige alte Buchen neben beigemischten Eichen. Im Westen geht der Bestand in einen Birken-Eichenwald über, der früher als Niederwald genutzt wurde. Die Krautschicht ist artenarm, neben Adlerfarn und Brombeeren kommen aber auch bestandstypische Arten, wie Blaubeere und Draht-Schmiele vor. Ein verbindendes Landschaftselement stellt der mit Altbuchen bestockte historische Grenzwall dar, der entlang des Weges in West-Ost-Richtung verläuft und sich nördlich von Lünzum in verschiedenen Grenzwallen fortsetzt. Südlich des Weges fällt das Gelände zum Teil sehr steil ab und das Gebiet schließt im Umfeld des Brembergs einige kleine Buchenbestände mit ein. Trotz ihrer geringen Größe und der den nährstoffarmen Verhältnissen geschuldeten Artenarmut in der Krautschicht, stellen diese einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund der Buchenwälder und einen Rückzugsraum für ihre Tier- und Pflanzenarten dar. Nach Süden hin wird das Gebiet hier durch einen weiteren Grenzwall begrenzt, der mit alten Rotbuchen bestandenen ist.

Angereichert werden die Bestände im Naturschutzgebiet „Hohemarkenbusch“ auch durch beigemischte Eichen sowie durch stehendes und liegendes Totholz und westlich des Sugenbergs befindet sich mit einem kleinen, periodischen Tümpel ein nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschütztes Biotop (GB-4208-419), in dem unter anderem die gefährdete Teichlinse vorkommt. Von besonderem Reiz sind auch die großflächigen und naturnahen Buchen- und Eichenwälder mit ihren zahlreichen Übergangsformen nordwestlich der Ortschaft Lünzum. Sie sind aufgrund ihrer Größe, ihrer Artzusammensetzung und ihrem Strukturreichtum landesweit von herausragender Bedeutung für die Erhaltung naturnaher Laubwälder. Mit ihren Altbäumen und dem Angebot an stehendem, wie auch liegendem Totholz sind sie zudem ein wertvoller Lebensraum für Höhlenbrüter und Totholzbewohner. Die Krautschicht ist je nach Standort unterschiedlich ausgeprägt. Der Wert der Wälder auf den Sanden der Hohen Mark liegt aber nicht ausschließlich im Erhalt an Lebensräumen. Die strukturreichen Bestände spielen auch für die landschaftsorientierte Erholung sowie den Schutz von Grundwasser und Klima eine bedeutende Rolle.

Das LANUV führt einen Großteil der Fläche im Biotopkataster unter den Nummern BK- 4208-0013, BK-4208-0014 und BK-4208-0015. Außerdem liegen sie im Bereich der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Haltern West“.

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und

Weite Teile des Gebietes sind für den Biotopverbund von besonderer, die Bereiche der Buchen- und Buchenmischwälder von herausragender Bedeutung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die naturnahen, alten und totholzreichen Waldbestände mit Eichen und Buchen als Relikte natürlicher alter Waldbestände und Lebensraum für Alt- und Totholzbewohner
- der zum Teil alte Baumbestand mit starkem Baumholz
- der Taleinschnitt südlich des Brembergs als Lebensraum unter anderem für Amphibien

In dem stark reliefierten, parzellenweise sehr unterschiedlich bewachsenen Gebiet sind besonders einige naturnahe, alte Buchenbestände nord-westlich von Holtwick und die großflächigen Buchen- und Buchenmischbestände nördlich von Lünzum hervorzuheben (teilweise dem Lebensraumtyp der Hainsimsen-Buchenwälder 9110 zuzuordnen). Der Wald ist in seiner natürlichen Strukturvielfalt Lebensraum u. a. für Kleiber, Buntspecht, Ringel- und Hohltaube sowie für Eichelhäher und Wintergoldhähnchen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Bestand an Alt- und Totholz, der auch für das Vorkommen des Hirschkäfers, der an verschiedenen Stellen am Südrand des Naturschutzgebiets nachgewiesen werden konnte, eine essentielle Rolle spielt.

In diesen feuchten Bereichen der sonst eher gewässerarmen Hohen Mark existieren Lebensräume, die unter anderem für die Erdkröte und den Kammmolch geeignet sind.

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

- die historischen Grenzwälle mit zum Teil mehrstämmigen Altbuchen
- der ehemals als Niederwald genutzte Birken-Eichenwald

Niederwaldwirtschaft in seiner ursprünglichen Form, der Nutzung von jeweiligen Neuaustrieben in Waldbeständen, ist eine heute fast völlig verdrängte Nutzungsform. Ergebnis dieser Nutzung ist heute häufig ein lichter, artenreicher Waldbestand mit hohem ökologischem Potential.

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebiets

- mit altholzreichen Baumbeständen und alten Baumreihen auf historischen Wällen
- zur Naherholung im stark reliefierten zentralen Waldhügelland der Hohen Mark

Die alten, dominanten Baumbestände auf den noch deutlich sichtbaren vormaligen Grenzwälle sind eine besondere Sehenswürdigkeit in der Hohen Mark.

Die naturnahen Waldbestände in der Hohen Mark sind ein attraktives Ziel für Erholungssuchende. So verläuft durch das Naturschutzgebiet auch eine Etappe des Hohe-Mark-Steiges, einem Wanderrundweg durch den Naturpark zwischen Wesel und Olfen. Die gezielte Lenkung des Besucherverkehrs ist daher auch hier von besonderer Bedeutung. Im Bereich des östlich gelegenen „Stadforstes“ bei Lünzum setzte die unmittelbare Erschließung des Waldes für die Naherholung später ein. Historisch war der Sundern eher ein geschlossener Jagdwald mit naturnahen Entwicklungsaspekten.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 7 „Holtwicker Wacholderheide“

Alter Wacholderbestand mit kleinflächigen Zwergstrauchheide- und Eichen-Birkenwaldresten

Größe: 11,8 ha
 1 Teilfläche

Am Rand des zentralen Waldhügellandes der Hohen Mark, im Südwesten von Holtwick, befindet sich mit dem Sandheidekomplex „Holtwicker Wacholderheide“ ein Relikt aus dem vergangenen Jahrhundert, dessen Kernbereich auch als FFH-Gebiet geschützt ist. Der besondere Wert dieser relativ kleinen Fläche am Fuß eines Trockentälchens besteht in der guten Ausbildung der beeindruckenden alten Wacholderbestände, die auf zum Teil vergrasten Zwergstrauchheidebeständen stocken. Auch sind Reste von Eichen-Birkenwaldbeständen zu finden. Der Lebensraumkomplex bietet zum Teil stark gefährdeten wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere wärmeliebenden Reptilien- und Vogelarten, wie der Zauneidechse und der Heidelerche, einen wichtigen Rückzugsraum. Das Gebiet ist bereits seit 1936 als Naturschutzgebiet ausgewiesen und damit das zweitälteste Naturschutzgebiet des Kreises Recklinghausen.

Zentrales Ziel ist die Erhaltung und Verjüngung der Wacholderbestände und der offenen Heideflächen. Zur Stabilisierung der relativ kleinflächig ausgebildeten Strukturen sollten langfristig die das Gebiet umgebenden Wälder zumindest in einem angemessenen Pufferstreifen zu lichten bodenständigen, bodensauren Eichen- bzw. Buchenwäldern entwickelt werden.

Das LANUV führt die Kernfläche im Biotopkataster unter der Nummer BK-4208-0025. Zudem enthält es ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4208-701) und ist Teil des zu schaffenden Natura 2000-Netzes (DE-4208-302). Auch ist es Teil der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Haltern West“.

**Die Festsetzung erfolgt
 gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3
 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 2
 BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die wärmeliebenden Reptilien-, Insekten- und Vogelarten der Sandheiden
- die bestehenden Eichenmischbestände im Bereich der alten Verordnung sowie die diese umgebenden Wälder zur Entwicklung, Vermehrung und Sicherung der wertbestimmenden Lebensraumtypen der Heide

Die Holtwicker Wacholderheide stellt einen isolierten, aber aufgrund seiner guten Ausprägung und seiner Lage im Verbreitungsschwerpunkt der münstertländischen Sandheiden wichtigen Trittstein im Biotopverbund der Moore und Heiden im südlichen Münsterland dar und ist in seinem Kern daher für diesen von herausragender Bedeutung.

Besonders schützenswerte Tierarten, die hier Ihren Lebensraum haben, sind neben der Zauneidechse Tannen-, Hauben- und Weidenmeise, Schwarz- und Buntspecht sowie Misteldrossel und Trauerschnäpper.

Im zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan sollen die Verminderung der Sukzession der offenen Heideflächen, die Erhaltung und Förderung der Eichenbestände und ganz besonders auch die Integration der Erweiterungsflächen im Fokus stehen. Aus diesen soll zur langfristigen Stabilisierung ein angemessener Pufferstreifen in Form von lichten, bodenständigen, bodensauren Eichen- bzw. Buchenwäldern entwickelt werden. Dies soll in Abwägung und enger Verzahnung mit der Entwicklung und Vermehrung der wertbestimmenden Lebensraumtypen der Heiden geschehen.

zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Artikel 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie:

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockengrasen (5130)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Trockene Heiden (4030)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelart gemäß Artikel 4 Vogelschutz-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelart der Vogelschutz -Richtlinie, die im Anhang I aufgeführt ist:

- Heidelerche (*Lullula arborea*)

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

- zur Erhaltung eines Reliktes einer früher weit verbreiteten, extensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft
- aufgrund der biogeographischen Bedeutung der trockenen Heiden im Planungsraum

Größere Wacholdergebiete sind im Kreis Recklinghausen selten geworden, daher kommt dem alten Bestand der in der Westfälischen Bucht stark gefährdeten Art besondere Bedeutung zu. Zentrales Schutzziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Wacholderheide als Relikt einer früher weit verbreiteten, extensiv genutzten Kulturlandschaft, mit Fokus auf die Erhaltung und Entwicklung der gut ausgebildeten Wacholderbestände in Kombination mit offenen Sandmagerrasen- und Besenheidebeständen. Der Gefahr der Verbuschung soll unter anderem durch eine extensive Beweidung vorgebeugt werden.

Die hier genannten Lebensräume dienen gerade in den Randbereichen dem Schutz des empfindlichen Lebensraumes der Wacholderbestände.

Dauerhaft sind sie zu fördern. Der Gefahr der Verbuschung soll unter anderem durch eine extensive Beweidung vorgebeugt werden.

Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren die Sandheiden im Planungsraum eine das Landschaftsbild prägende Nutzungsform.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebiets

- die alten Wacholderbestände

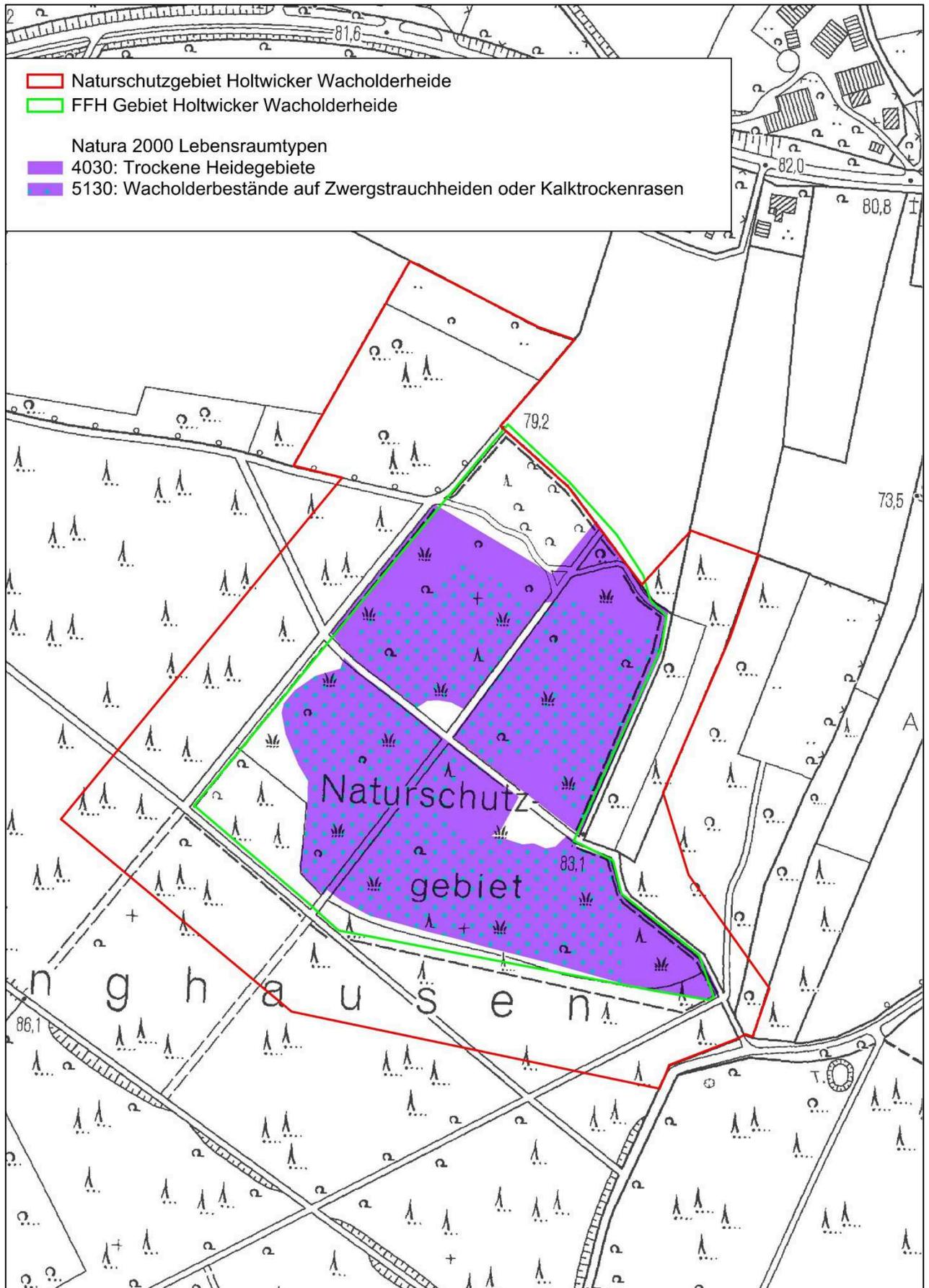
Der imposante Bestand in Zusammenhang mit den halboffenen Heideflächen stellt einen besonderen Blickfang im Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 „Hohe- markenbusch“ dar.

Um eine nachhaltige Störung der Fläche durch Besucher zu verhindern, sollte der Erholungsverkehr dauerhaft gelenkt werden.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1 und die besonderen Ge- und Verbote für FFH-Gebiete sowie für Waldflächen und Wald-FFH-Lebensräume in FFH-Gebieten.

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen. Hier sollen die Verminderung der Sukzession der offenen Heideflächen, die Erhaltung und Förderung der Eichenbestände und ganz besonders auch die Integration der Erweiterungsflächen im Fokus stehen. Aus diesen soll zur langfristigen Stabilisierung ein angemessener Pufferstreifen in Form von lichten, bodenständigen, bodensauren Eichen- bzw. Buchenwäldern entwickelt werden. Dies soll in Abwägung und enger Verzahnung mit der Entwicklung und Vermehrung der wertbestimmenden Lebensraumtypen der Heiden geschehen.



Detailkarte zu den Natura 2000-Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet Holtwicker Wacholderheide.

Naturschutzgebiet Nr. 8 „WASAG-Moore“

Binnendünengebiet mit Moor und Moorwald sowie etlichen Kleingewässern

Größe: 105,7 ha
1 Teilfläche

In der Sythener Mark südlich der Baggerseen und nördlich der Uphuser Mark gelegen befindet sich dieser vielseitige Lebensraumkomplex aus Wäldern, Stillgewässern sowie Moor- und Sumpfgebieten auf einem bewegten Binnendünenrelief. Er bietet zahlreichen gefährdeten Pflanzenarten ein Refugium und ist auch für Alt- und Totholzbewohner von Bedeutung. Wertbestimmende Merkmale sind die an Torfmoosen, Seggen und Binsen reichen Moorflächen sowie Moorwälder und dystrophe Kleingewässer. Im Westen befindet sich ein seggen- und binsenreicher Pfeifengrassumpf mit offenen Wasserflächen, der eingebettet ist in einen strukturreichen Kiefern-mischbestand. Letzterer weist in der zweiten Baum-, wie auch in der Strauch- und Krautschicht die typische Artenkombination der Birken-Eichenwälder auf. Östlich grenzt eine anmoorige Fläche mit Birken und Kiefern an, in der sich ein vorwiegend mit Woll- und Pfeifengras gesäumtes, insgesamt stark bewachsenes Kleingewässer befindet: die „Flasma“, die früher zum Einweichen von Flachs genutzt wurde.

Der Kernbereich des Komplexes setzt sich aus Moor und Moor-Wald mit offenen Wasserflächen sowie Torfmoos- und Wollgrasbeständen zusammen. Während sich nahe der Sythener Straße ein torfmoosreicher Kiefernmoorwaldbestand befindet, stockt weiter nördlich ein seggen- und binsenreicher Birkenmoorwald. In Richtung Lehmracken und L 551 wird das Gebiet durch Eichen-Birken- und strukturreiche Kiefern-mischwälder abgegrenzt. Hier befindet sich neben binsenreichen, feuchten Flächen ein weiterer Heideweiher.

Das LANUV führt einen Großteil der Fläche im Biotopkataster unter den Nummern BK-4209-0048. Außerdem schließt es etliche geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW ein (GB-4209-0006, GB-4209-416, GB-4209-417, GB-4209-419, GB-4209-420, GB-4209-421, GB-4209-422, GB-4209-423).

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die renaturierungsfähigen degradierten Hochmoorflächen

Das Gebiet ist für den landesweiten Biotopverbund, insbesondere für die Moore und Moorwälder, von herausragender Bedeutung. Es steht dabei im direkten Zusammenhang mit der wichtigsten Biotopverbundachse im Planungsraum.

Die torfmoos-, seggen- und binsenreichen Moorflächen sind einem Lebensraumtyp des Anhanges I der FFH-Richtlinie zuzuordnen: den renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren (7120). Um sie zu schützen und zu entwickeln ist eine regelmäßige Pflege der Flächen auch in Zukunft wichtig, vor allem eine Verbuschung mit Birken und Kiefern sollte verhindert werden.

- die zum Teil torfmoos- und seggenreichen Gewässer

Zusätzlich zu den durch angestautes Niederschlagswasser entstandenen Gewässern sind mit Hilfe des Natur- und Vogelschutzvereins Haltern und Umgebung e.V. etliche Moorgewässer entstanden, die gute Lebensbedingungen für Pflanzen, Vögel, Amphibien und Insekten der Moore bieten. Die dystrophen Blänken dienen auch Libellenarten der Roten Liste als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat, so wurde zum Beispiel die Nordische Moorjungfer gesichtet. Die Geschützten Biotope GB-4209-416 und GB-4209-423 sind zudem dem Lebensraumtyp der dystrophen Seen und Teiche (3160) des Anhangs I der FFH-Richtlinie zuzuordnen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

- die strukturreichen Wälder und Moorwälder
Der seggen- und binsenreichen Birken- und der torfmoosreiche Kiefernwald sind dem Lebensraumtyp der Moorwälder (91D0) im Anhang I der FFH-Richtlinie zuzuordnen. Die Strukturvielfalt kann durch eine naturnahe forstliche Nutzung und den schonenden Umbau der Kiefern-mischbestände in bodenständige Laub(misch)wälder erhalten werden.
- die basenarme Pfeifengraswiese mit Seggen und Binsen
Die Fläche ganz im Westen des Gebietes ist dem Lebensraumtyp der Pfeifengraswiesen (6410) im Anhang I der FFH-Richtlinie zuzuordnen.
- der Lebensraumkomplex als Lebensstätte für die heimische Tierwelt
Im Umfeld des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) finden hier viele heimische Vögel einen (Teil-)Lebensraum, wie etwa Ziegenmelker, Baumfalke, Fichtenkreuzschnabel, Baumpieper oder Schwarz- und Grünspecht. Außerdem sind der Dachs, die Mooreidechse und verschiedene Amphibienarten zu finden.
- die besonders schutzwürdigen Braunerde-Podsole im Osten
Der Geologische Dienst des Landes NRW beschreibt für Teile der Wälder im Osten des Gebietes das Vorkommen von aufgrund ihrer Funktion als Archiv der Naturgeschichte besonders schutzwürdigen Braunerde-Podsolen auf kreidezeitlichem Gestein.

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebiets

- die zahlreichen Kleingewässer und Offenlandbereiche mit charakteristischer Vegetation
Auf den ersten Blick unscheinbar, bietet die auf die besonderen Wasser- und Nährstoffverhältnisse angepasste Vegetation dem Besucher seltene Besonderheiten, wie das Wollgras mit seinen an Watte erinnernden Fruchtständen, die Moosbeere sowie Besen- und Glockenheide.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Unberührt vom Gebot Nr. 4 bleibt

- die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 45 % standortgerechter und nichteinheimischer Bestockung je Eigentümer in Privatwäldern

Naturschutzgebiet Nr. 9 „Mergelkuhlen“

Laubwaldbestand mit Kleingewässern nordwestlich Sythen

Größe: 3,7 ha
1 Teilfläche

Mit diesem Naturschutzgebiet wird eine Laubwaldfläche südlich der Sythener Straße erfasst. Wertbestimmend sind zum einen der alte Buchenbestand, der Alt- und Totholzbewohnern einen Lebensraum bietet, zum anderen die morphologische Vielfalt durch die anthropogen geschaffenen Mergelkuhlen mit ihren variablen Feuchtestufen.

Die Fläche gehört zu einem vom LANUV im Biotopkataster unter der Nummer BK-4209-0030 geführten Gebiet.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet wird als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung beschrieben.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- der naturnahe und zum Teil alte Laubmischwald mit Buchen
- die stehenden Kleingewässer im Wald

Die totholzreichen Wälder weisen eine typische Artenkombination auf und sind damit wertbestimmend.

Eine Entschlammung zumindest der größeren Mergelkuhlen erscheint sinnvoll. Umfang und Ausgestaltung einer solchen Maßnahme sollten aber erst in einem speziellen Gutachten geklärt werden. Hierbei könnte auch die Entwicklung des außerhalb des Gebietes gelegenen und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotopes im Süden (GB-4209-426) mit einbezogen werden.

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

- die Mergelkuhlen

Südlich der Sythener Straße befinden sich die sogenannten Mergelkuhlen, die Ende des 20. Jahrhunderts beim Mergelabbau zum Zweck der Aufwertung der verarmten Heideböden entstanden.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 10 „Frettholz“

Strukturreicher und naturnaher Laubwaldbestand in landwirtschaftlichem Umfeld östlich des Rastplatzes Hohe Mark an der BAB 43

Größe: 36 ha
1 Teilfläche

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- der tot- und altholzreiche, naturnahe Eichen-Buchenmischwald mit Höhlenbäumen und starkem Baumholz

Zwischen Haltern am See und Lavesum stockt östlich an die BAB 43 anschließend ein von Eichen und Buchen geprägter Laubmischwald. Der isolierte Bestand ist vor allem durch seine lange Geschichte von Bedeutung. So hob er sich schon Anfang des neunzehnten Jahrhunderts von den heidedominierten Offenländern zwischen der Galgenheide im Süden und der Uphuser Mark im Norden ab. In der heute vor allem landwirtschaftlich genutzten Umgebung ist dieses naturnahe Biotop mit Bäumen unterschiedlicher Altersklassen ein wichtiger Rückzugsraum für zahlreiche Alt- und Totholzbewohner.

Das LANUV führt die Fläche im Biotopkataster unter der Nummer BK-4209-0013.

Der Bereich wird als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung beschrieben und ist insbesondere für Alt- und Totholzbewohner sowie Höhlenbrüter ein wichtiges Refugium.

Vor allem der Eichen-Buchenwald im Süden sowie die mächtigen Altbuchen auf dem Grenzwall, der sich vom Nord- bis zum Südwestrand des Gebietes zieht, sind hervorzuheben. Außerdem finden sich Eichenwälder mit unterständigen jungen Buchen und Naturverjüngung des Bergahorns.

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

- der mit Buchen bestockte alte Grenzwall

Der alte Grenzwall, der in Nord-Süd-Richtung im Osten des Waldes verläuft, ist auch heute noch deutlich erkennbar.

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebiets

- die mächtigen Altbuchen auf dem alten Grenzwall

Die mächtigen Alten Buchen auf dem Grenzwall sind besonders eindrücklich. Sie heben sich von den umgebenen Bäumen deutlich ab und bestimmen im Westen das Erscheinungsbild des Waldbestandes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1**

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 11 „Schmaloer Moor“

Moorwald auf Binnendünen

Größe: 7,6 ha
1 Teilfläche

Am Rande der Siedlung Lehbraken, am Süd-West-Ufer des zur stillen Erholung genutzten Silbersees III liegt dieser schützenswerte Birken-Moorwald mit Pfeifengras-Bulten und Torfmoos-Bestand. Begrenzt wird er von der L551 im Norden sowie unbefestigten Wegen und einer alten Bahntrasse im Süden. Neben den Sand- und Moor-Birken lassen sich auch Erlen finden. Randlich dominieren dagegen Kiefern-Mischbestände und entlang der Münsterstraße ist ein Bestand mit Erlen zu finden. Zur Erhaltung der nährstoffarmen und feuchten Wälder im Straßen- und Siedlungsnähe kommt der Regulierung des Wasserhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.

Das LANUV führt weite Teile der Fläche im Biotopkataster unter der Nummer BK-4209-0042. Außerdem ist der Moorwald ist gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW im Gebiet (GB-4209-435) geschützt.

**Die Festsetzung erfolgt
 gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet wird überwiegend als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung beschrieben.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- der Birken-Moorwald auf Binnendünen
- die besonders schutzwürdigen Moor- und Grundwasserböden

Der torfmoos- und seggenreiche Birken-Moorwald ist dem Lebensraumtyp 91D0 zuzuordnen. Er beherbergt etliche besonders schützenswerte Pflanzenarten, wie die Braune Segge oder das Schmalblättrige Wollgras.

Das Gebiet befindet sich in einem Bereich, für den der Geologische Dienst des Landes NRW das Vorkommen von besonders schutzwürdigen Moor- und Grundwasserböden beschreibt. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich hier aus dem hohen Biotopentwicklungspotenzial der Extremstandorte.

**Es gelten die allgemeinen
 Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1**

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Unberührt vom Gebot Nr. 4 bleibt

- die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 45 % standortgerechter und nichteinheimischer Bestockung je Eigentümer in Privatwäldern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

Naturschutzgebiet Nr. 12 „Mühlenbachaue“

Naturnahes Fließgewässer mit angrenzenden Laubwäldern, Ufergehölzen und Grünländern

Größe: 33,8 ha
1 Teilfläche

Das Naturschutzgebiet Mühlenbachaue umfasst die Abschnitte des Halterner Mühlenbachs von der Stadtmühlenbucht am Halterner Stausee bis zum Stockwieser Damm sowie angrenzende Grünländer und Feldgehölze. Obgleich der Mühlenbach schon früh ausgebaut und begradigt wurde, finden sich an seinen Ufern vielerorts naturnahe Hochstaudenfluren sowie lückige Ufergehölze aus Erlen und Weiden. In der zum Teil extensiv beweideten Bachaue machen seggen- und binsenreiche Feucht- und Nassgrünländer mit naturnahen Kleingewässern den besonderen Wert dieses Gebietes aus. Auch für den Grundwasserschutz ist das Gebiet von Bedeutung, so sind weite Bereiche Teil der engeren und weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Halterner Stausee“.

Das LANUV führt einen überwiegenden Teil der Fläche im Biotopkataster unter den Nummern BK-4209-0027 und BK-4209-543. Außerdem befinden sich im Bereich der Auengrünländer östlich der Bahnstrecke zwei geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4209-414 und GB-4209-415).

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- naturnahe Uferstrukturen mit Weiden und Erlen
- naturnahe Fließgewässerbereiche und ein Kleingewässer
- die quelligen, seggen- und binsenreichen Nass- und Feuchtgrünländer sowie Röhrichte, Großseggenriede und feuchten Hochstaudenfluren
- die besonders schutzwürdigen Anmoorgleye in Teilen der Aue

Das Naturschutzgebiet gehört einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung an und ist Teil der wichtigsten Biotopverbundachse im Planungsraum.

Die vorhandenen natürlichen Strukturen sind wichtiger Grundstock für eine vollständige naturnahe Entwicklung des Gewässers und seines Umfelds.

Auf den Grünländern in der Bachaue sind verschiedene Kleingewässer zu finden, die teilweise über Grabensysteme in Richtung Mühlenbach mit diesem in direkter Verbindung stehen. Außerdem sind bei Stockwiese ein etwa 200 Meter langer Altarm des Mühlenbachs (Geotop GK-4209-0037) und am gegenüber liegenden Ufer ein Biotop, das dem Lebensraumtyp der natürlichen und naturnahen nährstoffreichen Stillgewässer (3150) zugeordnet werden kann, zu finden. Bei einer Elektrobefischung westlich von Stockwiese konnten außerdem Bachneunaugen und Steinbeißer im Mühlenbach nachgewiesen werden.

Das extensiv beweidete Nassgrünland östlich des Bahnübergangs „Am Wehr“ ist gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschütztes Biotop. Die Fläche ist von besonderer Bedeutung für die auf diese Bedingungen angewiesenen Tier- und Pflanzenarten.

Der Geologische Dienst des Landes NRW beschreibt für Teilbereiche der Aue nördlich des Baches das Vorkommen von besonders schutzwürdigen Anmoorgleyen. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich hier aus dem hohen Biotopentwicklungspotenzial des sehr stark durch Grundwasser beeinflussten Standortes im Umfeld der gesetzlich geschützten Biotope mit den Kennziffern GB-4209-414 und GB-4209-415.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

- die extensiv genutzten Bachauenbereiche als Teil historischer Kulturlandschaft

Die Grünlandnutzung hat die ökologische und kulturelle Ausprägung der Bachaue geprägt.

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebiets

- die reich strukturierten, offenen Bachauenbereiche

Als Grünland genutzte Bachauenbereiche mit abwechslungsreichen Strukturen sind von landschaftsästhetischem Wert und in dieser Größe und Ausprägung selten geworden.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 13 „Bäche im Linnert und Rietwiesen“

Bachläufe mit angrenzenden Wäldern und Grünländern im Linnert

**Größe: 75,1 ha
 4 Teilflächen**

Das Gebiet umfasst zum einen den Ober- und Mittellauf des Mühlenbachs von der Kreisgrenze im Nord-Osten bis zum Stockwieser Damm im Süd-Westen, einige Abschnitte des Sandbachs im Bereich der Umflut sowie den ehemaligen geschützten Landschaftsbestandteil „Linnerteichen“. Außerdem sind die auf Bach- und Flussablagerungen stockenden Wälder nördlich des Sandbaches im Linnert sowie die östlich an diesen anschließenden Riet- und Wellenwiesen, ein Mosaik aus feuchten Grünländern mit Kleingewässern, Röhricht und Bruchwald-Beständen, Teil des Gebiets.

Der Mühlenbach selbst ist ein ökologisch wertvolles Gewässer. Struktur bildend sind die ausgeprägten Bachauen mit ihren naturnahen Uferzonen und Feuchtbiotopen.

Im Bereich der Umflut des Schlosses Sythen sind Laubmischwälder mit Eichen, Buchen und Birken mit zum Teil starkem Baumholz zu finden. Südlich der das Gebiet zerschneidenden Sythener Straße, östlich der Straße „Zum Linnert“ und des Teiches am Schloss Sythen erstreckt sich das Naturschutzgebiet im Bestand über eine Fläche von 5 Metern beidseits der Böschungsoberkante der in etwa parallel der Sythener Straße verlaufenden Gewässer. Im Norden stockt im Bereich eines Altarmes des Mühlenbachs ein Erlen-Auen-Wald. Auf den Bach- und Flussablagerungen im Umfeld der beiden Gewässerachsen stocken vielerorts Laubmischwälder. Hervorzuheben sind hier vor allem naturnahe Buchenwaldbestände sowie ein seggenreicher Erlen-Bruchwald-Bestand mit naturnaher Artenkombination (GB-4209-442) nördlich des Sandbachs. Das Gebiet erstreckt sich hier bis zum mit alten Buchen gesäumten Weg, der parallel der Böschungsoberkante verläuft. Alt- und Totholzbestände machen das Gebiet wertvoll für Höhlenbrüter und Totholzbesiedler. Insbesondere für Arten der Birken-Eichenwälder auf Dünenstandorten aber auch für Bewohner von Moorwäldern und Kleingewässern ist es ein wichtiges Refugium in einer von Kiefernwäldern geprägten Umgebung.

In den Riet- und Wellenwiesen am Rietgraben im Osten des Gebietes sind einige Tümpel und Weiher mit umgebenden Röhrichtern und Feuchtgrünländern zu finden, die im Rahmen von Pflegemaßnahmen entstanden, bzw. erhalten wurden.

Ein Großteil des Gebietes wird beim LANUV unter den Nummern BK-4209-0026, BK-4209-0049 und BK-4209-0051 geführt, außerdem werden am östlichen Rand Teile des Biotops mit der Nummer BK-4209-0050 erfasst. Zusammen mit dem ehemaligen Truppenübungsplatz Haltern, Platzteil Borkenberge ist es Teil des die Kreisgrenzen übergreifenden Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401). Im Süd-Westen deckt das Naturschutzgebiet außerdem Teile der weiteren Schutzzonen des Wasserschutzgebietes „Halterner Stausee“ ab und es umfasst etliche geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW (GB-4209-0003, GB-4209-0004, GB-4209-0008, GB-4209-442, GB-4209-444, GB-4209-445, GB-4209-446 und GB-4209-448).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet ist Teil einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung sowie der wichtigsten Biotopverbundachse im Planungsraum.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die schutzwürdigen Laub- und Laubmischwälder unterschiedlicher Altersklassen und Feuchtigkeitsgrade
- der ökologisch wertvolle Tieflandbach mit einem abgebundenen Altwasser
- die feuchten Grünländer und Röhrichte mit Weihern und Tümpeln in den Riet- und Wellenwiesen

In unterschiedlichen Altersklassen, teils mit starkem Baumholz, sind verschiedenen kombinierte Bestände mit Eichen, Birken, Buchen und Erlen zu finden. Auf einer Fläche von etwa 7,5 ha stockt ein alt- und totholzreicher Buchenwald mit typischer Artenkombination. In feuchteren Bereichen kommen seggenreiche Erlen-Bruch- und -Auen-Wälder vor, mit Gelber Schwertlilie und Sumpf-Segge in der Krautschicht. Südlich gehen die Bestände in die Wälder des FFH-Gebietes Borkenberge (DE-4209-304) über.

Der Mühlenbach weist mit teils naturnaher Sandsohle und kleineren Uferabbrüchen, dem naturnahen Altwasser sowie mit den Bach begleitenden Wäldern und Schilfbeständen etliche wertvolle Strukturen auf.

Das Naturschutzgebiet ist östlich der Sythener Straße Teil des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) und damit von Bedeutung für das zu schaffende Natura 2000-Netz. Insbesondere die feuchten Grünländer und Kleingewässer stellen hier wichtige Biotope für die heimische Vogelwelt im Sinne der Vogelschutzrichtlinie dar.

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebiets

- das Mosaik aus feuchten Wäldern und Grünländern auf Bach- und Flussablagerungen

Der Wechsel zwischen Wald, Niederungs- und Feuchtflächen sowie Brachflächen, in die Bachtäler mit ihren Terrassenkanten und Ufern eingebettet sind, machen den besonderen Reiz in diesem Landschaftsraum aus.

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1**

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Unberührt vom Verbot Nr. 15 bleibt

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

- die ordnungsgemäße Nutzung des Luftraumes über dem Naturschutzgebiet durch Luftfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb des Flugplatzes Borkenberge in derzeitiger Art und im derzeitigen Umfang

Naturschutzgebiet Nr. 14 „Borkenberge“

Die Borkenberge mit Laubmischwäldern im Randbereich des zentralen Heidekomplexes auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Haltern, Platzteil Borkenberge

**Größe: 502,4 ha
1 Teilfläche**

Bei dem Naturschutzgebiet „Borkenberge“ handelt es sich um ein großes, nährstoffarmes Sandgebiet an der östlichen Kreisgrenze, das sich auf Coesfelder Kreisgebiet fortsetzt und gänzlich vom dortigen Naturschutzzentrum betreut wird. Das Gebiet gehört, wie auch das Naturschutzgebiet Nr. 4 „Weißes Venn und Geisheide“ zum ehemaligen Truppenübungsplatz Haltern. Durch die extensive militärische Nutzung, die großflächig Zerschneidung und Eutrophierung der Fläche verhinderte, konnte eine halboffene Moor- und Heidelandschaft mit Zwergstrauchheiden und Sandtrockenrasen erhalten werden, deren besonderer Wert in der guten Ausprägung aber auch in der Größe der einst großflächig vorkommenden Lebensraumtypen liegt. Auf Recklinghäuser Kreisgebiet liegen vor allem zum Teil alte Wälder, die den zentralen Heidekomplex begrenzen. Neben Kiefern- und Trauben-Eichen-Birkenwäldern sind hier lokal alte Stieleichen- und Rotbuchenbestände zu finden.

An der Kreisgrenze im Nord-Osten befindet sich ein lückiger, basenarmer Trockenrasen mit Sand-Straußgras und Zwerg-Filzkraut. Im Nord-Westen sowie im Zentrum sind verstreut Besenheidebestände mit Pfeifengras und Draht-Schmiele zu finden. Die größte Gefahr geht hier von einer Eutrophierung oder der Verbuschung mit Sand-Birken und Wald-Kiefern aus.

Am Nordrand des Gebietes, unmittelbar an den Sandbach angrenzend, befindet sich mit einem alten Eichen-Buchenwaldbestand ein wichtiger Lebensraum für Höhlenbrüter. Im Westen geht er in einen alten Stiel-Eichenwald mit Kiefern über. Auf den Steilhängen des „Fischbergs“ und bei der „Rauhen Telle“ wachsen zudem zwergstrauchreiche, teils krüppelwüchsige Trauben-Eichen-Birkenwälder. In den Waldbereichen ist eine naturnahe Bewirtschaftung angezeigt.

Wichtigstes Ziel ist die Erhaltung und Förderung des derzeitigen Biotoptypen-Mosaiks, das auf extensive Nutzung und nährstoffarme Verhältnisse angewiesen ist. Die Grünland- und Heideflächen sind weiterhin extensiv zu bewirtschaften, während die Waldbereiche, nach Umbau der naturfremden Teilflächen in naturnahen Wald, der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben oder naturnah bewirtschaftet werden sollten. In den Kleinmooren kommt es darauf an, den Wasserhaushalt zu stabilisieren und Nährstoffeinträge fern zu halten.

Das Naturschutzgebiet ist Teil der beim LANUV Biotopkataster unter der Nummer BK-4209-130 geführten Fläche. Es beinhaltet eine Reihe von Lebensräumen, die gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie von gemeinschaftlichem Interesse sind und ist Bestandteil des zu schaffenden Natura 2000-Netzes. Es ist sowohl Teils eines FFH- („Truppenübungsplatz Borkenberge“, DE-4209-304) als auch eines Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401). Im Süden und Westen der Fläche werden zudem Teile der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Halterner Stausee“ abgedeckt. Verschiedene Biotope im Gebiet sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt (GB-4209-441, GB-4209-469, GB-4209-470, GB-4209-502, GB-4209-503, GB-4209-514 (z. T.), GB-4209-516, GB-4209-517, GB-4209-522, GB-4209-524, GB-4209-526, GB-4209-530, GB-4209-531, GB-4209-533). Außerdem ist am Wegesrand im Wald mit dem eisenhaltigen Blutstein ein bedeutendes Geotop vorzufinden.

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3
BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 2
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet ist die östliche Kernfläche der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse der Moore und Feuchtwiesen im südlichen Münsterland entlang der Heubachniederung und mit seinen ausgedehnten Heide- und Trockenrasenflächen ein landesweit bedeutsamer Trittstein für extrem anspruchsvolle Arten des extensiv genutzten Offenlandes. Darüber hinaus ist es eng verzahnt mit den Lebensräumen der direkt südlich angrenzenden Halterner Seen und dem nördlich angrenzenden Gagelbruch Borkenberge. Die Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung ist damit Teil der wichtigsten Biotopverbundachse im Planungsraum. Der Landesentwicklungsplan

hebt das Gebiet zudem, zusammen mit dem Heubach, als wertvolle Kulturlandschaft hervor.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- der auf extensive Nutzung, einen stabilen Wasserhaushalt und nährstoffarme Verhältnisse angewiesene Biotopkomplex als Lebensraum für seltene und zum Teil stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten
- die großräumige alte, halboffene Heide- und Moorlandschaft des Sand-Münsterlandes mit eiszeitlichen Moränenresten und Dünen, die mit Sandmagerrasen, Heiden sowie lichten Kiefern- und Eichen-Birkenwäldern bewachsen sind
- der gering beeinträchtigte Tieflandbach mit Sand- und Steilufern
- die zahlreichen kleinen Moore, Stillgewässer und das extensiv genutzte Grünland
- die hochgradig gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Silbergrasfluren, Borstgrasrasen, trockener und feuchter Heiden und halboffener, extensiv genutzter Kulturlandschaften

zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Artikel 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Feuchte Heidegebiete (4010)
- Trockene Heidegebiete (4030)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die im Anhang I aufgeführt sind:

- Ziegenmelker
(*Caprimulgus europaeus*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Schwarzspecht
(*Dryocopus martius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Wespenbussard
(*Pernis apivorus*)

Zudem gibt es im Gebiet folgende, regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Schwarzkehlchen
(*Saxicola torquata*)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

- zur Erhaltung und Förderung des extensiv genutzten Grünlandes

- aufgrund der biogeographischen Bedeutung der halboffenen Heide- und Moorlandschaft des Sandmünsterlandes

Die Sandheiden waren im Planungsraum einst die dominierende Kulturlandschaft. Die großflächige, extensive Nutzung auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz konnte sie flächig erhalten, daher sind die Bestände aus naturgeschichtlicher Sicht von besonderem Wert.

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebiets

- der großräumige Komplex aus halboffenen Heideflächen und alten Waldbeständen

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1 und die besonderen Ge- und Verbote für FFH-Gebiete sowie für Waldflächen und Wald-FFH-Lebensräume in FFH-Gebieten.

Es wird ein Natura 2000 – Managementplan erstellt, der die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmt.

Für die Waldflächen im Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde unter Berücksichtigung der militärischen Nutzung ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. ein Waldpflegeplan aufgestellt, welches / welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den oben formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich erfüllt das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit den militärischen Nutzern und den Eigentümern.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c LG NRW in Verbindung mit § 33 BNatSchG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell gefördert. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinausgehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

Darüber hinaus ist es verboten,

1. das geschützte Gebiet zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern) oder in ihm zu reiten.

Unberührt bleiben:

- das Betreten und Befahren der K 16, außerhalb der militärischen Sperrzeiten
- die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die Gewässerunterhaltung
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
- das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten
- die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen

Ausnahmen:

- auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für Exkursionen Dritter im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen, das Einverständnis der militärischen Nutzer bzw. des Eigentümers ist vom Antragssteller einzuholen.
- auf Antrag erteilt die Untere Landschaftsbehörde nach Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eine Ausnahmegenehmigung für die naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung auf ausgewählten Wegen nach einem an Erhalt und Entwicklung der Lebensräume und Biotop orientierten Managementplan außerhalb der FFH-Lebensräume (Richtlinie 92/43/EWG Anhang I) und der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotop.

2. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisfläche zu betreten oder zu befahren.

Unberührt bleibt:

- das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd

3. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

4. seit dem 01.01.2000 land- oder forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, zu düngen oder zu kalken.

Unberührt bleiben

- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der halboffenen Heide- und Moorlandschaft
- Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im Rahmen eines zu erstellenden Managementplane

5. Holz während der Brut- und Setzzeiten in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres im Laubwald sowie in Kiefernbeständen, die eine besondere Bedeutung für den Vogelschutz haben, einzuschlagen oder zu rücken.

Unberührt bleiben

- der Holzeinschlag und das Rücken von Holz im Falle von forstlichen Kalamitäten bzw. auf feuchten bis nassen Standorten sowie aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde

6. Heu-, Stroh-, Silage-, und Raufutterballen dauerhaft zu lagern.

7. Nachtpferche für die Schafhaltung ohne vorherige, generelle Zustimmung der Unteren Landschaftsbe-

Das Verbot dient der natürlichen Entwicklung der Moor- und Waldbereiche, die sich im angegebenen Zeitraum aufgrund ihrer Unzugänglichkeit oder aufgrund der ehemaligen Nutzung als Schießanlage der Nutzung entzogen.

Die entsprechenden Kiefernaltbestände mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan dargestellt.

hörde zu errichten.

8. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten vorzunehmen sowie Saat- und Pflanzenmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten zu verwenden.

Für Gehölze, die den Bestimmungen des Forstvermehrungsgesetzes vom 22.05.2002, BGBl. I S. 1658 unterliegen, darf nur herkunftsgesichertes Material verwendet werden.

Unberührt von allen Verboten bleiben:

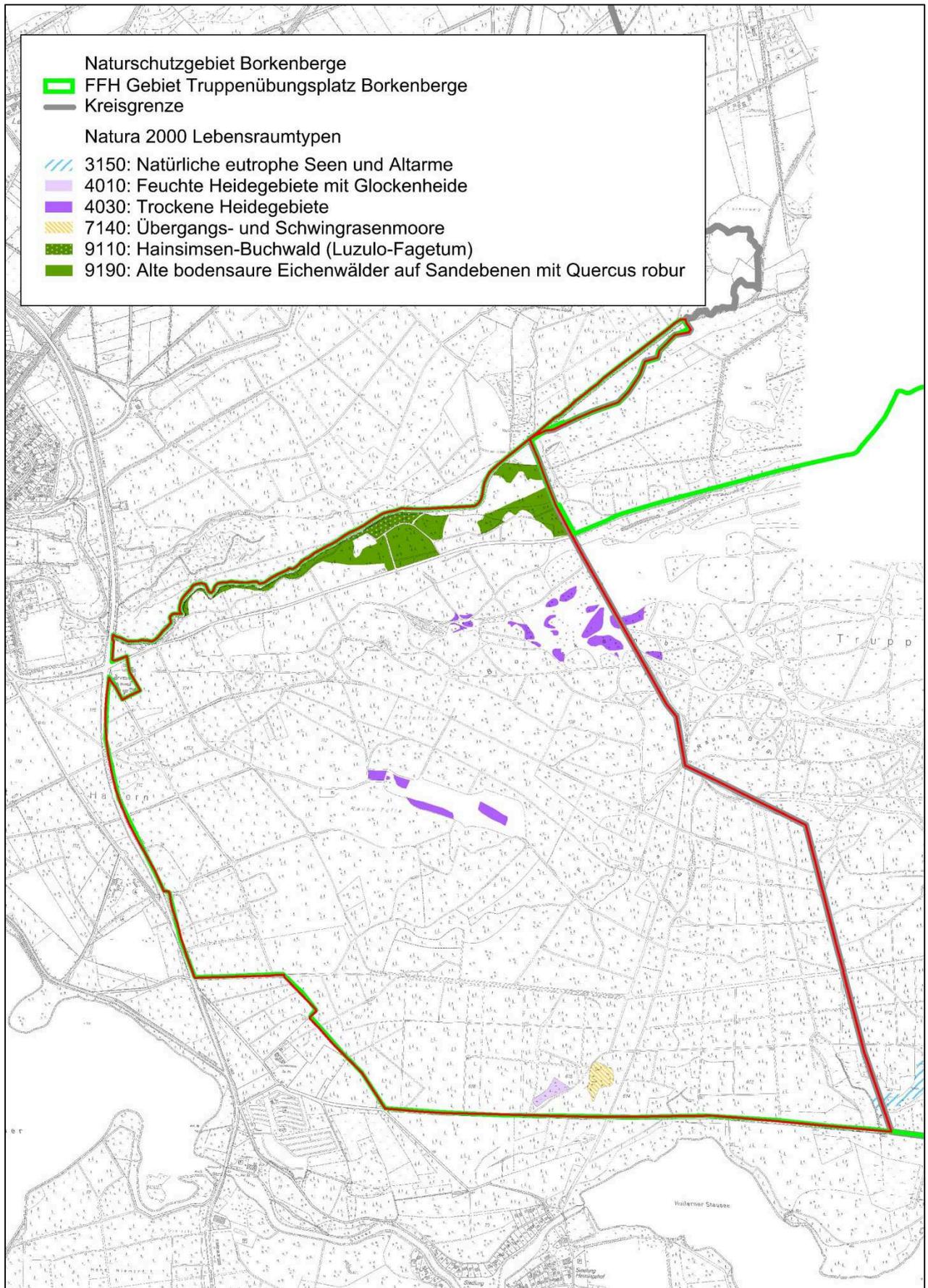
- alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Nutzung der Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG einschließlich der mit der Durchführung dieser Nutzung in Zusammenhang stehenden forstlichen, landwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Geländeбетretungsmaßnahmen
- die mit dem Platzhalter abgestimmte Mitbenutzung des militärischen Übungsgeländes durch weitere Organisationen, soweit die ausgeübten Tätigkeiten mit der militärischen Nutzung vergleichbar sind und die derzeitige Art und den derzeitigen Umfang nicht überschreiten. Dies gilt jedoch nur solange die militärische Nutzung dieses Geländes aufrechterhalten wird
- von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen mit Zustimmung des Eigentümers und militärischen Nutzers, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplanes festgelegten Maßnahmen
- wissenschaftliche Untersuchungen Dritter zur Erfassung ökologischer Zusammenhänge, die über das Untersuchungsrecht gem. § 10 LG NRW hinausgehen, nach Genehmigung durch

Die Ausweitung der militärischen Nutzung über die derzeitige Art und den derzeitigen Umfang hinaus bedarf einer Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

die Untere Landschaftsbehörde

- die ordnungsgemäße Nutzung des Luftraumes über dem Naturschutzgebiet durch Luftfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb des Flugplatzes Borkenberge in derzeitiger Art und im derzeitigen Umfang
- die Bodenschutzkalkung außerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW und dem nicht prioritären Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen), sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird



Detailkarte zu den Natura 2000-Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet Borkenberge.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

Naturschutzgebiet Nr. 15 „Insel Overrath“

Bewaldete Insel im Halturner Stausee

**Größe: 35,2 ha
1 Teilfläche**

Das Gebiet umfasst die gesamte Insel Overrath im Halturner Stausee, einschließlich der nach Süden geöffneten Bucht. Bei den Aussandungen, durch die der See über Jahrzehnte hinweg gewachsen ist, wurde dieser Bereich ausgespart. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstand bei einer Erweiterung des Talsperrenraumes nach Norden durch Abtrennung einer ehemaligen Landzunge die Insel. Sie wird im Wesentlichen von Eichen-Birken- und Kiefern-mischwäldern mit Besenheide im Unterwuchs dominiert. Im Eichen-Birkenwald sind zudem alte Wacholderbüsche zu finden, von denen viele bereits abgestorben sind. Kleinflächig sind im Bereich einer alten Sandaufwehung Bestände von Arten der Roten Liste, von Silbergras und Frühlings-Spörgel zu finden. Das Gebiet ist außerdem wertvoll für auf offene Wasserflächen angewiesene Zugvögel und stellt für Sumpf- und Röhrichtbrüter einen wichtigen Trittstein dar. Insbesondere die halbmondförmige Bucht im Süden ist dafür von Bedeutung. Sie ist mit einem Schilfröhricht bewachsen, das Vogelarten, wie dem Teichrohrsänger und dem Haubentaucher, als Brut-habitat dient sowie verschiedenen Fischen Versteck- und Laichgelegenheiten bietet. Hier soll in den nächsten Jahren als Ausgleich der Vertiefung der Talsperre von 7 auf 15 Meter durch Sandauffüllungen eine große Flachwasserzone entstehen. Die übrigen Ufer der Insel sind von Abbruchkanten und Ufergehölzen bestimmt.

Das LANUV führt die Fläche im Biotopkataster unter der Nummer BK-4209-0058 und sie ist Teil der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Halturner Stausee“. Der episodisch überflutete Röhrichtbestand im Uferbereich der Bucht ist zudem gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. §62 LG NRW geschützt (GB-4209-0011).

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- der Eichen-Birkenmischwald mit mittlerem Baumholz
- die trockene Heide mit Besenheide und Silbergras
- die Weiden- und Erlen-Ufergehölze
- die Bucht mit dem Röhrichtbestand und der entstehenden Flachwasserzone als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten

Das Gebiet ist eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung und Teil der wichtigsten Biotopverbundachse im Planungsraum.

Der naturnahe Wald ist unter Berücksichtigung der Wacholder- und Heidebestände zu erhalten und zu entwickeln.

Um die wertbestimmenden Merkmale zu erhalten und zu entwickeln, sollten die Heidereste geschützt und die Wacholderbüsche freigestellt werden.

Die Ufergehölze sind unter Berücksichtigung der Wacholder- und Heidebestände zu erhalten und zu entwickeln.

Der 260 m lange, durch zwei Landzungen geschützte Flachwasserbereich in der Bucht im Süden der Insel soll durch Ausgleichsmaßnahmen auf maximal 50 m verbreitert werden, wobei auf seeeigene Sedimente zurückgegriffen werden soll. Als Übergangsbereich zwischen Land- und Wasserlebensräumen fördert die Bucht die Ausbreitung von Ufer- und Wasserpflanzen und stellt wichtige Brut- und Laichlebensräume für Vögel und Fische dar.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebiets

- die beruhigte und unzugängliche Insel

Wie in der Gemeingebrauchsverordnung geregelt, darf die Insel Overrath aus Landschafts- und Vogelschutzgründen nicht betreten werden.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Unberührt von den allgemeinen Ge- und Verboten bleibt

- die Herrichtung der Flachwasserzone gem. Sonderbetriebsplan-Flachwasserzone im südlichen Bereich der Overrathschen Insel

Naturschutzgebiet Nr. 16 „Seebucht Hoher Niemen“

Seeuferbereich einer kleinen Bucht und vorgelagerte Insel

Größe: 8,6 ha
1 Teilfläche

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die Weiden-Ufergehölze und Laubmischwälder mit Birken, Eichen und Erlen
- die Insel als wichtiges Brut- und Rastgebiet für Vögel
- gefährdete Pflanzengesellschaften der Teichböden

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebiets

- die beruhigten Uferbereiche und die unzugängliche Insel

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1**

Das Naturschutzgebiet umfasst eine kleine Bucht im Süd-Osten des Halterner Stausees im Bereich des Stever-Zuflusses und die ihr vorgelagerte, bewaldete Insel. Die Uferbereiche der Bucht sind mit altholzreichen, zum Teil schutzwürdigen und gefährdeten Laubwäldern und Gehölzstrukturen bestockt, in denen auch stehendes Totholz zu finden ist. Die Seebucht ist bereits seit 1934 geschützt und damit das älteste Naturschutzgebiet des Kreises Recklinghausen. Das LANUV führt die Fläche im Biotopkataster unter der Nummer BK-4209-0032. Das Gebiet ist zudem Teil der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebiets „Halterner Stausee“.

Das Gebiet ist für den landesweiten Biotopverbund von herausragender Bedeutung und Teil der wichtigsten Biotopverbundachse des Planungsraumes.

Während im Süden der Bucht Eichen und Kiefern vorherrschen, stockt auf der Spitze der langgezogenen Landzunge im Westen ein lichter Birkenwald. Die geschützt gelegene Insel im Stausee ist von einem Birken-Eichen- und einem Erlen-Bestand bewachsen und im Uferbereich von Weiden umrahmt. Die Laub- und Laubmischwälder im Gebiet, im Eichenbestand mit zum Teil mittlerem und starkem Baumholz, sind aufgrund ihrer Lage innerhalb einer von Nadelwald dominierten Region von besonderem Wert und stellen einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Fledermausarten dar, etwa für die Wasserfledermaus, die Rauhaufledermaus oder den Großen Abendsegler.

Das Gebiet stellt insbesondere für Wat- und Wasservogelarten ein wichtiges Brut-, Rast- und Überwinterungshabitat dar.

Die uferbegleitenden Wälder werden durch einen Zaun vom das Gebiet zerschneidenden Weg getrennt.

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 17 „Westruper Heide“

Dünenlandschaft mit ausgedehnten Zwergstrauchheiden, Wacholderbeständen und Sandmagerrasen

Größe: **87,1 ha**
 3 Teilflächen

Im Süden des Halterner Stausees, durch die B 58 von diesem getrennt, befindet sich mit der „Westruper Heide“ ein Relikt der um Haltern am See einst dominierenden Kulturlandschaft. Das Gebiet ist daher für den Biotop- und Artenschutz von großer Bedeutung. Weite Teile sind als FFH-Gebiet erfasst, ihr Schutz trägt somit zur Schaffung des Natura 2000-Netzes bei. Auch für die Naturbildung ist sie interessant und wichtig. Die Übernutzung von Waldgebieten ließ diesen in Struktur und Artenzusammensetzung besonderen Lebensraum entstehen, wobei neben der direkten Holzentnahme auch die Beweidung der Wälder eine Rolle spielte, da sie die Waldverjüngung verhinderte. Die massive Entnahme von Nährstoffen durch den Plaggenhieb (das Entfernen der organischen Auflage zur Nutzung als Stalleinstreu und Ackerdünger) führte zu extremer Nährstoffarmut. In Kombination mit dem starken Verbiss durch das Vieh schuf dies Bedingungen, denen nur noch spezialisierte Pflanzenarten, wie die Besenheide oder der Wacholder, gewachsen waren. Im Extremfall konnte diese Nutzung sogar zur Entstehung offener Sandflächen führen. Mit der Einführung der Kunstdünger verschwanden die Heiden mehr und mehr aus der Landschaft, so dass die „Westruper Heide“ mit ihren Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nur durch umfangreiche und kontinuierliche Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen erhalten werden konnte. Heute stellt sie für auf nährstoffarme Bedingungen angewiesene Lebensgemeinschaften einen wichtigen Trittstein dar. Der Biotopkomplex setzt sich in seinem Kernbereich aus ausgedehnten und ausgeprägten Sandheiden und –magerrasen sowie imposanten Wacholderbeständen zusammen. Gefährdete, wärmeliebende Tierarten, wie Heidelerche, Schlingnatter und Zauneidechse, sowie viele spezialisierte Sand- und Seidenbienenarten finden hier ein Refugium. Ein schmaler Streifen im Osten ist durch die L 652 von der Hauptfläche getrennt, hier schließen die „Westruper Wälder“ (Naturschutzgebiet Nr. 18) unmittelbar an. Im Norden schließt die Fläche eine bis zu sieben Meter hohe Binnendüne anthropogenen Ursprungs ein, die mit Buchen- und Buchenmischwald bewachsen ist, dem teils Eichen und Kiefern beigemischt sind.

Zentrales Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung der offenen und halboffenen Biotopstrukturen, wobei besonderes Augenmerk auf die Besenheide- und Wacholderbestände sowie die Sand- und Magergrasflächen gelegt wird. Um einer Vergrasung vorzubeugen, sind die laufenden Maßnahmen, wie zum Beispiel die extensive Schafbeweidung, das kontrollierte Heidebrennen im Winter, die gezielte Entfernung von Gehölzaufwuchs und das Plaggen alter Heidebereiche, fortzuführen. Im Bereich der bewaldeten Binnendüne ist eine Entwicklung hin zu einem bodenständigen, bodensauren Eichen- bzw. Buchenwald angezeigt. Dazu sollen die Altholzbestände erhalten und die Laubholzbestände durch eine naturnahe forstliche Nutzung erhalten und gefördert werden. Konflikte können mit der intensiven Nutzung der Heide als attraktives Naherholungsgebiet aufkommen, weshalb auch die Lenkung des Erholungsverkehrs Schutzziel sein soll.

Bereits 1937 ist die Fläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden und ist damit eines der ältesten Naturschutzgebiete im Kreis Recklinghausen. Große Teile des Gebietes stehen nach § 30 BNatSchG i. V. m. §62 LG NRW unter Schutz (GB-4209-001, GB-4209-002, GB-4209-003 und GB-4209-004). Die Kernfläche ist ein geowissenschaftlich und landeskundlich besonders schutzwürdiges Geotop (GK-4209-009). Das LANUV führt die zentrale Heidefläche außerdem im Biotopkataster unter der Nummer BK-4209-0028. Diese Fläche ist auch Bestandteil des zu schaffenden Natura 2000-Netzes (DE-4209-303). Weiterhin ist die angrenzende Binnendüne im Biotopkataster des LANUV unter der Nummer BK-4209-0034 vermerkt. Außerdem werden Teile der weiteren, im Nord-Westen auch der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Halterner Stausee“ abgedeckt.

**Die Festsetzung erfolgt
 gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3
 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 2
 BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die seltenen und stark gefährdeten offenen Wacholder- und Zwergstrauchheiden und Sandtrockenrasen
- die Reptilien- und wärmeliebenden Insekten- und Vogelarten der münsterländischen Sandheiden
- die Altbuchenbestände auf der bis zu sieben Meter hohen Binnendüne
- die nährstoffärmeren Feuchtökosysteme wie Feuchtheide bzw. oligotrophe Tümpel oder Weiher

zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Artikel 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Sandheiden auf Binnendünen (2310),
- Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330),
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für fol-

Das Gebiet stellt wegen seiner sehr guten Ausprägung und seiner Lage im Verbreitungsschwerpunkt der münsterländischen Sandheiden den wichtigsten Trittstein außerhalb der Truppenübungsplätze im Biotopverbund der Moore und Heiden im südlichen Münsterland dar. Es ist eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung und Teil der wichtigsten Biotopverbundachse im Planungsraum.

Die ausgedehnten Sandheideelemente mit Besenheideflächen und die bis zu acht Meter hohen Wacholderbestände sowie die gut ausgeprägten Sandmagerrasenbereiche machen den besonderen Wert des Gebietes aus.

Vor allem für die Zauneidechse und die Schlingnatter, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, ist die Westruper Heide von Bedeutung.

Erwähnenswert ist auch der außerhalb des FFH-Gebietes auf der Binnendüne am Nordrand der Fläche stockende alt- und totholzreiche Buchenmischwald, der zum Teil als Hainsimsen-Buchenwald (9110) angesprochen werden kann. Der alte Baumbestand spielt für Höhlenbrüter sowie für den Biotopverbund der Altbuchenbestände eine essentielle Rolle.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

gende im Schutzgebiet vorkommende Vogelart gemäß Artikel 4 Vogelschutz-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelart der Vogelschutz -Richtlinie, die im Anhang I aufgeführt ist:

- Heidelerche (*Lullula arborea*)

Ein regelmäßig vorkommender Zugvogel, der nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist:

- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

- zur Erhaltung eines Reliktes einer früher weit verbreiteten, extensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft
- aufgrund der biogeographischen Bedeutung der trockenen Heiden im Planungsraum
- zum Schutz der Binnendünen im Zentrum des Gebiets

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebiets

- die heute seltene und zum Zweck der Naherholung und Naturbildung genutzte alte Kulturlandschaft

Die offene, wellige Landschaft, die einen weiten Blick über das Naturschutzgebiet ermöglicht, sowie die spezielle, zur Zeit der Heideblüte auch farbenfrohe Flora machen das Naturschutzgebiet zu einem attraktiven Ausflugsziel. Eine durchdachte Besucherlenkung ermöglicht das intensive Nebeneinander von Naturschutz und Naturbildung.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1 und die besonderen Ge- und Verbote für FFH-Gebiete sowie für Waldflächen und Wald-FFH-Lebensräume in FFH-Gebieten.

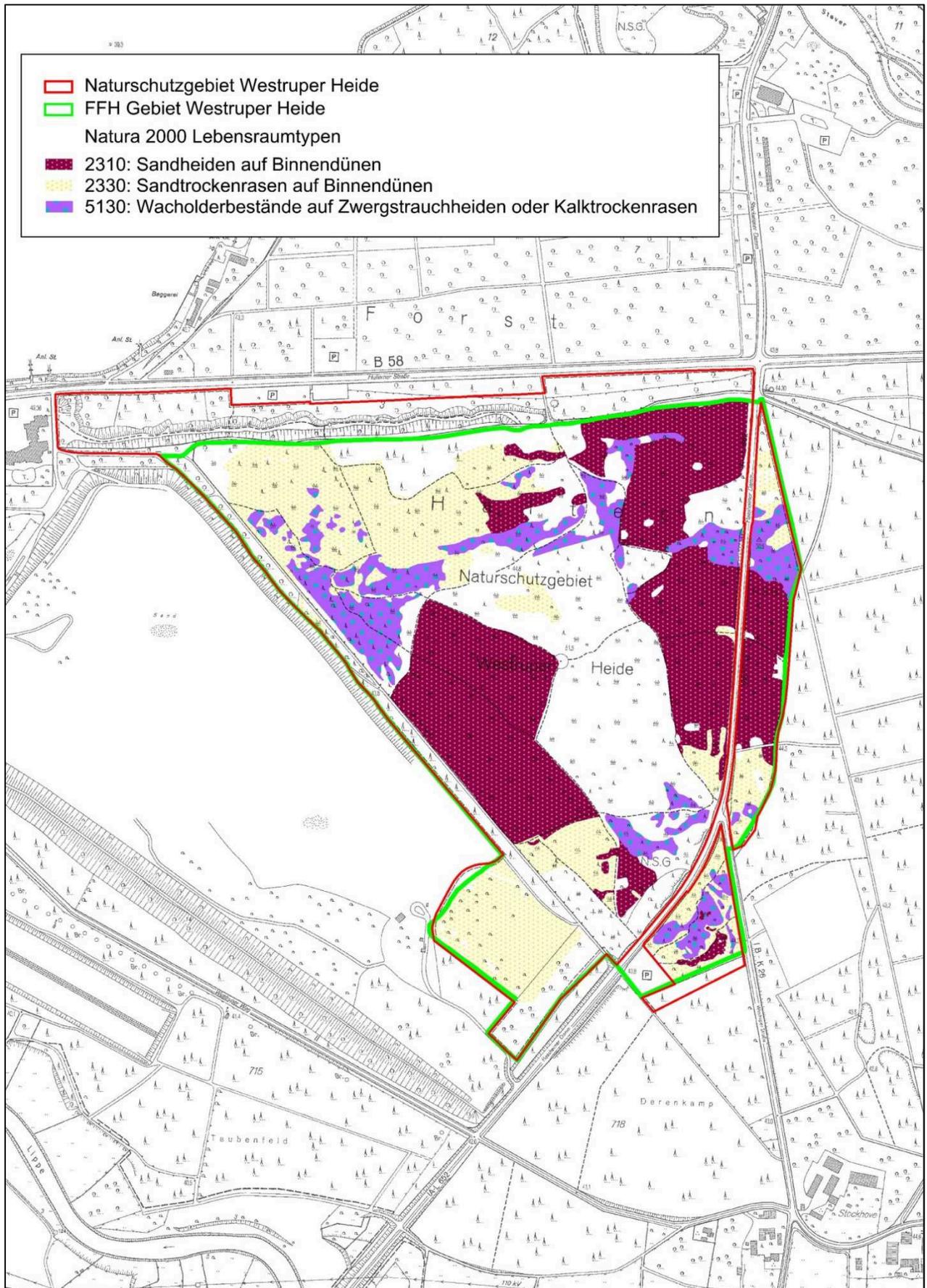
Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

Unberührt von den Verboten bleibt:

- das Aufstellen von mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Pferchen der Schäferei



Detailkarte zu den Natura 2000-Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet Westruper Heide.

Naturschutzgebiet Nr. 18 „Westruper Wälder“

Waldkomplex auf Dünensanden mit kleinräumigem Wacholderheidebestand

Größe: 71,3 ha
1 Teilfläche

Unmittelbar östlich anschließend an das Naturschutzgebiet Nr. 17 „Westruper Heide“ stocken auf sandigen Binnendünen strukturreiche Kiefern-Mischwälder mit Eichen und Birken in der zweiten Baumschicht sowie ein alter Buchen-Bestand im Süden des Gebietes. Mit den teils alten Bäumen und seinem Angebot an stehendem, wie auch liegendem Totholz, ist das Gebiet ein wertvoller Lebensraum für Höhlenbrüter und Totholzbewohner.

Im Osten wird die kleine „Wacholderdüne Sebbelheide“ (Naturschutzgebiet seit 1936) eingeschlossen. Das Gelände fällt in diese Richtung merkbar ab. Auf den offenen Sandflächen an der Weggabelung im Nord-Westen der Sebbelheide ist zudem kleinräumig Sandtrockenrasen vorzufinden.

Die Wälder zwischen der Westruper Heide und der Wacholderdüne Sebbelheide erfüllen wichtige Pufferfunktionen für die auf extreme Temperaturen und Nährstoffarmut angewiesenen Lebensräume.

Das LANUV führt die Fläche im Biotopkataster unter den Nummern BK-4209-0022 und BK-4209-0024. Außerdem werden im Westen Teile der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Halturner Stausee“ abgedeckt.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die geschlossenen und strukturreichen Wälder auf Dünensanden
- das Dünengelände mit Wacholder- und Besenheidebestand
- die spezialisierten, seltenen und gefährdeten Fledermaus-, Reptilien-, Vogel- und Insektenarten

Das Naturschutzgebiet ist Teil einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung. Es fungiert als Trittstein im Biotopverbund der Heiden und Moore und ist Teil der wichtigsten Biotopverbundachse im Planungsraum.

Die vorwiegend von Kiefernwäldern dominierten Binnendünen werden in der 2. Baumschicht vermehrt von Eichen und Birken angereichert. Stehendes und liegendes Totholz tragen außerdem zu ihrem Wert bei.

In dem alten Bestand brechen bereits viele Wacholdersträucher auseinander. Zudem stehen sie so dicht beieinander, dass sich die Besenheide nur im Randbereich erhalten konnte. Im Übergangsbereich zu dem südlich angrenzenden Kiefernmischwald, der den südlichen Teil der Fläche einnimmt, befindet sich ein Streifen, in dem die aufkommende Sand-Birke die Heide bereits weitgehend zurückgedrängt hat.

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

- aufgrund der biogeographischen Bedeutung der trockenen Heiden im Planungsraum

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebiets

- das urtümlich anmutende Wacholdergebüsch

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Unberührt vom Gebot Nr. 4 bleibt:

- die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 45 % standortgerechter und nichteinheimischer Bestockung je Eigentümer in Privatwäldern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

C. 1.2 Landschaftsschutzgebiete

Die **Landschaftsschutzgebiete** sind mit den lfd. Nrn. 1 bis 9 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte (L) im Maßstab 1:15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

Größe gesamt: 8.612,6 ha

Die **Landschaftsschutzgebiete mit Befristung** sind mit den lfd. Nrn. 10 bis 13 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte (L temp.) im Maßstab 1:15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

Größe gesamt: 48,7 ha

Größe insgesamt: 8.661 ha

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten

- die selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C. 1.01 - 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C. 1.2.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.

Nach § 29 Abs. 3 LG NRW tritt der Landschaftsplan mit seinen temporären Darstellungen und Festsetzungen für die Bereiche außer Kraft, für die ein Flächennutzungsplan eine bauliche Nutzung vorsieht, sobald:

- ein Bebauungsplan
- oder
- eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- in Kraft tritt.

Nach § 29 Abs. 4 LG NRW treten einem Flächennutzungsplan widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes, soweit der Träger der Landschaftsplanung diesem im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat,

- bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes und
 - bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB
- mit deren Rechtsverbindlichkeit außer Kraft.

C. 1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

In den Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, unabhängig davon, ob diese nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten unter C.1.2.2 nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

Unberührt bleiben

- die Errichtung von notwendigen Stellplätzen und Garagen / Carports auf den Haus- und Hofgrundstücken
- die Errichtung von eingeschossigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. des § 14 Abs.1 BauNVO wie Gartengerätehäuser, Gartengewächshäuser, Terrassen, Wege etc. für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen auf den Haus- und Hofgrundstücken
- die Errichtung von Feuerwachtürmen und Wetter- schutzhütten, und nach Art und Größe ortsüblichen offenen Viehunterständen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen
- die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen

Bauliche Anlagen sind auch

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
- Lager- und Ausstellungsplätze;
- Landungs-, Boots- und Angelstege;
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote;
- Dauercamping und Zeltplätze;
- Sport- und Spielplätze.

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Wohnwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.

Unberührt bleibt nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- das saisonweise Aufstellen von Ständen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Freilandprodukten an der Stätte der Leistung einschließlich der Einrichtung von unbefestigten temporären Stellplätzen
3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen oder wesentlich zu ändern.
- Unberührt** bleiben
- das Aufstellen von Werbeanlagen an der Stätte und für die Dauer der Leistung im Sinne der BauO NRW im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
 - das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen oder Wegeführungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind (Orts- und Verkehrshinweise, amtliche Verkehrszeichen und Warntafeln)
 - Werbeschilder direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z.B. Beleuchtung) verzichtet wird
4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.
5. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hofräume zu lagern oder abzulagern.
6. Straßen, Wege sowie Park-, Lager- und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen oder wesentlich zu ändern.
- Unberührt** bleiben
- die Unterhaltung der o. g. Anlagen.
 - der Bau von Forstwirtschaftswegen, für die ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i. V. mit dem Erlass des MUNLV v. 1.09. 1999 durchgeführt worden ist.
7. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege und Hofräume, der genehmigten Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferde-transporter, Geräte etc. zu führen oder abzustellen.
- Schutzgebiete werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als ULB im gesetzlichen Auftrag gem. § 48 Abs. 2 LG NRW i. V. m. § 13 DVO LG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.
- Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege.
- Als befestigt sind z.B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.
- Als befestigt sind z. B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

8. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern.

Unberührt bleiben

- die Unterhaltung der o. g. Anlagen
- die Verlegung von Leitungen in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und befestigten Wegen sowie auf Hofstellen, sofern Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden

9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen

Unberührt bleibt

- die naturnahe Umgestaltung von Gewässern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde

10. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder vergleichbares technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.

Der schonende Einsatz des Mähkorbes ist weiterhin gestattet. Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90 a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

11. außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in anderer Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.

Unberührt bleiben:

- die Fällung von Bäumen mit einem Stammumfang von weniger als 80 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden
- die Fällung von Nadelbäumen und Bäumen nicht heimischer Art
- die Fällung von Bäumen in Nutz- und Ziergärten
- die bestimmungsgemäße Nutzung von einzelnen Bäumen unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält oder die beseitigten Bäume durch Neupflanzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde ersetzt
- Sicherungs- und Pflegemaßnahmen an Bäumen, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch Verbisschäden durch Tierhaltung, die Beschädigung des Wurzelwerkes oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich erfolgen.

Hinweis:

Hinweis: Auf die selbständig geltende gesetzliche Regelung des BNatSchG §§ 39, 40, 44 u. 45 "Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen" (z.B. Beunruhigungs-, Verletzungs- u. Tötungsverbot u. Weiteres) sowie des § 61 LG NRW wird hingewiesen.

12. *(In den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplanes besteht kein Regelungsbedarf zur Grünlandumwandlung.)*

13. *(In den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplanes besteht kein Regelungsbedarf zum Grundwasserflurabstand.)*
14. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb öffentlicher Straßen, Wege u. Plätze wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen.
15. außerhalb bestehender luftfahrtrechtlich genehmigter Anlagen Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.

Gebote

In den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplanes besteht kein Regelungsbedarf.

Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ver- und Geboten unter Ziffer C.1.2.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete), wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigt:
 - a. vom Verbot Nr. 1 – für den Bau von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen außerhalb von wirksamen Konzentrationszonen sowie für die Errichtung von Zäunen oder anderen Einfriedungen
 - b. vom Verbot Nr. 2 – für das Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Bauwagen, Wohnwagen, Zelten oder sonstigen temporären baulichen Anlagen
 - c. vom Verbot Nr. 3 – für das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen, Schildern, Werbemitteln und Beschriftungen
 - d. vom Verbot Nr. 5 – für die Lagerung von Stoffen oder Gegenständen, ausgenommen der Ablagerung von Abfall einschließlich der Errichtung von Lagerflächen ohne Oberflächenbefestigung
 - e. vom Verbot Nr. 7 – für das Abstellen von Anhängern, Pferdetransportern, Baugeräten, landwirtschaftlichen Geräten etc. einschließlich der Errichtung von Stellplätzen ohne Oberflächenbefestigung
 - f. vom Verbot Nr. 8 – für die Errichtung, Verlegung und wesentliche Änderung von Leitungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- g. vom Verbot Nr. 14 – für die Durchführung von Veranstaltungen
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot unter Ziffer C.1.2.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) Nr. 1 für nachfolgende Vorhaben, sofern sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht:
- a. für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 4 und Nr. 6 sowie sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 Bau GB.
- b. für notwendige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie die Ableitung von Abwasser und für die Einrichtungen der Telekommunikation.
3. Über die Ausnahmen hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG NRW von den unter Ziffer C.1.2.1 genannten Ver- und Geboten auf Antrag eine Befreiung erteilen.
- Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Die §§ 4 - 6 LG NRW gelten entsprechend.

C. 1.2.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Hohe Mark“

Die vorwiegend bewaldeten zentralen Hügelketten der Hohen Mark sowie die eng verzahnten Feldfluren südlich Lavesum und um Hennewig

**Größe: 3.686,5 ha
2 Teilflächen**

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Hohe Mark“ erstreckt sich vom nord-westlichen Rand des Planungsraumes bis zur BAB 43, im Süd-Osten auch darüber hinaus bis zu den bebauten Bereichen der Stadt Haltern am See. Im Süden grenzt das stark reliefierte Gebiet an die ackerreichen Vorländer der Hohen Mark im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2, wo das Hügelland in flachen Wellen Richtung Lippeaue ausläuft. Im Norden reicht es nahe Lavesum an das Naturschutzgebiet Nr. 4 „Weißes Venn und Geisheide“ und die L 652. Mit einer Fläche von rund 3.680 ha ist es das größte Landschaftsschutzgebiet im Planungsraum.

Das Landschaftsschutzgebiet wird ausgewiesen, um die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft sowie seinen Landschaftscharakter und seine Erholungspotenziale zu sichern.

Die großflächigen, geschlossenen Waldgebiete auf den Hügelketten der Dünen aus Decksanden haben Schutzfunktionen für das Grundwasser, das Klima und das Landschaftsbild. Sie übernehmen Immissionsschutz- sowie Refugial- und Regenerationsfunktionen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Charakteristisch für die Schutzwürdigkeit sind Feldfluren mit naturnahen Landschaftsstrukturen und ihre floristischen und vegetationskundlich bedeutsamen Lebensräume. Dazu gehören Laub-, Nadel- und Mischwaldbereiche, wertvolle Altgehölze, landschaftsprägende Einzelbäume, Dillen mit Bruchwald, offene Wasserflächen, Feuchtbereiche und Magerwiesen mit seltener Flora.

Im Westen des Gebietes, am Rande des Planungsraumes, deckt das Gebiet Teile des Übergangs der Lembecker Sandplatten ab. Dieser Bereich zeichnet sich durch landwirtschaftliche Nutzflächen und großflächige Wälder aus, die aus Laub-, Nadel- und Mischwäldern bestehen. Außerhalb des Geltungsgebietes des Landschaftsplanes grenzt mit dem Midlicher Mühlenbach ein Teil des Naturschutzgebietes „Bachsystem des Wienbaches“ an.

Die Festsetzung erfolgt

**gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- der landwirtschaftlich genutzte Freiraum mit naturnahen Landschaftselementen

Das Gebiet gehört einer Biotopverbundfläche von besonderer, im Bereich der Wälder nördlich der Schultendille sogar einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung an.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes – das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft – bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushalts in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Insbesondere die Feldfluren um Holtwick und Lavesum bestehen aus einem engen Wechsel von Grünland, Acker, Hecken, Feldgehölzen, kleinen Waldparzellen, Baumreihen, eingestreuten Blößen und Lichtungen, die das Landschaftsbild bereichern. Dadurch erhält der Landschaftsraum eine herausragende ökologische Wertigkeit. Außerdem sind Quelltöpfe und -wiesen, Bachauen mit ständiger oder temporärer Wasserführung, Trockenhänge, Wiesentäler und alte Markengrenzwälle mit einer Vielzahl von Waldsäumen oder Wallhecken mit altem Baumbestand zu finden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - die großräumigen, geschlossenen Waldgebiete auf den Hügelketten der zentralen Hohen Mark | <p>Dies sind hier insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach §47a LG NRW gesondert geschützte Alleen als Biotopverbindende und die Landschaft belebende Elemente <ul style="list-style-type: none"> - die Lindenalleen entlang der Granatstraße und der Holtwicker Straße (BK-4208-0016 tlw.; AL-RE-6004 und AL-RE-6005 tlw.) - die Ahorn- und Lindenalleen bei Hennewig (BK-4209-0017; AL-RE-0008, AL-RE-6015 und AL-RE-6018) 2. kulturhistorisch wertvolle Hohlwege und Grenzwälle <ul style="list-style-type: none"> - der Hohlweg nördlich von Holtwick - die Sandhohlwege mit alten Baumbeständen südlich von Lochtrup und Lünzum (BK-4208-0018 und BK-4208-0012) - der im Wald gelegene ehemalige Hohlweg in den Wäldern der Hohen Mark westlich des Beusbergs - der Grenzwall westlich des Naturschutzgebiets 8 „Holtwicker Wacholderheide“ 3. die Feldflur gliedernde Feldgehölze <ul style="list-style-type: none"> - die Eichenbestände bei Hennewig (BK-4209-0036) |
|--|--|

Die Lage im Umfeld von 6 Naturschutzgebieten, zwei davon sind auch FFH-Gebiete, weist auf den besonderen Wert dieser Landschaft hin. Die ausgedehnten Wälder haben dabei puffernde und verbindende Funktionen. Auch übernehmen sie, insbesondere im Bereich des Wasserschutzgebietes „Haltern West“ süd-westlich von Lavesum, wichtige Grundwasserschutzfunktionen.

zu 2)

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - die Strukturvielfalt, die sich aus dem Wechsel zwischen Offenland und Wald sowie aus dem starken Relief ergibt - der Hof Punsmann als Relikt der bäuerlichen Kulturlandschaft | <p>Die hohe ökologische Vielfalt ergibt sich hier aus dem Wechselspiel zwischen geschlossenen Waldgebieten und Offenlandbereichen. Aufgrund der morphologischen Eigenschaften ist der Raum von flach bis stark wellig äußerst reizvoll und vielgestaltig. In die Kuppenlagen und Taleinschnitte von Kerb- und Trockentälern mit Hohlwegen und Geländekanten sind die alten Hoflagen harmonisch integriert und im Westen sind seichte Übergänge zu den Auen zu finden.</p> <p>Eingebettet in die weitläufigen Wälder der Hohen Mark befindet sich dieser, heute von der Biologischen Station Kreis Recklinghausen genutzte Hof. Das 1846 errichtete Gebäude wird arroniert von einem Biotopkomplex aus typischen Elementen historischer Hofanlagen des Münsterlandes, wie Obstweiden, einem Bauerngarten mit Kleingewässer sowie Baumreihen und –hecken. In Verbindung mit alten Baumbeständen machen sie den Strukturreichtum der Anlage aus, womit sich die Fläche gut in den vielseitigen Landschaftscharakter der Hohen Mark einfügt. Das LANUV führt die Fläche im Biotopkataster unter der Nummer BK-4208-0129.</p> |
|--|--|

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - die weitläufigen Wälder der Hohen Mark und der Annaberg | <p>Aufgrund seines Naturpotenzials und der vielfältigen Landschaftsstrukturen besitzt dieses Landschaftsschutzgebiet lokale bis überregionale Bedeutung für die Erholung. Die Wälder der Hohe Mark und der Annaberg, der auch Wallfahrts-Ort ist, sind hier besonders hervorzuhebende Bereiche für die landschaftsorientierte Erholung.</p> |
|---|---|

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1

Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 „Eppendorfer Flachwellen“

Die ackerreichen Vorländer der Hohen Mark nördlich von Lippramsdorf

Zwischen dem zentralen Waldhügelland und der Lippeaue gelegen umfasst das Gebiet die von Äckern und kleineren Waldparzellen dominierte Fläche um Tannenberg und Eppendorf. Damit deckt es den Raum bis zur südlichen Grenze des Geltungsbereiches an der B 58 ab.

Größe: 843,8 ha
1 Teilfläche

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dient dazu, die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft, den Landschaftscharakter, seine kulturhistorische Bedeutung und das bestehende Erholungspotenzial zu sichern.

Die bewegte Topographie sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf Flächen mit Flugdecksanden und Geschiebelehmen sind für diesen Landschaftsraum charakteristisch.

Die Festsetzung erfolgt

**gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- der landwirtschaftlich genutzte Freiraum mit hohem Grünlandanteil und naturnahen Landschaftselementen

Das Gebiet ist für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes – das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft – bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushalts in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Durch die vielfältige Ausstattung des Landschaftsbereiches mit einem hohen Grünlandanteil, zahlreichen naturnahen Landschaftselementen und Restwaldparzellen, zu denen Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, naturnahe Landschaftselemente, Hofstellen und Weiler mit Altholzbeständen, Obstwiesen und Weiden gehören, sind vielfältige Wechselbeziehungen im Naturhaushalt gesichert und belegen die hohe ökologische Wertigkeit des Raumes.

Dies sind hier insbesondere:

1. nach §47a LG NRW gesondert geschützte Alleeen als biotopverbindende und die Landschaft belebende Elemente
 - die Lindenallee entlang der Granatstraße (BK-4208-0016; AL-RE-6004 tlw.)
2. die Feldflur gliedernde Gehölzbestände
 - die strukturreichen Eichen- und Eichen-Birkenwälder in der Wennekenheide, östlich der Granatstraße (BK-4208-0019)
 - die Gehölzstreifen mit alten Eichen nördlich von Eppendorf (BK-4208-0024)

Die Wellenheide (vgl. Entwicklungsteilraum 2.2 mit dem Entwicklungsziel Anreicherung) sollte trotz guter ökologischer Ausstattung als Verbindung zwischen den Wäldern rund das Bachsystem des Wienbachs und der Lippe-niederung eine weitere Anreicherung erfahren.

- die Waldbereiche mit ihren Säumen und Altholzbeständen

Naturnahe Nadel-, Laub- und Mischwaldbestände mit Buchen und Eichen sowie Wallhecken mit ihren typischen Säumen erfüllen Schutz- und Rückzugsfunktionen.

zu 2)

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft

- das Gelände mit ausgeprägtem Relief im Randbereich des Hügellandes der Hohen Mark

- Landschaftselemente der alten bäuerlichen Kulturlandschaft

Die zahlreichen Hofstellen und Landschaftselemente wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Altholzbestände, Obstwiesen und Weiden prägen das Landschaftsbild und stärken den dörflichen Charakter der Gegend.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Durch die bewegte Morphologie von fast eben bis stark wellig ergeben sich reizvolle Landschaftseindrücke für den stillen Betrachter. Daher gehört gerade dieser Raum mit zu den landschaftlichen Schwerpunkten des überregional bedeutenden Erholungsgebietes des Naturparkes Hohe Mark und ist daher mit zahlreichen Wander-, Rad- und Reitwegen ausgestattet.

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 „Lavesumer Bruch“

Wälder und Grünländer in der Geisheide

Größe: 391,4 ha
1 Teilfläche

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die vorwiegend bewaldeten Bereiche zwischen den Naturschutzgebieten Nr. 4 „Weißes Venn und Geisheide“ und Nr. 5 „Weiher Lavesumer Bruch“ westlich der BAB 43 sowie die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereiche bei Lochtrup. Nord-östlich, außerhalb des Planungsraumes, befindet sich das FFH-Gebiet „Teiche in der Heubachniederung“, Teil des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401). Das Gebiet verbindet damit Flächen, die, insbesondere aus ornithologischer Sicht, von überregionaler Bedeutung für den Artenschutz sind und erfüllt damit wichtige Pufferfunktionen. Im Süden grenzt es bei Lavesum an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Hohe Mark“. Die Ausweisung dieses Bereiches als Landschaftsschutzgebiet ist notwendig, um die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft und die Erholungsbedeutung zu erhalten.

Die Festsetzung erfolgt

**gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3
 BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- die Waldbereiche westlich der BAB 43
- der besonders schutzwürdige Moor-Podsol
- der landwirtschaftlich genutzte Freiraum mit strukturierenden Landschaftselementen

Das Gebiet deckt Bereiche von Biotopverbundflächen von zum Teil herausragender Bedeutung ab und ist Teil der wichtigsten Biotopverbundachse im Planungsraum. Östlich von Ontrup wird auch ein kleiner Teil des Wasserschutzgebietes „Haltern West“ abgedeckt.

Östlich des großen Naturschutzgebietes Nr. 4 „Weißes Venn und Geisheide“ gelegen und das Naturschutzgebiet Nr. 5 arrondierend, erfüllen die Waldbereiche wichtige Pufferfunktionen.

Der Geologische Dienst des Landes NRW beschreibt für eine am Süd-Ost-Rand des Naturschutzgebiet Nr. 4 „Weißes Venn und Geisheide“ gelegene Offenlandfläche das Vorkommen eines aufgrund seines hohen Biotopentwicklungspotenzials besonders schutzwürdigen Moor-Podsols mit sehr starkem Stauwassereinfluss.

- Insbesondere kulturhistorisch wertvolle Hohlwege:
- der alte Wall mit Buchen nördlich von Lochtrup (BK-4208-0017)
 - der Sandhohlweg mit alten Baumbeständen im Westen des Ketteler Hofes (BK-4208-0023)

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

In unmittelbarer Siedlungsnähe stellt der Bereich, zusammen mit dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Hohe Mark“ einen wichtigen Erholungsraum für die Anwohner der Ortslage Lavesum dar.

**Es gelten die allgemeinen
 Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 „Uphuser und Sythener Mark“

Die Feldflur nördlich von Haltern am See

Größe: 644,7 ha
1 Teilfläche

Das Gebiet erstreckt sich zwischen den Ortsrändern von Haltern am See und Sythen und wird von der Bundesautobahn 43 im Westen, den Waldbereichen um die Sythener Straße im Norden sowie der Bahnlinie im Osten begrenzt. Ausgespart werden dabei die Ortschaft Uphusen sowie die Naturschutzgebiete Nr. 9 „Mergelkuhlen“ und Nr. 10 „Frettholz“.

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft, den Landschaftscharakter und die kulturhistorische Bedeutung sowie ihre Erholungspotenziale sichern. Im Süden und Osten der Ortslage Sythen schließen offene Feldfluren an. Die reich strukturierten Wälder der Uphuser und Sythener Mark haben viele Schutzfunktionen. Das Naturschutzgebiet Nr. 10 „Frettholz“ mit seinen Altgehölzen und Wallhecken ist eng mit den angrenzenden Offenlandbereichen verzahnt. Dies geschieht durch eine Vielfalt natürlicher Landschaftselemente wie Feldgehölze, Wallhecken, alte Baumreihen, Bachläufe, Quellmulden und Hofkämpen, die hier den Wert von Natur und Landschaft begründen.

Die Festsetzung erfolgt

**gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3
 BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- die großflächigen, reich strukturierten Wälder der Uphuser Mark
- der landwirtschaftlich genutzte Freiraum mit naturnahen Landschaftselementen

Das Gebiet ist Teil von Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung und Teil der wichtigsten Biotopverbundachse im Planungsraum.

Die Waldbereiche erfüllen in enger Verzahnung mit der Feldflur im Umfeld der angrenzenden walddreichen Naturschutzgebiete wichtige Pufferfunktionen und stärken die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes – das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft – bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Dies sind hier insbesondere:

nach §47a LG NRW gesondert geschützte Alleen als biotopverbindende und die Landschaft belebende Elemente

- die Winter-Linden-Allee an der Sythener Straße (AL-RE-6011 tlw.)
- die Linden-Alleen an der Uphuser Straße (AL-RE-6027 tlw. und AL-RE-6033 tlw.)
- die Winter-Lindenallee an der Freistraße (BK-4209-0018 tlw., AL-RE-6032)

1. die Feldflur gliedernde Feldgehölze

- die linearen Baum- und Gehölzreihen mit Stiel-Eichen im Norden von Haltern (BK-4209-0020 tlw.)
- die Eichenbestände „Linnenbrei“ und „Auf den Grüften“ westlich der Bahntrasse auf Höhe der Mühlenbachaue (BK-4209-0019) im Bereich der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Halterner Stausee“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

2. die vom Natur- und Vogelschutzverein Haltern und Umgebung e.V. gepflegte, orchideenreiche Nasswiese im Norden Halterns (BK-4209-0105; GB-4209-438) als Lebensraum für seltene Pflanzenarten, wie das Gefleckte Knabenkraut und die Sumpf-Schafgarbe.

zu 2)

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft

Nahe dem Naturschutzgebiet Nr. 9 „Mergelkuhlen“ ist mit einer einige hundert Meter langen Sandgrube ein bedeutendes Geotop vorzufinden (GK-4209-004). Da es Aufschluss über Eigenschaften der Halterner Sande gibt, ist es aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen schützenswert, derzeit aber noch in Betrieb.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

- der landwirtschaftlich genutzte Freiraum mit naturnahen Landschaftselementen

Zwischen Sythen und Haltern gelegen und die Ortschaft Uphusen umgebend kommt der gut strukturierten Feldflur eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung zu.

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 „Silberseen und Schmaloer Heide“

Die Silberseen und die land- und forstwirtschaftlichen Flächen nördlich von Lehmbraken

Größe: 719,6 ha
3 Teilflächen

Das Gebiet erstreckt sich entlang der nördlichen Grenze des Planungsraums und schließt die Silberseen I bis III zwischen der BAB 43 im Westen und der Bahnlinie Richtung Münster im Osten sowie angrenzende Wald- und Offenlandbereiche ein. Damit liegt es in unmittelbarem Umfeld zu den Naturschutzgebieten Nr. 11 „Schmaloer Moor“ und Nr. 8 „WASAG-Moore“. Ausgespart wird der intensiv zur Erholung genutzte Strandbereich des Silbersees II.

Die Ausweisung dieses Bereiches als Landschaftsschutzgebiet dient dazu, die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft, den besonderen Lebensraum und ihre Erholungseignung bei gleichzeitiger Bewahrung der Möglichkeit zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze in den im Regionalplan dafür vorgesehenen Bereichen zu erhalten.

Die Baggerseen sind durch den Abbau hochwertiger Quarzsande entstanden und dominieren das Landschaftsbild des Raums. Es handelt sich um typische Grundwasserseen, die auch als Grundwasserfenster bezeichnet werden. Ihre limnologischen Lebensräume und eigenen Biozönosen leisten als ökologische Trittsteine einen hohen Beitrag zum Artenschutz. Sie sind umgeben von großflächigen Wäldern, die neben Grundwasserschutzfunktionen auch Sicht-, Immissions- und ebenso Artenschutzfunktionen wahrnehmen. Durchzogen von Hecken, Waldrändern, Baumreihen und weiteren linienhaften Elementen ist dieser Landschaftsraum besonders für Erholungssuchende auch aus dem nördlichen Ruhrgebiet interessant.

Die Festsetzung erfolgt

**gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3
 BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- die Waldbereiche im Umfeld der Abgrabungsseen
- die Abgrabungsseen mit ihren offenen Wasserflächen
- der landwirtschaftlich genutzte Freiraum mit naturnahen Landschaftselementen

Das Gebiet ist Teil von Biotopverbundflächen von besonderer bis herausragender Bedeutung sowie der wichtigsten Biotopverbundachse im Planungsraum.

Im Umfeld mehrerer Naturschutzgebiete und zum Teil im Bereich der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Dülmen“ gelegen erfüllen die Waldbereiche Puffer- und Schutzfunktionen nicht nur für die Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch für das Grundwasser.

Große Teile des Landschaftsschutzgebietes (der Silbersee III, Teile des Silbersees II sowie der Dülmener See), liegen im Bereich der weiteren Zone des Wasserschutzgebietes „Dülmen“. Außerdem liegt das wasserreiche Gebiet in unmittelbarer Umgebung des großen Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) und erfüllt daher wichtige Pufferfunktionen. Unmittelbar angrenzend an den Silbersee II befindet sich eine Fläche mit aufgeschütteten Abgrabungssanden, auf der sich verschiedene seltene und gefährdete Pflanzenarten und -gesellschaften, zum Teil im Initialstadium befinden. Sie wurde im Sinne des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.02.1999 angelegt, um eine natürliche Sukzession seltener Pflanzengesellschaften auf nährstoffarmen Sanden zu ermöglichen.

Im Umfeld von Lehmbraken findet sich eine Feldflur, die beispielsweise durch die nach §47a LG NRW gesondert geschützte Stiel-Eichenallee östlich von Lehmbraken (BK-4209-0047 tlw., AL-RE-9024 tlw.) als biotopverbindendes und die Landschaft belebendes Element angereichert wird. Darüber hinaus gliedern etliche lineare und kleinflächige Gehölzstrukturen die Feldflur zwischen Lehmbraken und dem Silbersee III.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

- die besonders schutzwürdigen Böden

Der Geologische Dienst des Landes NRW beschreibt für die nördlich an das Naturschutzgebiet Nr. 11 „Schmaloeer Moor“ angrenzenden Flächen das Vorkommen von aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotenzials besonders schutzwürdigen Podsol-Gleyen mit sehr starkem Grundwassereinfluss sowie Anmoorgleyen am Vogelberg im Westen des Silbersees II.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

- die Abgrabungsseen für die wassergebundene Erholung
- die Feldflur nord-östlich von Lehmbraken mit prägenden Gehölzstrukturen

Der Dülmener See und der Silbersee II sind Schwerpunkte für die wassergebundene Erholung mit überregionaler Bedeutung. Daher lastet ein enormer Erholungsdruck auf diesem Gebiet. Der seit Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts nicht mehr zur Sandgewinnung genutzte Silbersee III im Umfeld des Naturschutzgebiets Nr. 11 „Schmaloeer Moor“ wurde rekultiviert. Er liegt in der Obhut des Regionalverbandes Ruhr und dient mit dem ihn umschließenden Rundweg der stillen Erholung.

Neben Lebensräumen für Pflanzen und Tiere bietet der Bereich auch Raum für die ruhige Naherholung im Umfeld der Ortslagen Lavesum und Sythen/Lehmbraken.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1

Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 „Linnert, Brook und Heubachniederung“

Die Wälder und landwirtschaftlichen Flächen im Linnert, der angrenzende Sythener Brook sowie die Heubachniederung im Norden

Größe: 586,8 ha
9 Teilflächen

Der größte Teilbereich des Gebietes erstreckt sich im Nord-Osten des Planungsraums beiderseits des im Naturschutzgebiet Nr. 13 verlaufenden Mühlenbachs von der Kreisgrenze über den Sythener Brook und den Linnert, einschließlich der Wälder östlich der Rietwiesen, bis Sythen und Stockwiese im Süden. Außerdem erfasst wird die Heubachniederung westlich der BAB 43 an der nördlichen Kreisgrenze.

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich damit entlang von Gewässerachsen, die stellenweise das Kreis- und Plangebiet verlassen, jedoch in unmittelbarem biotopvernetzenden Zusammenhang zueinander stehen.

Der von Gräben durchzogene und vorwiegend als Grünland genutzte Sythener Brook wird in nord-südlicher Richtung durch die Bahntrasse zwischen Essen und Münster zerschnitten. Süd-östlich der Gleise finden sich die Wälder des Linnerts, im Wesentlichen Kiefern-mischwälder auf Binnendünenstandorten. Die den Mühlen- und den Sandbach begleitenden, feuchteren Laubwälder in den Niederungen sind Bestandteil des arrondierten Naturschutzgebiets Nr. 13 „Bäche im Linnert und Rietwiesen“.

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist notwendig, um die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft sowie ihren Landschaftscharakter und deren Erholungspotenziale zu sichern. Dieses Landschaftsschutzgebiet besteht aus großräumigen Wäldern, die teilweise naturbelassen sind und stellenweise Bruchwaldcharakter aufweisen, sowie prägenden Gewässerachsen. Insgesamt hat dieses Schutzgebiet in unmittelbarer Umgebung des Naturschutzgebiets Nr. 13 „Bäche im Linnert und Rietwiesen“ bedeutende Refugialfunktionen für seltene Tier- und Pflanzenarten. Weite Bereiche des Linnerts dienen der stillen Erholung in sensiblen Lebensräumen. Außerdem gehören die östlich der Bahnlinie gelegenen Wälder und Grünländer, kleinere Bereiche nahe der Kreisgrenze ausgeschlossen, zum Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401).

Die Festsetzung erfolgt

**gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3
 BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- die durch Gehölzstreifen und zahlreiche Kleingewässer angereicherten Grünländer

Das Gebiet deckt Bereiche ab, die für den Biotopverbund von besonderer bis herausragender Bedeutung sind und ist Teil der wichtigsten Biotopverbundachse im Planungsraum.

Das Landschaftsschutzgebiet schließt in seinen Offenlandbereichen zahlreiche natürliche Landschaftselemente mit ein. Auch Teile von nach § 47a LG NRW gesondert geschützten Alleen sind zu finden.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes – das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft – bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushalts in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Dies sind hier insbesondere:

1. gliedernde und wertbestimmende Landschaftselemente
 - Teile der Baum- und Gehölzreihen zwischen Lehmbraken und der Bahntrasse zwischen Münster und Essen (BK-4209-0047 tlw.)
 - Flutrasen und Kleingewässer in Feuchtgrünland und Röhrriichten (BK-4209-0043, BK-4209-0044, BK-4209-0045 und BK-4209-0046)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - die besonders schutzwürdigen Böden 	<p>Der Geologische Dienst des Landes NRW beschreibt für Teilbereiche des Sythener Brooks beidseitig der Bahntrasse das Vorkommen von aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotenzials besonders schutzwürdigen Anmoorgleyen mit sehr starkem Grundwassereinfluss. Außerdem, für eine kleinere Fläche südlich des Verschiebebahnhofes, ein besonders schutzwürdiger Moor-Podsol mit starkem Stauwassereinfluss.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - die Mischwälder im Linnert auf Bindendünen 	<p>Die strukturreichen, kieferndominierten Mischwälder erfüllen wichtige Pufferfunktionen im Umfeld des Naturschutzgebiets Nr. 13 „Bäche im Linnert und Rietwiesen“, teils liegen sie auch im Bereich der engeren und weiteren Schutzzonen des Wasserschutzgebiets „Dülmen“.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - der gesamte Biotopkomplex als Lebensraum für die heimische Vogelwelt im Sinne der Vogelschutzrichtlinie 	<p>Weite Bereiche des Landschaftsschutzgebietes liegen im Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) und sind damit von Bedeutung für das zu schaffende Natura 2000-Netz.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - der Heubach mit angrenzenden Grünländern 	<p>Bäche mit ihren Auebereichen stellen als lineare Landschaftselemente wichtige Verbindungsachsen dar. Da das Gebiet in unmittelbarem Umfeld zweier Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) liegt und für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung ist, ist dieser Bereich u. a. als Lebensraum für den Kiebitz geeignet und besonders sensibel zu betrachten. Vor allem die Grünländer auf Bach- und Flussablagerungen sind hier schützenswert.</p>

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

- die großräumigen Wälder im Linnert zur stillen Erholung

Die Wälder im Linnert haben auch für die landschaftsorientierte Erholung besondere Bedeutung. Wegen ihrer Lage im Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) und ihrer Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet Nr. 13 „Bäche im Linnert und Rietwiesen“, soll diese jedoch nicht intensiviert, sondern naturverträglich gestaltet bleiben.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1

Unberührt vom Verbot Nr. 15 bleibt

- die ordnungsgemäße Nutzung des Luftraumes über dem Landschaftsschutzgebiet durch Luftfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb des Flugplatzes Borkenberge in derzeitiger Art und im derzeitigen Umfang

Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 „Stadtforst an der Stockwiese“

Die Wälder zwischen dem Halterner Stausee und den Borkenbergen

Größe: 128,6 ha
2 Teilflächen

Das Gebiet im Süd-Osten von Sythen erfasst den Stadtforst Haltern bei Stockwiese bis zum Halterner Stausee und grenzt im Osten an das Naturschutzgebiet Nr. 14 „Borkenberge“. Ausgespart bleibt der Kreisjugendzeltplatz inklusive seiner Erweiterungsfläche am Stausee, der als temporäres Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 „Halterner Stausee“ ausgewiesen wird.

Die Ausweisung des Bereiches als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich, um die bestehenden positiven Funktionen des Landschaftsraumes für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu sichern. Das Gebiet ist im Zusammenhang mit dem großräumigen Waldkomplex der Borkenberge mit seinen Grundwasser-, Klima- und Immissionsschutzfunktionen zu sehen. Die Mischwaldbestände stehen auf einem bewegten Relief von Sanddünen und lassen wechselvolle Eindrücke zwischen Hügelland und Talauen zu.

Die Festsetzung erfolgt

**gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- die strukturreichen Kiefern-mischwälder mit Stiel-Eichen und Birken in den unteren Baumschichten

Das Gebiet deckt Bereiche ab, die für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind und ist Teil der wichtigsten Biotopverbundachse im Planungsraum.

Dem Gebiet kommt eine besondere Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund naturnaher Eichen-Birkenwälder zu. Außerdem ist die strukturelle Vielfalt ein wertbestimmendes Merkmal. Sie ist erkennbar in mehreren Baumschichten, einer Strauchschicht mit Stiel-Eichen sowie einer Krautschicht, in der sich auch typische Arten der Eichen-Birkenwälder finden lassen. Die Waldbereiche spielen zudem für den Trinkwasserschutz eine wichtige Rolle, da sie im Bereich der engeren und weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Halterner Stausee“ liegen.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Angrenzend an das sehr stark genutzte Stauseeumfeld zwischen Haltern und Hullern stellt der Bereich ein leicht erreichbares Ziel zur ruhigen Naherholung dar. Nicht zuletzt durch seine Vielfalt und zahlreiche Erhebungen, von denen eine gute Fernsicht über den Stausee oder die Mühlenbachaue möglich ist, gewinnt dieser Bereich an Bedeutung.

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 „Stauseen Haltern“

Stauseen bei Haltern am See und Hullern mit umliegenden Wäldern und Feldfluren

Größe: 955,6 ha
2 Teilflächen

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich in West-Ost-Richtung von Haltern am See bis zur Kreisgrenze und erfasst den Halterner Stausee mit seinen Uferbereichen und das durch die B 58 abgetrennte Vorbecken. Westlich des Stockwieser Damms werden außerdem der Zulauf der Stever und der Hullerner Stausee eingebunden. Das Naturschutzgebiet Nr. 14 „Borkenberge“ im Norden sowie die B 58 im Süden begrenzen das Gebiet.

Das Landschaftsschutzgebiet wird ausgewiesen, um die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für den Naturhaushalt, seinen eigenen Landschaftscharakter sowie die damit verbundenen Erholungspotenziale zu sichern.

Die Wasserflächen des Halterner Stausees inklusive des Speicherbeckens südlich der B 58 und der Hullerner Stausee sind Trinkwasserspeicher, weisen aber auch wertvolle wassergebundene Lebensräume (Nahrungs- und Brutbiotope) für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten auf. Auch die Stever bietet als naturnahes Fließgewässer wertvolle Rückzugsbereiche mit einer hohen Vielfalt an Pflanzengesellschaften sensibler Arten. Die Auenbereiche mit ihren Altarmen, Terrassenkanten und Steilufern als Brutbiotope bestimmen die hohe ökologische Wertigkeit und hervorragenden Eigenschaften dieses Gebietes ebenso wie die geschlossenen Waldbestände mit Altgehölzen, Bruch- und Auenwaldresten.

Im Gebiet sind einige nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotop zu finden (GB-4209-406, GB-4209-407, GB-4209-408, GB-4209-409 und GB-4209-0010).

Die Festsetzung erfolgt

**gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- die großflächigen Stauseen und die Steveraue
- die naturnahen, alten und teils feuchten Laubwälder mit Eichen und Buchen zwischen Halterner und Hullerner Stausee
- die Feldflur mit Feucht- und Magergrünländern auf Bach- und Flussablagerungen

Das gesamte Gebiet ist Teil einer Biotopverbundfläche von besonderer bis herausragender Bedeutung sowie der wichtigsten Biotopverbundachse im Planungsraum.

Mit etwa 256 und 142 ha Wasserfläche stellen die beiden Trinkwasserstauseen zusammen mit den sie verbindenden Stever-Abschnitten wichtige Lebensräume für Wasservögel, Fische und Insekten dar. Sie sind auch Teil des Wasserschutzgebietes „Halterner Stausee“ (Fassungsbereich im kleinen Staubecken im Süden sowie engere Schutzzone) und stehen in direktem Zusammenhang mit den Naturschutzgebieten Nr. 15 „Insel Overrath“ und Nr. 16 „Seebucht Hoher Niemen“. Das Landschaftsschutzgebiet dient somit auch der Erhaltung der günstigen Lebensbedingungen in diesen Naturschutzgebieten.

Die Wälder zwischen den Stauseen, vor allem westlich der Siedlung Overrath und südlich der Stever gelegen, stocken auf Bach- und Flussablagerungen und stellen einen weiteren Trittstein im Biotopverbund der naturnahen Laubwälder zwischen den Naturschutzgebiet Nr. 14 „Borkenberge“ und Nr. 16 „Seebucht Hoher Niemen“ dar. Auch sie erfüllen wichtige Trinkwasserschutzfunktionen in der engeren und weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Halterner Stausee“.

Die Stever fließt in den erfassten Abschnitten langsam und weist nur sporadisch Bewuchs mit Wasserpflanzen auf. Wertbestimmend ist der Bereich vor allem aufgrund der gewässernahen Feuchtgrünländer, als historische Nutzung der Aue. Einige dieser Flächen sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützt. Ein erwähnenswertes Landschaftselement der Feldflur ist die Stiel-Eichenallee südlich des Hullerner Stausees (AL-RE-6044). Hingewiesen sei auch auf die Winterlindenallee an der Hullerner Straße (AL-RE-6042 tlw.), in Grenzlage zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 9, die jedoch vorwiegend von Waldbereichen gesäumt wird.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Der Stauseebereich des Halterner Stausees ist ein Freizeit- und Erholungsschwerpunkt von überregionaler Bedeutung. Seine hohe Attraktivität und gute Infrastrukturausstattung trägt in Spitzenzeiten dazu bei, dass der Raum übernutzt und stark belastet wird. In den östlichen Bereichen des Landschaftsschutzgebietes sind Pufferzonen vorhanden, die weniger stark durch Erholungssuchende beansprucht werden.

Erwähnenswert ist auch der Mündungsbereich des Mühlenbaches am Ortsrand von Haltern am See in unmittelbarem Anschluss zum Naturschutzgebiet Nr. 12 „Mühlenbachaue“ im Nordwesten des Halterner Stausees.

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Landschaftsschutzgebiet Nr. 9 „Westruper und Strübings Heide“

Wälder und Feldfluren auf der Lippeniederterrasse

Das Gebiet erstreckt sich nördlich der grünlanddominierten Lippeaue zwischen den Naturschutzgebieten mit den Nrn. 17 „Westruper Heide“ und 18 „Westruper Wälder“ und der Kreisgrenze im Osten. Nach Norden wird es durch die B 58 und die Ortschaft Hullern begrenzt.

Größe: 654,4 ha
1 Teilfläche

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist notwendig, um die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für den Naturhaushalt, seinen eigenen Landschaftscharakter sowie die damit verbundenen Erholungspotenziale zu erhalten.

Auf geomorphologisch ausgeprägten Flugdecksanddünen der Lippeniederterrasse stocken großräumige Waldkomplexe mit klimatischen Funktionen sowie Grundwasser-, Sicht- und Immissionsschutzfunktionen. Darüber hinaus sind diese Bereiche Puffer- und Entwicklungszonen für die Naturschutzgebiete Nr. 17 „Westruper Heide“ und Nr. 18 „Westruper Wälder“. Süd-westlich der Ortslage Hullern gibt es landwirtschaftliche Nutzflächen, die mit der walddreichen Umgebung eng verzahnt sind und mit ihren Rand- und Saumbiotopen eine besondere Rolle für die ökologische Vielfalt und das Landschaftsbild übernehmen. Die unterschiedlich strukturierten Wälder, die Topographie und der Wechsel zwischen Offenland und Wäldern leisten dazu einen wesentlichen Beitrag.

Die Festsetzung erfolgt

**gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3
 BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Das gesamte Gebiet ist Teil einer Biotopverbundfläche von besonderer bis herausragender Bedeutung sowie der wichtigsten Biotopverbundachse im Planungsraum.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- die strukturreichen Kiefern-mischwälder, die Eichen- und Eichenmischbestände, die alten Buchenwaldbestände und ein kleinflächiger Birken-Moorwald

Im direkten Umfeld der Naturschutzgebiete mit den Nrn. 17 „Westruper Heide“ und 18 „Westruper Wälder“ erfüllen die Kiefern-mischwälder süd-östlich des Halterner Stausees eine wichtige Pufferfunktion, da sie wesentlich zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dieser Schutzgebiete beitragen. Teils liegen sie im Bereich des Wasserschutzgebietes „Halterner Stausee“ und erfüllen hier auch Grundwasserschutzfunktionen. In die Waldbereiche im Osten des Gebietes mischen sich zu den Kiefern zudem Eichen- und Eichen-Birkenbestände mit mittlerem Baumholz, die für den Verbund der naturnahen Laubwälder von Bedeutung sind.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Vor allem das Naturschutzgebiet Nr. 17 „Westruper Heide“, westlich des Landschaftsschutzgebietes „Westruper und Strübings Heide“ gelegen, zieht Besucher aus der Region an. Im Gebiet selbst spielt dagegen nur noch die extensive Erholungsnutzung eine Rolle. Daher besteht hier das Potenzial der Entlastung des Besucherdrucks im Bereich der Stauseen und Heiden.

**Es gelten die allgemeinen
 Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 temp. „Ontrup“

Der direkt östlich an den Freizeitpark bei Ontrup anschließende, landwirtschaftlich genutzte Bereich

Der Bereich zwischen dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 „Lavesumer Bruch“ und dem Freizeitpark bei Ontrup wird im Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand 2010*) als allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen gekennzeichnet. Zurzeit wird er noch landwirtschaftlich genutzt.

**Größe: 3,5 ha
1 Teilfläche**

Die Ausweisung dieses Bereiches als temporäres Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen des Bereichs für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern. In der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Haltern West“ gelegen, erfüllt der Bereich auch Grundwasserschutzfunktionen.

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- die an das LSG Nr. 3 „Lavesumer Bruch“ angrenzenden Felder in unmittelbarer Umgebung ökologisch wertvoller Biotope

Als Teil der im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 „Lavesumer Bruch“ integrierten Feldflur zwischen Ontrup und Lochtrup und im unmittelbaren Umfeld ökologisch wertvoller Biotope (BK-4208-0023).

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 10 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Bau GB der Stadt Haltern am See ganz oder in Teilen außer Kraft.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 temp. „Dülmener See“

Die derzeit vorwiegend forstwirtschaftlich genutzte Fläche südöstlich des Dülmener Sees

Die vorwiegend bewaldete Fläche im Süd-Osten des Dülmener Sees, am Rande des Geltungsbereiches nahe dem Camping- und Wochenendplatz Dülmener See umfasst eine potentielle Erweiterung des Freizeit- und Erholungsbereiches.

**Größe: 5,1 ha
1 Teilfläche**

Die Ausweisung dieses Bereiches als temporäres Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen des Bereichs für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern.

Die Festsetzung erfolgt

**gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- die die Abgrabungsseen arrondierenden Wälder

Im Umfeld mehrerer Naturschutzgebiete und zum Teil im Bereich der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Dülmen“ gelegen erfüllen die Waldbereiche Puffer- und Schutzfunktionen nicht nur für die Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch für das Grundwasser.

Bei einer Inanspruchnahme soll auf die Beibehaltung des Gehölzsaumes im Süd-Westen des temporär geschützten Gebietes geachtet werden, der als Sichtschutz in Richtung des Silbersees II dient.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum auch Bereich für die Naherholung. Die Nähe zum Camping- und Wochenendplatz spielt dabei eine wichtige Rolle.

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 11 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Bau GB der Stadt Haltern am See ganz oder in Teilen außer Kraft.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 12 temp. „Haltern Nord“

Ein landwirtschaftlich genutzte Bereich am nördlichen Siedlungsrand von Haltern

Ein Großteil des Bereichs ist im Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand 2010*) als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich gekennzeichnet. Zurzeit wird er noch landwirtschaftlich genutzt.

Größe: **13,8 ha**
 1 Teilfläche

Die Ausweisung dieses Bereiches als temporäres Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen des Bereichs für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern.

Die Festsetzung erfolgt

**gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum auch Bereich für die Naherholung. Die Stadtnähe spielt dabei eine wichtige Rolle.

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 12 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Bau GB der Stadt Haltern am See ganz oder in Teilen außer Kraft.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 temp. „Halturner Stausee“

Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Kreisjugendzeltplatzes am Halturner Stausee

**Größe: 26,3 ha
1 Teilfläche**

Die Festsetzung erfolgt

**gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- die den Zeltplatz umgebenden Wälder

Das Gebiet im Norden des Halturner Stausees umfasst die den Zeltplatz am Stockwieser Damm arrondierenden Waldbereiche.

Die Ausweisung dieses Bereiches als temporäres Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen des Bereiches für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern.

Die Waldbereiche spielen unter anderem für den Trinkwasserschutz eine wichtige Rolle, da sie im Bereich der engeren und weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Halturner Stausee“ liegen.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum auch Bereich für die Naherholung. Die gute Erreichbarkeit und die Nähe zum Zeltplatz am Stockwieser Damm spielen dabei eine wichtige Rolle.

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 13 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB der Stadt Halturn am See ganz oder in Teilen außer Kraft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

C. 1.3 Naturdenkmale

Die Naturdenkmale sind mit den lfd. Nr. 1 bis 4 in den nachfolgenden textlichen Festsetzung beschrieben und in der Festsetzungskarte (ND) im Maßstab 1:15.000 an ihrem genauen Standort dargestellt.

Bei Bäumen wird die zum Schutz des Naturdenkmales mitgeschützte Umgebung durch den Traufbereich der Krone bestimmt, soweit dieser Schutzbereich nicht bereits vor der Unterschutzstellung zu einer Straßendecke gehörte oder überbaut ist.

Insbesondere bei Bäumen in landwirtschaftlichen Hofanlagen oder an Gebäuden können die bisherigen Nutzungen beibehalten werden.

Für alle Naturdenkmale gelten

- die selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C. 1.01 - 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C. 1.3.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Nach § 28 Abs. 1 BNatSchG werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Es bleibt unbenommen, über privatrechtliche Vereinbarungen schädigende Einflüsse oder Nutzungen der mitgeschützten Umgebung abzustellen.

C. 1.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Bei den Naturdenkmalen sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen und Vorhaben verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf. Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Naturdenkmalen unter C.1.3.2 nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist.

Hierunter fallen alle Handlungen, die das jeweilige Naturdenkmal beeinträchtigen könnten, auch wenn sie nicht in den nachfolgenden Verboten 1-19 nicht ausdrücklich beschrieben sind.

Insgesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege;
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote;
- Dauercamping und Zeltplätze;
- Sport und Spielplätze;
- Lager und Ausstellungsplätze;
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
- Ansitzleitern, Hochsitze und Jagdhütten.

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.

Unberührt bleibt

- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind

Naturdenkmale werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als ULB im gesetzlichen Auftrag gem. § 48 Abs. 2 LG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

5. Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulegen.

6. Straßen, Wege sowie Park-, Lager- und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen

Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>oder auszubauen.</p>	
<p>7. im Traufbereich Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. zu führen oder abzustellen.</p>	<p>Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren und das Auftragen/Einbringen von Wegebaumaterial.</p>
<p>8. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern.</p>	
<p>Unberührt bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung der o. g. Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde 	
<p>9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen.</p>	
<p>10. <i>(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf im Rahmen der Gewässerunterhaltung.)</i></p>	<p>In diesem Landschaftsplan sind ausschließlich Bäume als Naturdenkmale festgesetzt.</p>
<p>11. <i>(Das Verbot der Baumschädigung ist bereits über die Eingangsbestimmung (C.1.3.1) geregelt.)</i></p>	<p><i>(Sie enthält das ausdrückliche Verbot aller Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale führen können.)</i></p>
<p>12. <i>(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf zur Grünlandumwandlung.)</i></p>	<p>In diesem Landschaftsplan sind ausschließlich Bäume als Naturdenkmale festgesetzt.</p>
<p>13. Den Grundwasserflurabstand zu verändern.</p>	<p>Betroffen hiervon sind sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind den Grundwasserflurabstand zu verändern.</p> <p>Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn. 2 – 4) wird hingewiesen.</p> <p>Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90 a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.</p>
<p>14. Veranstaltungen jeglicher Art wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsport-</p>	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

veranstaltungen etc. durchzuführen.

15. Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.

16. Dränagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.

Dazu gehören auch Maßnahmen in angrenzenden Flächen oder Gebieten, die sich auf das Naturdenkmal auswirken.

Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn 2 – 4) wird hingewiesen.

17. *(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf zu Stillgewässern.)*

In diesem Landschaftsplan sind ausschließlich Bäume als Naturdenkmale festgesetzt.

18. *(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf zu Gewässerbefahrungen.)*

In diesem Landschaftsplan sind ausschließlich Bäume als Naturdenkmale festgesetzt.

19. Wildfütterungsvorrichtungen anzubringen oder aufzustellen

Gebote

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von diesen ausgehen oder auf sie einwirken, umgehend der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen. Unabhängig davon wird die Untere Landschaftsbehörde vorsorglich und laufend alle Maßnahmen treffen, die eine ordnungsgemäße Erhaltung des Naturdenkmales gewährleisten. Auch obliegt ihr die Verkehrssicherungspflicht.

2. Bäume sind regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit hin zu überprüfen

Es wird darauf hingewiesen, dass baumchirurgische Maßnahmen sowie das Herausschneiden von abgestorbenen, trockenen Ästen erforderlich sein können.

Ausnahmen und Befreiungen

(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich der Naturdenkmale kein Regelungsbedarf zu Ausnahmen und Befreiungen.)

C. 1.3.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale

Naturdenkmal Nr. 1 „Rotbuche nördlich Lavesum“

Rotbuche in der Feldflur im Norden von Lavesum

Die doppelstämmige Rotbuche (Zwiesel mit Haupt- und Nebetrieb) steht am Hülstener Weg im Norden von Lavesum und ist aufgrund ihrer exponierten Lage inmitten der Feldflur prägend für das Landschaftsbild.

Der Baum ist sowohl aus ökologischer Sicht als auch aus landschaftsästhetischen Gründen schützenswert.

Die Festsetzung als Naturdenkmal

**erfolgt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2
BNatSchG**

zu 2)

wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Die Rotbuche ist mit einer Höhe von etwa 28 m, einem Stammumfang (in 1 m Höhe) von etwa 4,5 m und einem Kronendurchmesser von etwa 20 m ein eindrucklicher Baum, der in der freien Feldflur von besonderer landschaftsästhetischer Bedeutung ist.

**Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1
aufgeführten allgemeinen Ge- und
Verbote.**

Naturdenkmal Nr. 2 „Rotbuche im NSG Hohemarkenbusch“

Mehrstämmige Rotbuche im Sundern, Stadforst Haltern, im NSG Nr. 6 „Hohemarkenbusch“

Dieses Naturdenkmal ist im Nord-Osten des Naturschutzgebiets 6 „Hohemarkenbusch“, im Westen von Hennewig zu finden.

Der Baum ist sowohl aus ökologischer Sicht als auch aus landschaftsästhetischen Gründen besonders schützenswert.

Die Festsetzung als Naturdenkmal

**erfolgt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2
BNatSchG**

zu 2)

wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und
Schönheit

Die mehrstämmige Rotbuche mit einem Stammumfang (in 1 m Höhe) von etwa 5,8 m und einem Kronendurchmesser von etwa 23 m ein eindrücklicher Baum, der durch seine Lage am Wegesrand auch im Wald besonders beeindruckend ist.

**Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1
aufgeführten allgemeinen Ge- und
Verbote.**

Naturdenkmal Nr. 3 „Hexenbuchen in der Hohen Mark“

Gruppe von Süntelbuchen südwestlich des Waldbeerenberges in der Hohen Mark

Die Baumgruppe der Süntelbuchen () befindet sich im Waldgebiet der Hohen Mark. Sie ist sowohl aus ökologischer Sicht als auch aufgrund ihres besonderen Erscheinungsbildes schützenswert.

Die Festsetzung als Naturdenkmal

erfolgt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG

zu 1)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

Der Dreh- oder Krüppelwuchs dieser Varietät der Rotbuche [*Fagus sylvatica* var. *Suentelensis* Schelle (1903) syn. *Fagus sylvatica* var. *Tortuosa* Willkomm (1887)] hat schon immer die Fantasie der Menschen angeregt. Da sie von mehr ästhetischem, als holzwirtschaftlichem Wert ist, ist sie nur selten zu finden. Vor allem seit Mitte des 18. Jahrhunderts im Süntel in Niedersachsen ein Großteil von ihnen zum Zwecke der wirtschaftlich effektiveren Waldnutzung gefällt wurden, stellen die Süntelbuchen eine Rarität von kulturhistorischer Bedeutung dar.

zu 2)

wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Das urige Erscheinungsbild der Baumgruppe ist wertbestimmendes Merkmal für das Naturdenkmal Nr. 3. Krumm und knorrig, wie Hexenfingern erscheinen die Triebe der Bäume, weshalb sie auch „Hexenbuchen“ genannt werden.

Seitdem die Bäume 2005/2006 zu großen Teilen unter schwerer Schneelast zusammenbrachen, ist nur noch zum Teil zu erkennen, wie eindrücklich sie sich einst vom umgebenden Bestand der Wälder der Hohen Mark hervorhoben. Der Bereich darf auch heute noch aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden. Sie sollen dennoch als Naturdenkmal erhalten werden, da sie ihre Ausstrahlung auch in diesem Stadium nicht verloren haben. Auch sollen die neu gepflanzten Exemplare das frühere Bild eines Tages ersetzen.

Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten:

1. die eingezäunte Fläche zu betreten oder zu befahren

Naturdenkmal Nr. 4 „Stieleiche im Lohkamp“

Stieleiche im Lohkamp inmitten der Feldflur nord-östlich von Holtwick

Das Naturdenkmal befindet sich an einer Weggabelung im Nordosten von Holtwick und ist in der Feldflur weithin sichtbar.

Der Baum ist sowohl aus ökologischer Sicht als auch aus landschaftsästhetischen Gründen schützenswert.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

zu 2)

wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Die Stieleiche ist mit einem Stammumfang (in 1 m Höhe) von etwa 3 m ein Baum, der in der freien Feldflur in dem Relief der Hohen Mark von besonderer landschaftsästhetischer Bedeutung ist.

Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Naturdenkmal Nr. 5 „Stieleiche bei Eppendorf“

Stieleiche in der Feldflur nordwestlich von Eppendorf

Das Naturdenkmal im Nordwesten von Eppendorf ist der letzte Baum einer aus dem Wald kommenden Baumreihe in der Feldflur.

Der Baum ist sowohl aus ökologischer Sicht als auch aus landschaftsästhetischen Gründen schützenswert.

Die Festsetzung als Naturdenkmal

**erfolgt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2
BNatSchG**

zu 2)

wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Die Stieleiche ist mit einem Stammumfang (in 1 m Höhe) von etwa 4 m ein eindrucklicher Baum, der in der freien Feldflur, trotz seiner Position am Ende einer Baumreihe, von besonderer landschaftsästhetischer Bedeutung ist.

**Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1
aufgeführten allgemeinen Ge- und
Verbote.**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

C. 1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

- (In diesem Landschaftsplan werden keine Geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG festgesetzt.)

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG werden Teile von Natur und Landschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

erforderlich ist.

Auch Alleen sind im Landschaftsplan „Haltern“ nicht separat als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen, da diese über den § 47 a LG NRW gesondert besonders geschützt sind.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

C. 2 Zweckbestimmung für Brachflächen

- *(In diesem Landschaftsplan besteht kein Regelungsbedarf zur Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG NRW.)*

C. 3 Forstliche Festsetzungen

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
gem. § 25 LG NRW

Im Landschaftsplan Haltern sind in den allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) ein Kahlschlagsverbot > 0,5 ha innerhalb eines Jahres sowie das Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen aufgenommen. Zu beachten sind hier auch die unter C.1.1.1 und C.1.1.2 aufgeführten allgemeinen und besonderen Unberührtheiten.

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Nach § 35 Abs. 1 LG NRW sind die Festsetzungen nach § 25 LG NRW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG NRW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Abs. 1 LG. Er kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG NRW die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Nach § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Die flächendeckende Regelung für alle Waldbereiche innerhalb dieser Schutzgebiete ist zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes unumgänglich. Eine zeichnerische Darstellung innerhalb der Karten erübrigt sich daher.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

C. 4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Alle Maßnahmen sind während der Durchführungsplanung mit den Betroffenen, insbesondere mit den Grundeigentümern, Pächtern und Nutzungsberechtigten (z.B. Betreibern von Leitungen) abzustimmen. Der Bestand an Leitungen, Kabeltrassen, Drainagen, Feldzufahrten usw. ist bei Beginn der Durchführungsplanung aktuell zu ermitteln. Technische und rechtliche Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

Die jeweils aktuelle relevante Altlastensituation ist zu ermitteln. Bei der Durchführung sind die ermittelten relevanten Altlasten unter Anwendung der aktuellen Rechtsgrundlagen zu beachten.

Auch die Untere Denkmalbehörde und das Westfälische Amt für Denkmalpflege sind frühzeitig zu beteiligen, sofern deren Belange betroffen sein könnten.

Grundsätze:

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind stets alle Maßgaben anderer Rechtsnormen zu berücksichtigen, dieses gilt insbesondere für die Vorgaben des Wasserrechts, des Bodenschutzrechts, des Bodendenkmalrechts und des Forstrechts.

Auch sind die Schutzziele von Natura 2000-Gebieten bei Maßnahmenplanungen und –umsetzungen zu berücksichtigen, die mit diesen in ökologischem Zusammenhang stehen.

Öffnungsklausel

Alle dargestellten Maßnahmen können, insofern es sich als sinnvoll und umsetzbar erweist, auch an anderer geeigneter Stelle ersatzweise oder zusätzlich umgesetzt werden. Bei der Umsetzung der Maßnahme muss aber der Bezug auf den ursprünglichen Zweck der beschriebenen Maßnahme,

Der Landschaftsplan setzt die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG NRW kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 BNatSchG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems nach § 21 BNatSchG sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Hierunter fallen in diesem Landschaftsplan die unter C.4.1 und C.4.2 aufgeführten Maßnahmen.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gemäß § 26 Abs. 1 LG NRW werden, soweit die rechtlichen und sachlichen Verhältnisse dies erfordern und ermöglichen und Einigung zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Grundstückseigentümern zustande kommt, vertraglich geregelt.

Die Verträge können z.B. beinhalten:

- a) die genaue Lage und Größe der Maßnahmen,
- b) die Entschädigungen für Flächen, welche für Anpflanzungen, Säume, Raine etc. in Anspruch genommen werden,
- c) die Pflege für Anpflanzungen, Säume, Raine etc. - möglichst durch den Grundstückseigentümer - gegen eine Pflegevergütung,
- d) die Entschädigung negativer Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen, soweit diese den Rahmen der Sozialverpflichtung überschreiten oder soweit freiwillige Leistungen erfolgen sollen,
- e) Regelung der Grenzabstände,
- f) Regelungen für die Rechtsnachfolge,
- g) das Betretungsrecht des Kreises und von ihm beauftragter Personen für die beanspruchten Flächen.

Im Übrigen wird die Realisierung nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG NRW geregelt.

Die Maßnahmen gemäß § 26 Abs. 1 LG NRW sind unmittelbar mit Entwicklungszielen und Schutzgebieten des Landschaftsplanes nach §§ 23,26, 28 und 29 BNatSchG verknüpft. Sie dienen der Erreichung bzw. Erhaltung des jeweiligen Schutzzweckes.

C.4.1

Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 26 Abs. 2 Nr. 1 LG NRW und ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente gem. § 26 Abs. 2 Nr. 2 LG NRW

In diesem Landschaftsplan insbesondere die

- C.4.1.1 Fließgewässerdynamisierungen
- C.4.1.2 Stillgewässerpflege
- C.4.1.3 Extensive Pflege von Gehölzen
- C.4.1.4 Alt- und Totholzerhaltung
- C.4.1.5 Neophytenbekämpfung
- C.4.1.6 Waldrandgestaltung
- C.4.1.7 Anlage Uferstrandstreifen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

unter Beachtung des Schutzzweckes des jeweiligen Schutzgebietes, auf welches die Maßnahmen Bezug nehmen, gewahrt bleiben.

C.4.2

Abgrenzung von Landschaftsräumen als Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 26 Abs. 3 LG NRW

Kapitel 4.2 beschreibt Landschaftsräume, in denen zum Ausgleich ökologischer Defizite, zur Gliederung des Landschaftsraumes usw. Maßnahmen nach § 26 (1) LG NRW festgesetzt werden. Insbesondere in diesen Räumen können Ausgleichs- oder Ersatzbedürfnisse Dritter umgesetzt werden. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.

Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Recklinghausen sollen innerhalb dieser Räume Maßnahmen wie die extensive Grünlandnutzung und die Umwandlung von Acker in Grünland vor allem in der Nähe von Fließgewässern und in Niederungsbereichen auf feuchten bis nassen Standorten durchgeführt werden. Ein besonderes Augenmerk hat hier dem Schutz von Quellbereichen zu dienen.

In Waldbereichen und in Bereichen zur Vernetzung der vorhandenen Waldstrukturen soll unter Beteiligung des Forstamtes der Grad der Fehlbestockung mit nicht heimischen und bodenständigen Gehölzen mittelfristig zu Gunsten eines naturnahen, altersgemischten Waldes gesenkt werden. Bereiche zur Vernetzung der Wälder sollen unter Berücksichtigung sonstiger Biotopstrukturen und landwirtschaftlicher Vorränge langfristig mit Gehölzstrukturen angereichert werden.

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt i. d. R. den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden (vgl. § 36 LG NRW).

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet (§ 37 LG NRW).

Auf privaten Flächen können die nachfolgend dargestellten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach Ermessen der Unteren Landschaftsbehörde gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG, § 16 Abs. 1 BNatSchG und § 5 a LG NRW auch durch private Dritte durchgeführt und bevorrätet werden. Dies gilt sowohl für Festsetzungen, die an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind als auch für Suchräume.

C. 4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 26 Abs. 2 Nr. 1 LG NRW

C. 4.1.1 Fließgewässerdynamisierung

Die Maßnahme mit der Nr. 1 ist in der nachfolgenden textlichen Festsetzung beschrieben. Die Maßnahmen vollziehen sich in der Regel innerhalb der bestehenden Linienführung und innerhalb der Grenzen des vorhandenen Gewässerquerschnittes.

Auf eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen in der Festsetzungskarte wird verzichtet.

Die Festsetzung erstreckt sich über weite Teile des Suchraumes Nr. 4 „Mühlenbach, Sythener Brook und Bachauen im Linnert“. Die Förderung der Fließgewässerdynamik sollte durchgängig und dem aktuellen Ausbaustand der Gewässer angepasst werden.

Neben dem einmal erfolgten Ausbau eines Gewässers greifen die fortlaufenden Unterhaltungsmaßnahmen immer wieder in das Gewässersystem ein. Die Festsetzung dieser Maßnahmen zielt darauf ab, z. B. Anlandungen und Auskolkungen im Rahmen der Gewässerhaltung nicht nur zu belassen, sondern über die gestaltende Kraft des fließenden Wassers (Fließgewässerdynamik) die Ausbildung verschiedenster Habitatelemente wie Kolke, Riffeln, Schlammbanken, Stillwasserzonen, Steilufer mit Uferabbrüchen usw. zu fördern. Diese Maßnahmen ermöglichen unter der Voraussetzung einer ausreichenden Wasserqualität eine naturnahe Entwicklung der Lebensräume im und am - auch ausgebauten - Fließgewässer. Diese Maßnahmen sollen sich in der Regel innerhalb der bestehenden Linienführung und innerhalb der Grenzen des vorhandenen Gewässerquerschnittes vollziehen.

Die Details werden im Konsens zwischen den Betroffenen, insbesondere den Städten Haltern und Dorsten bzw. den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden als Unterhaltspflichtigen und dem Kreis Recklinghausen als Unterer Wasser- und Landschaftsbehörde in der Regel auf der Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme im Rahmen der jährlichen gemeinsamen Ortsbegehungen in einem Durchführungsplan festgelegt.

Die Festsetzungen in den Bereichen von Heu- und Mühlenbach nehmen hier zum Teil Bezug auf das „Konzept zur naturnahen Entwicklung von Heubach, Kettbach und Neustraße Graben“. Alle Maßnahmen im Naturschutzgebiet Nr. 12 sind mit der GELSENWASSER AG abzustimmen.

1. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik an Heubach, Lohenbach, Mühlenbach, Rietgraben und im Bereich der Umflut am Schloss Sythen in den NSG mit den Nrn. 12 und 13 sowie im LSG Nr. 6

Mühlenbach und Rietgraben bieten mit ihren stellenweise vielfältigen Biotopstrukturen eine günstigere Ausgangslage zur Verknüpfung sowohl gewässerspezifischer Habitate als auch terrestrischer Lebensräume der Gewässerränder. Heu- und Lohenbach verlaufen in etwa parallel in ausgebautem Zustand in landwirtschaftlich intensiv genutzter Umgebung. Alle auch im Suchraum 4 erfassten Gewässer bieten jedoch für die Sicherung und Entwicklung von Vernetzungsachsen ein günstiges Entwicklungspotential. Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung der gewässerspezifischen Habitate und somit der Erreichung des Entwicklungsziels naturnahes Fließgewässer.

C. 4.1.2 Stillgewässerpflege

Die Flächen sind mit den lfd. Nrn. 1 bis 4 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Grenzen dargestellt.

Größe gesamt: ca. 6,1 ha

Der natürliche Eintrag pflanzlicher Materialien und tierischer Ausscheidungen führt insbesondere bei Überbesatz und eventueller zusätzlicher Düngelastung schnell zu Eutrophierung, Massenwachstum, zu dichtem Gehölzbewuchs und zu starker Beschattung der Gewässer und damit zur Verschlechterung der Lebensbedingungen bis hin zur vollständigen Verlandung. Der natürliche Vorgang der Verlandung spielt sich dagegen in sehr viel längeren Zeiträumen ab.

Kleingewässer sind wertvolle Trittstein- und Vernetzungsbiotope der oftmals ausgeräumten Landschaft mit einer Vielzahl unterschiedlichster Lebensräume und auf sie angewiesener Pflanzen und Tiere und sind deshalb erhaltenswert. Zudem sind sie oft auch Ziel ruhiger Erholungsnutzung.

1. Pflege der Heideweiher im NSG Nr. 5 nach regelmäßiger Kontrolle und Ufergehölzauslichtung und/oder Entschlammung des Gewässers bei Bedarf mit besonderer Rücksichtnahme auf die sensiblen Uferlebensräume.

Größe: ca. 3,2 ha

Die Weiher sind Bestandteil des gesetzlich geschützten Biotops mit der Nummer GB-4209-436. Bei der Pflege ist besonderes Augenmerk auf die Verhinderung einer Verbuschung mit Birken und Kiefern zu legen und Rücksicht auf die sensiblen Flachwasser- und Verlandungszonen zu nehmen. Die Kleingewässer sind vor zusätzlicher Eutrophierung durch nährstoffreiche Einschwemmungen zu schützen.

2. Pflege der Teiche im NSG Nr. 8 nach regelmäßiger Kontrolle und Ufergehölzauslichtung und/oder Entschlammung des Gewässers bei Bedarf mit besonderer Rücksichtnahme auf die sensiblen Uferlebensräume.

Größe: ca. 1,6 ha

Die Pflegemaßnahmen sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für den Arten- und Biotopschutz, zu erhalten und zu fördern. Nicht standortgerechte Gehölze sind zu entfernen. Die Kleingewässer sind vor zusätzlicher Eutrophierung durch nährstoffreiche Einschwemmungen zu schützen.

3. Erhalt von vier Tümpeln im Osten des NSG Nr. 13 nach regelmäßiger Kontrolle und Ufergehölzauslichtung und/oder Entschlammung des Gewässers bei Bedarf.

Größe: ca. 0,8 ha

Die teilweise periodisch Wasser führenden Kleingewässer in den Riet- und Wellenwiesen im Osten des Naturschutzgebiets Nr. 13 sind Bestandteile der gesetzlich geschützten Biotope mit den GB-4209-445, -446 und -448. Die Pflegemaßnahmen sind notwendig, um die für den Naturhaushalt wertvollen Pflanzen- und Tiergesellschaften zu erhalten. Der Schlamm ist aus dem Gebiet zu entfernen.

4. Erhalt eines Altarms am Mühlenbach im NSG Nr. 13 nach regelmäßiger Kontrolle und Ufergehölzauslichtung und/oder Entschlammung des Gewässers bei Bedarf.

Größe: ca. 0,5 ha

Der Altarm am Mühlenbach wird als gesetzlich geschütztes Biotop unter der Nummer GB-4209-444 geführt. Mit der Pflege soll einer Verlandung sowie der Neophytenausbreitung vorgebeugt werden. Der Schlamm ist aus dem Gebiet zu entfernen.

C. 4.1.3 Extensive Pflege von Gehölzen

Die Fläche ist mit der Nr. 1 in der nachfolgenden textlichen Festsetzung beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 dargestellt.

Größe gesamt: ca. 0,8 ha

In der Regel sind Gehölze und Hecken alle 10-15 Jahre abschnittsweise zurückzuschneiden oder bei Bedarf aufzulichten. Dies kann z.B. bei zu starker Beschattung von benachbarten Biotopen oder zur Pflege von das Landschaftsbild prägenden Strukturen gegeben sein.

Die Pflegemaßnahmen sollten nicht zwischen dem 1.3. und dem 30.9. eines Jahres durchgeführt werden.

1. Erhalt und extensive Pflege der Gehölzstreifen beidseitig des alten Hohlwegs nördlich von Lünzum

Größe: ca. 0,8 ha

Hecken und kleine Feldgehölze gehören in der Agrarlandschaft elementaren und oft auch gefährdeten Lebensräumen. Sie bieten Wohn- und Nahrungsraum, Deckungsort und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes. Neben bedrohten Tierarten finden hier auch vielfach Pflanzenarten einen Rückzugsraum, die sonst von der fortschreitenden landwirtschaftlichen Bodennutzung gänzlich verdrängt würden. Neben ihrer Funktion als biotopvernetzende Elemente in der Landschaft dienen Gehölzstrukturen zusammen mit begleitenden Rainen und Säumen vielfach auch als schützende Puffer im Umfeld anderer empfindlicher Biotope.

Der hier dargestellte Gehölzbestand ist für die Landschaft struktur- und bildbestimmend. Eine regelmäßige Pflege sollte daher schonend und in kleineren Teilabschnitten stattfinden.

Die alten Hainbuchen, Eichen und Kirschen stellen in Verbindung mit dem Hohlweg ein einprägsames, der Winderosion entgegenwirkendes und für Altholzbesiedler bedeutsames Landschaftselement dar. Zur Sicherung seiner ökologischen Funktionen sollte der Gehölzbestand als Ganze erhalten bleiben. Hierzu könnten eventuell punktuelle Pflegemaßnahmen notwendig sein. Abgängige Bäume und Sträucher sollten mittelfristig ersetzt werden.

Da der schmale Maßnahmenbereich im Maßstab 1: 15.000 nicht erkennbar ist, wurde der Bereich in der Festsetzungskarte schematisch dargestellt. Die Maßnahme bezieht sich auf den beschriebenen Bereich, der Gehölzstreifen ist klar von der Feldflur abgegrenzt.

C. 4.1.4 Alt- und Totholzerhaltung

Die Flächen sind mit den lfd. Nrn. 1 bis in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 symbolisch in den entsprechenden Waldbereichen dargestellt.

Größe gesamt ca.: 556 ha

Je ha sollten mindestens 5 bis 10 starke Bäume über das wirtschaftliche Nutzungsalter hinaus erhalten und ihrem natürlichen Verfall überlassen werden.

Bei der Auswahl der Bäume ist auf Horst und Höhlenbäume zu achten. Natürlich anfallendes stehendes und liegendes Totholz ist von der Nutzung auszunehmen, ggf. zu kennzeichnen und im Bestand belassen.

Maßnahmen zur Verkehrssicherung und des Forstschatzes sind von den Festsetzungen ausgenommen.

Altholz stellt nicht nur als zukünftiges Totholz ein wertvolles Element dar, sondern bietet mit seinen natürlichen Rissen und Höhlen auch Lebensraum für Höhlen bewohnende Vögel, Fledermäuse und Kleinsäuger. Auch sind zahlreiche Pilze und Insekten auf den Lebensraum von absterbenden, jedoch noch lebenden Bäumen spezialisiert.

Zahlreiche Insekten, Pilze und andere Organismen haben sich auf den Holzabbau spezialisiert, darunter viele Arten der roten Listen. So stehen zum Beispiel 60% der an Totholz gebundenen Käferarten in der roten Liste, und mehr als 65% der Vogelarten reagieren in ihrem Nahrungs- und Brutverhalten auf Totholz.

Unterschiede in Holzbeschaffenheit, Zersetzungsgrad, Berindung, Besonnung oder Dicke des toten Holzes schaffen zahlreiche Kleinstlebensräume für verschiedenste Tiere und Pflanzen und beeinflussen das Mikroklima positiv.

Alt- und Totholz sind somit ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems Wald und wesentliche Strukturelemente, um die Biodiversität im Wald zu erhalten und zu verbessern.

Für alle Naturschutzgebiete in FFH-Gebieten (die Naturschutzgebiete mit den Nrn. 4, 8, 15 und 18) gilt das unter C.1.1.1 gesondert aufgeführte Verbot der Fällung und Beschädigung von Horst- und Höhlenbäumen sowie stehendem Totholz.

1. Alt- und Totholzerhaltung im NSG Nr. 1 „Am Becker Feld“

Größe: ca. 5 ha

Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität.

Der strukturreiche Birken-Eichenmischwald mit teils starkem Baumholz und mächtigen Altbuchen stellt in der von Nadelforsten dominierten Umgebung eine schützenswerte Besonderheit dar und bietet unter anderem Höhlenbrüter einen Lebensraum.

2. Alt- und Totholzerhaltung im NSG Nr. 6 „Hohemarkenbusch“

Größe: ca. 175 ha

Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität.

Die naturnahen alten Waldbestände mit Eichen und Buchen sind als Relikte natürlicher alter Waldbestände Schutzzweck des Naturschutzgebiets. Für den Schutz des Waldes als Lebensraum für Waldvögel und oder auch den Hirschkäfer spielt der Alt- und Totholzerhalt eine zentrale Rolle.

3. Alt- und Totholzerhaltung im Wald des NSGs Nr. 8 „WASAG-Moore“

Größe: ca. 100 ha

Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität.

Die strukturreichen Wälder, darunter der seggen- und binsenreichen Birken- und der torfmoosreiche Kiefernwald, stellen einen wichtigen Schutzzweck des Naturschutzgebiets dar. Beim schonenden Umbau der Kiefern-mischbestände in bodenständige Laubwälder sind daher Bereiche mit hohen Alt- und Totholzanteilen zu erhalten.

4. Alt- und Totholzerhaltung im NSG Nr. 9 „Mergelkuhlen“

Größe: ca. 4 ha

Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität.

Neben den Mergelkuhlen stellen die Eichen-Buchen und Buchenwälder den zentralen Schutzzweck des Naturschutzgebiets dar. Ihr Anteil an Alt- und Totholz ist daher unter anderem zum Schutz des Waldes auch als Lebensraum für auf diese Strukturen angewiesene Waldbewohner zu erhöhen.

5. Alt- und Totholzerhaltung im NSG Nr. 10 „Frettholz“

Größe: ca. 35 ha

Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität.

Neben dem mit Altbuchen bestockten alten Grenzwall stellt der alt- und totholzreiche, naturnahe Eichen-Buchenwald mit Höhlenbäumen und starkem Baumholz den zentralen Schutzzweck des Gebietes dar. Sein Anteil an

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>6. Alt- und Totholzerhaltung im NSG Nr. 13 „Bäche im Linnert und Rietwiesen“ nördlich des Sandbachs Größe: ca. 20 ha</p>	<p>Alt- und Totholz ist daher unter anderem zum Schutz des Waldes auch als Lebensraum für auf diese Strukturen angewiesene Waldbewohner zu erhöhen.</p> <p>Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität.</p> <p>Die Laub- und Laubmischwälder mit teils starkem Baumholz sind ein wichtiger Schutzzweck des Naturschutzgebietes. In den in Art- und Alterszusammensetzung sehr unterschiedlichen Beständen spielt daher der Alt- und Totholzerhalt zum Schutz des Waldes auch als Lebensraum für auf diese Strukturen angewiesene Waldbewohner eine wichtige Rolle.</p>
<p>7. Alt- und Totholzerhaltung im Wald des NSGs Nr. 16 „Seebucht Hoher Niemen“ Größe ca.: 5 ha</p>	<p>Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität.</p> <p>Die Laubmischwälder mit zum Teil mittlerem und starkem Baumholz sind ein wichtiger Schutzzweck des Gebietes. Der Alt- und Totholzerhalt spielt daher zum Schutz des Waldes auch als Lebensraum für auf diese Strukturen angewiesene Waldbewohner eine wichtige Rolle.</p>
<p>8. Alt- und Totholzerhaltung auf einer Binnendüne im NSG Nr. 17 „Westruper Heide“ Größe ca.: 10 ha</p>	<p>Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität. Auf der Binnendüne am Nordrand des Naturschutzgebietes ist ein alter Bestand mit Buchen, Eichen und Kiefern zu finden. Vor allem die alten Buchen mit zum Teil beträchtlichem Brusthöhendurchmessern sind als wichtige Habitate für Höhlenbrüter zu erhalten.</p>
<p>9. Alt- und Totholzerhaltung im Wald des NSGs Nr. 18 „Westruper Wälder“ Größe ca.: 60 ha</p>	<p>Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität.</p> <p>Der Wert der geschlossenen und strukturreichen Wälder auf Dünensanden wird durch Alt- sowie stehendes und liegendes Totholz erhöht. Der Anteil an diesen wertvollen Strukturen ist daher zum Schutz des Waldes auch als Lebensraum für auf diese Strukturen angewiesene Waldbewohner zu erhöhen.</p>

C. 4.1.5 Neophytenbekämpfung

Da das Vorkommen der invasiven Arten zum Teil starken Schwankungen unterliegt, werden in diesem Landschaftsplan keine gesonderten, flächenbezogenen Maßnahmen festgesetzt.

Von den einheimischen Arten (Indigene), die im Bereich Deutschlands seit dem Ende der letzten Eiszeit vorhanden sind, es aus eigener Kraft besiedelt haben oder hier entstanden, sind gebietsfremde Arten abzugrenzen. Pflanzen, die bereits zu früheren Zeiten zu uns kamen (z.B. mit dem Beginn des Ackerbaus in der Jungsteinzeit oder durch den Handel der Römer), werden als Archäophyten („Alt-Pflanzen“) bezeichnet. Neophyten sind Pflanzenarten, die von Natur aus nicht hier vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen seit der Entdeckung Amerikas eingebracht wurden. Bei den meisten Pflanzenarten ist dies beabsichtigt geschehen, z.B. bei der Einführung von Zier- und Nutzpflanzen, wie der Roteiche, bei anderen unbeabsichtigt (z.B. Verschleppung von Pflanzensamen mit Handelsgütern).

Als Invasive Arten (in Deutschland etwa 30 Arten) werden Neophyten bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben oder das Landschaftsbild unerwünscht verändern. So können sie z.B. in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen zu anderen Pflanzen treten und diese verdrängen. Invasive Neophyten können auch ökonomische (z.B. Unkräuter) oder gesundheitliche Probleme verursachen (wie der Verbrennungen verursachende Saft des Riesen-Bärenklaus).

Der § 40 BNatSchG greift diesen Umstand auf und verpflichtet insbesondere bei einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten dazu Maßnahmen zu ergreifen.

Einzelne Vorkommen werden derzeit schon im Ansatz bekämpft, bei flächenmäßig großem Auftreten sollte unmittelbar im Rahmen der Landschaftspflege reagiert werden.

In der Abfassung der jeweiligen Pflege- und Entwicklungspläne sollten entsprechende optionale Neophyten eine besondere Berücksichtigung finden.

C. 4.1.6 Waldrandgestaltung

Die Maßnahmen sind mit den lfd. Nrn. 1 bis 3 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihrer Ausdehnung dargestellt.

Länge gesamt: ca. 1.190 m

1. Aufbau, Förderung und Erhaltung von Waldrandstrukturen im Bereich des NSG Nr. 1 „Am Becker Feld“

Länge: ca. 130 m

Für den Schutz des Waldes üben Waldränder eine wichtige Funktion aus. Die vertikale und horizontale Strukturierung aus Sträuchern und stabilen Einzelbäumen unterschiedlicher Baumschichten hilft das Bestandesinnere vor Sonnenbrand und Aushagerung des Bodens zu schützen. Ferner wird die Gefahr von Waldbränden und Sturmschäden minimiert.

Als Übergangsräume zwischen geschlossenem Wald und der offenen Landschaft stellen Waldränder eigene charakteristische Lebensräume dar, die die Biotopansprüche von vielen heimischen Tier und Pflanzenarten - auch seltener Rote Liste Arten - in idealer Weise erfüllen. Die Erhaltung und Förderung der Waldränder und ihrer charakteristischen Baumarten wie Eberesche, Wildobst oder Vogelkirsche leisten daher einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz. Soweit es sich anbietet, können auch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen zur sukzessionalen Entwicklung von Außensäumen des Waldes beitragen.

Das teilweise von Wald gesäumte Naturschutzgebiet Nr. 1 „Am Becker Feld“ öffnet sich nach Westen hin zur Niederung des Midlicher Mühlenbachs. In diesem Bereich ist eine Aufwertung des Übergangsbereiches anzustreben.

2. Aufbau, Förderung und Erhaltung von Waldrandstrukturen im Bereich des NSG Nr. 6 „Hohemarkenbusch“

Länge: ca. 330 m

Im teilweise von Wald gesäumten Naturschutzgebiet Nr. 6 „Hohemarkenbusch“ ist südlich des Brembergs eine Aufwertung des Übergangsbereiches zwischen Wald und freier Landschaft anzustreben.

3. Aufbau, Förderung und Erhaltung von Waldrandstrukturen im Bereich des NSG Nr. 8 „WASAG-Moore“

Länge: ca. 730 m

Im Osten des Naturschutzgebietes Nr. 8 „WASAG-Moore“ ist im Übergangsbereich zur angrenzenden Feldflur kein angemessener Waldrand ausgeprägt.

C. 4.1.7 Anlage und Erhalt von Uferrandstreifen

Die lineare Anlage von Uferrandstreifen ist in der nachfolgenden textlichen Festsetzung beschrieben.

Auf eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen in der Festsetzungskarte wird verzichtet.

Die Festsetzung erstreckt sich über weite Teile des Suchraumes Nr. 4 „Mühlenbach, Sythener Brook und Bachauen im Linnert“. Die Anlage und der Erhalt von Uferrandstreifen sollte so durchgängig wie möglich und dem aktuellen Zustand des Gewässerumfeldes angepasst werden.

Die Ausweisung von Uferrand- bzw. Gewässerschutzstreifen steht in unmittelbarer Beziehung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). In diesem Rahmen ist angestrebt mittelfristig Gewässer in einem möglichst naturnahen Zustand zu versetzen. Hierzu gehört neben der Neustrukturierung des Gewässerkörpers die Gestaltung des Gewässerumfeldes.

Die betroffenen Gewässerabschnitte liegen in den Naturschutzgebieten mit den Nrn. 12 und 13 sowie im Landschaftsschutzgebiet Nr. 6. Für die Bereiche von Heu- und Mühlenbaches wird zudem auf das „Konzept zur naturnahen Entwicklung von Heubach, Kettbach und Neusträßer Graben“ hingewiesen.

1. Anlage und Erhalt von Uferrandstreifen außerhalb des Waldes an Heubach, Lohenbach, Mühlenbach und Rietgraben in den NSG mit den Nrn. 12 und 13 sowie im LSG Nr. 6

Entlang der Gewässer ist außerhalb des Waldes ein nicht bewirtschafteter Streifen vorzuhalten. Gem. § 38 Abs. 3 WHG und § 90 a Abs. 1 LWG i. V. m. § 35 BauGB ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 Meter breit. Die Säume sollten aber in der Regel 10 Meter betragen. Die Uferrandstreifen können als unbewirtschafteter Saum gestaltet sein, der abschnittsweise alle drei Jahre zu mähen ist. Hierbei ist das Mahdgut abzutransportieren. Anzustreben ist die Flächen entlang der Bäche der nicht unterbundenen Sukzession zu überlassen. Hierbei ist ein Streifen vollständig aus der Nutzung zu nehmen. Initialpflanzungen mit heimischen, bodenständigen Gehölzen sind dabei erwünscht. Die Flächen dürfen nicht gedüngt oder gekalkt werden. Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht angewendet werden. Gegenstände oder Materialien jeglicher Art dürfen weder abgestellt noch aufgebracht werden.

C. 4.2 Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die potentiellen Maßnahmenflächen sind mit den lfd. Nrn. 1 bis 5 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Grenzen dargestellt.

Größe gesamt ca.: 1.120 ha

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne, dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen (z.B. Acker in Grünland) und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baum-, Kopfbaum- oder Obstbaumreihen, Alleen, Feldhecken, (Ufer-) Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, temp. Grünstreifen, naturnahe Neugestaltungen von Fließgewässern, Förderungen der Fließgewässerdynamik, etc.) erfolgen.

Die hier ausgewiesenen Suchräume sollen die im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, dass sie wieder den Zielen des § 1BNatSchG hinsichtlich der

- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

weitgehend entspricht.

Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der Anreicherungsanforderungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG NRW innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen dieses Landschaftsplanes umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

SR 1 Wellenheide

Der Suchraum umfasst einen landwirtschaftlich genutzten Bereich im Westen des Geltungsbereiches, am Südrand der Wälder der Hohen Mark.

Der Suchraum deckt den gesamten Bereich des Teilraumes 2.2 „Wellenheide“ mit dem Entwicklungsziel II.1 „Anreicherung“ und damit Teile des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2 „Eppendorfer Flachwellen“ ab. Er erstreckt sich in west-östlicher Richtung über eine Länge von etwa 2,4 km im Süden der zentralen Waldbereiche der Hohen Mark.

Größe ca.: 118 ha
1 Teilfläche

Angestrebt werden sollen die Optimierung von vorhandenen und die Anreicherung mit neuen Vernetzungselementen des durch landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Bereichs sowie die Schaffung von Windschutzelementen zum Schutz des Bodens.

Wegen seiner besonderen Funktion als verbindender Freiraum zwischen den großen Waldbereichen der Hohen Mark und denen in der Lippeniederung und im Umfeld des Bachsystems des Wienbaches sollte der Bereich trotz insgesamt schon guter ökologischer Ausstattung eine weitere Aufwertung erfahren. Dazu sind die in diesem Suchraum zusammengefassten, landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Alleen oder Grünländern anzureichern.

In dem hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Raum ist dabei auch der Erhalt der vom Geologischen Dienst des Landes NRW beschriebenen, sehr schutzwürdigen Plaggenesche zu beachten.

SR 2 Lavesum / Kammheide

Der Suchraum umfasst südlich an Lavesum angrenzende Feldflur im Osten des zentralen Waldhügellandes der Hohen Mark.

Der Suchraum erstreckt sich über nahezu den gesamten Bereich des Teilraumes 1.2 „Lavesum / Kammheide“ mit dem Entwicklungsziel II.1 „Anreicherung“ im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Hohe Mark“.

Größe ca.: 131 ha
1 Teilfläche

Angestrebt werden sollen die Optimierung von vorhandenen und die Anreicherung mit neuen Vernetzungselementen des durch landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Bereichs sowie die Schaffung von Windschutzelementen zum Schutz des Bodens.

Die Feldflur um Sythen und Lavesum verbindet zahlreiche ökologisch wertvolle Bereiche, die als Kernflächen im Biotopverbundsystem zu betrachten sind und in diesem Landschaftsplan als Naturschutzgebiete unter Schutz gestellt werden.

In den mit dem Suchraum 2 beschriebenen Verbindungsflächen im Umfeld der Naturschutzgebiete steht die Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten und strukturarmen Flächen mit Elementen, wie Feldgehölzen, Alleen, Grünländern oder Elementen der extensiven Ackernutzung im Fokus. Daneben ist auch mit einer angepassten Bodenbearbeitung und Windschutzelementen die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und der Bodenerosion vorzubeugen. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Erhaltung der offenen Agrarlandschaft zu gewährleisten.

Stets soll der Erhalt der vom Geologischen Dienst des Landes NRW beschriebenen, schutzwürdigen Böden und besonders schutzwürdigen Böden Beachtung finden, in diesem Raum sind dies flächendeckend aufgrund ihrer Pufferfunktion und Fruchtbarkeit schutzwürdige Pseudogley-Parabraunerden.

SR 3 Sythen

Der Suchraum umfasst die Ackerlagen zwischen Sythen und entlang der Münsterstraße sowie die NSG mit den Nrn. 8 und 9.

Der Suchraum erstreckt sich im Wesentlichen über den Bereich des Teilraumes 4.2 „Sythen“ mit dem Entwicklungsziel II.I „Anreicherung“ im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 „Uphuser und Sythener Mark“ sowie die angrenzenden Naturschutzgebiete mit den Nrn. 8 „WASAG-Moore“ und 9 „Mergelkuhlen“ mit dem Entwicklungsziel I.I „Erhaltung“.

Größe ca.: 199 ha
3 Teilflächen

Angestrebt werden sollen die Optimierung von vorhandenen und die Anreicherung mit neuen Vernetzungselementen des durch landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Bereichs sowie die Schaffung von Windschutzelementen zum Schutz des Bodens.

Die Feldflur um Sythen und Lavesum verbindet zahlreiche ökologisch wertvolle Bereiche, die als Kernflächen im Biotopverbundsystem zu betrachten sind und in diesem Landschaftsplan als Naturschutzgebiete unter Schutz gestellt werden.

Das zentrale Entwicklungsziel im Bereich der Naturschutzgebiete ist der Erhalt und die Förderung der Moor- und Heidebereiche. Insbesondere zählen hierzu die Sicherung der Wasserverhältnisse und die Senkung der Eutrophierung. Weitere, standortbezogene Maßnahmen sind in den Kapiteln C.4.1.2, C.4.1.4 und C.4.1.6 aufgeführt.

Die Pflege und Entwicklung der Naturschutzgebiete soll entsprechend bestehender bzw. noch aufzustellender Pflege- und Entwicklungskonzepte erfolgen.

In den mit dem Suchraum 3 beschriebenen Verbindungsflächen im Umfeld der Naturschutzgebiete steht die Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten und strukturarmen Flächen mit Elementen, wie Hecken, Feldgehölzen, Alleen oder Grünländern im Fokus. Daneben ist auch mit einer angepassten Bodenbearbeitung und Windschutzelementen die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und der Bodenerosion vorzubeugen.

Stets soll der Erhalt der vom Geologischen Dienst des Landes NRW beschriebenen, schutzwürdigen Böden und besonders schutzwürdigen Böden Beachtung finden: Nördlich der Sythener Straße dominieren wegen ihres Biotopentwicklungspotenzials schutzwürdige Podsole und Braunerde-Podsole. Südlich und im Westen kommen dagegen vermehrt die aufgrund ihrer Pufferfunktion und Fruchtbarkeit schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Typen Pseudogley-Parabraunerden sowie Kolluvisole vor.

SR 4 Mühlenbach, Sythener Brook und Bachauen im Linnert

Der Suchraum umfasst die von Bach- und Flussablagerungen geprägten Bereiche im Umfeld von Heu- und Mühlenbach an der nördlichen Kreisgrenze und südlich und östlich von Sythen.

Größe ca.: 527 ha
3 Teilflächen

Angestrebt werden sollen der Erhalt und die Vermehrung der Grünlandflächen auf den Bach- und Flussablagerungen im Auebereich von Heu- und Mühlenbach sowie die Optimierung von vorhandenen und Anreicherung mit neuen Vernetzungselementen.

Die Entwicklung der Bachläufe zu naturnahen Fließgewässern i.S.d. europäischen Wasserahmenrichtlinie (WRRl) soll durch Maßnahmen der Fließgewässerdynamisierung sowie durch Erhalt und Anlage von Uferrandstreifen außerhalb des Waldes gefördert werden.

Außerdem sollen Laubwaldbestände mit einheimischen und bodenständigen Gehölzen erhalten und vermehrt werden.

Der Suchraum erstreckt sich über den Großteil der Teilräume 6.1 „Heubach“ und 6.2 „Mühlenbach, Sythener Brook und Bachauen im Linnert“ mit dem Entwicklungsziel II.II „Anreicherung der Bachauenbereiche“. Weite Bereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 „Linnert, Brook und Heubachniederung“, außerdem werden die Naturschutzgebiete mit den Nrn. 13 „Mühlenbachaue“ und 14 „Bäche im Linnert und Rietwiesen“ erfasst.

Der Heubach fließt auf Recklinghäuser Kreisgebiet überwiegend in einem technisch ausgebauten Zustand. Die angrenzenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und angrenzende Grünlandnutzung ist nur vereinzelt vorzufinden. Der Erhalt und die Vermehrung der Grünlandflächen sowie die Anreicherung der Feldflur mit strukturierenden Landschaftselementen sind insbesondere mit Blick auf den landesweit zu erstellenden Biotopverbund von besonderer Bedeutung, da das Gebiet in unmittelbarer Umgebung und linearem Zusammenhang mit bedeutenden FFH- und Naturschutzgebieten steht.

Die Bereiche rund um den Mühlenbach und den Sythener Brook weisen deutlich geringere Defizite auf. Die von Wäldern und Grünländern geprägten Flächen werden zum Teil bereits durch lineare Landschaftselemente angereichert und der Mühlenbach fließt, von Norden kommend und die Wälder des Linnerts passierend Richtung Halterner Stausee, weitgehend naturnah. Ihre besondere Lage in Siedlungsnähe und zwischen bedeutenden Natura 2000 – Gebieten macht jedoch eine besondere Berücksichtigung der Flächen auch mit Blick auf den landesweit auszubauenden Biotopverbund notwendig. Besonderer Wert soll in diesen Bereichen auf den Erhalt, die Vermehrung und Extensivierung der Grünlandflächen sowie den Erhalt bestehender Vernetzungselemente gelegt werden. Da weite Bereiche Teil des Vogelschutzgebiets „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) sind, ist bei allen Maßnahmen auf die Ziele und Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie zu achten.

Die Bachläufe selbst bieten ein günstiges Entwicklungspotential für den Biotopverbund sowie für die Vernetzung gewässerspezifischer und terrestrischer Habitats. Während Heu- und Lohenbach in ausgebautem und begrügtem Verlauf in landwirtschaftlich intensiv genutzter Umgebung verlaufen, weisen Mühlenbach und Rietgraben bereits stellenweise vielfältigen Biotopstrukturen auf. Insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik (s.a. C.4.1.1) sowie der Erhalt und die Anlage von Uferrandstreifen entlang der Gewässer (s.a. C.4.1.7) außerhalb der bewaldeten Flächen können hier einen wertvollen Beitrag zur Anreicherung der Bachauenbereiche leisten.

In dem hauptsächlich land- und forstwirtschaftlich genutzten Raum ist dabei stets der Erhalt der vom Geologischen Dienst des Landes NRW beschriebenen, schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden zu beachten. Während in Bereichen des Sythener Brooks und der Mühlenbachaue besonders schutzwürdige Anmoorgleye vorkommen, denen als stark vom Grundwasser geprägte Bodentypen ein hohes Biotopentwicklungspotenzial zugesprochen werden kann, sind es südlich des Schlosses Sythen sehr schutzwürdige, fruchtbare Plaggenesche und schutzwürdige Podsole im Bereich der Rietwiesen.

SR 5 Antrup

Der Suchraum umfasst die landwirtschaftlich genutzten Bereiche im Süd-Westen von Hullern.

Der Suchraum umfasst nahezu den gesamten Teilraum 9.3 „Antrup“ mit dem Entwicklungsziel II.I „Anreicherung“ im Süd-Osten des Geltungsbereiches, östlich von Haltern am See.

Größe ca.: 142 ha
1 Teilfläche

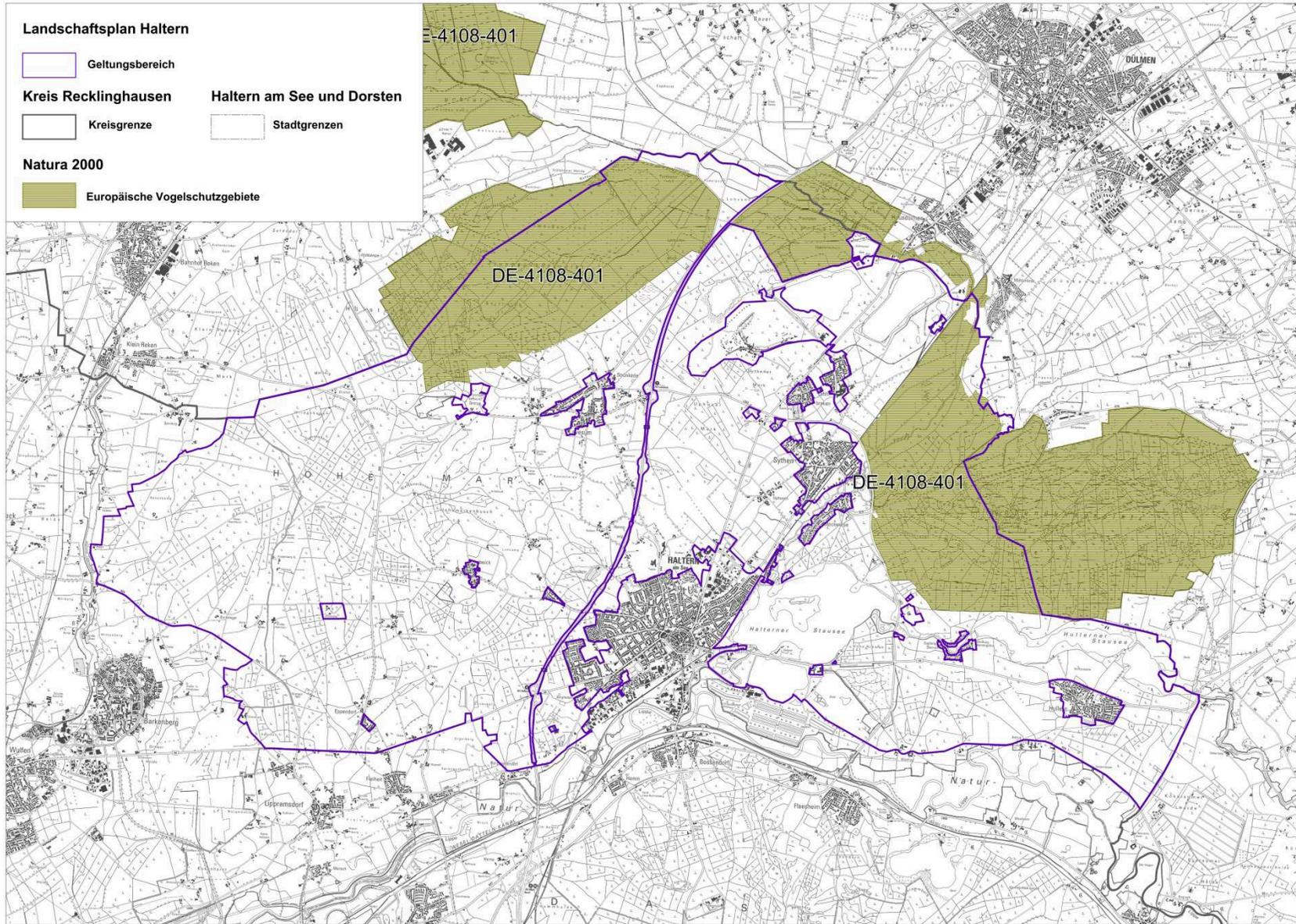
Angestrebt werden sollen die Optimierung von vorhandenen und die Anreicherung mit neuen Vernetzungselementen des durch landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Bereichs

Die in diesem Suchraum erfassten, landwirtschaftlich genutzten und strukturarmen Flächen sind mit Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Alleen oder Grünländern anzureichern. Dabei ist stets der Erhalt der vom Geologischen Dienst des Landes NRW beschriebenen, schutzwürdigen, und sehr schutzwürdigen Böden zu beachten. Die Westruper Heide und die angrenzenden Wälder und Feldfluren sind geprägt von sehr schutzwürdigen Podsol-Regosolen sowie schutzwürdigen Podsolen und Podsol-Braunerden.

C. 5 Nachrichtliche Darstellung von Festsetzungen Dritter

C. 5.1 Europäische Vogelschutzgebiete

Mit den Europäischen Vogelschutzgebieten werden Festsetzungen Dritter nachrichtlich dargestellt, die nicht Bestandteil der Festsetzungen des Landschaftsplanes sind. Auf eine Darstellung in der Festsetzungskarte (vgl. gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG) oder in den Detailkarten der besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete (vgl. FFH-Gebiete) wird verzichtet, da der Landschaftsplan für diese Bereiche keine besonderen Festsetzungen vorsieht. Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Haltern“ befinden sich Teile des europäischen Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401).



Europäische Vogelschutzgebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Haltern“.

C. 5.2 Gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW

Mit den Gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG werden Festsetzungen Dritter nachrichtlich dargestellt, die nicht Bestandteil der Festsetzungen des Landschaftsplanes sind.

Die Biotopie wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erfasst und abgegrenzt. Die Untere Landschaftsbehörde hat die Eigentümerinnen und Eigentümern von dem Abgrenzungsvorschlag unterrichtet und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach legte das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung der Biotopie fest.

Vollständig oder zum Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen derzeit 115 gesetzlich geschützte Biotopie. Ein überwiegender Teil befindet sich gleichzeitig in Naturschutzgebieten. In der Festsetzungskarte werden sie im Maßstab 1:15.000 dargestellt.

Fläche gesamt ca.: 233 ha

Gebietsnummer	Geschützte Biotopie	Größe [ha]
GB-4108-217	Stehende Binnengewässer	0,18
GB-4108-218	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	0,20
GB-4108-219	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	1,47
GB-4108-220	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	8,13
GB-4108-221	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	6,62
GB-4108-222	Moore	0,51
GB-4108-223	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	0,10
GB-4108-225	Stehende Binnengewässer	0,01
GB-4108-227	Moore	2,02
GB-4108-228	Moore	5,45
GB-4108-230	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	0,58
GB-4108-231	Stehende Binnengewässer	2,76
GB-4108-232	Moore	9,40
GB-4108-235	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	6,37
GB-4108-236	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	2,86
GB-4108-260	Stehende Binnengewässer	4,37
GB-4108-266	Stehende Binnengewässer	1,54
GB-4109-0001	Trockenrasen	0,46
GB-4109-0003	Stehende Binnengewässer	2,00
GB-4109-0005	Stehende Binnengewässer	0,26
GB-4109-1229	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	0,16
GB-4109-1233	Moore	2,04
GB-4109-1261	Moore	1,52
GB-4109-1262	Stehende Binnengewässer	2,03
GB-4109-1265	Moore	1,93
GB-4109-1267	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen Sümpfe und Riede	1,72
GB-4109-701	Moore Stehende Binnengewässer	
	Bruch- und Sumpfwälder	35,81
GB-4109-703	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	3,33
GB-4109-704	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	0,21
GB-4109-705	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen Sümpfe und Riede Bruch- und Sumpfwälder	2,37
GB-4109-706	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,67
GB-4109-707	Sümpfe und Riede Seggen- und binsenreiche Nasswiesen Bruch- und Sumpfwälder	1,41
GB-4109-708	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,62
GB-4109-709	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,96

GB-4109-710	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,51
GB-4109-711	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	2,56
GB-4109-712	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,88
GB-4109-713	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	4,16
GB-4109-714	Moore	0,35
GB-4208-0012	Bruch- und Sumpfwälder, Sümpfe, Borstgrasrasen	
	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,76
GB-4208-237	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	3,65
GB-4208-238	Trockenrasen	1,66
GB-4208-239	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	0,64
GB-4208-243	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	1,14
GB-4208-244	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	0,30
GB-4208-408	Stehende Binnengewässer	0,07
GB-4208-409	Stehende Binnengewässer	0,05
GB-4208-415	Stehende Binnengewässer	0,02
GB-4208-418	Stehende Binnengewässer	0,02
GB-4208-419	Stehende Binnengewässer	0,02
GB-4208-421	Stehende Binnengewässer	0,03
GB-4208-422	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	
	Sümpfe und Riede	0,26
GB-4208-423	Stehende Binnengewässer	0,05
GB-4208-426	Stehende Binnengewässer	0,06
GB-4208-427	Stehende Binnengewässer	0,02
GB-4208-701	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	4,21
GB-4209-0003	Fließgewässerbereiche	3,27
GB-4209-0004	Fließgewässerbereiche	1,68
GB-4209-0005	Stehende Binnengewässer	0,08
GB-4209-0006	Stehende Binnengewässer	0,30
GB-4209-0008	Fließgewässerbereiche	0,50
GB-4209-001	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	
	Trockenrasen	42,01
GB-4209-0010	Röhrichte	0,17
GB-4209-0011	Röhrichte	0,35
GB-4209-0012	Trockenrasen	0,04
GB-4209-002	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	
	Trockenrasen	5,21
GB-4209-003	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	
	Trockenrasen	2,35
GB-4209-004	Trockenrasen	3,89
GB-4209-406	Stehende Binnengewässer	
	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,91
GB-4209-407	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,56
GB-4209-408	Stehende Binnengewässer	0,02
GB-4209-409	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,18
GB-4209-410	Bruch- und Sumpfwälder	0,36
GB-4209-414	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	
	Röhrichte	
	Sümpfe und Riede	
	Fließgewässerbereiche	
	Stehende Binnengewässer	3,35
GB-4209-415	Röhrichte	0,31
GB-4209-416	Stehende Binnengewässer	0,31
GB-4209-417	Sümpfe und Riede	2,01
	Stehende Binnengewässer	
GB-4209-419	Moore	0,19
GB-4209-420	Moore, Bruch- und Sumpfwälder	0,85
GB-4209-421	Bruch- und Sumpfwälder	0,26
GB-4209-422	Bruch- und Sumpfwälder	0,17
GB-4209-423	Stehende Binnengewässer	0,16
GB-4209-424	Stehende Binnengewässer	0,06
GB-4209-426	Stehende Binnengewässer	0,17
GB-4209-427	Stehende Binnengewässer	0,06

GB-4209-428	Stehende Binnengewässer	0,06
GB-4209-429	Stehende Binnengewässer	0,05
GB-4209-430	Stehende Binnengewässer	0,05
GB-4209-431	Stehende Binnengewässer	0,63
GB-4209-434	Stehende Binnengewässer	0,24
GB-4209-435	Bruch- und Sumpfwälder	1,77
GB-4209-436	Stehende Binnengewässer	3,61
GB-4209-438	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,1
GB-4209-439	Stehende Binnengewässer	0,05
GB-4209-441	Fließgewässerbereiche	1,83
GB-4209-442	Bruch- und Sumpfwälder	1,03
GB-4209-444	Stehende Binnengewässer, Auwälder	0,48
GB-4209-445	Stehende Binnengewässer	0,02
GB-4209-446	Röhrichte, stehende Binnengewässer, Bruch- und Sumpfwälder	0,44
GB-4209-448	Stehende Binnengewässer, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,55
GB-4209-469	Stehende Binnengewässer	0,02
GB-4209-470	Sümpfe	0,66
GB-4209-502	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, Trockenrasen	2,57
GB-4209-503	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	0,46
GB-4209-514	Trockenrasen	2,1
GB-4209-516	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	1,24
GB-4209-517	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	0,8
GB-4209-522	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, Trockenrasen	0,68
GB-4209-524	Sümpfe, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	3,14
GB-4209-525	Stehende Binnengewässer	1,38
GB-4209-526	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	0,53
GB-4209-530	Moore	0,91
GB-4209-531	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	0,55
GB-4209-533	Bruch- und Sumpfwälder	0,53
GB-4309-0003	Trockenrasen	0,17

Grundlagen / Literatur

- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz), Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.05.2010
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.06.2009
- Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“
- Ökologischer Fachbeitrag zum Regionalplan „Emscher - Lippe“, Stand 9/1997
- Biotopkataster des LANUV, NRW
- Kataster der Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW

Fachbegriffe

anthropogen	Durch den Menschen beeinflusst, verursacht
Bult	kleine mit Gras bewachsene Kuppe über der durchschnittlichen Wasserstandslinie in wechselfeuchten Bereichen
Eutrophierung	unerwünschte Zunahme von Nährstoffen und damit verbundenes nutzloses und schädliches Pflanzenwachstum
Habitat	Standort, an dem eine Tier- oder Pflanzenart regelmäßig vorkommt
limnologisch	auf Binnengewässer, Seen bezogen
Mergelgrube / Mergelkuhle	Abbaustellen des Gemenges aus Ton und Kalk, das im 18. und 19. Jahrhundert zur Verbesserung erschöpfter, entmineralisierter oder bis dahin unfruchtbarer Ackerflächen diente
Neophyt	Pflanze, die sich in historischer Zeit in bestimmten, ihr ursprünglich fremden Gebieten eingebürgert hat
Refugium	Rückzugs- und Erhaltungsgebiet von in ihrem Lebensraum bedrohten Arten
Schlenke	kleine begraste Senke unter der Wasserlinie in wechselfeuchten Bereichen

D UMWELTBERICHT

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 a UVPG

D. 1 Einleitung

D. 1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 hat der Gesetzgeber auch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Wesentliches Ziel dieser so genannten strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Maßnahmen und Ziele zu ermitteln und zu bewerten, auch in oftmals komplexen Zusammenhängen mit anderen Planvorhaben.

Bei Landschaftsplanungen richten sich gem. § 19 a UVPG Erforderlichkeit und Durchführung einer SUP nach Landesrecht. Laut § 17 Abs. 1 LG NRW ist sie immer dann und für solche Teile des Plangebietes erforderlich, wenn sie bzw. für die sie nicht bereits für vorherige Pläne durchgeführt worden ist. Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Haltern“ wurde noch keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Verfahrensrechtlich wird davon ausgegangen, dass das bisherige Beteiligungsverfahren zur Landschaftsplanung weitgehend den Anforderungen des UVPG entspricht. Ergänzt werden sollen lediglich ein Scoping-Verfahren zur Erarbeitung des Umweltberichtes sowie die Einbeziehung des Umweltberichtes in das Beteiligungsverfahren des jeweiligen Landschaftsplanes. Das Scoping-Verfahren wurde am 06.12.2013 abgeschlossen.

Der Landschaftsplan „Haltern“ wurde in seinen Abgrenzungen auf naturräumliche Gegebenheiten und veränderte planerische Erfordernisse abgestimmt. Es werden Teile der alten Vorentwürfe zu den Landschaftsplänen „Seengebiet Haltern“ und „Hohe Mark“ zusammenfasst. Damit schließt er sowohl die Seenlandschaft um Haltern und Sythen als auch das Waldhügelland der Hohen Mark ein. Das Satzungsverfahren begann mit der Abfrage der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung bei der Bezirksplanungsbehörde und bestehender Bauleitpläne und planerischer Festsetzungen bei den Trägern der Bauleitplanung und bei den Fachplanungsbehörden im Jahr 2012 sowie dem Scoping zur Strategischen Umweltprüfung im Jahr 2013. Der Satzungsbeschluss wird voraussichtlich im Jahr 2016 erfolgen.

D. 1.2 Zielsetzung

Der Landschaftsplan „Haltern“ des Kreises Recklinghausen soll nach § 16 LG NRW i. V. m. § 1 BNatSchG Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich schützen, pflegen und entwickeln. Der Geltungsbereich des Planes erstreckt sich auf weite Teile des planerischen Außenbereichs der Stadt Haltern am See und einen kleinen Teil des planerischen Außenbereichs der Stadt Dorsten. Im Norden und Osten reicht er bis zur Kreisgrenze, die südliche Begrenzung bildet der zukünftige Landschaftsplan für die Lippeaue auf dem Kreisgebiet Recklinghausen. Im Westen grenzt das Bachsystem des Wienbachs an, für das ebenfalls ein eigener Plan vorgesehen ist. Die überplante Fläche umfasst rund 11.320 ha.

Anforderungen, die sich im Rahmen der Landschaftsplanung aus § 1 BNatSchG ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen. Die jeweiligen Aussagen betreffen mittelbar Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit die Festsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes hierauf Auswirkungen haben. Letztendlich soll die Umsetzung des Landschaftsplanes „Haltern“ zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Bedingungen der vor Ort befindlichen Biotop sowie des Ausbaus und der Vernetzung der zahlreichen kleinstrukturierten Biotop beitragen. In diesem Zusammenhang soll auch den Anforderungen des § 21 BNatSchG (Biotopverbund) Rechnung getragen werden. Zudem soll die Funktion des Landschaftsplangebietes als Erholungsraum ausreichend Berücksichtigung finden.

Auf Grundlage der rechtlichen Anforderungen erfolgt mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) auch eine Einbeziehung der sekundären Auswirkungen (Anlage I der Richtlinie EG 2001/42/EG). Gemäß § 16 LG NRW hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raum- und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten. Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, ohne Aussagen zu treffen, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen.

Der Landschaftsplan konkretisiert dabei die Darstellungen der übergeordneten Regionalplanung (Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“) und den ökologischen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan „Emscher-Lippe“ (LÖBF 1997) sowie den Entwurf zum zukünftigen Regionalplan „Ruhr“ (LANUV, Entwurfsstand 2015).

D. 1.3 Naturräumliche und kulturlandschaftliche Situation und Bewertung

Landschaftsräume

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Haltern“ umfasst vor allem den Freiraum um Haltern nördlich der Lippeaue bis zur Kreisgrenze im Nord-Osten, ohne den Midlicher Mühlenbach im Westen einzuschließen. Der Regionalplan ordnet den Bereich folgenden Landschaftsräumen der Emscher-Lippe-Region zu:

- dem „Waldhügelland der zentralen Hohen Mark“ im Nord-Westen
- den durch die Bundesautobahn 43 in Nord-Süd-Richtung zerschnittenen Bereichen der „Wald- und ackerreichen Vorländer der zentralen Hohen Mark“ um Haltern
- der „Merfelder Niederungen“ im Norden
- dem bzw. der an die Lippeaue angrenzenden „Halturner Tal / Hullerner Niederterrasse“
- den kleineren an der östlichen Kreisgrenze gelegenen „Borkenbergen“

Relief

Da der Landschaftsplan sowohl das Waldhügelland der Hohen Mark als auch direkt an die Lippeaue angrenzende Bereiche umfasst, kommt es in dem reliefreichen Gebiet zu Höhendifferenzen zwischen + 145,9 m ü. NN auf dem Waldbeerenberg im Naturschutzgebiet „Hohemarkenbusch“ und weniger als + 50 m ü. NN auf der Niederterrasse des Halturner Tals östlich von Haltern am See.

Boden

Häufig zu findende Bodenarten im Planungsraum sind neben dem dominierenden Sand vor allem Löss und Sandlöss. Während auf den nährstoffarmen Sanden im Bereich der Hohen Mark, an der nördlichen Kreisgrenze und auf der Hullerner Niederterrasse Wald- und Heidenutzung überwogen, konnte sich nördlich von Haltern, dank der Löss- und Sandlöss- zwischen Holtwick, Lavesum und Sythen, schon früh der landwirtschaftlich bedeutsamste Bereich des Planungsraumes entwickeln. Vorherrschende Bodentypen sind hier Parabraunerden, Pseudogley-Parabraunerden oder auch Podsol-Braunerden. Im Umfeld der der Lippe zufließenden Gewässer (Heubach, Sand- und Mühlenbach sowie Stever) prägen Bach- und Flussablagerungen das Gebiet. Ein großer Anteil der Grünlandflächen ist auf den hier entstandenen Gleyen, in Teilbereichen des Sythener Brooks auch Anmoorgleyen, anzutreffen. Eine weitere Besonderheit stellen die sandgeprägten Truppenübungsplätze im Planungsraum dar. Während in den Borkenbergen fast ausschließlich Braunerde-Podsole anzutreffen sind, finden sich im Weißen Venn überwiegend Moor- und Gley-Böden sowie reine Podsole im Bereich der Geisheide.

Viele der Böden im Planungsraum sind seitens des Geologischen Dienstes des Landes NRW als schutzwürdige, sehr schutzwürdige und besonders schutzwürdige Böden kartiert. Der Grad der Schutzwürdigkeit bezieht sich dabei auf den Grad der Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen oder aber ihrer Eigenschaft als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte. Charakteristisch für das Gebiet sind zum einen Böden mit hoher Regelungsfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit, wie Parabraunerden und Kolluvisole, aber auch Podsol-Braunerden und Böden extremer Standort-

te mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial, wie (Anmoor-)Gleye und reine Podsole. Die digitale Bodenbelastungskarte des Kreises Recklinghausen, die die land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden hinsichtlich ihrer Gehalte an Schwermetallen, PAK sowie PCB beurteilt, zeigt Prüfwertüberschreitungen für Arsen in zwei Bereichen. Zum einen nordöstlich des Verschiebebahnhofs Sythen sowie im Bereich der Heubachniederung. Maßnahmewertüberschreitungen wurden ausschließlich im letzteren analytisch nachgewiesen.

Grundwasser

Der zum Teil über 300 m mächtige Porengrundwasserleiter, der aus den Halterner Sanden gebildet wird, spielt eine bedeutende Rolle für die regionale Wasserversorgung. Im Plangebiet sind daher auch die Wasserschutzgebiete „Haltern-West“ sowie Teile der Wasserschutzgebiete „Halterner Stausee“ und „Dülmen“ zu finden. Entsprechend der morphologischen Situation sind die Grundwasserströme im Plangebiet westlich des Halterner Stausees von Nord-West nach Süd-Ost gerichtet, im Osten von Nord-Ost nach Süd-West.

Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation ist in weiten Teilen des Plangebietes der trockene Eichen-Buchenwald. Sowohl in der Hohen Mark und weiten Teilen der Geisheide als auch auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden von Haltern und um Hullern herum würden diese von Buchen dominierten Laubwälder vorherrschen. Heute sind sie allerdings nur noch vereinzelt anzutreffen, da die seit Jahrhunderten andauernde land- und forstwirtschaftliche Nutzung den Raum überprägt haben. Lange Zeit dominierten Heiden das Plangebiet, nachdem Rodungen und Übernutzung die Waldanteile stark hatten zurückgehen lassen. Heute prägen vielerorts Ackerbau und Nadelwald das Landschaftsbild.

Im Bereich der Truppenübungsplätze finden sich zudem Bereiche, in denen trockene oder feuchte Eichen-Birkenwälder dominieren würden, im Linnert sogar der Erlen-Eichen-Birkenwald und kleinflächig im Bereich des Hullerner Stausees der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald. Auch hier kommt die reale Vegetation diesem Ideal zwar stellenweise nahe, wird aber in weiten Teilen auch durch Nadelforste ersetzt. Der Hochmoor-Komplex im Weißen Venn dagegen entspricht, wenn auch degeneriert, weitgehend der hier natürlicherweise vorzufindenden Vegetation.

Neben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung haben in geringerem Maße auch Wohn- und Industriebebauung und verkehrliche Erschließung, vor allem aber der Sandabbau und die dadurch neu entstandenen großen Wasserflächen das Landschaftsbild verändert.

Klima

Das Plangebiet wird, innerhalb des nordwestdeutschen Klimabereiches, dem Klimabezirk des Münsterlandes zugeordnet. Prägend hierfür sind, im Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima, kühl-gemäßigte Sommer und mäßig-kalte Winter. Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt, wobei der Juli der niederschlagreichste Monat ist.

D. 1.4 Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan), Regierungsbezirk Münster, Teilschnitt Emscher-Lippe

Der Regionalplan stellt unter Ziffer II unter anderem die Freiraumgliederung dar. Im Raumnutzungsgefüge hat der Freiraum zahlreiche Funktionen zu erfüllen. Er soll zunächst der Land- und Forstwirtschaft dienen, Erlebnis- und Erholungsraum für Menschen darstellen, Lebensraum für Flora und Fauna sein und den Biotopverbund fördern, das Klima der eingebetteten Städte positiv fördern und sichern sowie die Grundwasserneubildung fördern.

In seiner Darstellung differenziert der Regionalplan neben den Flächen im baulichen oder zukünftigen baulichen Innenbereich, im Außenbereich Waldbereiche, allgemeine Freiraum- und Agrarnutzung sowie Oberflächengewässer. Innerhalb dieser stellt der Regionalplan u. a. Bereiche für den Schutz der Landschaft und Bereiche für den Schutz der Natur dar. In den Darstellungen des Regionalplanes innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes „Haltern“ konzentrieren sich die Bereiche zum Schutz der Natur vorwiegend auf Wald- und Heideflächen, schließen daneben aber auch Grünländer sowie Fließ- und Stillgewässer mit ein.

Der überwiegende Teil des Freiraumes im Planungsraum wird im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. In diesen sollen die wesentliche Landschaftsstruktur und –ausstattung, wie auch die landschaftsorientierten Erholung gesichert und entwickelt werden. Dieses umfasst auch die Sicherstellung der Erreichbarkeit des Erholungsraumes sowie die eventuelle Lenkung von Erholungssuchenden.

Außerdem sieht der Regionalplan insbesondere entlang der Gewässerachsen sowie der Truppenübungsplätze im Norden und Westen des Planungsraumes den Aufbau oder den Erhalt eines Biotopverbundsystemes vor.

D. 1.5 Natura 2000

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 soll durch die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie dem Schutz und der Wiederherstellung der Biodiversität in der Europäischen Union dienen.

Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Im Plangebiet befinden sich:

Natura 2000 – Nr.

DE-4108-401	Teile des VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (1.972 von insgesamt 4.049 ha)
DE-4209-303	das FFH-Gebiet „Westruper Heide“ (78 ha)
DE-4208-302	das FFH-Gebiet „Holtwicker Wacholderheide“ (5,7 ha)
DE-4108-303	Teile des FFH-Gebietes „Weißes Venn-Geisheide“ (936 von insgesamt 1.299 ha)
DE-4209-304	Teile des FFH-Gebietes „Truppenübungsplatz Borkenberge“ (503 von insgesamt 1.717 ha)

D. 1.6 Festsetzungen innerhalb des Landschaftsplanes „Haltern“

D. 1.6.1 Entwicklungsziele gemäß § 18 LG NRW

Die Beschreibung und Erläuterung der Entwicklungsziele im Landschaftsplan „Haltern“ folgt in ihrer Struktur den Vorgaben des § 18 LG NRW. Hiernach geben die Entwicklungsziele Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Neben den hier erwähnten Zielen Erhaltung und Anreicherung der Landschaft definiert der Plan die Erhaltung mit Befristung, die Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung, die Erhaltung der Halterner Stauseenlandschaft und die Anreicherung der Bachauenbereiche als weitere Entwicklungsziele.

Der Landschaftsplan ist in seinem gesamten Geltungsbereich in 9 in sich homogene Entwicklungsräume unterteilt. Jeder dieser Räume enthält eine ausführliche Gebietsbeschreibung und gliedert sich in Teilräume mit eigenen Entwicklungszielen.

Der überwiegende Teil des Planungsraumes wird durch das Entwicklungsziel „Erhaltung“ beschrieben. Dieses Ziel sieht die Erhaltung reich oder vielfältig ausgestatteter Landschaften und die Erhaltung gewachsener Kulturlandschaften wie auch den Erhalt der Wirtschaftsräume vor und bezieht im Plangebiet vor allem die großräumigen Waldlandschaften in der Hohen Mark, innerhalb

der Truppenübungsplätze und im Linnert sowie die mit Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Feldfluren mit ein.

Dem gegenüber steht das Entwicklungsziel der „Anreicherung“, das für 4 Teilräume innerhalb der Entwicklungsräume 1, 2, 4 und 9 die Anreicherung der Feldflur mit verbindenden Landschaftselementen vorsieht. Hier spielen zum Teil auch die Ortsrandgestaltung und der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit eine Rolle.

Speziell auf das Schutzgut Wasser bezogene Entwicklungsziele werden für Teile der Entwicklungsräume 6 und 7 sowie für den gesamten Entwicklungsraum 8 getroffen. Während das Ziel der „Anreicherung der Bachauenbereiche“ auf die ökologische Aufwertung der Fließgewässer und ihrer Auenbereiche ausgerichtet ist und damit auch die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie die Sicherung des Biotopverbundes im Auge hat, ist das Ziel „Erhaltung der Halterner Stauseenlandschaft“ speziell auf die hier zu findende Nutzungsvielfalt von Erholung, Trinkwassergewinnung und Naturschutz ausgerichtet.

Die Entwicklungsziele „Erhaltung mit Befristung“ und „Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung“, für Teile der Entwicklungsräume 4, 5, 7 und 9 beschrieben, werden für Flächen beschrieben, die als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen sind, bzw. die sich derzeit noch in einer in absehbarer Zukunft endenden Nutzung befinden.

D. 1.6.2 Festsetzungen gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG

Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG

Im Landschaftsplan „Haltern“ sollen insgesamt 18 Naturschutzgebiete festgesetzt werden, 13 davon sind Neuausweisungen. Das bereits bestehende Naturschutzgebiet Nr. 7 „Holtwicker Wacholderheide“ wird etwas erweitert, das Naturschutzgebiet „17. Westruper Heide“ geringfügig verkleinert und das Naturschutzgebiet Nr. 18 „Westruper Wälder“ ersetzt und erweitert das bestehende Naturschutzgebiet „Wacholderdüne Sebbelheide“. Die Naturschutzgebiete mit den Nrn. 3 „Schultendille“ und 16 „Seebucht Hoher Niemen“ werden in ihren Abgrenzungen entsprechend der bestehenden Verordnungen übernommen. Ein großer Teil der Naturschutzgebietsausweisungen konzentriert sich auf Waldbereiche, außerdem werden kulturhistorisch wertvolle Heidebereiche, Fließgewässer und Grünländer erfasst. Die geplanten Naturschutzgebiete bedecken mit insgesamt ca. 2.230 ha rund 20% des Plangebietes.

Naturnahe Laubwälder bestimmen einen Großteil der Naturschutzgebiete, in vielen Gebieten stellen die verschiedenen Waldtypen den Hauptschutzzweck dar. Dabei reicht die Vielfalt von alten Buchenbeständen und Eichen-Buchenwäldern über strukturreiche Laubmischwälder bis hin zu Moorwäldern.

Die Naturschutzgebiete mit den Nrn. 4 „Weißes Venn und Geisheide“ und 14 „Borkenberge“, die den ehemaligen Truppenübungsplatz Haltern mit den Platzteilen Lavesum im Norden und Borkenberge im Osten des Planungsraumes abdecken, sind die größten des Planungsraumes. Als Biotopkomplexe v. a. aus Wald-, Moor- und Heideflächen spiegeln sie den Charakter des ökologisch, wie kulturhistorisch vielseitigen Planungsraums wieder. Als Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ und FFH-Gebiete spielen sie zudem eine wichtige Rolle bei der Schaffung des europaweiten Natura 2000-Netzes. Zusammen mit den FFH- und Naturschutzgebieten „Westruper Heide“ und „Holtwicker Wacholderheide“ spielen sie eine unersetzliche Rolle für den Biotopverbund der Heiden und Moore des Sand-Münsterlandes. Auch das Naturschutzgebiet Nr. 13 „Bäche im Linnert und Rietwiesen“ liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes und erfüllt auf der wichtigsten Biotopverbundachse des Planungsraumes entlang der Fließgewässer im Osten des Planungsraums wichtige verbindende Funktionen.

Die Fließgewässer, die allesamt nach Süden in Richtung Halterner Stausee und Lippeaue strömen, spielen neben den Wäldern und Heiden die wichtigste Rolle bei der Verteilung der Naturschutzgebiete. So werden Sand- und Mühlenbach durch die Naturschutzgebiete mit den Nrn. 12 und 13 erfasst.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG

Die Ausweisung weiterer Teile des Geltungsbereiches als Landschaftsschutzgebiet (ca. 8.661 ha) folgt den Vorgaben des Regionalplanes und der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LaSchVO) der Bezirksregierung Münster, die 2012 rechtskräftig wurde. Die insgesamt 13 Schutzgebiete bedecken etwa 77 % des Plangebietes. Eine Besonderheit stellen hierbei die 4 temporären Landschaftsschutzgebiete dar (ca. 49 ha). Diese befristeten Schutzgebiete treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes ganz oder teilweise außer Kraft.

Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG

Im Landschaftsplan „Haltern“ sollen 5 Objekte als Naturdenkmal ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich ausnahmslos um einheimische Laubbäume.

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gemäß § 29 BNatSchG

Es werden in diesem Landschaftsplan keine Festsetzungen getroffen.

Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 24 LG NRW

Es werden in diesem Landschaftsplan keine Festsetzungen getroffen.

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW

Im Landschaftsplan „Haltern“ wurde bewusst auf die separate Kennzeichnung von Flächen mit besonderen Festsetzungen verzichtet. Stattdessen werden für nahezu alle Waldbereiche in Naturschutzgebieten Festsetzungen zu Baumarten bei Wiederaufforstung und zu Kahlschlägen von mehr als 0,5 ha pro Jahr getroffen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW

Im Kapitel C. 4 des Landschaftsplanes werden die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan „Haltern“ beschrieben. Zum einen werden Einzelmaßnahmen festgesetzt, die in und in der Umgebung von Schutzgebieten die Erreichung oder Erhaltung des Schutzzweckes fördern sollen sowie Maßnahmen, die auf die Fließgewässerentwicklung zielen. Zum anderen werden Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen abgegrenzt, die weitgehend den Bereichen des Entwicklungszieles II (Anreicherung) folgen.

D. 2 Umweltprüfung

D. 2.1 Darstellungen der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes

Bei Landschaftsplanungen richtet sich die Strategische Umweltprüfung gem. § 19 a UVPG nach dem Landesrecht. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 6 LG NRW sollen die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter in den Umweltbericht nach § 14g UVPG aufgenommen werden. Diese Schutzgüter sind:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand.

Nachfolgend werden die einzelnen schutzgutbezogenen Darstellungen der Ist-Situation im LP-Gebiet „Haltern“, der Zielsetzung einschließlich der gebiets- bzw. raumbezogen dargestellten Ziele und Maßnahmen sowie deren mögliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter behandelt.

D. 2.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Der Landschaftsplan „Haltern“ grenzt, in Abstimmung mit den betroffenen Stadtverwaltungen, das Plangebiet gegenüber Bereichen mit Planungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ab. Zudem werden für zukünftige Bebauung vorgesehene Flächen nach § 29 Abs. 3 LG NRW mit temporären Festsetzungen ausgewiesen, die bei Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 BauGB außer Kraft treten.

D. 2.1.2 Schutzgut Flora, Fauna und Biotope

Der Landschaftsraum des Plangebietes „Haltern“ ist geprägt vom Wechsel zwischen Wald- und Wasser-, aber auch landwirtschaftlich genutzten und in kleineren Bereichen kulturhistorisch wertvollen Offenlandbereichen. Die häufigsten im Plangebiet zu findenden gesetzlich geschützten Biotope (gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW) sind „stehende Binnengewässer“, gefolgt von „Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden“ und „Seggen- und binsenreichen Nasswiesen“. Daneben spielen vor allem die Relikte von Mooren und Sümpfen eine bedeutende Rolle auch und insbesondere im Hinblick auf den landesweit aufzubauenden Biotopverbund (§ 21 BNatSchG). Die

verschiedenen Biotope bieten zahlreichen gefährdeten, stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Neben zahlreichen Vogelarten, z. B. dem Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) und dem Blaukehlchen (*Saxicola rubetra*), gibt es allein im Naturschutzgebiet Nr. 4 „Weißes Venn und Geisheide“ eine ganze Reihe schützenswerter Arten, etwa die vom Aussterben bedrohte Kreuzotter (*Vipera berus*) oder den Moorfrosch (*Rana arvalis*). Auch für Libellen oder Fledermäuse bieten sich in dem Mosaik aus Wald, Wasser und Offenland ausreichend Habitate. In der Hohen Mark wurde außerdem der Hirschkäfer kartiert. Vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten im Gebiet sind etwa der Lauch-Gamander (*Teucrium scordium*) und das Schöne Torfmoos (*Sphagnum pulchrum*).

D. 2.1.3 Schutzgut Boden

Im Plangebiet kommen verschiedene schützenswerte Böden vor. Der Geologische Dienst des Landes NRW beschreibt für das Plangebiet zum einen Böden mit hoher Regelungsfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit, wie Parabraunerden und Kolluvisole, aber auch Podsol-Braunerden und Böden extremer Standorte mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial, wie (Anmoor-)Gleye und reine Podsole, als besonders schutzwürdig.

Einige Standorte liegen innerhalb von Naturschutzgebieten, wie die sehr schutzwürdigen Podsol-Regosole in der Westruper Heide und den Westruper Wäldern oder die besonders schutzwürdigen Anmoorgleye und Übergangsmoorböden im Weißen Venn. Andere befinden sich unter Landschaftsschutz, so etwa die besonders schützenswerten Anmoorgleye im Sythener Brook oder die sehr schutzwürdigen Plaggenesche in der Mühlenbachaue südlich von Sythen.

Als besonders schutzwürdige Böden innerhalb der Naturschutzgebiete sind zu nennen:

- Kolluvisole in den NSG Nr. 3 „Schultendille“ und Nr. 6 „Hohemarkenbusch“
- Grundwasser- und Moorböden im Weißen Venn im NSG Nr. 4 „Weißes Venn und Geisheide“
- Braunerde-Podsol im NSG Nr. 8 „WASAG-Moore“
- Podsol-Gleye und Niedermoor-Deckkulturboden im NSG Nr. 11 „Schmaloeer Moor“
- Anmoorgleye im NSG Nr. 12 „Mühlenbachaue“
- Niedermoor-Deckkulturboden am Sandbach in den NSG mit den Nrn. 13 und 14

Großflächig sind zudem in folgenden Bereichen besonders schutzwürdige Böden erfasst:

- Kolluvisole nördlich von Haltern und in der Hohen Mark
- Podsol- und Anmoorgleye im Süden des Silbersee III und im Sythener Brook

D. 2.1.4 Schutzgut Wasser / Trinkwasser

Vor allem der östliche Teil des Plangebietes ist stark durch Wasser geprägt. Die von Norden in Richtung Lippeaue verlaufenden Gewässerläufe spielen dabei für den Biotopverbund eine wichtige Rolle. Besondere Aufmerksamkeit soll das Schutzgut Wasser aber auch aufgrund der Wasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnung im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Haltern erhalten. Da die Grundwasserströme im Porengrundwasserleiter aus den Halterner Sanden im gesamten Plangebiet auf den zu diesem Zweck genutzten Halterner Stausee zufließen, ist der Grundwasserschutz im Plangebiet von besonderer Bedeutung.

Folgende Wasserschutzgebiete kommen im Planungsraum vor:

- WSG „Halterner West“
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Halterner West der Gelsenwasser AG
- Teile des WSGs „Halterner Stausee“
zum Schutz der Talsperren Haltern und Hullern, der Zwischenstever, des Unterlaufes des Halterner Mühlenbaches und des Sandbaches bis Haus Sythen sowie der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Haltern der Gelsenwasser AG
- Teile des WSGs „Dülmen“
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dülmen der Stadtwerke Dülmen GmbH

Die Gewässerstrukturgüte-Kartierung zeigt für den Heubach im Norden des Geltungsbereiches eine stark bis sehr stark veränderte Gewässerstruktur an. Naturnäher zeigt sich der Mühlenbach in den Naturschutzgebiete mit den Nrn. 12 und 13, der vor allem von Grünländern und den Wäldern des Linnerts gesäumt wird.

D. 2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem dicht besiedelten Ruhrgebiet im Süden und dem Münsterland, im gleichnamigen Klimabezirk. Der Raum spielt aufgrund seines im Vergleich zum übrigen Kreisgebiet relativ hohen Freiraumanteils mit Blick auf sein klimatisches Ausgleichspotenzial eine besondere Rolle.

D. 2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das naturraumtypische Landschaftsbild ist mit dem Waldhügelland im Westen, dem landwirtschaftlich geprägten Bereich im Zentrum und der Seenlandschaft im Osten sowohl aufgrund der geomorphologischen Verhältnisse als auch resultierend aus anthropogener Überprägung sehr vielgestaltig. Der verhältnismäßig hohe Waldanteil sowie die stellenweise mit zahlreichen Landschaftselementen angereicherte Feldflur, die vielerorts dörflichen Charakter hat, lassen trotz der großen Höhendifferenzen im Plangebiet nur selten weite Fernsichten zu. Im Süden findet das Gebiet durch die angrenzende Lippeaue eine intuitiv wahrnehmbare Begrenzung.

D. 2.1.7 Schutzgut Erholung

Die Freiflächen des Plangebietes bieten zahlreiche Erholungsmöglichkeiten, die insbesondere für die direkten Anwohnerinnen und Anwohner von großem Wert sind, aber auch weit über den Planungsraum hinaus Erholungssuchende in das Gebiet führen. Von besonderer Bedeutung hierfür sind neben der siedlungsnahen und teils gut strukturierten Feldflur die Waldlandschaft im Bereich der Hohen Mark und des Linnerts, die Westruper Heide und nicht zuletzt der Halterner Stausee. Zahlreiche Wege und Straßen aber auch Freizeit- und Erholungseinrichtungen bieten hier die Möglichkeit zur naturraumbezogenen Naherholung.

D. 2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Bodendenkmalpflege

Nach Auskunft des Westfälischen Museums für Archäologie finden sich im Plangebiet zahlreiche bekannte Bodendenkmäler; diese Fundorte sind ungestört zu belassen. Daher wurden für betroffene Parzellen keine Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

D. 2.2 Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme

insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 i. V. m. Nummer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG beziehen

Als ökologisch bedeutsame Gebiete gelten im Landschaftsplan „Haltern“ insbesondere Naturschutzgebiete, signifikante Strukturen in Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich geschützte Biotope sowie Bodendenkmale.

Für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes lassen sich folgende bedeutsame Umweltprobleme benennen:

- Gewässerausbau und naturferne Gestaltung des Gewässerumfeldes
- fehlende Biotopvernetzung, u. a. durch Barrieren bildende Verkehrswege oder intensive landwirtschaftliche Nutzungen
- starke Beanspruchung des Naturraumes durch Erholungssuchende
- Veränderung der Grundwasserstände und der Bodenstruktur durch den Berg- und Sandabbau

Der Landschaftsplan formuliert flächendeckende Entwicklungsziele, die die o. g. bedeutsamen Umweltprobleme aufgreifen und langfristige Konzepte beinhalten, die diesen entgegenwirken sollen. Die Schutzgebiete nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG NRW dienen in diesem Landschaftsplan dem Erhalt und der Entwicklung der verbliebenen natürlichen und naturnahen Lebens- und Landschaftsräume. Die Maßnahmen nach § 26 LG NRW haben ebenfalls zum Ziel, die ökologische Wertigkeit der Schutzgebiete zu erhalten und zu verbessern.

D. 2.3 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG**D. 2.3.1 Allgemeine Umweltauswirkungen**

Entsprechend der in der Einleitung genannten Inhalte und beschriebenen Schutzgüter sind durch die in den Kapiteln B und C.1 beschriebenen Entwicklungsziele und Schutzgebiete des Landschaftsplanes „Haltern“ keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Unmittelbare Eingriffe in Natur und Umwelt ergeben sich dagegen aus den im Kapitel C.4 des Landschaftsplanes beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Daher werden im Folgenden lediglich die sich aus diesen ergebenden Auswirkungen beschrieben und bewertet.

Im Landschaftsplan „Haltern“ sind zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Vorort-Bedingungen vorgesehen. Grundsätzlich lassen sich hierbei zwei Maßnahmenarten unterscheiden. Neben pflegenden Eingriffen zum Erhalt der ökologischen Funktion zielen andere Maßnahmen auf die Herstellung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Bei beiden geplanten Maßnahmenarten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die im § 2 UVPG Abs. 1 beschriebenen Schutzgüter beeinträchtigt werden. Ziel aller Maßnahmen ist aber, eventuelle und vorübergehende Umweltauswirkungen einkalkulierend, dauerhaft positive Umweltauswirkungen zu erzeugen.

Im Kapitel C.4 des Landschaftsplanes werden folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:

- Fließgewässerdynamisierung
- Stillgewässerpflege
- extensive Pflege von Gehölzen
- Alt- und Totholzerhaltung
- Neophytenbekämpfung
- Waldrandgestaltung
- Anlage von Uferrandstreifen.

Außerdem werden Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben.

Negative Umweltauswirkungen

Grundsätzlich zieht jede der o. g. Maßnahmen zumindest temporär negative Umweltauswirkungen nach sich. Eine Ausnahme bilden hierbei die ausschließlich passiven Pflegemaßnahmen, wie die Erhaltung von Altbäumen und Totholz. Andere „aktive“ Pflegemaßnahmen ziehen grundsätzlich eine Beunruhigung von Tieren im Umfeld der Tätigkeiten nach sich. Von einer temporären Schädigung der aktuellen Vegetation ist auszugehen. Bei der Verwendung von schweren Geräten bei den Pflegemaßnahmen ist zudem von einer Bodenverdichtung bzw. einer Umlagerung des Bodens auszugehen. Bei Eingriffen in Gewässer ist eine temporäre Trübung der Gewässer unvermeidbar. Bei einer eventuellen Entschlammung von Gewässern kann auch von einem u. U. weit reichenden Eingriff in die bestehende Biotopstruktur ausgegangen werden. Bei Pflanzungen, Gehölzbeseitigungen und Umnutzungen wird zusätzlich das Landschaftsbild verändert. Eine endgültige Abwägung möglicher Auswirkungen kann erst bei Vorliegen konkreter Planungen erfolgen.

Positive Umweltauswirkungen nach Abschluss der Maßnahmen

Gewässerbaumaßnahmen und Umstrukturierungen und Entschlammungen von Stillgewässern zielen grundsätzlich auf eine Verbesserung der Selbstreinigungskräfte oder eine verbesserte Gewässerstruktur. Zusätzlich werden naturnahe Lebensräume an und in Gewässern geschaffen. Der Aufbau von Wäldern und Gehölzstrukturen der natürlichen Waldgesellschaften dient der Schaffung natürlicher Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie einer Verbesserung der Bodenstruktur durch den Eintrag von leichter abbaubarem Laubstreu. Die Schaffung von Säumen und Rainen wird den Eintrag von Düngemitteln und Bioziden in empfindliche Biotope wie Still- und Fließgewässer verringern. Zudem können diese Maßnahmen, ähnlich wie die Anlage von Gehölzreihen, die Erosion im Gebiet verringern.

Alle o. g. Folgen/Auswirkungen der Umsetzungen von Maßnahmen stehen untereinander und mit anderen nicht genannten und untersuchten Biotopen und Strukturen in Wechselwirkungen. Keine der betrachteten Maßnahmen bewirkt nachhaltig erhebliche Umweltauswirkungen auf die betrach-

teten Schutzgüter. Auch ist derzeit bei keiner Maßnahme eine Wechselwirkung mit nicht unmittelbar betroffenen Schutzgütern anderer Biotope zu erkennen. Dieses ergibt sich einerseits aus der grundsätzlich positiven Wirkung aller Maßnahmen und andererseits aus der Tatsache, dass jede Maßnahme einen jeweils zeitlich und räumlich eng begrenzten Eingriff darstellt. Insgesamt werden nach Durchführung der Maßnahmen für das Gesamtgebiet positive Auswirkungen auf Natur und Umwelt erwartet.

An dieser Stelle nicht betrachtet werden können die zukünftigen Maßnahmen innerhalb der Suchräume. Da sie den beschriebenen Maßnahmen gleichen, lassen sich aber vergleichbare Eingriffsmuster und Auswirkungen erwarten.

D. 2.3.2 Biotopverbund

Im § 21 Abs. 3 BNatSchG werden als formale Bestandteile eines Biotopverbundes u. a. Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG aufgezählt. Mit seinen etwa 20 % an Naturschutzflächen wird in diesem Landschaftsplan die im § 20 BNatSchG geforderte Flächenvorgabe von mindestens 10 % mehr als erfüllt. In der differenzierten Betrachtung der Schutzgebiete innerhalb des Biotopverbundes finden sich hierunter vor allem Kernflächen von Biotopverbundsystemen. Die Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als zukünftige Verbindungsachsen stellen somit ein wichtiges Instrument des Landschaftsplanes dar.

D. 2.3.3 FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von FFH-Gebieten hin zu prüfen, sofern sie diese erheblich beeinträchtigen könnten und sie nicht unmittelbar der Verwaltung derselben dienen. Unter der Annahme, dass die Erhaltungsziele bei den Festsetzungen bereits berücksichtigt worden sind, ergeben sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 die Maßstäbe für die FFH-Verträglichkeit des Landschaftsplanes „Haltern“ aus den jeweiligen Schutzzwecken und den dazu erlassenen Vorschriften. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes „Haltern“ dienen den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete. Die in Kapitel C. 4 beschriebenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind, wie die allgemeinen und besonderen Ge- und Verbote, auf den Schutzzweck der geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ausgerichtet und führen, wie unter Punkt D 2.3.1 erläutert, nachhaltig zu einer Verbesserung des Umweltzustandes. Daher kann als nachgewiesen gelten, dass der Plan zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete führt und demzufolge keine Notwendigkeit für eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht.

D. 2.3.4 Fazit

Insgesamt lassen sich derzeit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes nachweisen oder vermuten.

D. 2.4 Maßnahmen, die eventuelle negative Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Planes ergeben, verhindern, verringern oder ausgleichen

Bei allen betrachteten Maßnahmen des Landschaftsplanes sind, bei sach- und fachgerechter Umsetzung, keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung ist darauf zu achten, den Eingriff zu minimieren (Wahl des Eingriffszeitpunktes, -umfanges). Zusätzlich ist, insbesondere bei Baumaßnahmen, zu prüfen, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff nach § 4 LG NRW vorliegt.

D. 2.5 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Erstellung des Umweltberichtes aufgetreten sind

Der Landschaftsplan „Haltern“ sieht für einige Bereiche sogenannte „Suchräume“ für Entwicklungsmaßnahmen vor (vgl. § 26 Abs. 3 LG NRW). In diesen sollen zukünftig noch zu planende Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 Abs. 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG NRW umgesetzt werden. Von diesen gewollten und eingeplanten Unschärfen abgesehen bestehen keine fehlenden Kenntnisse zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen dieser strategischen Umweltprüfung.

D. 2.6 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und Beschreibung der Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch lediglich auf die Leitaussagen und Zielvorgaben des Landschaftsplanes beziehen. Die Prüfung der so genannten Nullvariante kommt nicht in Betracht, da flächendeckende Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Die im Landschaftsplan verwendeten Instrumente vollziehen sämtlichst die gesetzlichen Vorgaben (§§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 24-26 LG NRW) der Landschaftsplanung nach.

Da keine der Ausweisungen und / oder Maßnahmen des Landschaftsplanes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach sich zieht, ist es nicht zielführend an dieser Stelle die Abgrenzungen von Entwicklungsräumen oder Schutzgebieten sowie die Inhalte der Satzung zu diskutieren. Alle

Inhalte des Landschaftsplanes ergeben sich aus fachlichen Erfordernissen oder vollziehen die fachlichen Vorgaben des Regionalplanes „Emscher-Lippe“.

Alle festgesetzten Maßnahmen des Landschaftsplanes sind unmittelbar schutzgebiets- bzw. schutzzweckbezogen oder werden im Laufe der Umsetzung innerhalb der ausgewiesenen Suchräume im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, des Vertragsnaturschutzes oder über einen Ökopoool konkretisiert.

D. 2.7 Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (§ 14 m UVPG)

Zu diesem Zeitpunkt sind für die Maßnahmen und Festsetzungen des Landschaftsplanes keine Überwachungsmaßnahmen angezeigt. Die derzeitig geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Bei den in den Suchräumen noch zu verortenden und zu beschreibenden zukünftigen Maßnahmen ist jeweils bei der Planung die etwaige Umweltauswirkung zu beachten. Im Rahmen der jeweiligen Maßnahmenumsetzung ist die Umweltauswirkung zu überwachen.

Im Rahmen der Durchführung des Landschaftsplanes ist es aber dennoch angezeigt in den ausgewiesenen Schutzgebieten nach § 23 und § 29 BNatSchG sowie im Zuge eventueller Gewässerrenaturierungen ein Monitoring durchzuführen. Ziel hierbei wird sein, die langfristige Sicherung des Schutzzweckes zu gewährleisten sowie die kurzfristigen Umweltauswirkungen den langfristigen gegenüberzustellen.

D. 3 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan „Haltern“ wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des Landschaftsgesetzes NRW aufgestellt. Alle Entwicklungsziele des Planes sowie die Festsetzungen und Maßnahmen dienen vor allem dem Ziel, die Situation der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Erholung und Gesundheit zu verbessern.

Unter besonderer Berücksichtigung der im UVPG genannten Schutzgüter ergibt die SUP (strategische Umweltprüfung) für die Festsetzungen und die angestrebte Durchführung dieses Landschaftsplanes keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt. Von besonderer Bedeutung für die Prüfung war hierbei die Betrachtung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW. Hierbei ist zu erwähnen, dass alle festgesetzten Maßnahmen und forstlichen Festsetzungen sich ausschließlich auf Schutzgebiete innerhalb des Planes beziehen. Ziel hierbei ist die Erreichung und Erhaltung des jeweiligen Schutzzweckes sowie die Stärkung des Biotopverbunds. In den separaten Suchräumen bleibt explizit Raum für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Es ist zudem zu erwarten, dass sich der Landschaftsplan mit seinen grundsätzlichen Zielen der Erhaltung von Landschaft und den vorsichtigen ökologischen Entwicklungsmaßnahmen auch positiv auf das Schutzgut Erholung auswirken wird.